Metropolregion
Rhein-Neckar

Weisser Stein S. 107

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Umweltbericht

Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung

Stand: Dezember 2025

Metropolregion
Rhein-Neckar

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Umweltbericht

Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung

Stand: Dezember 2025

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**9**
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	9
1.2	Wesentliche Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	10
1.2.1	Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung	12
2	**Informationen zur Umweltprüfung**	**17**
2.1	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung	17
2.2	Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	18
2.3	Ablauf der Umweltprüfung	18
2.4	Inhalte der Umweltprüfung	19
2.5	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	21
3	**Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**	**23**
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	24
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	27
3.3	Fläche	31
3.4	Boden	32
3.5	Wasser	35
3.6	Klima/Luft	38
3.7	Landschaft	41
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	49
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	50
4	**Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie**	**51**
4.1	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	51
4.2	Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	59
4.3	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	66
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	72
4.5	Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	74
4.6	Gesamtplanbetrachtung	75

5 Zusätzliche Angaben 77

5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 77
5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 78
5.3 Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung 79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbeitragswerte 10
Tabelle 2: Planungsmethodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung 13
Tabelle 3: Ausschlusskriterien 13
Tabelle 4: Verfahrensablauf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 19
Tabelle 5: Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter sowie deren potenziellen Erheblichkeit 52
Tabelle 6: Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten 55
Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung 56
Tabelle 8: Übersicht über die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung 61

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1 Gebietssteckbriefe 81
Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung 273
Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 399

Quellenangaben 447

1 Einleitung

Im Folgenden werden die Ziele und die wesentlichen Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die methodische Herangehensweise bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dargelegt.

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

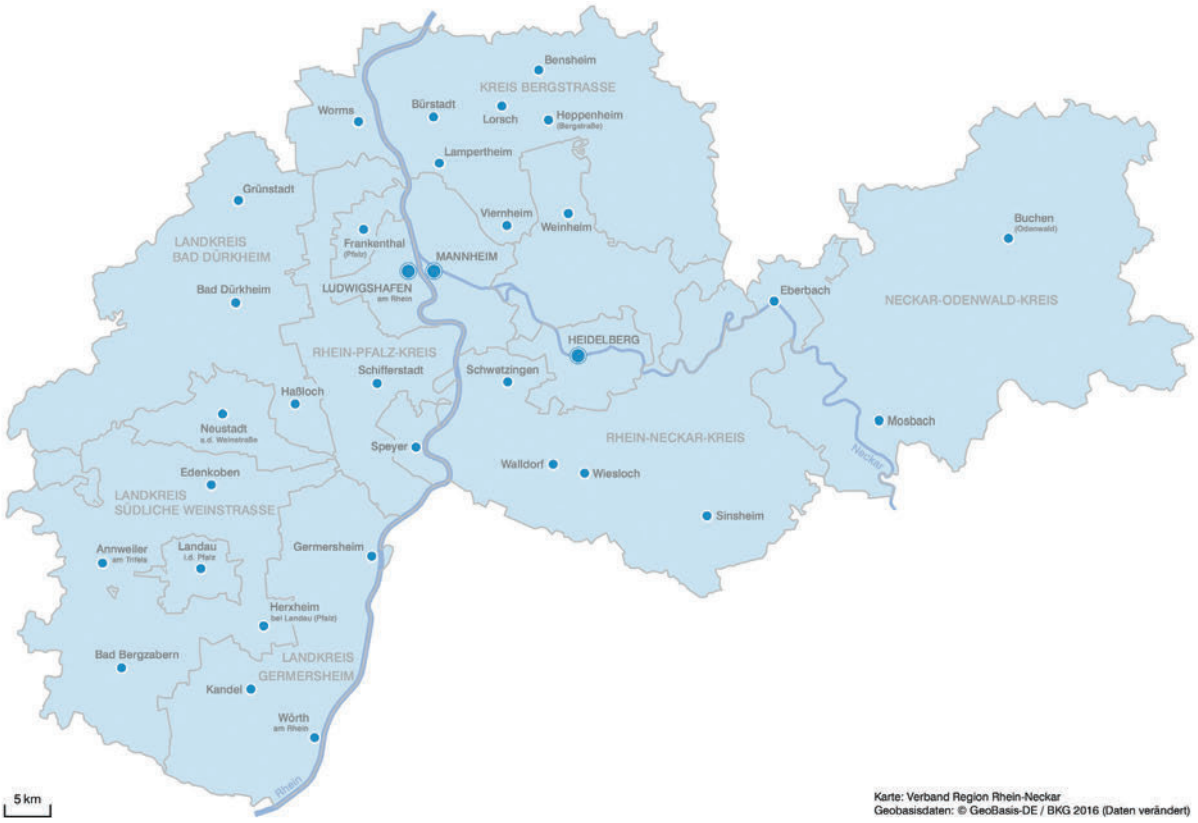
Die aktuellen Umbrüche im Energiesektor, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, der Fortschritt der entsprechenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene und nicht zuletzt die rasant steigende Zahl von konkreten Planungsverfahren zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Region Rhein-Neckar, haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der regionalplanerischen Inhalte des Einheitlichen Regionalplans im Themenbereich Erneuerbare Energien deutlich werden lassen. Es besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Fotovoltaik" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen vorgebracht.

Zwischenzeitlich wurde der o. g. Teilregionalplan Erneuerbare Energien in zwei eigenständige Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppelt. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit schnelleren Vorgehensweise.

Hinsichtlich des Teilregionalplans Windenergie (verbindlich seit 23.08.2021) besteht die Notwendigkeit, die Inhalte an die Erfordernisse der aktuellen Rechtslage anzupassen. Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (Artikel 5, Abs. 1, Satz 1 Staatsvertrag Rhein-Neckar). Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar (vgl. Karte 1). Beide Teilregionalpläne sind durch eine Umweltprüfung zu begleiten.

Die 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgte im Zeitraum vom 05.03.2024 bis 29.04.2024. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.



1.2 Wesentliche Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. In Anlage 1 des WindBG ist für jedes Bundesland ein Flächenbeitragswert festgelegt, den das jeweilige Land zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen hat. Für die an der Region Rhein-Neckar beteiligten Länder ergeben sich folgende Flächenbeitragswerte:

	Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027	**Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2032**
Baden-Württemberg	1,1 %	1,8 %
Hessen	1,8 %	2,2 %
Rheinland-Pfalz	1,4 %	2,2 % (bis zum 31.12.2030)

Tabelle 1: Flächenbeitragswerte

Nach aktuellem Stand wird der Flächenbeitragswert in Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Rheinland-Pfalz liegt knapp unterhalb des Zwischenziels für 2027, während in Baden-Württemberg noch die Festlegung von weiteren Windenergieflächen zum Erreichen des Zwischenziels notwendig ist. Das abschließende Ziel für 2032 wird nach derzeitigem Stand noch in keinem Bundesland erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 WindBG können die Flächenbeitragswerte entweder von den Ländern in landesweiten Plänen selbst erbracht werden oder der Auftrag zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die regionalen oder kommunalen Planungsträger weitergeleitet werden.

Nach aktuellem Stand ist in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Weiterleitung der Flächenbeitragswerte an die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Dies ist in Baden-Württemberg im § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geregelt.

In dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), welches am 23.03.2024 in Kraft getreten ist, hat das Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) – in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum – als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 pauschale regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Weiter ist festgelegt, dass das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden soll.

Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht abschließend bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt. Mit Schreiben vom 17. September 2025 wurde der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Absatz 1 GGO, Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO beteiligt. Zum Stand der Beschlussfassung über die erneute Offenlage befindet sich das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Flächenbeitragswert des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 2,2 % der Landesfläche soll spätestens bis zum 31.12.2030 mittels Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht werden.

In dem Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) ist festgelegt, dass zur Erreichung dieses Ziels regionale Teilflächenziele für die Regionen der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar festgelegt werden. Dieses erfolgte auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz durchgeführten landesweiten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit. *(Anmerkung: Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat das ÄndG LWindGG in der vorliegenden Entwurfsfassung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 % erbringen.)* Die erforderlichen Flächen (regionale Teilflächenziele nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ÄndG LWindGG) sind durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 (1,4 % für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 (2,01 % für den für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen. Zur Erreichung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele kann der Flächenüberhang einer Region dabei auf eine andere Region übertragen werden. Das bis zum 31.12.2029 (Satzungsbeschluss) auszuweisende finale regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar beträgt mindestens 2,01 % der Regionsfläche.

Die regionalisierten Flächenbeitragswerte werden zurzeit im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) verfehlt. Danach sind im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,21 % der Fläche und im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,57 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Insofern besteht im baden-württembergischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ein eindeutiger Planungsauftrag zur Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Anmerkung zum Hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar:
Der hessische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, der den Landkreis Bergstraße umfasst, wird sowohl von dem Verband Region Rhein-Neckar als auch von dem Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen beplant. Der für den Landkreis Bergstraße verbindliche Plan ist der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 sowie dessen Teilpläne.

Die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Landkreis Bergstraße können als eine Vorschlagsplanung für das Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen verstanden werden, sind jedoch nicht unmittelbar verbindlich.

Der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2027 des Landes Hessen von 1,8 % ist wie o. g. bereits landesweit erreicht worden. Eine landesrechtliche Konkretisierung darüber, wie der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2032 von 2,2 % zu erreichen ist, liegt noch nicht vor. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die im Landkreis Bergstraße festgelegt werden, zahlen nicht auf den hessischen Flächenbeitragswert ein. Lediglich die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bzw. in dessen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden angerechnet.

Vor dem dargelegten Hintergrund entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar im Nachgang der 1. Offenlage dazu, keine eigene Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar vorzunehmen, sondern lediglich die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nachrichtlich zu übernehmen. Der Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kam im hessischen Teilraum folglich nicht zur Anwendung.

1.2.1 Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde die nachstehende fünfstufige Planungsmethodik angewendet. Anhand dieser Vorgehensweise wurde eine Flächenkulisse erarbeitet, die aus regionalplanerischer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Diese Flächenkulisse wurde schließlich auf der Grundlage der Ergebnisse von dezentralen kommunalen Abstimmungsrunden und des Scoping-Verfahrens für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz finalisiert.

1. Festlegung von Ausschlussgebieten	Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße	Ausschluss von Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und einer zu geringen Flächengröße für eine Anlagenkonzentration
3. Einzelfallprüfung	Bewertung der Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien
4. Festlegung der Flächenkulisse	Abgrenzung von Vorranggebieten
5. Abgleich mit den Zielvorgaben	Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend WindBG

Tabelle 2: Planungsmethodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

In den einzelnen Schritten wurde nachfolgender Kriterienkatalog angewendet. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Schutzkategorien und Prüfkriterien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind und nicht für alle Kriterien flächendeckend Daten und Informationen vorliegen.

1. Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien

Kriterium	**plus Abstand**
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o. ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung[1]	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum und im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o. ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum[2]	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter/Einzelhäuser/Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o. ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope[3]	-
Geschützte Landschaftsbestandteile[3]	-
Naturdenkmale[3]	-
Natura 2000-Gebiete[4]	-

1 Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

2 In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

3 In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

4 Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Kriterium	plus Abstand
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG[4]	
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum[5]	-
Schwerpunkträume für den Artenschutz der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz im rheinland-pfälzischen Teilraum[5]	-
Gewässer I. und II. Ordnung[6]	50 m
Gewässer III. Ordnung[6]	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche[7]
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen[8]	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand	-
Naturraumeinheit Bergstraße[9]	-

5 Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des baden-württembergischen Fachbeitrags Artenschutz und Schwerpunkträume für den Artenschutz der Kategorie I des rheinland-pfälzischen Fachbeitrag Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

6 Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

7 Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

8 Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

9 Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topografischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe

Kriterium	plus Abstand
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal[9]	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[10]	

Tabelle 3: Ausschlusskriterien

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

- Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum[11]
- Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha[12]

3. Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien):

- Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
- Schwerpunkträume für den Artenschutz der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz im rheinland-pfälzischen Teilraum
- Der Bereich bis 300 m um Natura 2000-Gebiete
- Wasserschutzgebiete Zone III
- Heilquellenschutzgebiete Zone III
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}-Gebiete

landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

10 In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

11 Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im rheinland-pfälzischen Teilraum wird zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 zugrunde gelegt. Im hessischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus dem hessischen Windatlas die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte und Standorte, auf denen bereits konkrete Intentionen zur Projektierung eines Windkraftprojektes bestehen.

12 Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topografie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

- Landschaftsbild/kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
- Landschaftsschutzgebiete[13]
- Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche[14]
- Bodenschutzwälder
- Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
- Gesetzliche Erholungswälder
- Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
- Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)

- Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
- Modellflugplätze

4. Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Windenergie in Betracht kommen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße geprüft. Zu kleine Flächen und Flächen mit unzureichender Windgeschwindigkeit wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Die nach diesem Schritt noch verbleibenden Flächen stellen den erweiterten Suchraum dar. Auf die Flächen des erweiterten Suchraums wurden schließlich die Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Die Flächen des erweiterten Suchraums, auf die keine Kriterien der Einzelfallprüfung zutreffen, wurden als Kernsuchraum definiert.

Auf Grundlage des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

13 Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

14 Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3–5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

2 Informationen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einbezogen werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehören insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d. h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (insbesondere Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG RLP) gemäß Staatsvertrag Rhein-Neckar) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung

Bei der Aufstellung eines Regionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert.

Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar.

2.2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Gemäß § 8 ROG bzw. § 6a LPlG ist dabei der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung mit Angaben zu Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Gemäß § 6a Abs. 3 LPlG RP reicht es bei einem regionalen Raumordnungsplan in der Regel aus, die betroffenen oberen Landesbehörden in das Scoping einzubeziehen. Bei der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar darüber hinaus auch die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzverbände beteiligt.

Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage gewählt. Insgesamt 138 Adressaten hatten die Möglichkeit sich zu einem Scoping-Papier in der Zeit vom 31.05.2023 bis 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zu Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung zu äußern. Das Scoping-Papier informierte über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert.

Zusammenfassend beinhalteten die Stellungnahmen i. d. R.:

- Ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen.
- Vorschläge zur Änderung des Kriterienkatalogs.
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und auf der regionalen Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den vom Verband Region Rhein-Neckar abschließend festgelegten Untersuchungsrahmen bzw. in den Kriterienkatalog gem. Kapitel 1.2.1 eingeflossen.

Das Scoping-Verfahren hat erneut deutlich gemacht, dass die Daten- und Informationslage zu den einzelnen Umweltgütern in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sehr heterogen ist. Trotz der Bemühungen bzgl. einer vergleichbaren Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie treten daher im Prüfprozess auch landesspezifische Besonderheiten auf (vgl. auch Kap. 5.1).

Die im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang 3 zusammengestellt.

2.3 Ablauf der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt planungsbegleitend und prozessorientiert. Dies bedeutet vor allem, dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Regionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie anpasst. Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

	Planungs- und Verfahrensschritte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der Umweltprüfung
1	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts • Beteiligung der Umweltbehörden (Schriftliches Scoping-Verfahren vom 31.05.2023 bis 11.07.2023)
3	Erarbeitung des Planentwurfs • Planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
4	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens • Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung • 1. Offenlage im Zeitraum vom 05.03.2024 bis 29.04.2024
5	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen • Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
6	Genehmigung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie • Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die erfolgte Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich einer Begründung der Planentscheidung nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen und einer Bekanntgabe der Überwachungsmaßnahmen).

Tabelle 4: Verfahrensablauf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

2.4 Inhalte der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden etwaige erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima
- Landschaft sowie
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter, sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung

auf erhebliche, regional bedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Komplexität im Rahmen der Umweltprüfung jedoch weder möglich noch gefordert.

Die Prüfschwerpunkte und Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht wurden auf Basis des schriftlich durchgeführten Scoping-Verfahrens durch den Verband Region Rhein-Neckar festgelegt. Sie können im Verlauf der Umweltprüfung modifiziert und/oder ergänzt werden. Die Untersuchungsschwerpunkte ergeben sich aus dem normativen Teil der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 der SUP-RL, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt (Rahmensetzung für UVP – pflichtige Projekte oder Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können).

Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

In der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird folgendermaßen vorgegangen:

- Im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung findet der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten statt: in einzelnen Prüfdurchgängen werden diejenigen Gebiete aus dem Potenzial genommen, die auf Grund von Ausschlusskriterien oder nach Einzelfallprüfung auf Basis weiterer Planungskriterien nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 1.2.1).

- Die danach verbleibenden Flächen werden darauffolgend im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht.

- Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wird auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit (vgl. Kap. 4.2) sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung (vgl. Kap. 4.3) durchgeführt.

- Abschließend wird die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung bezieht sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Umweltziele und Beurteilungskriterien (vgl. Kap. 3). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen (aktueller Umweltzustand) berücksichtigt. Die Darstellung des aktuellen Umweltzustands im Bereich der Metropolregion ist anhand der o. g. Schutzgüter gegliedert und basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Eine wesentliche Daten- und Informationsgrundlage bilden auch die für die Region erstellten umweltbezogenen Fachbeiträge (wie z. B. Klimagutachten GeoNet). Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Darauf aufbauend werden in der Umweltprüfung sowohl eine Prognose der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Planes als auch bei Nichtdurchführung des Planes vorgenommen. Gegenstand des Umweltberichts ist ferner eine auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszurichtende Alternativenprüfung. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgt insbesondere bereits im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung. Damit wird von Anfang an gewährleistet, dass problematische regionalplanerische Festlegungen möglichst nicht vorgenommen werden.

2.5 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Damit kommt der sog. Abschichtung eine besondere Bedeutung zu. Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. So soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im System der Raum- und Fachplanungen die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf vorgelagerten Planungsebenen noch nicht hinreichend geprüft wurden und auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Bei einer vertikalen Abschichtung erfolgt die Prüfung innerhalb der Hierarchie der Raumplanung. Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welche Prüfungen auf der Ebene der Landesplanung bereits abschließend bearbeitet wurden und deshalb auf der Ebene der Regionalplanung nicht erneut zu prüfen sind. Da bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Sinne des Gegenstromprinzips auch die kommunalen Planungen mit einzubeziehen sind, kann eine Abschichtung auch von „unten nach oben" greifen, d. h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie finden.

Eine detaillierte Prüfung von Festlegungen des Regionalplans kann unter Umständen auch erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorgenommen werden, wenn die Festlegungen zum derzeitigen Stand der Planung u. a. aufgrund unvollständiger Planungs- und Bewertungsgrundlagen noch nicht sachlich oder räumlich hinreichend konkretisiert sind.

3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen etwaige, aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie resultierende erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft werden. Zur Umsetzung dieses komplexen und umfassenden Untersuchungsspektrums werden die Schutzgüter in einzelne Schutzbelange unterteilt und konkretisiert. Dies dient dazu, die wesentlichen Aspekte der Schutzgüter besser herausarbeiten und untersuchen zu können.

Damit Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter bewertet werden können, bedarf es der Erfassung von relevanten Zielen des Umweltschutzes. Dabei sind nur Umweltziele zu verwenden, die im Wirkungszusammenhang zur jeweiligen regionalplanerischen Festlegung stehen und durch diese auch beeinflussbar sind.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich die raumbedeutsamen Umweltziele aus den allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnungs- und Fachgesetzgebung (EU, Bund und Länder) sowie aus den Zielsetzungen der Landesentwicklungspläne mit integrierten Landschaftsprogrammen und den Landschaftsrahmenplänen der einzelnen Teilräume der MRN. Für die grenzübergreifende Situation werden diese Ziele zusammengeführt. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Die für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevanten Umweltziele, die in Bezug auf die und durch die vorgesehene Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten beeinflusst werden können, sind in der nachfolgenden Betrachtung für jedes Schutzgut gemäß § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt. Dabei werden auch die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen genannt, in denen die Ziele des Umweltschutzes festgelegt sind. Nicht einzeln aufgeführt werden alle damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen sowie landesgesetzliche Bestimmungen (wie z. B. Vorgaben der Landesentwicklungspläne, Landesfachgesetze).

In der Übersicht wird auch der derzeitige Umweltzustand in der MRN beschrieben. Die Darstellungen beziehen sich i. d. R. auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien und berücksichtigen auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen.

Jedes Schutzgut wird anhand folgender Aspekte beschrieben:

- Umweltziele
- Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen
- Mögliche Umweltauswirkungen
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Darauf aufbauend erfolgt schließlich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beim Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen geht es insbesondere darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, wie Lärm und visuellen Beeinträchtigungen, zu schützen. Gerade der Aspekt Lärm hat sich zu einem bedeutenden Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit entwickelt und wird mittlerweile zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt. Lärmbelastungen können massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität des Menschen haben. Von der Öffentlichkeit wird er als zunehmend problematisch angesehen.

Als den primären Aufenthaltsorten des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche zur Verfügung steht (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Wohnumfeld, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume und Erholungszielpunkte sowie Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, BNatSchG, BImSchG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47d BImSchG, §§ 1, 48 BImSchG)
- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (BImschG)
- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, § 1 BWaldG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Metropolregion Rhein-Neckar ist gekennzeichnet durch einen hohen Ausbaustandard der Verkehrsinfrastruktur, womit allerdings auch eine entsprechend hohe Lärmbelastung einhergeht. Mit erhöhten Lärmbelastungen ist auch in der Umgebung von Industrie- und Gewerbegebieten zu rechnen. Insgesamt ist ein Großteil der Städte und Ortschaften von Lärmbelastung betroffen oder von belasteten Räumen umgeben. Die bestehende Verlärmung schränkt die Erholungsmöglichkeiten in vielen Gemeinden ein. Sie stellt eine Vorbelastung dar, die bei künftigen Planungen zu berücksichtigen ist.

Bei der Frage, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen in Folge von Windenergieanlagen befürchtet werden müssen, sind insbesondere die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu beachten.

Naherholung findet hauptsächlich beim Erleben der Landschaft durch Ruhe und Bewegung „vor der Haustür" statt. Im dicht besiedelten Kernraum der Metropolregion leben in den drei größten Siedlungsgebieten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg leben über 2.000 Einwohner pro km², wo siedlungsnahe Waldgebiete einen wichtigen Ausgleich zu der Enge der Städte in dem Ballungsraum darstellen. Der Wald bietet als naturnaher, von negativen Umwelteinflüssen häufig noch wenig belasteter Erholungsraum ein großes Potenzial für passive und aktive Erholungsformen.

Entsprechend ihrer Bedeutung sind diese Waldbereiche z. T. als Erholungswälder ausgewiesen. Die Erholungswälder als Bestandteil der länderspezifischen Waldfunktionenkartierungen dienen der Wahrung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. In der MRN sind Erholungswälder regionsweit ausgewiesen. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion hängt die flächenmäßige Ausdehnung und die räumliche Lage der Wälder mit Erholungsfunktion eng zusammen mit der Infrastruktur. Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) und Heidelberg (Königsstuhl, Heiligenberg, Weißer Stein) sowie die an die bevölkerungsreichen Orte der Rheinebene (Schwetzingen, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Wiesloch, Sandhausen) und der Bergstraße (Weinheim, Schriesheim) grenzenden Erholungswälder dienen der intensiven Naherholung. Außerhalb des Verdichtungsraums sind unter den Wäldern diejenigen besonders bedeutsam, bei denen sich örtliche und überörtliche Naherholung und Ferien- bzw. Kurerholung räumlich überlagern (z. B. Raum Wilhelmsfeld, Schönau, Eberbach-Waldbrunn).

Im rheinland-pfälzischen Teil der MRN finden sich Erholungswälder insbesondere in den zusammenhängenden Waldgebieten, z. B. im Bereich der Schwemmfächer und des Pfälzerwaldes entlang der Wegenetze. Im Kreis Bergstraße sind insbesondere die größeren Waldgebiete westlich der A67 sowie diverse bewaldete Bereiche des Odenwalds als Erholungswald ausgewiesen.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch Lärm und visuelle Störungen
- Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Mit der Einhaltung eines definierten Abstands zu den Windenergieanlagen werden die potenziellen Auswirkungen der Schallimmissionen unter Vorsorgegesichtspunkten bereits im Rahmen der planungsintegrierten Standortfindung berücksichtigt. So wird zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich ein Mindestabstand eingehalten. Abstände werden auch zu entsprechenden Flächen im Außenbereich, zu Freizeitwohnen und zu Freizeitanlagen und -einrichtungen eingehalten (vgl. Kap. 1.2.1).

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Menschen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Lärmschutzwälder
  Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung wird die Kulisse des Lärmschutzwaldes berücksichtigt. Lärmschutzwälder dienen dem Lärmschutz und sollen negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Sie werden um Lärmquellen (z. B. Verkehrstraßen, etc.) und um betroffene Schutzobjekte ausgewiesen. Es wird geprüft, inwieweit es zu potenziellen Inanspruchnahmen durch die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kommt.

- Erholungswälder
  Darüber hinaus werden die bereits erwähnten Erholungswälder als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Deren Inanspruchnahme im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen kann negative Auswirkungen auf die siedlungsnahe Erholung und damit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorrufen. Insofern werden die aus den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung resultierenden Betroffenheiten von gesetzlichen Erholungswäldern sowie Erholungswäldern der Stufen I und II in der schutzgutbezogenen Betrachtung berücksichtigt.

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung
  In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP sind zur Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale für Tourismus und Erholung „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung“ dargestellt. Als Abgrenzungsgrundlage dieser Bereiche zählten neben den natürlichen Voraussetzungen, kulturlandschaftlichen Besonderheiten, der Lage zu Verdichtungsräumen bzw. der ÖPNV-Erreichbarkeit auch die infrastrukturellen Fremdenverkehrs- und Naherholungsangebote. Bei der Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung. Die beiden Gebietsbereiche werden als Beurteilungskriterium in der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen einer nachrichtlichen Darstellung einbezogen.

- Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur
  Bei Störungen oder Inanspruchnahmen von erholungsrelevanten Einrichtungen oder bei Zerschneidung von Funktionsräumen zwischen Siedlungs- und Naherholungsgebieten kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigung sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.

3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst folgende Schutzbelange:

- Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem.

Eine wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten besteht darin, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Wein- und Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Zu unterscheiden sind die drei Themenkomplexe Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere liegt der Schwerpunkt der Ermittlung auf gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen empfindliche Arten. Hierzu zählen insbesondere diverse Fledermausarten und Vögel. Hinweise hierzu geben die Listen der windenergieempfindlichen Arten. In der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 sind die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt. Darüber hinaus gibt es bspw. störungsempfindliche Vogelarten, die in den spezifischen Hinweisen der Länder aufgeführt sind. Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Natura 2000-Netz inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 21 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, etc.), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmale) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste"), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 u. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 37 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG, § 21 BNatSchG)
- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die biologische Vielfalt in der MRN ist vor allem aufgrund der vielfältigen Sonderstandorte besonders groß. Wald-, Feucht- und Trockenbiotope sowie kleinstrukturierte Kulturlandschaften bieten zahlreichen seltenen und spezialisierten Arten Lebensräume. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderungen oder Landschaftszerschneidung stellt vor allem der Eintrag von Nährstoffen eine Belastung für Biotope dar, die durch Nährstoffmangel gekennzeichnet sind.

Um die biologische Vielfalt mitsamt ihren Lebensräumen dauerhaft zu sichern, verfügt die MRN über zahlreiche Schutzgebiete von internationalem und nationalem Status. Ca. 20 % der Gesamtfläche der Region zählen zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die FFH- und Vogelschutzgebiete umfassen schwerpunktmäßig die Auenbereiche der Fließgewässer, Teile von Pfälzerwald und Odenwald sowie nährstoffarme Offenlandschaften. Ca. 2 % der Metropolregion unterliegen dem Schutzstatus „Naturschutzgebiet". Die größten Naturschutzgebiete befinden sich v. a. entlang des Rheins bzw. im Bereich der Rhein-Altarme (Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Lampertheimer Altrhein, Hördter Rheinaue) sowie in der Bruchbach-Otterbach Niederung. Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt ist entlang des Haardtrandes zu erkennen.

Wertvolle Wälder für den Artenschutz kommen vor allem am Rhein (Auwald), im Bienwald, im Pfälzerwald, im Schwetzinger Hardt und Odenwald vor. Sie sind als Schonwald, Bannwald oder Naturwaldreservat geschützt. Die MRN hat im Westen darüber hinaus Anteil an dem Biosphärenreservat „Pfälzerwald". Vor allem die Kern- und Pflegezonen dienen dabei dem Schutz und der Entwicklung der biologischen Vielfalt. Zahlreiche weitere z. T. kleinflächige Landschaftsstrukturen sind aufgrund ihres ökologischen Wertes als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder besonders geschützte Biotope ausgewiesen. Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt ist die Nördliche Oberrheinebene mit Hardtplatten als Hotspot Nr. 10 von insgesamt 29 bundesweiten Räumen bzgl. eines besonderen Reichtums charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten identifiziert. Mit diesem Ländergrenzen übergreifenden Projekt wird die hohe Bedeutung dieser Landschaftsräume besonders herausgestellt.

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt wirksam zu schützen, ist es von zentraler Bedeutung nicht nur einzelne Gebiete und Flächen zu schützen, sondern ein vernetztes Biotopverbundsystem zu entwickeln und zu bewahren.

Die rechtsverbindlich geschützten Gebiete, aber auch Bereiche, die aufgrund ihrer Lage und/oder Standorteigenschaften zum Verbund der Schutzgebiete und damit zum Genfluss und der nachhaltigen Sicherung der Arten wesentlich beitragen können, bilden die Kernräume des Biotopverbunds. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das Gewässernetz mit seinen Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene Räume, wie Waldlandschaften, die v. a. Großsäugern das Wandern ermöglichen.

Im baden-württembergischen sowie im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden daher Biotopverbundkonzepte erarbeitet, die weite Teile der Regionsfläche als für den Biotopverbund bedeutsam herausstellen. Dabei sind die landesweiten Biotopverbundkonzepte berücksichtigt. Die Grundlage für den Biotopverbund im hessischen Teilraum bilden die im LEP Hessen (3. Änderung) festgelegten Schwerpunkträume des Biotopverbundes sowie die darauf aufbauenden fachplanerischen Entwurfsstände für einen regionalen Biotopverbund der oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt (2020). Wichtige Lebensräume bzw. Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds stellen u. a. weite Teile des Pfälzerwalds, der Bienwald, Auwaldreste und kleinere Wälder der Rheinebene, trockene Standorte im Bereich der Flugsanddünen, des Haardt- und Kraichgaurands sowie der Bergstraße und Feuchtlebensräume entlang von Bachläufen dar.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt, Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten)
- Veränderung von Biotopen und Ökosystemen
- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen
- Optische und akustische Beunruhigung von Tieren; Störung von Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungsgebieten,
- Barriereeffekt/Überflughindernis bei Windparks quer zu Vogelzug- bzw. bedeutenden Bewegungskorridoren.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schutzgebiete- und objekte
  Im Zuge der planungsintegrierten Standortfindung wurden bereits Naturschutzgebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit folgenden weiteren Schutzgebieten wurde ebenso verfahren:

  - Bann-, Schon-, Schutzwälder,
  - Naturwaldreservate,
  - Naturdenkmale,
  - Gesetzlich geschützte Biotope,

- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Biosphärenreservat Pfälzerwald,
- Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebiete überlagern (gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (vgl. Kapitel 1.2.1, Fußnote 4).

Im Rahmen der standortbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt eine gesonderte Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit gem. den Anforderungen des § 34 BNatschG, sofern sich die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb eines Puffers um die Natura 2000-Gebiete befinden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.2 und die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gem. Anhang 2).

In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass diese ebenfalls grundsätzlich als auszuschließende Gebietskategorien anzusehen sind. Da aber eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung von Gebieten mit enthaltenen kleinteiligen Biotopen etc. aufgrund der entsprechenden Gebietsgrößen prinzipiell dennoch möglich ist, wird im Falle der Betroffenheit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes angenommen und entsprechend dokumentiert. Bei der konkreten Festlegung von Windenergieanlagenstandorten im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen sind diese zu berücksichtigen und auszusparen.

- Biodiversität (Biotopvernetzung in der MRN)
  Bei Inanspruchnahmen von bedeutsamen Biotopvernetzungsflächen ist grundsätzlich von negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut auszugehen, so dass potenzielle Betroffenheiten zu ermitteln sind. Zu den Biotopvernetzungsflächen in der MRN zählen insbesondere folgende Flächenkulissen:

  - Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen:
    - Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz
    - Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg gemäß § 22 NatSchG BW:
      - Offenland trockene, mittlere und feuchte Standorte: Kernflächen, Kernräume und Suchräume
      - Gewässerlandschaften: Kernflächen und Kernräume, Gewässerlandschaft Aue
      - Feldvogelkulisse: Prioritäre Offenlandflächen, Halboffenland Feldvögel-Entwicklungsflächen
    - Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg
    - Landesweite Biotopverbundflächen Hessen
  - Regional bedeutsame Biotopverbundflächen
  - Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte

Die Einzelbestandteile der zur Bewertung herangezogenen Biotopverbundflächen werden in den Quellenangaben aufgelistet.

- Belange des Artenschutzes
  Auf regionalplanerischer Ebene kann lediglich eine Vorabeinschätzung zur vsl. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windkraftsensibler des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse erfolgen. Hierzu wird eine gesonderte Prüfung durchgeführt (vgl. auch die Erläuterungen in Kap. 4.3 und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung in den Gebietssteckbriefen (Anhang 1).

3.3 Fläche

Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die Novellierung des ROG in 2017 das Schutzgut „Fläche" neu in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Hintergrund ist das Anliegen einer ressourceneffizienten Flächennutzung. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, sollen beim Schutzgut Fläche den Belangen des Flächenverbrauchs bzw. dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden höhere Beachtung in der Umweltprüfung zukommen.

Unversiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen (wie bspw. Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten) eine grundlegende Voraussetzung. Zudem ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Freiraumflächen nicht möglich.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf die Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den einzelnen Schutzgütern bereits schutzgutbezogen betrachtet. Beim Schutzgut Fläche steht daher die Flächeninanspruchnahme im Fokus.

Genereller Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehenden negativen Folgewirkungen. Mit der angestrebten Begrenzung der täglichen Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016) wird ein Maßstab für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt.

Mit dem Bau von Windkraftanlagen ist auch eine Versiegelung und damit ein Eingriff in die Böden verbunden. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: pro Windkraftanlage wird von ca. 0,4 ha bis 0,5 ha dauerhafter Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 6 ROG)
- Wiedernutzbarmachung von Flächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

In der Metropolregion Rhein-Neckar sind aktuell 155 Windenergieanlagen (Stand: 11/25) errichtet. Hiervon stehen 48 Anlagen im baden-württembergischen Teilraum, 15 Anlagen im Kreis Bergstraße und 92 Anlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Zunahme der Flächenneuinanspruchnahme in der Region einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Fläche wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) das folgende Kriterium berücksichtigt:

- Flächeninanspruchnahme
  Da beim Schutzgut Fläche die quantitative Flächenbeanspruchung im Vordergrund steht, wird folgerichtig die Flächeninanspruchnahme als alleiniges Kriterium herangezogen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beträgt die Mindestgröße von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung 20 ha. Durch die geringe Intensität der Flächeninanspruchnahme unbebauter und unzerschnittener Flächen in Verbindung mit deren Verteilung, wird die Flächeninanspruchnahme durch Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung insgesamt als unerheblich eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass nur etwa 3 % der Fläche des Vorranggebiets dauerhaft versiegelt werden.

3.4 Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die folgenden drei zentralen Teilaspekte untergliedern lassen:

- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Der Schutz des Bodens sowie seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und -teilfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z. B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen werden die vorliegenden Gesamtbewertungen der Böden herangezogen, die zum Schutz und zur Lokalisierung besonders wertvoller Böden Bodenfunktionen zusammenführen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:
- Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 17 BBodSchG, § 5 Abs. 2 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Metropolregion Rhein-Neckar setzt sich aus zahlreichen naturräumlichen Einheiten zusammen, die sich hinsichtlich der vorherrschenden Bodenarten – und somit auch hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt – deutlich voneinander unterscheiden. Während sich Böden mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und guter Nährstoffversorgung gut als Standort für Kulturpflanzen eignen, sind extreme Standorte (nasse, trockene oder nährstoffarme Böden) von besonderer Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und bieten konkurrenzschwächeren, oftmals seltenen Arten einen Lebensraum. Die Fähigkeit von Böden Schadstoffe zu binden, korreliert i. d. R. mit dem Ton- und Humusgehalt. Die Speicher- und Versickerungsfähigkeit von Böden sind darüber hinaus wesentliche Faktoren für das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser. Böden mit Archivfunktionen archivieren aufgrund ihrer spezifischen Ausprägung und Eigenschaften Bausteine zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung. Dabei kann es sich sowohl um Felsformationen, ehemalige Steinbrüche, sonstige Aufschlüsse (z. B. im Neckartal oder nördlich von Heidelberg) oder auch besonders naturnahe Böden (z. B. Stromtalwiesen in den Auen der Schwemmfächer) handeln.

Im Pfälzerwald, dessen geologische Grundlage Bundsandstein bildet, sind v. a. sandige Böden verbreitet. Am Haardtrand, dem morphologischen Übergang des pfälzischen Bundsandsteingebirges zur pleistozänholozän ausgeformten Oberrheinebene, kommt es zu einem Wechsel verschiedener, i. d. R. leichter und warmer Böden (pleistozäne Akkumulationen in Form von Hangschutt, Schotter, Sanden und Löss oder Lösslehm). Die östlich anschließende, linksrheinische Ebene wird vor allem durch lössfreie, z. T. von glazialen Flugsanden überdeckten Bachschwemmfächern und dazwischen liegenden, höher anstehenden Lössplatten gekennzeichnet. Charakteristisch für die Nördliche Oberrheinniederung ist ein Untergrund aus grundwassergefüllten Kiesen und Sanden. An der Oberfläche haben sich feinsandige und lehmige Auenböden im Wechsel mit organischen Nassböden ausgebildet.

Die rechtsrheinische Ebene wird v. a. durch den Gegensatz der nährstoffarmen und wasserdurchlässigen (z. T. Flug- und Terrassensand) Böden der Haardtebenen und den fruchtbaren, auf mächtigen Auenlehmen entstandenen Braunerden des unteren Neckartals gekennzeichnet. Den Übergang zum Odenwald bilden die lössgeprägten Hänge der Bergstraße. Während der Großteil des Mittelgebirges (Sandstein-Odenwald) durch Buntsandstein geprägt wird, steht im Vorderen Odenwald der Grundgebirgssockel an. Kennzeichnend sind daher überwiegend basenarme, teils podsolige Braunerden auf sauren Ausgangsgesteinen. Südlich des Odenwalds schließen Kraichgau und Bauland an. Vor allem der hügelige Kraichgau ist zu großen Teilen mit einer mächtigen Lössauflage bedeckt und zeichnet

sich daher durch basen-, kalk-, und geogen nährstoffreiche und feinkörnige Böden (Parabraunerde oder Pararendzina) aus. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Böden als Standort für Kulturpflanzen. Das Bauland besteht geologisch aus Muschelkalk, der stellenweise mit Lettenkeuper und in Muldenlagen mit Lösslehm überdeckt ist. Je nach Untergrund haben sich schwere und fruchtbare Tonmergelböden oder steinig-lehmige Kalkverwitterungsbraunerden gebildet.

Hinsichtlich der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft spielen neben der Leistungsfähigkeit der Böden auch ökonomische Faktoren (z. B. Erreichbarkeit der Flächen) eine Rolle. Die landwirtschaftliche Flächenbilanz führt diese Aspekte zusammen und bewertet die landwirtschaftliche Flur entsprechend. Aus landwirtschaftlicher Sicht besonders geeignet sind dabei v. a. weite Teile der dicht besiedelten Rheinebene sowie des Kraichgaus und auch des Baulands.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Verlust von Boden im engeren Sinne und Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung)
- Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien herangezogen. Die in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen vergleichsweise geringe Bodenbeanspruchung ist dabei zu berücksichtigen.

- Besonders schutzwürdige Böden
  Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung der vorgesehenen Gebietsänderungen mit besonders schützenswerten Böden abgeleitet werden.

  Zu den besonders schützenswerten Böden zählen auch Moore/Anmoore sowie Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Sofern hierzu Daten, wie das Moorkataster Baden-Württemberg verfügbar sind, wurden diese in die schutzgutbezogene Betrachtung einbezogen. Betroffenheiten in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung konnten vermieden werden.

  Zur Einschätzung der Betroffenheit der Böden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen werden die Gesamtbewertung der Böden gem. BK50 (BW) sowie die Bodenfunktionsbewertung (Hessen, RLP) in die Betrachtung herangezogen, in deren Rahmen verschiedene Bodenfunktionen zusammengeführt werden.

- Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder
  Der Bodenschutzwald schützt Flächen vor Erosionsschäden. Wald verhindert bzw. verringert den Oberflächenabfluss des Regenwassers, mindert die erodierende Kraft und verhindert dadurch den Bodenabtrag. Vor diesem Hintergrund führen Inanspruchnahmen der Bodenschutzwälder zu

Beeinträchtigungen des Bodens. Die im Zusammenhang mit den geplanten Gebietsänderungen stehenden Betroffenheiten dieser Wälder sind daher zu ermitteln.

- Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
  Zur Beurteilung dieses Aspekts wird die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung als repräsentative Teilfunktion verwendet. Ackerzahlen vermitteln einen Eindruck der Qualität einer Ackerfläche. Die Skala möglicher Werte reicht dabei von sehr schlecht (1) bis 120 (sehr gut).

- Weiterentwicklung der Flurbilanz (BW) 2022
  Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg umfassen Vorrangfluren besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.

- Georisiken
  In der Metropolregion Rhein-Neckar können evtl. Georisiken vorliegen. Beispiele hierfür sind Gefährdungen von Bauvorhaben durch gering tragfähigen und/oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund sowie durch Massenbewegungen oder infolge von Hohlräumen im Untergrund. Generell sind die möglichen Georisiken im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Sofern sich bei der Überlagerung von Gefahrenhinweiskarten mit der Kulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bzgl. planerisch relevanter Parameter (insbesondere Rutschungsgebiete, Gefahrenhinweisflächen „Steinschlag/Felssturz") Überschneidungen ergeben, werden entsprechende Gefahrenhinweise im Umweltbericht in die Gebietssteckbriefe der jeweils tangierten Gebiete aufgenommen.

3.5 Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, Transportmedium für Nährstoffe und belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Grundwasser
Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier die Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser
Als Oberflächenwasser werden alle oberirdischen Wasser, d. h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss bezeichnet. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG).
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität („guter ökologischer und chemischer Zustand") (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge („guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand") (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Überschwemmungsregimes durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Räumen und Entwicklung von rückgewinnbaren Auengebieten (§§ 76 u. 77, 78b WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die größten und gleichzeitig namensgebenden Fließgewässer der MRN sind Rhein und Neckar. Beide sind insgesamt sehr stark durch menschliche Aktivitäten geprägt. Strukturelle Veränderungen, Einleitungen und intensive Nutzungen (Schifffahrt, Wasserkraft etc.) führen – auch an ihren Nebenflüssen – zu zahlreichen ökologischen Defiziten. So ist bspw. die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse oft nur eingeschränkt vorhanden. Zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur fehlt entlang der Fließgewässer oft Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung bzw. für gezielte Renaturierungsmaßnahmen.

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie besteht entlang der Gewässer in der Region Handlungsbedarf. Im baden-württembergischen Teil der MRN ist beispielhaft festzustellen, dass für die 15 Flusswasserkörper gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans kein Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht. Auch der gute chemische Zustand wird bei allen Flusswasserkörpern verfehlt. An den meisten Gewässerstrecken besteht eine ungenügende Gewässerstruktur – es mangelt den Fischen und Wirbellosen Kleintieren wegen der vielerorts erfolgten Gewässerbegradigungen und ausbeuten an geeigneten Lebensräumen. Bei den Oberflächengewässern liegen teilweise – insbesondere im Bereich der Oberrheinebene – noch erhöhte stoffliche Belastungen (abbaubare organische Stoffe, Phosphor) vor, die aus den Restbelastungen der gereinigten Kläranlagenabwässer sowie aus der Niederschlagswasserbehandlung resultieren.

In diesem Zusammenhang bedarf es u. a. auch der Umsetzung von Ansätzen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Abwasserentsorgung und hier insbesondere zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts sowie zu standortgerechten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, um den lokal unterschiedlichen Erfordernissen und des Managements des Wasserhaushalts nahezukommen.

Aufgrund der vielfältigen und intensiven Nutzungen in Gewässernähe besteht vor allem entlang von Rhein und Neckar (unterhalb von Heidelberg) bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr. Daher befindet sich dort auch der Schwerpunkt der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die noch per Rechtsverordnung bestehen (z. B. Ketscher Rheininsel, Maulbeeraue sowie im Bereich der Neckarau bei Mannheim) sowie der HQ_{100}-Flächen. Darüber hinaus bestehen in der MRN auch an den zahlreichen Nebengewässern, wie z. B. Seckach-Kirnau, Elsenz-Schwarzbach, Weschnitz oder Rehbach-Speyerbach

überschwemmungsgefährdete Gebiete. Die Freihaltung dieser Gebiete ermöglicht nicht nur das schadlose Abfließen von Hochwasserereignissen, sondern vermindert auch das Hochwasserrisiko für Unterlieger, indem das Wasser in den Überschwemmungsgebieten zurückgehalten wird. Die Sicherung von Überschwemmungsgebieten in Verbindung mit der Bereitstellung von ausreichenden Flächen für die naturnahe bzw. eigendynamische Gewässerentwicklung bieten gute Voraussetzungen für eine anzustrebende Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft.

Nähere Informationen zu der Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ergeben sich aus den mittlerweile flächendeckend vorliegenden Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder.

Von besonderer hydrogeologischer Bedeutung ist der Rheingraben mit seinen Kies- und Sandablagerungen. In Folge der relativ stark durchlässigen, überwiegend geringmächtigen Deckschichten, ist dieser bedeutende Grundwasserspeicher jedoch kaum vor Schadstoffeinträgen geschützt.

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung und der für Trinkwasserzwecke erforderlichen Wasserqualität sind in der Region zahlreiche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Besonders großflächig sind sie in der Rheinebene, im Kraichgau und im Bauland. Ergänzend zum flächendeckenden Grundwasserschutz werden in Wasserschutzgebieten Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser weiter minimiert. i. d. R. sind die Schutzgebiete in die Zonen I bis III untergliedert. In der Schutzzone I als dem engsten Bereich und i. d. R. auch in der Schutzzone II sind keinerlei Flächennutzungen zugelassen.

Auch in Bezug auf das Grundwasser besteht in der Region teilweise Handlungsbedarf zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. So erreicht bspw. von den elf Grundwasserkörpern im baden-württembergischen Teil der MRN der Grundwasserkörper Oberrheingebiet/Rhein-Neckar, der sich auf einer Fläche von rund 300 km² vom Süden von Heidelberg bis nördlich Mannheim-Sandhofen erstreckt bzgl. Nitrat nicht den guten Zustand. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands erreichen dagegen alle Grundwasserkörper in dieser Gebietskulisse das Ziel.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der verringerten Grundwasserneubildungsrate infolge Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur (Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes),
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten,
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen, Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Grundwassermanagements dar. Bei Windenergieanlagen wird jedoch von einer vergleichsweise kleinflächigen Überbauung bzw. Bodeninanspruchnahme ausgegangen. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien

herangezogen. Dabei ist die von Windenergieanlagen vergleichsweise geringe Flächenbeanspruchung zu berücksichtigen.

- Wasserschutzgebiete
  Die Belange des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung werden bereits im Rahmen des Standortauswahlverfahrens eingehend berücksichtigt, in dem die WSG-Zonen I bis II von einer potenziellen Windenergienutzung ausgespart werden und eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Bereiche durch die geplanten Gebietsänderungen ausgeschlossen ist. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung mit bestehenden, abgegrenzten bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten der Zone III sowie landesweit bedeutsamen Grundwasserbereichen (RLP) resultieren.

- Wasserschutzwälder
  Zur Sicherung und Verbesserung von Gewässern werden Wasserschutzwälder ausgewiesen. Sie dienen der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Durch Wasserschutzwälder sollen die Stetigkeit der Wasserspende verbessert und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion vermindert werden. Insofern führen Inanspruchnahmen von Wasserschutzwäldern zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, die zu ermitteln sind.

- Überschwemmungsgefährdete Gebiete
  Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sowie die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überfluteten Flächen (HQ_{100}-Flächen) wurden bereits im Rahmen der Standortfindung i. d. R. aus der Flächenkulisse ausgespart. In der schutzgutbezogenen Betrachtung erfolgt mit Blick auf die klimabedingt zunehmenden Hochwassergefahren eine Prüfung der Betroffenheit von den bei selteneren Hochwasserereignissen überfluteten HQ_{extrem}-Flächen („Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG"), die in den Hochwassergefahrenkarten der Länder dargestellt sind.

- Wirkungsbereiche Starkregen (RLP)/Starkregenindex (Hessen)
  In Folge von lokalen Starkregenfällen kann es entlang von Tiefenlinien zu Ausuferungen und Überschwemmungen kommen. Liegen diese potenziellen Überschwemmungsbereiche innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bzw. kommt es zu Überlagerungen mit Bereichen mit einem erhöhten Starkregenindex, sind Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Die Anfälligkeit der einzelnen Windenergieanlagen gegenüber solchen, im Rahmen des Klimawandels potenziell zunehmenden Ereignissen ist jedoch als eher gering einzustufen.

3.6 Klima / Luft

Das Klima hat Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit etc. und als Lebensgrundlage des Menschen (z. B. bioklimatische Situation). Die Schutzgüter Klima und Luft stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit den bereits feststellbaren Auswirkungen des Klimawandels. Von besonderer Bedeutung ist es daher, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und klimawandelbedingte Schäden auf die Planung zu vermeiden.

Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern (klimatische Regenerationsfunktion).

Es lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

Der *klimaökologische Ausgleichsraum* ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.

Der *klimaökologische Wirkungsraum* ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BImSchG)
- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 45 BImSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die klimaökologischen Funktionen der Landschaft spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere in urbanisierten Bereichen eine erhebliche Rolle. Für die MRN wurde eine Analyse dieser klimaökologischen Funktionen (Klimagutachten GeoNet, 2009) erstellt. Das Gutachten bewertet die Grün- und Freiflächen in der Metropolregion hinsichtlich ihrer klimaökologischen Bedeutung und identifiziert klimaökologisch bedeutsame Waldflächen in Siedlungsnähe, wichtige Kaltluftleitbahnen sowie Bereiche mit flächenhaftem Kaltluftabfluss. Außerdem stuft es die Siedlungsräume bezüglich ihrer bioklimatischen Verhältnisse ein.

Nach dem Gutachten wird das übergeordnete Strömungsgeschehen in der MRN durch die großräumige Leitlinienwirkung des Rheingrabens (Nord-Süd-Richtung) sowie der angrenzenden Mittelgebirge Pfälzerwald und Odenwald (bevorzugt Süd-West-Richtung, sekundär Nord-Ost-Richtung) geprägt. Innerhalb dieser übergeordneten Strömungssysteme existieren weitere, oberflächennahe, lineare Luftleitbahnen, die i. d. R. über eine geringe Oberflächenrauhigkeit verfügen und sowohl relief- als auch nutzungsbedingt sein können.

So sind die Luftströmungen, die sich aufgrund von Temperaturunterschieden einstellen vor allem für den Verdichtungsraum von Mannheim und Ludwigshafen aber auch für die Städte Worms, Franken-

thal und Speyer von Bedeutung. Wichtige reliefbedingte Kaltluftleitbahnen entstehen hingegen entlang des Neckars unterhalb von Heidelberg, sowie im Bereich von Hangeinschnitten und Talzügen bei Neustadt a. d. W., Mosbach, Wiesloch und Sinsheim. Im Bereich der Bergstraße kommt es zu flächenhaftem Kaltluftabfluss.

Während Wälder vor allem aufgrund ihrer Frischluftproduktion von klimaökologischer Relevanz sind, zeichnen sich Grün- und Freiflächen durch Kaltluftproduktion aus. Entscheidend ist jedoch, ob die Kalt- bzw. Frischluft einem klimatisch belasteten Raum zugutekommt und dort für einen bioklimatischen Ausgleich sorgen kann. Auch Flächen, die nur eine mäßige Kaltluftlieferung aufweisen, aber in Stadtnähe liegen, können daher klimaökologisch bedeutsam sein. In der MRN befinden sich Grün- und Freiflächen mit einer hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung daher schwerpunktmäßig in der dicht besiedelten Rheinebene und dort v. a. im Bereich des Verdichtungsraums Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte, der schlechten Durchlüftung und der hohen Emissionen aus Industrie, Verkehr und Hausbrand verfügen vor allem die größeren Siedlungsgebiete der Rheinebene über eher ungünstige klimatische Verhältnisse. Als besonders belastet fallen dabei die Zentren von Mannheim und Ludwigshafen auf.

Mögliche Umweltauswirkungen

Bei Windenergieanlagen spielen klimatische Aspekte im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen im regionalen Maßstab eine untergeordnete Rolle. Indirekte Auswirkungen auf das Klima können jedoch durch bauliche Maßnahmen innerhalb von Klima- und Immissionsschutzwälder entstehen (Verlust an klimatischen Funktionen).

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Klima werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) durch folgende Kriterien dokumentiert.

- Klimaschutzwälder
  Wald kann die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft mindern und Windeinwirkungen abschwächen. Dadurch schützt der Klimaschutzwald besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor nachteiligen Kaltluft- und Windeinwirkungen. Dabei wird unterschieden zwischen lokalem Klimaschutzwald, der einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen herstellt, und regionalem Klimaschutzwald. Dieser verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

- Immissionsschutzwälder
  Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind auf Grund ihrer strukturbedingten großen Rauhigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie im Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust.

3.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

Naturräumlicher Aspekt:
Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt.

Ästhetischer Aspekt:
Ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird.

Kulturhistorischer Aspekt:
Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen, Unzerschnittenheit von Räumen.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit, etc. ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahe Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparken der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft ist bedeutsam, da in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden des Menschen sind.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft (§ 1 Abs. 1 u. 4 BNatSchG)

- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits aufragenden Mittelgebirgen – dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten – geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019).

Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete sowie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus.

Innerhalb der MRN sind mit dem Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald drei Naturparke ausgewiesen. Ähnlich wie die Landschaftsschutzgebiete erfüllen die Naturparke wichtige Funktionen hinsichtlich der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur.

Dies wird am Beispiel des Naturparks Neckartal-Odenwald, dem nördlichsten der sieben Naturparke Baden-Württembergs deutlich. Er beinhaltet diverse Naturräume, wie das Neckartal, den Buntsandstein Odenwald, den Kraichgau oder das Bauland. Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten werden. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben.

Neben den Naturparks verfügt die MRN über zahlreiche Landschaftsschutzgebiete (ca. 22 % der Regionsfläche), die u. a. mit dem Ziel ausgewiesen wurden, Gebiete mit besonderer Erholungsqualität zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist das Neckartal. Der Fluss hat sich zwischen Heidelberg und Heilbronn tief in das Buntsandsteingebirge eingeschnitten und eine überregional bekannte Kultur- und Erholungslandschaft geschaffen. Da der gesamte Talraum jedoch dicht besiedelt ist, besteht dort ein entsprechend hoher Naherholungsdruck. Weitere großflächige Landschaftsschutzgebiete sind in der MRN bspw. im Bereich des Vorderen Odenwalds, des Sandstein-Odenwalds, der Bergstraße, der Pfälzischen Rheinauen, des Bienwalds und des Rehbach-Speyerbach-Gebiets ausgewiesen.

Bergstraße und Haardtrand stellen die Übergangsbereiche zwischen der Rheinebene und den Mittelgebirgen Odenwald bzw. Pfälzerwald dar. Sie erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung und verfügen über günstige Klima- und Bodenverhältnisse – die Grundlage für den Anbau von Sonderkulturen (insb. Wein). Trotz der dichten Besiedlung ziehen sowohl Haardtrand als auch Bergstraße Erholungssuchende an. Als Ziele für Touristen und Ausflügler dienen u. a. auch historische Ortskerne, Burgen und Schlösser.

Die Rheinebene – und insbesondere der Rhein-Neckar-Kernraum – ist durch einen sehr hohen Anteil an Siedlungsflächen und begleitenden Infrastruktureinrichtungen charakterisiert. Einer – aufgrund der hohen Belastung der Freiräume – eher geringen landschaftlichen Erholungseignung steht dort eine hohe Nachfrage gegenüber. Prägendes Element der Rheinebene ist der Rhein, der seit der Rheinkorrektur im 19. Jahrhundert in einem begradigten, durch Hochwasserdämme eingeengten Bett verläuft. In der Niederung zeugen heute noch Altarme von seinem einstigen Verlauf. Die Rheinniederung ist mit Blick auf besondere Habitatstrukturen von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Das Projektgebiet Lebensader Oberrhein des Bundesamtes für Naturschutz hat deshalb Teile der Rheinniederung zu Hotspots der Biodiversität in Deutschland ernannt und Biotopentwicklung mit Bundesmitteln gefördert.

Weite Gebiete der MRN werden durch eine z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Naturräume wie Kraichgau, Bauland, Vorderpfälzisches Tiefland und Rheinhessisches Tafel- und Hügelland verfügen aufgrund der günstigen natürlichen Gegebenheiten über gute Voraussetzungen für Ackerbau. Dabei verfügt vor allem der Kraichgau aufgrund der strukturreichen Kulturlandschaft über günstige Voraussetzungen für die Naherholung.

Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0–4 km^2, > 4–9 km^2, > 9–16 km^2, > 16–25 km^2 sowie > 25–36 km^2. Die von der Fläche her größten dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km^2) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km^2). Weitere unzerschnittene Räume von regional überdurchschnittlicher Größe finden sich vor allem im Sandstein-Odenwald, im Bauland sowie im Kraichgau. In der Region befinden sich im Odenwald und Pfälzerwald auch Teilräume unzerschnittener verkehrsarmer Räume größer 100 km^2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland). Im rheinland-pfälzischen Teilraum bestehen unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3 km- und 5 km-Durchmesser insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes sowie der Rheinniederung.

Wie bereits oben erwähnt haben in jüngerer Zeit kulturhistorische Aspekte der Landschaft an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass die in der Landschaft sichtbaren Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Wichtigkeit für die Eigenart der Landschaft sind. Leitbilder zur Entwicklung der zehn großen charakteristischen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar (sog. Prächtigen 10) folgen dem Auftrag an die Raumordnung Kulturlandschaft auch regional zu gestalten (vgl. www.m-r-n.com/landschaft).

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente,
- Zerschneidung bzw. Beanspruchung von Freiräumen und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen,
- Unterbrechung von Sichtbeziehungen,
- Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften,
- Verlust von Naturnähe,
- Verlärmung.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Landschaftsbild
  Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Zur Wahrung der Belange des Landschaftsbilds werden die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topografischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

  Zur Ermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen im Einzelfall geprüft.

  Darüber hinaus werden mit Betrachtung der hinsichtlich des Schutzguts Landschaft nachfolgend genannten, weiteren Beurteilungskriterien Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgestellt und dokumentiert.

- Landschaftsschutzgebiete
  Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen.

  Bis die Flächenziele zur Windenergie erreicht sind, stehen die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß neuer Rechtslage nicht mehr entgegen, (§ 26 Abs. 3 BNatschG). Windenergieanlagen sind insofern auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Einzige Ausnahme ist, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000-Gebieten überlagern (§ 26 Abs. 3 Satz BNatschG). In diesem Fall gelten die Regelungen eines Landschaftsschutzgebietes weiterhin und für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist die Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes herzustellen.

  In Teilräumen, in denen sich die Landschaftsschutzgebiete mit den europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) überlagern, gelten die Verordnungen durchgehend. Für diese Teilbereiche gilt, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen – wie bisher auch – zunächst voraussetzt, dass das entsprechende Natura 2000-Gebiet „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird (§ 34 Abs. 1 BNatschG) und dass eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes hergestellt wird.

- Naturparke
  Merkmale und Zielsetzungen der Naturparke sind in § 27 BNatSchG sowie in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen formuliert. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Wahrung der Landschaftsqualitäten, so dass Inanspruchnahmen der Naturparke Gegenstand der Umweltprüfung im Rahmen nachrichtlicher Darstellungen sind.

  Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Naturparken bzw. Geo-Naturparken gibt es seitens der baden-württembergischen und hessischen Landesregierungen Vorgaben: Nach Kap. 3.2 der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" sind Naturparke bzw. Geo-Naturparke nicht unter den Kriterien gelistet, die zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen.

  Mit Datum vom 16. Januar 2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

- Sichtschutzwälder
  Zur Erhaltung der landschaftlichen Funktionen tragen Sichtschutzwälder bei, mit denen Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdeckt und vor unerwünschtem Einblick geschützt werden sollen. Der Sichtschutzwald trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes im Umkreis störender Bauten und Anlagen bei und erhöht damit die Attraktivität der Landschaft. Die optisch abschirmende und ästhetische Funktion, die Sichtschutzwälder ausüben, ist besonders in Ballungsräumen und in Landschaftsteilen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen der Sichtschutzwälder können negative Wirkungen auf die Landschaft entfalten und sind daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung zu ermitteln.

- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsräume (RLP) und bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)
  Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion sind vor allem die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz einschließlich der vorgenommenen Konkretisierungen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes von Bedeutung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN sind in der Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft identifiziert. Die Feststellung von Betroffenheiten dieser Kulturlandschaftsräume ist Bestandteil der schutzgutbezogenen Betrachtung.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter
Die im BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies beinhaltet auch die Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Kulturdenkmale sind Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen vor allem Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Der Schutz und die Erhaltungsnotwendigkeit der Kulturdenkmale ergibt sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder (s. u.). Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz.

Sonstige Sachgüter
Unter dem Begriff der Sonstigen Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet, da sie bereits im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert werden bzw. bereits bei dem Standortauswahlverfahren berücksichtigt wurden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Erhaltungsgebote nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder (§ 1 HDSchG, § 1 DSchG RLP, § 1 DSchG BW)
- Sicherung von historischen Kulturlandschaften (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Erhalt und Sicherung von Denkmalen und Sachgütern (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die MRN blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Der Fund des Homo heidelbergensis, Relikte aus der Römerzeit, aber auch zahlreiche Burgen und Schlösser belegen die frühe Besiedlung der Region. Die kurpfälzische Zeit mit ihren Residenzen Heidelberg und Mannheim gilt als wichtige geschichtliche Referenz der jungen Metropolregion. In zahlreichen Relikten ist diese Geschichte bis heute sicht- und erfahrbar geblieben.

So hinterließen die Römer mit ihren Stadtgründungen, der landwirtschaftlichen Erschließung und den Limesanlagen ein reiches Kulturerbe. Der Obergermanisch-Rätische Limes stellt mit seinen Wachposten und Kastellplätzen eines der eindrucksvollsten archäologischen Denkmäler Mitteleuropas dar. 2005 wurde er daher in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen. Er durchzieht den Osten der Metropolregion (über Walldürn und Osterburken bzw. Dallau und Schlossau) und stellt eine regional bedeutsame Struktur im Bauland dar. Zu den besonderen Zeugnissen historischer militärischer Verteidigungssystemen in der Metropolregion zählen auch die Relikte des Westwalls (Errichtung zwischen 1938–1940).

Neben dem Obergermanisch-Raetischen Limes sind in der MRN mit dem Kaiserdom zu Speyer, dem Kloster Lorsch weitere UNESCO-Weltkulturerbestätten einzigartige historische Zeugnisse der Menschheitsgeschichte zu finden. Auch gibt es in der Region mit der Synagoge in Worms und dem Friedhof „Heiliger Sand" bedeutende Stätten jüdischer Geschichte. Die Stadt bildete im Mittelalter

gemeinsam mit Speyer und Mainz ein europaweit bedeutendes Zentrum jüdischen Lebens. Die sogenannten SchUM-Städte erhielten im Juli 2021 die Auszeichnung UNESCO-Weltkulturerbestätte.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere auch die zahlreichen Bodendenkmäler in der Region, die teilweise im Boden verborgen und nicht sofort sicht- und erfahrbar sind. Dazu zählen bspw. frühere Siedlungsstellen, frühmittelalterliche Gräberfelder, die in aller Regel heute obertägig nicht mehr sichtbar sind oder viele Befestigungsanlagen, deren Wälle und Gräben im Laufe der Jahrhunderte vollständig eingeebnet oder zugeschüttet wurden. Bodendenkmäler sowie die historisch gewachsene Kulturlandschaft sind durch Nutzungsintensivierungen in immer größerem Maße gefährdet.

Des Weiteren ist die MRN reich an Bildstöcken und Wegkreuzen. Meist wurden sie in religiösem Zusammenhang in Siedlungsnähe oder entlang von Pilgerwegen errichtet, um den Glauben der Bevölkerung zu bezeugen. Auffällig ist eine besonders große Häufung dieser Kulturgüter im Neckar-Odenwald-Kreis sowie in den Randbereichen des Pfälzerwalds, wie z. B. bei Neustadt a. d. W. Zahlreiche Denksteine und Standbilder erinnern darüber hinaus an historische Ereignisse oder das Lebenswerk eines Menschen.

Die Erdgeschichte lässt sich besonders gut im UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald nachvollziehen, der weite Teile der Metropolregion umfasst. Unter dem Motto „Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung" werden dort 500 Millionen Jahre Erdgeschichte erlebbar.

Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt:

- Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i. d. R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen

- Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtliche Bedeutung = Landmarkencharakter
- Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung
- Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen
- UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge

Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VRRN sind dies die folgenden Objekte:

- Schloss Schwetzingen (RNK)
- Burg Steinsberg (RNK)
- Stadt und Schloss Heidelberg (HD)
- Schloss Mannheim (MA)
- Burg Guttenberg (NOK)
- Burg Hornberg (NOK)
- Schloss Waldleiningen (NOK)
- Minneburg und Stolzeneck (NOK)
- Schloss Zwingenberg (NOK)

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

- Schloss Horneck
- Kloster Schöntal
- Eremitage Waghäusel

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Beseitigung, Veränderung oder visuelle Störung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen sowie Veränderungen in deren Umfeld
- Veränderung bau- und siedlungshistorischer Zusammenhänge

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen sowie Grabungsschutzgebiete
  Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung werden potenzielle Betroffenheiten mittels Einzelfallbeurteilungen erfasst und dokumentiert. Zur Klärung von möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen des geschützten Erscheinungsbildes von fern- und oder raumbedeutsamen Kulturdenkmalen sind z. B. erste Sichtbarkeitsanalysen auf regionaler Ebene hilfreich.

  Die Betrachtung der in der Region vorliegenden umfangreichen Funddichte archäologischer Denkmäler ist auf der regionalen Ebene nicht möglich. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen eine Prüfung notwendig. Die Dokumentation von festgestellten Konfliktpotenzialen liefert der nachgeordneten Planungsebene wichtige, insbesondere auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Hinweise.

- UNESCO-Weltkulturerbestätten
  Mögliche Beeinträchtigungen des Obergermanisch-Raetischen Limes sowie des Klosters Lorsch und des Speyerer Doms sind Gegenstand der Umweltprüfung und werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

- Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme (Westwallanlagen)
  Mögliche Betroffenheiten von Einzeldenkmalen sowie der Anlagen des Westwalls werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

- In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (BW)
  Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) in Bezug auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind im Rahmen der Umweltprüfung analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles abzuprüfen. Hierzu wurden mit Unterstützung des Landesamtes für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart mittels

GIS-gestützter modellhafter Sichtbarkeitsanalysen und Vorortbegehungen verschiedene denkmalschutzrelevante Einzelfälle innerhalb eines 7,5 km Radius um die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale bewertet.

Dafür wurden für jedes der oben genannten Objekte bedeutsame Blickpunkte ermittelt, welche hinsichtlich der geplanten Vorranggebiete durch eine eigens durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse genauer geprüft wurden. Diese Blickpunkte stellen eine schützenswerte Sichtbeziehung des Objektes mit dem umgebenden Landschaftsraum dar, welche potenziell durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beeinträchtigt sein könnte. Dabei wird ausgehend vom ermittelten Blickpunkt ein zentraler Blick auf das jeweilige Kulturdenkmal mit ein Sichtfeld von 90 Grad herangezogen. Für die Sichtbarkeitsanalysen wurde modellhaft eine Windenergieanlage mit 160 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe angenommen.

Bei den fünf Kulturdenkmalen Burg Guttenberg, Burg Minneburg, Burg Stolzeneck, Schloss Zwingenberg und Kloster Schöntal konnten keine Blickperspektiven ermittelt werden, welche durch die geplante Vorranggebiete gefährdet wären. Eine mögliche Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten. Ferner befinden sich keine geplanten Vorranggebiete im Betrachtungsraum der drei Kulturdenkmale Eremitage Waghäusel, Schloss Mannheim und Schloss Schwetzingen. Auch hier entstehen somit keine Betroffenheiten mit dem Schutzgut. Eine weitere Prüfung ist bei den genannten Objekten daher nicht erforderlich.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Natur und Umwelt sollen als Gesamtgefüge angesehen werden. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regionalbedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Vielschichtigkeit im Rahmen der Umweltprüfung weder möglich noch gefordert.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es aufgrund der Komplexität des Ökosystems kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bspw. das Landschaftserleben beeinträchtigen. Erhebliche Wechselwirkungen waren in der schutzgutbezogenen Prüfung nicht erkennbar, so dass die Wechselwirkungen nicht gesondert dargestellt werden. Sofern Wechselwirkungen erkannt wurden, sind diese im Rahmen der Betrachtung bei einzelnen Schutzgütern benannt.

3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschreibt, wie sich der Umweltzustand ohne die Realisierung der vorgesehenen Planänderungen vermutlich weiterentwickeln würde.

Eine Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie würde dazu führen, dass die seit 23.08.2021 verbindlichen Regelungen des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weiterhin Gültigkeit hätten. Dies gilt auch für die bestehenden 23 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die eine Fläche von ca. 2.271 ha umfassen. Dies entspricht 0,4 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar.

Im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie sind in den einzelnen Teilräumen derzeit folgende Flächenanteile als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 9 Vorranggebiete, ca. 516 ha, 0,21 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: 2 Vorranggebiete, ca. 347 ha, 0,48 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 12 Vorranggebiete, ca. 1.408 ha, 0,57 % der Fläche des Teilraums

In der Konsequenz wäre es damit nicht möglich, die Vorgaben der Länder zu decken und eine regionalplanerische Steuerung vorzunehmen. Windenergieanlagen wären im gesamten Außenbereich zulässig und können auch nicht anderweitig gesteuert werden.

Damit würde die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Windenergieanlagen entfallen und die durch die Fortschreibung Windenergie ermöglichten Vorhaben könnten im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihren negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert und damit nicht verringert bzw. begrenzt werden.
Zusammenfassend würden im Falle der Nichtdurchführung der Fortschreibung Windenergie einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung entstehen. Andererseits würde der Verband Region Rhein-Neckar die geforderten Flächenziele nicht erreichen und seinen Beitrag für die Energiewende nicht leisten.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Als zentrale Maßgabe der im Rahmen der Energiewende beschlossenen neuen rechtlichen Regelungen liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien nunmehr „im überragenden öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit" und ist „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen" einzubringen (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Die Schutzgüterabwägung setzt nach wie vor die Ermittlung etwaiger durch den Plan vsl. resultierender erheblicher Umweltauswirkungen voraus (vgl. Kap. 3). Im Rahmen einer vertiefenden Einzelprüfung werden die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu werden die Gebiete einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter (vgl. schutzgutbezogene Bewertungskriterien in Kap. 3) in einem Geoinformationssystem überlagert.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für jedes Schutzgut die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit zu bestimmen. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit, die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle. Die Frage, inwieweit eine Betroffenheit aus regionalplanerischer Sicht als erheblich zu bezeichnen ist, wird im jeweiligen Einzelfall geprüft, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sowie der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung. Bei einzelnen Schutzgütern bzw. Schutzgutbelangen ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auftreten. Diejenigen Schutzgutbelange, bei denen eine erhebliche Umweltauswirkung möglich ist, sind in der Tabelle 5 gekennzeichnet.

Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen Planänderungen hinausgehen, werden je nach Bedarf Wirkzonen festgelegt. Sie können sich je nach betroffenem Schutzgut voneinander unterscheiden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Einzelfall über die Wirkzone hinausreichen können oder auch geringere Reichweiten aufweisen. Dies liegt einerseits daran, dass die zukünftige Nutzung zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i. d. R. noch nicht im Detail bekannt ist. Hinzu kommt das weitgehende Fehlen rechtlicher Vorgaben bezüglich der Wirkzonen. Darüber hinaus erlaubt die Maßstabsebene des Regionalplans keine exakte Ausbreitung der Umweltauswirkung und bedingt daher eine gewisse Unsicherheit in der Prüfung.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird für jedes Schutzgut eine entweder vsl. erhebliche Umweltauswirkung oder eine vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet. Sofern bei einer Gebietsänderung eine aus Sicht des VRRN erhebliche Betroffenheit vorliegt, führt dies mit Blick auf

das o. g. überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zwangsläufig zur Herausnahme des Gebiets. Die erheblichen Betroffenheiten sind – ggf. mit entsprechenden Hinweisen für die nachgelagerten Planungsebenen – in den jeweiligen Steckbriefen explizit genannt.

Die herangezogenen Beurteilungskriterien zur Ermittlung der schutzgutbezogenen Betroffenheiten sind in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt (Anmerkung: Ausnahmen bzgl. der Ausschlusskriterien sind im Kap. 1.2.1 aufgeführt).

Schutzgut / Kriterium	**Betroffenheit bei Inanspruchnahme**	**Potenzielle Erheblichkeit**
Mensch		
Erholungswälder	X	–
Lärmschutzwälder	X	–
Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung	nachrichtlich	–
Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur	X	–
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Naturschutzgebiete	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
Vorsorgeabstand um Naturschutzgebiete (350 m)	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
Natura 2000-Gebiete	Sofern nach Einzelfallprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Kap. 4.2 i. V. m. Anhang 2)	Sofern nach Einzelfallprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (Kap. 4.2 i. V. m. Anhang 2)
Umfeld von Natura 2000-Gebieten (bis zu 1.000 m Abstand bei FFH-Gebieten und bis zu 3.500 m Abstand bei EU-Vogelschutzgebieten)	Sofern nach Einzelfallprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Kap. 4.2 i. V. m. Anhang 2)	Sofern nach Einzelfallprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (Kap. 4.2 i. V. m. Anhang 2)
Gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: Überlagerung aufgrund Kleinflächigkeit möglich	
Naturdenkmale	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: Überlagerung aufgrund Kleinflächigkeit möglich	
Geschützte Landschaftsbestandteile	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: Überlagerung aufgrund Kleinflächigkeit möglich	
Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
Vorsorgeabstand um Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate (350 m)	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
Biosphärenreservat Pfälzerwald	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Waldeinteilung (BW)	X	–
Fachplan Landesweiter Biotopverbund (BW)	X	Einzelfallprüfung sofern Betroffenheit von Kernräumen/ Kernflächen
Landesweiter Biotopverbund (RP)	X	Einzelfallprüfung
Regionalbedeutsame Biotopverbundflächen	X	–
Wildtierkorridore, Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen (BW)	X	–

Schutzgut / Kriterium	**Betroffenheit bei Inanspruchnahme**	**Potenzielle Erheblichkeit**
Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100 km²	X	–
Potenzieller Streuobstbestand	X	–
Kompensationsmaßnahmen	X	–
Besonderer Artenschutz: Hinweise, Daten zu besonders geschützten Arten (ARTIS BW, Rasterdaten LUBW, Artdatenportal/ArtenFinder RLP, Projekträume, wie Rebhuhnschutz Schefflenztal, Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz,...)	X	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten	Teilweise Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: soweit anhand der aktuellen Datenlage möglich und nicht bereits durch Fachbeiträge Artenschutz abgedeckt	
Fachbeitrag Artenschutz BW (Kategorie A)- inkl. Ergänzungen Fledermausvorkommen durch RP Karlsruhe (Sonderstatus-Arten), Belastbare Erkenntnisse zu Sonderstatus-Arten	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können
Fachbeitrag Artenschutz BW (Kategorie B)-inkl. Ergänzungen Fledermausvorkommen durch RP Karlsruhe	X	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können
Fachbeitrag Artenschutz RP (Kategorie I)	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können
Fachbeitrag Artenschutz RP (Kategorie II)	X	Sofern Einzelfallprüfung ergibt, dass einer Vollzugsfähigkeit artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können
Fläche		
Flächeninanspruchnahme	X	–
Boden		
Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung	X	–
Böden mit Ackerzahl >80	X	–
Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg (2022)	X	–
Bodenschutzwälder	X	–
Moorböden	X	–
Geotope	X	–
Wasser		
WSG Zonen I und II	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: keine Inanspruchname	
WSG Zonen III (festgesetzt, abgegrenzt, im Verfahren)	X	–
Landesweit bedeutsame Grundwasserbereiche (RP)	X	–
Wasserschutzwälder	X	–
Oberflächengewässer mit Schutzstreifen	Ausschluss gemäß Kriterienkatalog: Überlagerung aufgrund Kleinflächigkeit möglich	
Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}-Flächen	X	Einzelfallprüfung
HQ_{extrem}-Flächen	X	–
Wirkungsbereiche Starkregen (RP)	X	–
Klima / Luft		
Klimaschutzwälder	X	–
Immissionsschutzwälder	X	–

Schutzgut / Kriterium	Betroffenheit bei Inanspruchnahme	Potenzielle Erheblichkeit
Landschaft		
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG	Sofern eine Änderung/Befreiung der LSG-Verordnung durchgeführt wurde	Sofern keine Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung gegeben ist bzw. noch keine Befreiung/Änderung der LSG-Verordnung durchgeführt wurde
Landschaftsschutzgebiete	X	–
Naturparke	X	–
Sichtschutzwälder	X	–
Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)	nachrichtlich	–
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (RP)	X	–
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bau- und Kulturdenkmale	Bei Überlagerung oder Beeinträchtigung ungestörter Landschaftsbezug	–
Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete	Bei Überlagerung	–
UNESCO-Welterbestätten	Bei Überlagerung oder Beeinträchtigung ungestörter Landschaftsbezug	Einzelfallprüfung
Westwallanlagen	Überlagerung	–
Höchst raumbedeutsame Kulturdenkmale (BW)	Bei Lage innerhalb des 7,5 km Radius und festgestellter nicht erheblicher Betroffenheit	Einzelfallprüfung gem. Sichtbarkeitsanalyse des VRRN

Tabelle 5: Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter sowie deren potenzielle Erheblichkeit

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter wird die Einstufung der Umweltauswirkungen entsprechend dem nachfolgenden Raster (vgl. Tabelle 6) zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Umweltkonflikte unterschiedlicher Intensitäten in der Abwägung anderen Belangen untergeordnet werden können, so dass eine geplante Änderung trotz hoher Umweltkonflikte oder voraussichtlich erheblicher Betroffenheiten in Bezug auf einzelne Schutzgüter prinzipiell weiterverfolgt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Regelung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Gesamteinschätzung beinhaltet eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Änderungsbereiche. Im Ergebnis soll deutlich werden, welche Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

Bei der weit überwiegenden Anzahl der Schutzgüter (>7) ist mit einer Betroffenheit zu rechnen und/oder bei mindestens einem Schutzgut ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Umweltauswirkungen lassen derzeit nur eine negative umweltfachliche Prognose zu.	↓	Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung **nicht geeignet.**
Bei einem oder mehreren Schutzgütern ist mit einer Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen absehbar vermeiden bzw. begrenzen.	↘	Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung **bedingt geeignet.**
Es treten bei keinen Schutzgütern neue Betroffenheiten auf, da das Vorranggebiet in unveränderter oder verkleinerter Form aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie übernommen wurde.	o	Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Tabelle 6: Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten

Die Ergebnisse der Einzelprüfungen bzw. der Gesamteinschätzung sind in der nachfolgenden Tabelle 7 dargestellt. Liegt ein Vorranggebiet innerhalb des herangezogenen Prüfradius um ein Natura 2000-Gebiet (1000 m um ein FFH-Gebiet, 3500 m um ein EU-Vogelschutzgebiet), erfolgt eine gesonderte Einschätzung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets (vgl. Anhang 2). Erläuterungen hierzu finden sich auch in Kap. 4.2 des Umweltberichts.

Im Ergebnis kommt es bei allen 65 Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu insgesamt geringen bis mittleren negativen Umweltauswirkungen. Bei keinem der geplanten Vorranggebiete ist mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bei einem geplanten Vorranggebiet sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um ein nur geringfügig verkleinertes Vorranggebiet des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie (2021) handelt.

In der Tabelle 7 sind auch die nachrichtlich übernommenen und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit den entsprechenden Bezeichnungen dargestellt.

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Abschätzung (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2)	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
2-25	303,9	**Nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte**									
2-26a	15,6	**Nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte**									
2-294	51,3	**Nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte**									
2-909	49,4	**Nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte**									
DÜW-VRG01-W	265,3	o	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
DÜW-VRG02-W (ehemals DÜW/NW-VRG01-W)	232,8	o	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
DÜW/RPK-VRG01-W	301,1	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
DÜW/RPK/WO-VRG01-W	918,0	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER-VRG01-W	239,0	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER-VRG02-W (ehemals Teil von GER/RPK-VRG01-W)	96,0	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER/RPK-VRG01-W	159,1	**Gebietsbezeichnung geändert in GER-VRG02-W und RPK-VRG05-W**									
GER/SÜW-VRG01-W	66,1	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER/SÜW-VRG02-W	839,4	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER/SÜW-VRG03-W	216,2	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
GER/SÜW-VRG04-W	279,0	o	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
HD/RNK-VRG01-W	339,5	–	–	–	o	–	–	–	–	x	↘
HD/RNK-VRG02-W	102,8	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									↘
LU/RPK-VRG01-W	29,0	o	o	–	o	–	o	o	–		↘
NOK-VRG01-W	192,1	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG02-W	220,8	–	–	–	o	–	o	–	–	x	↘
NOK-VRG03-W	173,8	–	–	–	o	o	o	–	–	x	↘
NOK-VRG04-W	91,4	–	–	–	o	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG05-W	594,7	–	–	–	o	–	o	–	–	x	↘
NOK-VRG06-W	81,1	–	–	–	o	–	o	–	–	x	↘
NOK-VRG07-W	58,7	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG08-W	22,6	o	–	–	o	o	o	–	o	x	↘
NOK-VRG09-W	28,7	–	–	–	–	o	o	–	o		↘
NOK-VRG10-W	83,6	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG11-W	68,1	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG12-W	66,7	o	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG13-W	96,0	o	–	–	–	o	o	–	–	x	o
NOK-VRG14-W	310,2	–	–	–	o	–	o	–	–	x	↘

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Abschätzung (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2)	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
NOK-VRG15-W	97,8	–	–	–	–	o	o	–	–	x	↘
NOK-VRG16-W	187,0	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG17-W	67,1	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG18-W	25,8	–	–	–	–	o	o	–	o	x	↘
NOK-VRG19-W	20,2	–	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG20-W	59,9	–	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG21-W	161,0	–	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
NOK-VRG22-W	675,0	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG23-W	104,3	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG24-W	51,7	–	–	–	–	o	o	o	o	x	↘
NOK-VRG25-W	42,3	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
NOK-VRG26-W	124,7	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
NOK-VRG27-W	49,9	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG28-W	243,8	–	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG29-W	79,8	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG30-W	41,3	o	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
NOK-VRG31-W	60,6	–	–	–	–	–	o	o	o	x	↘
NOK-VRG32-W	84,9	–	–	–	–	–	o	–	–		↘
NOK-VRG33-W	77,6	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
NOK-VRG34-W (ehemals NOK/RNK-VRG01-W)	118,5	o	–	–	o	o	o	–	o	x	↘
NOK-VRG35-W	214,4	–	–	–	–	o	o	–	–	x	↘
NOK-VRG36-W	20,1	–	–	–	o	–	o	–	–	x	↘
NOK-VRG37-W	63,4	–	–	–	o	–	o	–	o	x	↘
NOK/RNK-VRG01-W	212,9	**Gebietsbezeichnung geändert in NOK-VRG34-W aufgrund Entfall der ehemals enthaltenen RNK-Teilfläche**									
NOK/RNK-VRG02-W	119,0	–	–	–	o	–	o	–	–		↘
NOK/RNK-VRG03-W	294,3	–	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
RNK-VRG01-W	78,4	o	–	–	o	o	o	–	o	x	↘
RNK-VRG02-W	54,0	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG03-W	207,4	–	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
RNK-VRG04-W	47,9	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG05-W	134,6	–	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
RNK-VRG06-W	65,1	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG07-W	46,4	o	–	–	–	–	o	–	o		↘

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Abschätzung (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2)	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-VRG08-W	39,1	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG09-W	33,0	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
RNK-VRG10-W	194,0	–	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
RNK-VRG11-W	20,8	o	–	–	–	–	o	–	o		↘
RNK-VRG12-W	21,6	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG13-W	258,9	o	–	–	–	–	o	o	–		↘
RNK-VRG14-W	82,3	–	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
RNK-VRG15-W	74,4	**VRG entfallen nach 1. Offenlage**									
RNK-VRG16-W	186,3	–	–	–	–	–	o	–	–	x	↘
RNK-VRG17-W	68,3	–	–	–	–	–	o	o	o	x	↘
RNK-VRG18-W	52,9	o	–	–	–	–	o	o	o		↘
RPK-VRG01-W	113,3	o	o	–	–	–	o	o	–	x	↘
RPK-VRG02-W	54,7	o	–	–	o	–	o	o	–		↘
RPK-VRG03-W	165,4	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
RPK-VRG04-W	34,8	o	–	–	o	–	o	–	–	x	↘
RPK-VRG05-W (ehemals Teil von GER/RPK-VRG01-W)	55,6	o	–	–	o	–	o	o	–	x	↘
RPK/SP-VRG01-W	114,3	–	–	–	o	–	–	–	–	x	↘
SÜW-VRG01-W	176,7	o	–	–	–	–	o	o	–	x	↘
SÜW-VRG02-W	185,1	o	o	–	–	–	o	–	–	x	↘
SÜW-VRG03-W	103,4	o	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
SÜW-VRG04-W	98,2	o	–	–	–	o	o	–	–	x	↘
SÜW-VRG05-W	77,9	o	–	–	–	–	o	–	o	x	↘
WO-VRG01-W	253,3	o	–	–	–	–	o	o	–		↘
WO-VRG02-W	60,6	o	o	–	–	–	o	o	o		↘

Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- **o** vsl. keine Betroffenheit
- **–** vsl. nicht erhebliche Betroffenheit
- **– –** vsl. erhebliche Betroffenheit

Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt (vgl. Anhang 1). Die Gebietssteckbriefe enthalten darüber hinaus flächenbezogene Informationen zu den Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte, wie Angaben zur Größe etc.

4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ein europaweit einheitliches Schutzgebietssystem „Natura 2000" geschaffen, das die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zusammenfasst und einheitliche Schutzbestimmungen vorgibt. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund wird innerhalb der vorliegenden Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wird, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) durch die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Bei dieser Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist der Maßstab der Regionalplanung von 1:75.000 und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht detaillierte Abgrenzungen oder konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich machen. Als Datengrundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Lebensstätten werden insbesondere auch die bereits vorliegenden Managementpläne bzw. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten herangezogen.

Grundsätzlich ist eine Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nur dann vorgesehen, wenn die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung aufgrund derzeitiger Erkenntnisse und vorhandener Datengrundlagen zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden können oder nicht zu erwarten sind.

Ist bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder der unmittelbaren Nähe zu geschützten Arten), und wird seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, wird im weiteren Verfahrensverlauf entweder auf eine Weiterverfolgung des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung verzichtet oder eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgenommen.

Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Vorhaben (Standort und Art der Windenergieanlage, Zuwegung etc.) kann bei den weiterverfolgten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung allerdings generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein wird. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb unter Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich.

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit zur 1. Offenlage

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Entwurf zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebietsflächen) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung kann es u. U. nämlich auch dann kommen, wenn die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im näheren Umfeld der Natura 2000-Gebiete liegen. Dementsprechend wurden ergänzend auch Einschätzungen zu möglichen Betroffenheiten tabellarisch aufgelistet, die von Vorranggebieten ausgelöst werden, die Abstände von bis zu 1.000 m zu den Natura 2000-Gebieten aufweisen.

Beeinträchtigungen, die ggf. bei größeren Abständen auftreten können, wurden auch mit Blick auf die in diesem Planungsstadium i. d. R. noch nicht absehbare konkrete Lage der Windkraftanlagen generell als nicht erheblich eingestuft. Für diejenigen geplanten Vorranggebiete, die sich außerhalb des relevanten Umfelds befanden, wurde daher eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.

16 der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befanden sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300 m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Davon lösten vier Vorranggebiete direkte Betroffenheiten aus, da sie vollständig oder teilweise innerhalb der Natura 2000-Gebiete lagen. Darüber hinaus wurden potenzielle Beeinträchtigungen von 41 geplanten Vorranggebieten, die zwischen 300 m und 1.000 m von den Natura 2000-Gebieten entfernt lagen, eingeschätzt und tabellarisch aufgelistet.

Im Ergebnis konnten im Entwurf zur 1. Offenlage bei 14 geplanten Vorranggebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Diese Gebiete mussten daher im weiteren Verfahrensverlauf entweder in der Abgrenzung verändert werden oder die Verträglichkeit wurde durch vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen nachgewiesen, so dass die ehemaligen Abgrenzungen beibehalten werden konnten. Bei allen anderen geprüften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung waren aus Sicht des VRRN keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete erkennbar bzw. zu erwarten.

Im Rahmen der 1. Offenlage ergaben sich weitergehende Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeit der Gebietskulisse, die bei der Erstellung des Entwurfs zur 2. Offenlage berücksichtigt wurden.

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit zur 2. Offenlage

Die Erkenntnisse aus der 1. Offenlage führten zu einer Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Daraus resultierte entsprechend auch ein Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wurde ergänzend zu dem Vorgehen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Offenlage potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen aller geplanten Vorranggebiete in einer Einzelfallbetrachtung geprüft, die sich in einer Entfernung von bis zu 1.000 m zu FFH-Gebieten und in einer Entfernung von bis zu 3.500 m zu EU-Vogelschutzgebieten befinden. Insgesamt wurden damit 54 geplante Vorranggebiete auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit geprüft.

Die ermittelten Betroffenheiten werden inklusive der Änderungen/Anpassungen der Gebietsabgrenzungen gegenüber dem Entwurfsstand aus der 1. Offenlage einschließlich der Einschätzung, inwieweit weitergehende, vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, zusammenfassend im Anhang 2 wiedergegeben. Darüber hinaus sind im Anhang 2 separate Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen für diejenigen geplanten Vorranggebiete dargestellt, die weiterhin innerhalb der Natura 2000-Gebiete oder in weniger als 300 m Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten liegen (Kat. III). Entsprechende, aktualisierte Darstellungen sind auch bei diejenigen, weiterhin vorgesehenen Vorranggebiete enthalten, für die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Offenlage erhebliche Beeinträchtigungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen werden konnten.

Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten für alle geplanten Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Aus folgender Tabelle 8 werden die geplanten Vorranggebiete ersichtlich, für die eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wurde (Kategorie II und III). Bei elf geplanten Vorranggebieten können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des deutlichen Abstands zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten ohne vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden (Kategorie I).

Geplantes Vorranggebiet	**Natura 2000-Betroffenheit Kategorie I**	**Natura 2000-Betroffenheit Kategorie II**	**Natura 2000-Betroffenheit Kategorie III**
DÜW-VRG01-W		X	
DÜW-VRG02-W		X	
DÜW/RPK-VRG01-W		X	
DÜW/RPK/WO-VRG01-W		X	
GER-VRG01-W			X
GER-VRG02-W		X	
GER/SÜW-VRG01-W			X
GER/SÜW-VRG02-W		X	
GER/SÜW-VRG03-W		X	
GER/SÜW-VRG04-W		X	
HD/RNK-VRG01-W		X	
LU/RPK-VRG01-W	X		
NOK-VRG02-W		X	
NOK-VRG03-W		X	
NOK-VRG04-W		X	
NOK-VRG05-W		X	
NOK-VRG06-W		X	
NOK-VRG08-W		X	
NOK-VRG09-W	X		
NOK-VRG12-W			X
NOK-VRG13-W			X
NOK-VRG14-W		X	
NOK-VRG15-W			X
NOK-VRG18-W		X	
NOK-VRG19-W		X	
NOK-VRG20-W		X	
NOK-VRG21-W		X	
NOK-VRG24-W		X	
NOK-VRG25-W		X	

Geplantes Vorranggebiet	Natura 2000-Betroffenheit Kategorie I	Natura 2000-Betroffenheit Kategorie II	Natura 2000-Betroffenheit Kategorie III
NOK-VRG26-W		X	
NOK-VRG28-W			X
NOK-VRG30-W		X	
NOK-VRG31-W		X	
NOK-VRG32-W	X		
NOK-VRG34-W		X	
NOK-VRG35-W		X	
NOK-VRG36-W			X
NOK-VRG37-W			X
NOK/RNK-VRG02-W	X		
NOK/RNK-VRG03-W		X	
RNK-VRG01-W		X	
RNK-VRG03-W		X	
RNK-VRG05-W		X	
RNK-VRG07-W	X		
RNK-VRG09-W		X	
RNK-VRG10-W		X	
RNK-VRG11-W	X		
RNK-VRG13-W	X		
RNK-VRG14-W			X
RNK-VRG16-W		X	
RNK-VRG17-W			X
RNK-VRG18-W	X		
RPK-VRG01-W		X	
RPK-VRG02-W	X		
RPK-VRG03-W		X	
RPK-VRG04-W		X	
RPK-VRG05-W		X	
RPK/SP-VRG01-W		X	
SÜW-VRG01-W		X	
SÜW-VRG02-W		X	
SÜW-VRG03-W		X	
SÜW-VRG04-W		X	
SÜW-VRG05-W		X	
WO-VRG01-W	X		
WO-VRG02-W	X		

Tabelle 8: Übersicht über die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Ergebnisse bzgl. FFH-Gebiete

Das ehemals geplante Vorranggebiet RNK-VRG15-W wird aufgrund seiner nahezu vollständigen Lage im FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau und den damit verbundenen nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets nicht weiterverfolgt.

Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG17-W wird zur Vermeidung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6718-311 „Nördlicher Kraichgau" in der Abgrenzung so verändert, dass die innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Teilbereiche aus der Planung genommen werden.

Das in Teilen innerhalb von FFH-Gebieten liegende geplante Vorranggebiet NOK-VRG28-W wird auf Basis einer seitens des Vorhabenträgers vorgelegten und von der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe plausibilisierten vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weiterverfolgt. Zur Begrenzung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets wird das geplante Vorranggebiet entsprechend der projektierten Vorhabenfläche, für die die Natura 2000-Verträglichkeit in den Gutachten nachgewiesen wurde, angepasst. Von einer Vollzugsfähigkeit des geplanten Vorranggebiets ist insofern auszugehen.

Für den Teilbereich des neu aufgenommenen Vorranggebiets NOK-VRG36-W, der innerhalb des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Walldürn" liegt und eine bestehende Windenergieanlage umfasst, wurde die Natura 2000-Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren (Genehmigung 2021) nachgewiesen.

In vier Fällen grenzen geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im aktuellen Planentwurf direkt an FFH-Gebiete an. Diesbzgl. liegen entweder plausibilisierte Gutachten vor, die die Natura 2000-Verträglichkeit belegen (RNK-VRG14-W, RNK-VRG17-W) oder es handelt sich um geplante Vorranggebiete mit bereits bestehenden Windenergieanlagen, für die die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen der vorangegangenen Verfahren bereits nachgewiesen wurde.

Alle anderen geplanten Vorranggebiete liegen mindestens 300 m von den FFH-Gebieten entfernt. Damit wird in diesen Fällen der aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe vorzusehende Vorsorgeabstand von mindestens 200 m zuzüglich eines 100 m Puffers mit möglichem Überstreichen des Rotors (möglich durch Rotor außerhalb Regelung) eingehalten. Wirkungen, die von geplanten Vorranggebieten außerhalb der FFH-Gebiete ausgehen können, sind in allen Fällen nicht erheblich bzw. werden dadurch unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Sofern belastbare Kenntnisse über vorhandene Habitate von Fledermäusen bzw. freizuhaltenden Flugkorridoren im Umfeld der FFH-Gebiete vorliegen, wurden diese in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.

Ergebnisse bzgl. EU-Vogelschutzgebiete

Im Entwurf zur 2. Offenlage befinden sich keine der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Es kommt insofern zu keinen direkten Eingriffen in Lebensstätten der Zielarten der EU-Vogelschutzgebiete und auch zu keinen Flächeninanspruchnahmen.

In zwei Fällen (GER-VRG01-W, GER/SÜW-VRG01-W) grenzen geplante Vorranggebiete an EU-Vogelschutzgebiete an. In beiden Fällen können erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene ausgeschlossen werden, da seitens der Projektierer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt und durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als plausibel eingestuft wurden.

Das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W, das ursprünglich noch an das EU-Vogelschutzgebiet 6518-401 „Bergstraße Dossenheim" angrenzte, wird in der Abgrenzung so angepasst, dass nunmehr ein ausreichender Vorsorgeabstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet zur Vermeidung potenzieller negativer, indirekter Wirkungen von außerhalb eingehalten wird. Damit können aus Sicht des VRRN erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets auf regionaler Ebene mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Alle anderen geplanten Vorranggebiete befinden sich in ausreichender Entfernung zu EU-Vogelschutzgebieten mit windkraftsensiblen Vogelarten, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf regionaler Ebene ausschließen zu können. Die Abstände variieren je nach Einzelfall, berücksichtigen i. d. R. aber einen Vorsorgeabstand, der gewährleistet, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand der Lebensstätten der EU-Vogelschutzgebiete im Sinne des § 45b BNatschG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b BNatschG und für sonstige windenergiesensible Vogelarten zu erwarten ist.

Kumulationswirkungen

Insgesamt wurden 17 FFH-Gebiete ermittelt, die sich mit geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, daran angrenzen oder einen Abstand von bis zu 1.000 m zu diesen aufweisen. Darüber hinaus befinden sich 19 EU-Vogelschutzgebiete in einer Entfernung von bis zu 3500 m zu den geplanten Vorranggebieten. Wie aus der nachfolgenden Auflistung hervorgeht, befinden sich dabei einige Natura 2000-Gebiete mit ihren jeweiligen Teilbereichen innerhalb der herangezogenen Abstandsbereiche zu mehreren geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung:

FFH-Gebiete mit geplanten Vorranggebieten in bis zu 1.000 m Entfernung

Baden-Württemberg

- **FFH-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“**:
  NOK-VRG02-W, NOK-VRG03-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG35-W
- **FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“**:
  NOK-VRG12-W, NOK-VRG13-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG24-W, NOK-VRG28-W, NOK-VRG31-W
- **FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“**:
  NO/RNK-VRG03-W, RNK-VRG05-W, RNK-VRG10-W, RNK-VRG14-W, RNK-VRG16-W, RNK-VRG17-W
- **FFH-Gebiet 6521-311 „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“**:
  NOK-VRG14-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, RNK-VRG03-W
- **FFH-Gebiet 6520-341 „Odenwald-Eberbach“**:
  NOK-VRG08-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG34-W, RNK-VRG01-W
- **FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“**:
  NOK-VRG36-W, NOK-VRG37-W
- **FFH-Gebiet 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“**:
  HD/RNK-VRG01-W
- **FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“**:
  HD/RNK-VRG01-W
- **FFH-Gebiet 6522-311 „Bauland Mosbach“**:
  NOK-VRG30-W

Hessen

- **FFH-Gebiet 6420-350 „Euterbach und Itterbach mit Nebenbächen“**:
  NOK/RNK-VRG01-W, NOK-VRG08-W

- **FFH-Gebiet 6420-351 „Leegwald und Höllklinge bei Kailbach“**:
  NOK/RNK-VRG01-W
- **FFH-Gebiet 6321-371 „Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach“**:
  NOK-VRG03-W

Rheinland-Pfalz
- **FFH-Gebiet 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“**:
  GER-VRG01-W, GER/SÜW-VRG03-W, SÜW-VRG02-W, SÜW-VRG03-W
- **FFH-Gebiet 6715-301 „Modenbachniederung“**:
  GER/SÜW-VRG01-W, SÜW-VRG01-W, GER-VRG02-W
- **FFH-Gebiet 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“**:
  GER/SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG05-W
- **FFH-Gebiet 6716-301 „Rheinniederung Germersheim-Speyer“**:
  GER-VRG02-W
- **FFH-Gebiet 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“**:
  SÜW-VRG05-W

EU-Vogelschutzgebiete mit geplanten Vorranggebieten in bis zu 3.500 m Entfernung

Baden-Württemberg
- **VSG 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“**:
  NOK-VRG24-W, NOK-VRG25- NOK-VRG26-W, NOK-VRG28-W, NOK-VRG31-W
- **VSG 6422-401 „Lappen bei Walldürn“**:
  NOK-VRG05-W, NOK-VRG35-W
- **VSG 6617-441 „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt“**:
  RNK-VRG09-W
- **VSG 6518-401 „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“**:
  HD/RNK-VRG01-W
- **VSG 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“**:
  RNK-VRG03-W
- **VSG 6323-441 „Heiden und Wälder Tauberland“**:
  NOK-VRG37-W
- **VSG 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim - Mannheim“**:
  RPK/SP-VRG01-W

Hessen
- **VSG 6420-450 „Südlicher Odenwald“**:
  NOK-VRG08-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG34-W, RNK-VRG01-W

Rheinland-Pfalz
- **VSG 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“**:
  DÜW-VRG02-W, DÜW/NW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG01-W, GER-VRG02-W,
  RPK/SP-VRG01-W, RPK-VRG03-W, RPK-VRG04-W, RPK-VRG05-W, SÜW-VRG01-W
- **VSG 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“**:
  GER/SÜW-VRG03-W, GER/SÜW-VRG04-W , GER-VRG01-W, SÜW-VRG02-W, SÜW-VRG03-W,
  SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG05-W
- **VSG 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“**:
  GER/SÜW-VRG01-W GER/SÜW-VRG02-W, GER-VRG02-W, SÜW-VRG01-W

- **VSG 6616-401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“**:
  RPK-VRG04-W, RPK/SP-VRG01-W
- **VSG 6514-401 „Haardtrand“**:
  DÜW-VRG02-W, DÜW/RPK/WO-VRG01-W, RPK-VRG01-W
- **VSG 6315-401 „Klärteiche Offstein“**:
  DÜW-VRG01-W, DÜW/RPK/WO-VRG01-W
- **VSG 6716-402 „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“**:
  GER-VRG02-W, RPK-VRG05-W
- **VSG 6516-401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“**:
  RPK-VRG04-W
- **VSG 6716-401 „NSG Mechtersheimer Tongruben“**:
  GER-VRG02-W
- **VSG 6716-404 „Heiligensteiner Weiher“**:
  RPK-VRG05-W
- **VSG 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“**:
  DÜW-VRG01-W

Bei einigen FFH-Gebieten liegen mehrere geplante Vorranggebiete in bis zu 1.000 m Entfernung zu den geschützten Lebensräumen bzw. Lebensstätten. Bei keinem dieser FFH-Gebiete ergeben sich daraus erhebliche negative kumulierende Wirkungen. Zum einen halten die im näheren Umfeld der FFH-Gebiete geplanten Vorranggebiete grundsätzlich i. d. R. jeweils einen Vorsorgeabstand von 300 m oder mehr ein. Zum anderen befinden sich die geplanten Vorranggebiete i. d. R. im Abstandsbereich verschiedener, nicht in direkter räumlicher Beziehung zueinander stehender Teilbereiche der FFH-Gebiete, so dass sich negativ auswirkende kumulierende Effekte ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass die geplanten Vorranggebiete, die sich im Umfeld der FFH-Gebiete befinden, i. d. R. räumlich so angeordnet sind, dass es zu keinen Umzingelungseffekten kommt.

Auch bei den EU-Vogelschutzgebieten können negative kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden, da sich die geplanten Vorranggebiete auch hier jeweils im Abstandsbereich einzelner Teilbereiche des Vogelschutzgebiets liegen und Umzingelungseffekte auch aufgrund der großen Abstände nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich möglicher Summationswirkungen in Folge anderer Pläne und Projekte ist auf regionalplanerischer Ebene insbesondere das derzeit laufende Verfahren des Teilregionalplans Freiflächenphotovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu berücksichtigen. Daraus resultierende Summationswirkungen in Folge der in Planung befindlichen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen können mit Blick auf deren räumliche Anordnung, deren weit überwiegender Lage außerhalb der Natura 2000-Gebiete und deren begrenzter möglicher negativer Wirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Zu möglichen Summationswirkungen aufgrund sonstiger Pläne und Projekte liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Da erst die Errichtung einer Windenergieanlage ggf. eine verbotsrelevante Handlung

darstellt, kann diese zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche" und damit unzulässige „Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig und die Verbote sind zu beachten, um die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans nicht zu gefährden.

Dazu erfolgt in der vorliegenden Umweltprüfung eine überschlägige, maßstabsgerechte Vorabeinschätzung zur vsl. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatschG). Insbesondere sind Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse zu prüfen. Dabei ist anzumerken, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf den langen Planungsprozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung der Windenergieanlagen ist die Erhebung eigener Datengrundlagen auf regionaler Ebene in Bezug auf den besonderen Artenschutz nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf entsprechend der gängigen regionalplanerischen Vorgehensweise verzichtet wurde. Artenschutzfachliche Belange einer geplanten Vorranggebietsfläche können nur aufgrund des Zustandes zum Zeitpunkt der Planerstellung und der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten eingeschätzt, nicht aber für den Planungszeitraum sicher beurteilt werden.

Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben den „Fachbeiträgen Artenschutz" der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und den vom RP Karlsruhe zur Verfügung gestellten relevanten Fledermausdaten wurden auch bekannte Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen, inklusive der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Mindestabstände zur Dokumentation einbezogen und mit den geplanten Vorranggebieten überlagert. Die letztgenannten Daten können aufgrund ihres Alters i. d. R. nicht als Ausschlusskriterium gelten. Ebenso wurden -soweit vorliegend- die im Zuge von kommunalen Planungsverfahren bereits erfolgten Kartierungen und Gutachten zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen berücksichtigt.

In den einzelnen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar bezieht sich die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials vornehmlich auf folgende Datengrundlagen:

Baden-württembergischer Teilraum
Für den baden-württembergischen Teilraum der MRN liegt ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM Baden-Württemberg, Stand 31.10.2022) vor. Mit dieser Planungshilfe, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet wurde, soll es den Regionalverbänden ermöglicht werden, Artenschutzbelange bei der Festlegung von Vorranggebieten standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige (Kategorie A) und hochwertige Bereiche (Kategorie B) für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen.

Zu den Schwerpunktvorkommen zählen auch Sonderstatus-Arten, die eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen, wie bspw. der Schwarzstorch. Die angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen bei der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung soll die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerren und somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände leisten.

Eine aktualisierte Fassung des Fachbeitrags Artenschutz mit der Ergänzung von relevanten Fledermaus-Quartieren wurde dem Verband Region Rhein-Neckar am 20.07.2023 bereitgestellt.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird zum Ausdruck gebracht, dass Sonderstatus-Arten auch außerhalb der Kategorie A-Kulisse aufgrund des nicht bei allen Sonderstatus-Arten ausreichenden Kenntnisstandes möglich sind. Sofern den Regionalverbänden hierzu hinreichend belastbare Daten bekannt werden, sind diese zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen einzustellen. Bei einer Betroffenheit von Sonderstatus-Arten ist je nach Einzelfall von einer Beeinträchtigung der Artenschutzbelange auszugehen.

Im Gebiet der Region Rhein-Neckar wurden dem VRRN außerhalb des Fachbetrags Artenschutz Vorkommen der Sonderstatus-Art Schwarzstorch durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald gemeldet und die Standorte nach einer Plausibilisierung durch die Untere Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises in die Abwägung einbezogen. Dieses Vorgehen ist erforderlich, da der Schwarzstorch zwar nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet, in Baden-Württemberg jedoch weiterhin als störungsempfindlich anzusehen ist. Die Prüfung eines Verstoßes gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 bleibt daher von den Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG unberührt. Bei Vorkommen des Schwarzstorch außerhalb der Kategorie A-Kulisse ist daher in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

Darüber hinaus wurden hinreichend Vorkommen der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus (nachgewiesene Wochenstuben) aus Artenschutzgutachten laufender Genehmigungsverfahren entsprechend der o. g. Vorgehensweise in die Abwägung einbezogen.

Vom Fachbeitrag Artenschutz nicht umfasst sind Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln. Hierzu vorliegende Daten sind gemäß Fachbeitrag durch die Naturschutzbehörden in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Diesbzgl. konnten seitens der Unteren Naturschutzbehörden für die Region Rhein-Neckar nach Abfrage keine Daten bereitgestellt werden.

Ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz wurden dem Verband in zwei Übermittlungen (22.05.2023, 14.08.2023) Geodaten zu Fledermäusen vom RP Karlsruhe bereitgestellt. Darin sind enthalten:

- Netzfang & Telemetrie + 1,5 km-Puffer
- Winterquartiere, die nach der Datenauswertung bis 2014/ergänzt 2018 die Vorauswahlkriterien für national bedeutsame Winterquartiere erfüllen + 1,5 km Puffer
- Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus
- FFH-Gebiete: gemeldete Mops- und Bechsteinfledermaus

Neben dem Fachbeitrag Artenschutz wurden darüber hinaus zusätzliche Daten zu windenergiesensiblen Arten (Ziegenmelker, Wiesenweihe, Uhu, Auerhuhn) in Form von Rasterdaten zur Verfügung gestellt, für die im Fachbeitrag keine Schwerpunktvorkommen abgegrenzt und insoweit nicht berück-

sichtigt wurden. Mit Ausnahme des Weißstorchs liegen hierzu keine Punktdaten vor. Eine Anfrage der Punktdaten an zuständiger Stelle verlief ohne Erfolg. Bei der AGW Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg wurden für Teilbereiche Daten zu Uhu und Wanderfalken-Vorkommen einbezogen.

Darüber hinaus wurden die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm (ASP bzw. ARTIS-Daten; Stand September 2025) sowie ggf. vorliegende sonstige Erhebungen (z. B. bzgl. Haubenlerche) vom RP Karlsruhe herangezogen.

Zusätzlich wurden die z. T. bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan herangezogenen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) als Datengrundlage zur Dokumentation in der schutzgutbezogenen Betrachtung verwendet.

Ergebnis baden-württembergischer Teilraum

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich eine größtmögliche artenschutzfachliche Konfliktminimierung angestrebt. Daher wurden die ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten im Planungskonzept berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz der Kategorie A inklusive der außerhalb des Fachbeitrags gemeldeten Sonderstatus-Arten wird daher weitestgehend vermieden bzw. nur bei Vorliegen entsprechender entkräftender Erkenntnisse in Einzelfällen vorgesehen.

Ziel war es, auch die Schwerpunkträume der Kategorie B nur ausnahmsweise und nur dort in Anspruch zu nehmen, wo dies aus unserer Sicht im Sinne der Energiewende alternativlos ist bzw. im Bereich genehmigter Flächennutzungspläne und genehmigter bzw. bestehender Windparks.

Im Entwurf zur 1. Offenlage konnte im Ergebnis der durchgeführten Konfliktabschätzung nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen (Stand November 2023) in zwei Fällen (NOK-VRG02-W und NOK-VRG03-W) nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikt hervorrufen. Maßgeblich hierfür war die Lage der geplanten Vorranggebiete innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz (NOK-VRG03-W) sowie innerhalb eines Bereichs mit Fledermausvorkommen mit betroffenenen Pufferbereichen „Sonderstatus-Art Mopsfledermaus“ sowie „bedeutendes Winterquartier“, die entsprechend der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A zu behandeln sind (NOK-VRG02-W). Diesbzgl. wurde darauf hingewiesen, dass die betroffenen Vorranggebiete nur dann weiterverfolgt werden können, wenn seitens der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens entsprechende positive, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte artenschutzfachliche Gutachten bzw. Prüfungen vorgelegt werden.

Für die genannten geplanten Vorranggebiete wurden dem VRRN zwischenzeitlich artenschutzfachliche Gutachten vorgelegt und von der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe plausibilisiert. Im Ergebnis können die geplanten Vorranggebiete in geänderter Abgrenzung (Vorsorge Sonderstatus-Art Mopsfledermaus) weiterverfolgt werden.

Im Entwurf zur 2. Offenlage tangieren derzeit noch sieben geplante Vorranggebiete Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Die Weiterverfolgung dieser geplanten Vor-

ranggebiete wird als erforderlich angesehen, um den Belangen der Energiewende i. V. m. mit der Zielsetzung, die Flächenbeitragswerte zu erreichen, Rechnung zu tragen. Die Betroffenheit von Kategorie B Schwerpunktvorkommen führt zu keinen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen. Im späteren Genehmigungsverfahren kann in diesen Räumen gemäß Fachbeitrag Artenschutz im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Sonderkonstellationen, die nicht durch die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, sowie Rast- und Überwinterungsgebiete, Ansammlungen und Konzentrationsräume des Vogelzugs wurden gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise und eines sehr hohen Konfliktpotenzials wurden diese Bereiche nicht überplant.

Hessischer Teilraum
Im Entwurf zur 1. Offenlage waren im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar noch zwei geplante Vorranggebiete enthalten (KB-VRG01-W und KB-VRG02-W).

Der aktuelle Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthält für den hessischen Teilraum keine geplanten Vorranggebiete mehr, sondern ausschließlich nachrichtliche Übernahmen der Windenergiegebiete des Teilregionalplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine eigenständige artenschutzfachliche Einschätzung im Kreis Bergstraße.

Rheinland-pfälzischer Teilraum
Für den rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der „Fachbeitrag zur Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz" herangezogen. In dem Fachbeitrag sind folgende Kategorien definiert:

- Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- Kat I – landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus)
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert
- Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (Buchen & Braun 2023)

Gem. dem Fachbeitrag liegen für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der vorgelagerten Planungsebene für weitere Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vor. Demnach sind für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der vorgelagerten Planungsebene grundsätzlich sämtliche Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Art. 1 VS-RL sämtliche Vogelarten zu betrachten, auch wenn diese zunächst einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Regelfall nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass von kleinflächigen Vorkommen dieser Arten kein „Planungsausschluss" für Vorrang-

gebiete Windenergie ausgeht. Dennoch sind die Arten und deren Vorkommen in der SUP/Umweltbericht zu betrachten, die insbesondere folgendem Kriterium entsprechen:

Arten mit einer disjunkten Verbreitung und/oder mit sehr spezifischen Habitatansprüche können in der Regionalplanung als prüfrelevante Arten zu betrachten sein. Dies gilt am Beispiel des Feldhamsters oder des Wiedehopfs insbesondere für solche Arten mit kleinräumiger Verbreitung, gefährdeten Einzelvorkommen, stark rückläufigen Bestandstrends oder schlechten Erhaltungszuständen. Für diese Arten ist von einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen.

Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Artdaten ist die Prüfung auf Ebene der einzelnen Windenergiegebiete vorzunehmen. Die dazu erforderliche Datenrecherche ist mittels der vom Land bereitgestellten Artdaten-Informationssysteme und weiterer fachlich anerkannter Quellen vorzunehmen. Nach einem Hinweis des Landesamts für Umwelt zum Umgang mit den „weiteren planungsrelevanten Arten" kann dabei auf die Auswertung der Portale ARTeFAKT und LANIS verzichtet werden. Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung die Portale Artdatenportal sowie ArtenFinder ausgewertet und sich dabei auf gemeldete Rote-Liste Arten (1-3, V,) konzentriert. In Bezug auf Brutvögel wurden dabei die Rote Listen des Landes Rheinland-Pfalz (2014) sowie des Bunds (2021) zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurden ergänzend die Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen.

Ergebnis rheinland-pfälzischer Teilraum

In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich eine größtmögliche artenschutzfachliche Konfliktminimierung angestrebt. Eine Inanspruchnahme der im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Kategorien I und II soll möglichst vermieden bzw. nur bei Vorliegen entsprechender entkräftender Erkenntnisse vorgesehen werden.

Im Entwurf zur 1. Offenlage konnte im Ergebnis der durchgeführten Konfliktabschätzung nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen (Stand November 2023) im rheinland-pfälzischen Teilraum in fünf Fällen (GER/RPK-VRG01-W, GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W, RPK/SP-VRG01-W, RPK-VRG04-W) nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikt hervorrufen. Maßgeblich hierfür war die Lage der geplanten Vorranggebiete innerhalb landesweit bedeutender Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kategorie I). Im Fall des geplanten Vorranggebiets RPK/SP-VRG01-W bestand zusätzlich eine Betroffenheit von Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien der Kategorie II (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Braunes Langohr). In diesen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass die betroffenen Vorranggebiete in der ursprünglichen Abgrenzung nur dann weiterverfolgt werden können, wenn seitens der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens entsprechende positive mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte artenschutzfachliche Gutachten bzw. Prüfungen vorgelegt werden.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde bei den o. g. Konfliktfällen wie folgt verfahren:

- GER/RPK-VRG01-W: Neuabgrenzung und Aufteilung in die geplanten Vorranggebiete GER-VRG02-W sowie RPK-VRG05-W unter ausschließlicher Beibehaltung von Bestand und bestehenden Windenergiegebieten (vom Fachbeitrag Artenschutz ausgespart).
- GER/SÜW-VRG01-W: Neuabgrenzung, ausschließliche Beibehaltung von bestehenden Windenergiegebieten (vom Fachbeitrag Artenschutz ausgespart).
- GER/SÜW-VRG02-W: Neuabgrenzung, ausschließliche Beibehaltung von Bestand und bestehenden Windenergiegebieten (vom Fachbeitrag Artenschutz ausgespart)
- RPK/SP-VRG01-W: Neuabgrenzung, Aussparung der Kategorie II-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz
- RPK-VRG04-W: Neuabgrenzung, Aussparung der Kategorie II-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch die Maßnahmen zu benennen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Plandurchführung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bereits bei der Suche von in Frage kommenden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Minimierung der Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter dadurch erreicht, dass besonders sensible Bereiche aus der möglichen Gebietskulisse ausgespart wurden. Diese Filterung hat potenzielle, unter ökologischen Aspekten auftretende Betroffenheiten bereits innerhalb des planerischen Auswahlprozesses reduziert. So konnten bspw. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Ausschluss verschiedener Schutzgebiete und Schutzobjekte deutlich minimiert werden.

Hinsichtlich der zu nennenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die nachteiligen Auswirkungen maßgeblich von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig sind und daher auf der Ebene der Regionalplanung nur grob abgeschätzt werden können. Folgerichtig ist die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit ihren überörtlichen Regelungen und ihrer Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungen auf kommunaler Ebene hingewiesen werden.

Soweit solche Maßnahmen möglich erscheinen und benannt werden können, sind diese in den Gebietssteckbriefen als Hinweise enthalten (z. B. Berücksichtigung von geschützten Biotopen innerhalb des Gebietes). Daraus können dann konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und detailliert festzulegen sind.

Generell werden in Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, den Landesnaturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt u. a. die Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Generell ist hierbei anzumerken, dass auf forstwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.

Darüber hinaus sind agrarstrukturelle Belange einzubeziehen. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden ist nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. gering zu halten. Insbesondere ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen die Festlegungen zum Freiraumschutz des ERP für den Ausgleich der Eingriffe in Frage, wie z. B. die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden auf regionalplanerischer Ebene keine konkreten anlagenspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Dies erfolgt bei Bedarf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Windenergievorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt. Dabei ist der sich aus den Fachgesetzen ergebende rechtliche Rahmen einzuhalten.

Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch Windenergieanlagen im Einzelfall im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben grundsätzlich einbezogen werden sollten, sind beispielsweise in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wie folgt enthalten:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting): Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten.

- Antikollisionssystem: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb" zu verringern.

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungs-

beschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

- Phänologiebedingte Abschaltung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

In Bezug auf kollisionsgefährdete Fledermäuse können erhebliche Beeinträchtigungen durch die etablierten Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Abschaltung von Windenergieanlagen i. d. R. vermieden bzw. unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren als Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden. Auch hinsichtlich potenzieller Verluste von Jagd- und Quartierräumen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Konfliktpotenzial durch entsprechende Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle zu senken.

4.5 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung in der Umweltprüfung ist auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bereits insbesondere im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (vgl. auch Kap. 1.2.1). Damit wurde von Anfang an gewährleistet, dass problematische Festlegungen von Vorranggebieten in wertvollen, sensiblen und schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorgenommen werden. Bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses konnten somit alternative gebietsbezogene Festlegungs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten" gemäß § 6a Abs. 2 LPlG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen werden.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Alternativenprüfung und -auswahl und sofern möglich aufgrund der Formulierung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert.

Der danach verbleibende Teil der geplanten Vorranggebietskulisse, der mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht, wurde im Rahmen einer ergänzenden Alternativenprüfung noch einmal bewusst betrachtet und – soweit dies die Plankonzeption zugelassen hat – insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Offenlageentwurf ausgewählt.

4.6 Gesamtplanbetrachtung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie umfasst eine inhaltliche Anpassung der Plansätze sowie flächenbezogene Änderungen der Raumnutzungskarte, die aus der aktualisierten Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung resultieren. Nachfolgend werden die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und etwaige kumulative Auswirkungen aufgezeigt.

Änderungen der Plansätze
Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur, Unterkapitel 3.2 Energie, Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien). Die neuen Plansätze passen die Plansätze des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Zielvorgaben durch WindBG bzw. LWindGG und KSG BW) an.

Dazu gehören insbesondere die Ziele zu Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Plansatz 3.2.4.4, Z) und zur Überlagerung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen Freiraumfestlegungen des ERP (Plansatz 3.2.4.7, Z). Damit gelten die mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergehenden regionalplanerischen Zielvorstellungen, wonach die raumbedeutsamen Vorhaben zur Windenergienutzung nach einem die gesamte Metropolregion umfassenden, einheitlichen Rahmen für eine geordnete und nachhaltige Steuerung der Windenergie erfolgen fort.

Gleiches gilt für die Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (Plansatz 3.2.4.10, G).

Neu hinzugekommen ist der Grundsatz (Plansatz 3.2.4.3, G), wonach Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und für den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, was ebenfalls mit grundsätzlich geringeren Umweltauswirkungen einhergeht.

Insgesamt trägt die Fortschreibung der regionalplanerischen Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung deutlich zu einer Begrenzung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen bei. Aus den geänderten Plansätzen ergeben sich aus regionaler Sicht absehbar keine neuen negativen Umweltauswirkungen.

Änderungen der Raumnutzungskarte
Die im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie notwendigen Änderungen der Kulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in die Raumnutzungskarte eingeflossen. Die vorgesehenen Vorranggebiete überlagern bestehende Freiraumfestlegungen.

Die Neukonzeption führt zum einen dazu, dass bestehende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erweitert oder aus aktuellen Erkenntnissen nicht mehr weiterverfolgt

werden. Andererseits werden neue Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Insgesamt erhöht sich die Anzahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung von 23 auf 65. Nach zuvor 2.271 ha werden nun rund 10.230 ha festgelegt.

Im Zuge der Ermittlung der Flächenkulisse wurden gemäß Kapitel 1.2.1 Suchräume entwickelt und diese weiter eingeschränkt. Die verbleibende Kulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde im Rahmen einer schutzgutbezogenen Umweltprüfung auf Umweltauswirkungen geprüft und die Ergebnisse in Steckbriefen festgehalten.

Von den 65 geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind nach derzeitigem Erkenntnisstand bei 64 Vorranggebieten vsl. geringere bis mittlere Umweltauswirkungen und bei keinen Vorranggebieten vsl. hohe Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei einem Vorranggebiet sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um ein geringfügig verkleinertes Vorranggebiet des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie (2021) handelt.

Die Intensität der Umweltauswirkungen hat sich im Vergleich zum Entwurf der 1. Offenlage noch einmal deutlich verringert und verbleibt in einem aus regionaler Sicht vertretbaren Rahmen.

Mit Blick auf die schutzgutbezogene Betrachtung lässt sich zudem festhalten, dass insbesondere Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Betroffenheiten zeigen. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung von naturschutzfachlichen Schutzgebieten und Biotopvernetzungsstrukturen auch zu erwarten.

Kumulative nachteilige Umweltauswirkungen
Festlegungen eines Regionalplans können unter bestimmten räumlichen Bedingungen kumulativ zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich verschiedene Festlegungen räumlich konzentrieren.

Betrachtet man die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für sich genommen, so ist erkennbar, dass diese i. d. R. heterogen in der Region verteilt sind. Es sind keine Teilräume erkennbar, die unverhältnismäßig stark mit Neufestlegungen belastet sind, so dass sich vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren lassen. Räume mit mehreren nah beieinander liegenden oder angrenzenden Vorranggebieten sind nicht vorhanden, insbesondere auch unter Einbeziehung der Tatsache, dass sich die MRN zumindest teilweise als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen darstellt.

Bezieht man die derzeit laufenden weiteren Verfahren des Einheitlichen Regionalplans, nämlich die „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ und den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik mit ein, so ergeben sich mögliche Kumulationsräume, die in den Gebietssteckbriefen aufgeführt sind.

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung inklusive der ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen lassen sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der Vorranggebiete weitestgehend ausschließen. Damit ist aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung darzustellen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten, zu geben.

Die Ermittlung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgte zum großen Teil GIS-gestützt. Hierzu wurden zu jedem Schutzgut ausgewählte Geofachdaten bei den jeweils zuständigen Fachbehörden abgefragt bzw. aus entsprechenden Internetportalen heruntergeladen. Insgesamt wurden zu mehr als 50 Umweltmerkmalen mehr als 100 Datensätze erfasst und ausgewertet. Eine Auflistung dieser Fachdaten und der zugehörigen Datenquellen findet sich im Kapitel Quellenangaben.

Die einzelnen Datensätze wurden dann themenbezogen regionsweit zusammengeführt und mit den Abgrenzungen der vorgesehenen Gebietsänderungen verschnitten. Hierdurch wurden die Überlagerungen der schutzgutbezogenen Geofachdaten mit den Änderungsbereichen ermittelt und flächenmäßig quantifiziert.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zur Durchführung der schutzgutbezogenen Prüfung herangezogenen Datenmaterialien trotz des länderübergreifenden Planungsraums ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben. Die Datenbereitstellung erfolgte i. d. R. zügig und kostenfrei, lediglich in Einzelfällen wurde für die Daten eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Nur vereinzelt wurden sie nur nach Rückfrage bereitgestellt.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der vorgenommenen umfangreichen Datensammlung sollten allerdings auch einige aufgetretene Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben. So ergaben sich aus dem länderübergreifenden Vorgehen teilweise Probleme in Bezug auf die Zusammenführung und Verwendung einzelner Datensätze. Teilweise ist die Datenlage als inhomogen zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass nicht alle Datensätze in jedem Teilraum vorhanden waren bzw. ausgewertet werden konnten. Zum anderen gibt es zum Teil auch in Themenbereichen, in denen alle Daten vollständig vorgelegen haben, von Bundesland zu Bundesland in der Aufbereitung der Datensätze, der Maßstäblichkeit und den Datenstrukturen Unterschiede. So unterscheiden sich bspw. bei vergleichbaren Fachthemen die Bezeichnungen einzelner fachlicher Kategorien, so dass nicht auf Anhieb klar wird, ob damit inhaltlich dasselbe gemeint ist oder nicht doch Unterschiede bestehen.

Unabhängig von der länderübergreifenden Problematik, wäre in einzelnen Fällen eine bessere Dokumentation der Datensätze (insbesondere auch hinsichtlich der mit den Geometrien verknüpften Sachdaten) hilfreich. Unzureichende Dokumentationen erhöhen den Zeitaufwand der Datensichtung und -aufbereitung.

Mitunter gab es zu einem Umweltbelang bzw. Umweltkriterium verschiedene Datensätze, die thematisch identisch waren, die aber bspw. auf unterschiedlicher geometrischer Grundlage abgegrenzt bzw. digitalisiert wurden und durchaus Unterschiede aufgewiesen haben. Hier stellte sich die Frage, welcher Datensatz zu verwenden ist. Bei einigen Datensätzen wäre auch eine Unterscheidung der einzelnen darin abgebildeten Objekte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit wünschenswert, so dass die Prüfung auf Konflikte mit besonders bedeutsamen Objekten beschränkt werden könnte und nicht mit dem vollständigen Datenbestand ohne vorherige Auswahlmöglichkeit vorgenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die Aktualität der Datensätze bleibt grundsätzlich anzumerken, dass die Fachdaten einen Stand aufweisen, der nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Datensammlung widerspiegeln kann. Umso wichtiger ist es, dass die Fachbehörden im laufenden Verfahren bzw. im Rahmen der Anhörungs- bzw. Offenlage die verwendeten Daten hinsichtlich Aktualität kritisch prüfen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Das Monitoring hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung (prognostizierte und unvorhergesehene Umweltauswirkungen)
- Informationsbereitstellung zu den Umweltauswirkungen
- Verlässliche und reproduzierbare Überwachung
- Qualitätssicherung der Planung – Hinweise auf mögliche/erforderliche Nachbesserungen
- Verbesserung zukünftiger Planungen

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen. Zuständig für die Umweltüberwachung sind gemäß LPlG RLP die oberen Landesplanungsbehörden. Für die MRN ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden der drei Bundesländer nach Abgleich ihrer Daten- und Indikatorensysteme ein Indikatorenset festlegen. Aufgrund der länderübergreifenden Situation bedarf es hierzu weiterer Abstimmungen.

Das Monitoring für die vorliegende Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bezieht sich auf die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen, die von den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgehen.

Für die geplante Überwachung sollten nach Möglichkeit die Indikatoren herangezogen werden, die bereits Grundlage für die schutzgutbezogene Prüfung bzw. Alternativenprüfung waren. Damit ist es möglich, die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planänderung aufzuzeigen.

Es ist nicht vorgeschrieben, in welchen Zeiträumen das Monitoring durchzuführen ist. Mit Blick auf die von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermöglichte Realisierung von Windenergieanlagen muss zunächst eine Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Änderungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine Umweltauswirkung vorliegt. Allerdings soll die Überwachung so realisiert sein, dass Auswertungen zur möglichen Verbesserung zukünftiger Planungen vorliegen.

Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess. Ergebnisse aus den Absprachen mit den drei beteiligten oberen Landesplanungs- bzw. höheren Raumordnungsbehörden müssen genau so einbezogen werden wie z. B. neue gesetzliche Vorgaben, die u. U. zu veränderten Bewertungen führen.

5.3 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Plan-UVP-Richtlinie und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des ROG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Verwirklichung eines hohen Umweltschutzniveaus erreicht werden. Für bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist deshalb eine Plan-Umweltprüfung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nach den hierfür maßgeblichen Vorgaben des ROG in Verbindung mit dem LPlG RLP einer solchen Prüfung unterzogen.

Diese Umweltprüfung erfolgt auf regionalplanerischer und damit auf überörtlicher Ebene. Dies bedeutet für die Regionalplanung, dass die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen dem regionalplanerischen Maßstab von 1:75.000 sowie dem vorliegenden Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entsprechen muss. Sie enthält demnach nur „Informationen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 6a Abs. 2 LPlG RLP). Die Umweltprüfung ersetzt nicht eine detaillierte Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargestellt. Er dient zum einen der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft. Zum anderen werden die erheblichen Auswirkungen, die von den vorgesehenen Planänderungen auf die Umwelt ausgehen können, aufgezeigt.

Die vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bildet den Schwerpunkt der Umweltprüfung, da die hierin geprüften Vorranggebiete einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Durchführung von umwelterheblichen Projekten setzen. Die ermittelten Auswirkungen wurden dabei im Rahmen von Prüfbögen und Gebietssteckbriefen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die in diesem Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange wurden bereits im Zuge der Planaufstellung laufend mit betrachtet. Die Informationen zum Umweltzustand (Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten) der MRN dienten von Anfang an dazu, problematische Festlegungen in wertvollen, sensiblen und damit schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorzunehmen. Damit wurden bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses alternative gebietsbezogene Festlegungsmöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2a LPlG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen (integrierte Alternativenprüfung). Dies gilt auch für ursprünglich geplante Vorranggebiete, bei denen im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ein hohes, nicht mehr tolerierbares Konfliktpotenzial prognostiziert wurde.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurden sechs geplante Vorranggebiete aus dem ersten Planentwurf unverändert übernommen. 55 geplante Vorranggebiete werden mit verändertem Flächenzuschnitt weiterverfolgt und 19 geplante Vorranggebiete werden nicht weiterverfolgt. Zudem wurden vier neue Flächen aufgenommen.

Insgesamt werden 65 Standorte mit einer Fläche von insgesamt rd. 10.230 ha als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Im Vergleich zum ersten Offenlageentwurf (80 Standorte mit ca. 17.300 ha) entspricht dies einer Reduzierung um knapp 7.070 ha. Die Reduzierung der Vorranggebietsfläche führt zu einer deutlichen Verminderung der voraussichtlich zu erwartenden schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Der aktuelle Planentwurf sieht zudem keine geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mehr vor, für die im Ergebnis der schutzgutbezogenen Gesamtbetrachtung eine hohe negative Umweltauswirkung ermittelt wurde. Im ersten Offenlageentwurf wurden diesbzgl. noch 19 Fälle ermittelt. Entweder wurden die geplanten Vorranggebiete vollständig aus der Planung genommen oder zur Konfliktvermeidung in ihrer Gebietsabgrenzung entsprechend angepasst. In Einzelfällen konnten die festgestellten erhöhten Konfliktpotenziale durch Vorlage von Fachgutachten entkräftet werden. Alle geplanten Vorranggebiete sind mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse vereinbar und führen zu keinen signifikant erhöhten Konflikten mit dem besonderen Artenschutz.

Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung werden zusammen mit der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung für jedes geplante Vorranggebiet in den jeweiligen Gebietssteckbriefen aufgezeigt. In der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wird die Natura 2000-Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiet dokumentiert. Diese Beurteilungen werden gemeinsam mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in das 2. Offenlage- und 2. Anhörungsverfahren gegeben.

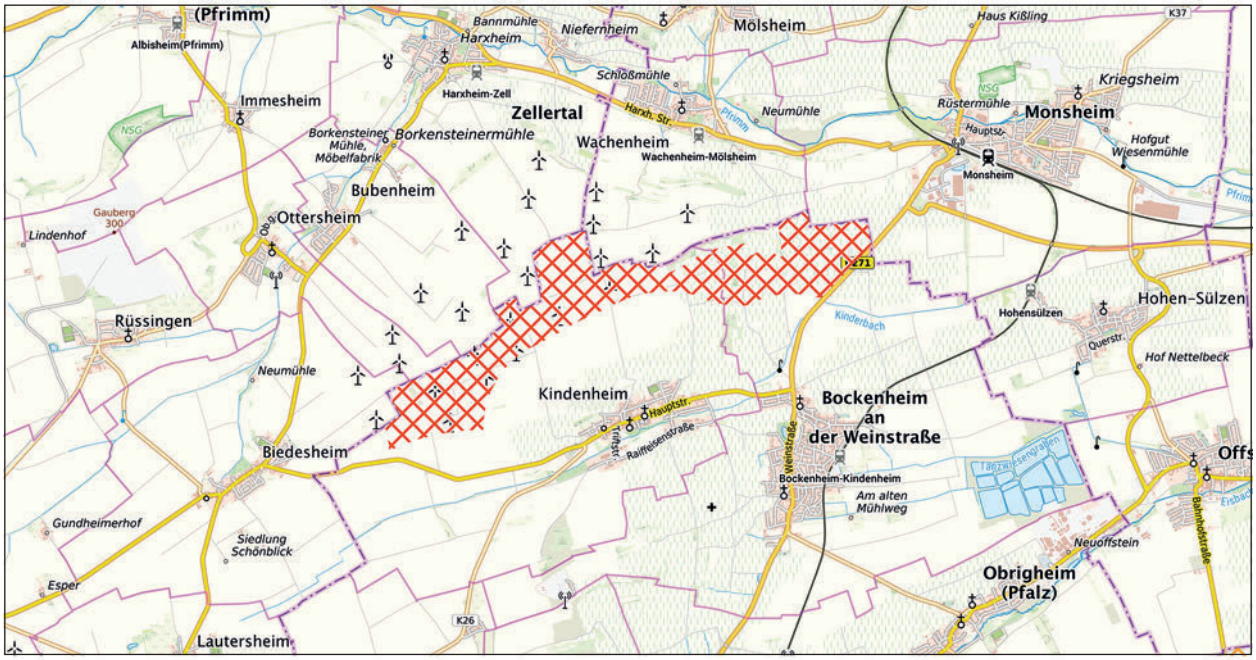
Mit den Aussagen zum Monitoring wird die geplante Vorgehensweise zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschrieben. Die länderübergreifende Planung in der MRN erfordert eine enge und koordinierte Abstimmung der beteiligten Partner.

Anhang 1

Gebietssteckbriefe

DÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (265,3 ha)



DÜW-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Kahlenberg, Kieselberg
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim
Gemeinde	Bockenheim an der Weinstraße, Kindenheim
Flächengröße in ha	265,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	7

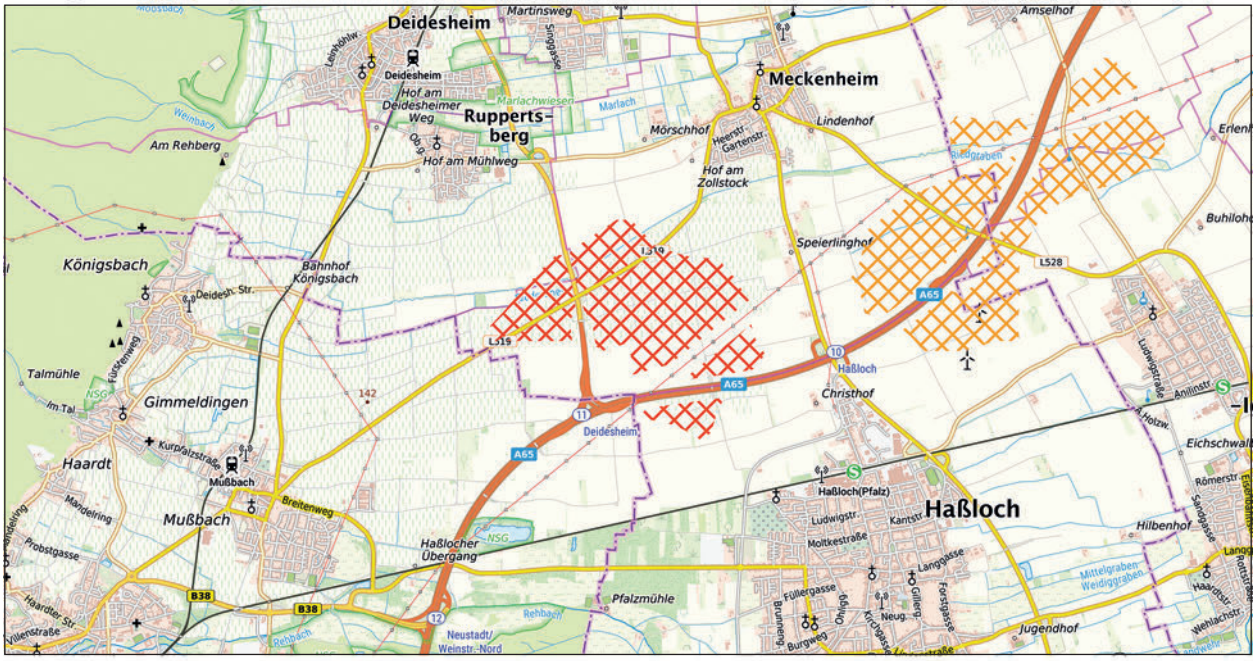
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Kompensationsmaßnahmen: elf Flurstücke Kindenheim (ca. 0,7 ha) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012): - Rohrweihe (2009): erweiterter Prüfbereich - Wiedehopf Vernetzungsfläche zu VSG 6514-401 • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Weißstorch	-

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Bluthänfling (V,3), Rebhuhn (2,2), Turteltaube (2,2) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Seitens der Verbandsgemeinde Leininger Land wird angemerkt, dass die Ausweitung und die Ergänzung im Bereich der Naturschutzzonen Klamm und Steinbruch in nordöstlicher Richtung zu Bockenheim kritisch gesehen werden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets DÜW-VRG01-W dar. Nördlich von Kindenheim bestehen bereits sieben Windenergieanlagen. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 265,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 154,3 ha (58,2 %) • Ackerzahl über 80: ca. 131,1 ha (49,4 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 14,7 ha (5,6 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) ca. 45,2 ha (17 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 40,8 ha (15,4 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Kulturdenkmale: 2 unbenannt • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 3 innerhalb des geplanten Vorranggebiets • 3.000 m um historische Ortskerne: - Bockenheim Ortsteil Kleinbockenheim (ca. 1,1 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **DÜW-VRG01-W**, VRG-Wind Nr. 11 (gem. 4. Teilfortschreibung des ROP 2014 Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe), DOB033 (gemäß 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz) zwischen Zellertal und Kindenheim	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Die o. g. Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. • Im Rahmen der nachgelagerten konkreten Anlagenplanung soll das Naturdenkmal „Die Klamm“ berücksichtigt und Eingriffe vermieden werden. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

DÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (232,8 ha)



DÜW-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Fauthenböhl, Lessböhl
Gebietsnummer	DÜW-VRG02-W (ehemals DÜW/NW-VRG01-W)
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim, Ruppertsberg
Flächengröße in ha	232,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

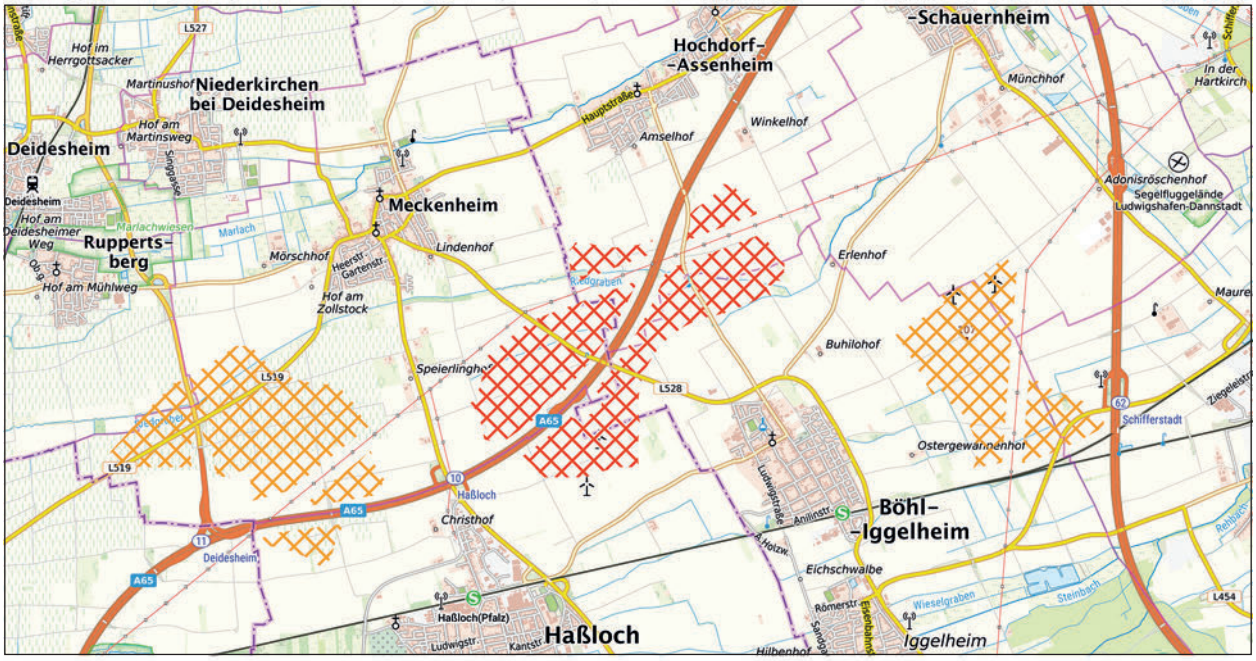
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	-
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) - Rohrweihe (2005): erweiterter Prüfbereich - Wiedehopf (2011): erweiterter Prüfbereich	
	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Graureiher, Kiebitz, Kormoran (kollisionsgef. koloniebrütende Arten)	

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldsperling (3,V), Steinkauz (2,V), Haussperling (3,-), Feldlerche (3,3), Grauammer (2,V) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Stadt Neustadt a.d.Wstr. teilt mit, dass im Rahmen umfangreicher Kartierungen im Umfeld des Naturschutzgebiets „Mußbacher Baggerweiher" bzw. am nördlichen Rand des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402 der Wiedehopfbestand mindestens 4-5 Reviere umfasste und dass die negativen Auswirkungen zweier geplanter Windenergieanlagen auf die Loklapopulation des Wiedehopfes und die Schutzgebietsziele des EU-Vogelschutzgebiets in einer Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als erheblich konstatiert wurden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG02-W (ehemals DÜW/NW-VRG01-W) liegt außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Das geplante Vorranggebiet wurde nach der 1. Offenlage um mehr als 60 ha verkleinert. Mit dieser Verkleinerung geht ein vergrößerter Abstand zu dem „Mußbacher Baggerweiher" und den südlich der Bahnlinie kartierten Wiedehopf-Vorkommen einher. Vor diesem Hintergrund ist nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG02-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 232,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch ca. 62,2 ha (26,7 %) • Ackerzahl über 80: ca. 55,2 ha (23,7 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Riedgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke Untere Isenach (Einrichtung Gew) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 35,7 ha (15,3 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) ca. 74,4 ha (31,9 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 78,5 ha (33,7 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 3 innerhalb des geplanten Vorranggebiets • 3.000 m um historische Ortskerne: - Deisdesheim (ca. 2,6 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit - Mußbach (ca. 2,8 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **DÜW-VRG02-W**, DÜW/RPK-VRG01-W, RPK-VRG03-W, DÜW-VBG001-PV im Raum nördlich von Haßloch	
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Im Bereich des Riedgrabens westlich der BAB65 besteht eine Kompensationsfläche des LBM Speyer, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist. • Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte mögliche negative Beeinträchtigungen auf den Flug- und Landeplatzes der Motorschirmfreunde Pfalz e.V. zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

DÜW/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (301,1 ha)



DÜW/RPK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Lüßen, Lachgraben
Gebietsnummer	DÜW/RPK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad-Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde(n)	Böhl-Iggelheim, Haßloch, Hochdorf-Assenheim, Meckenheim
Flächengröße in ha	301,1
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	1

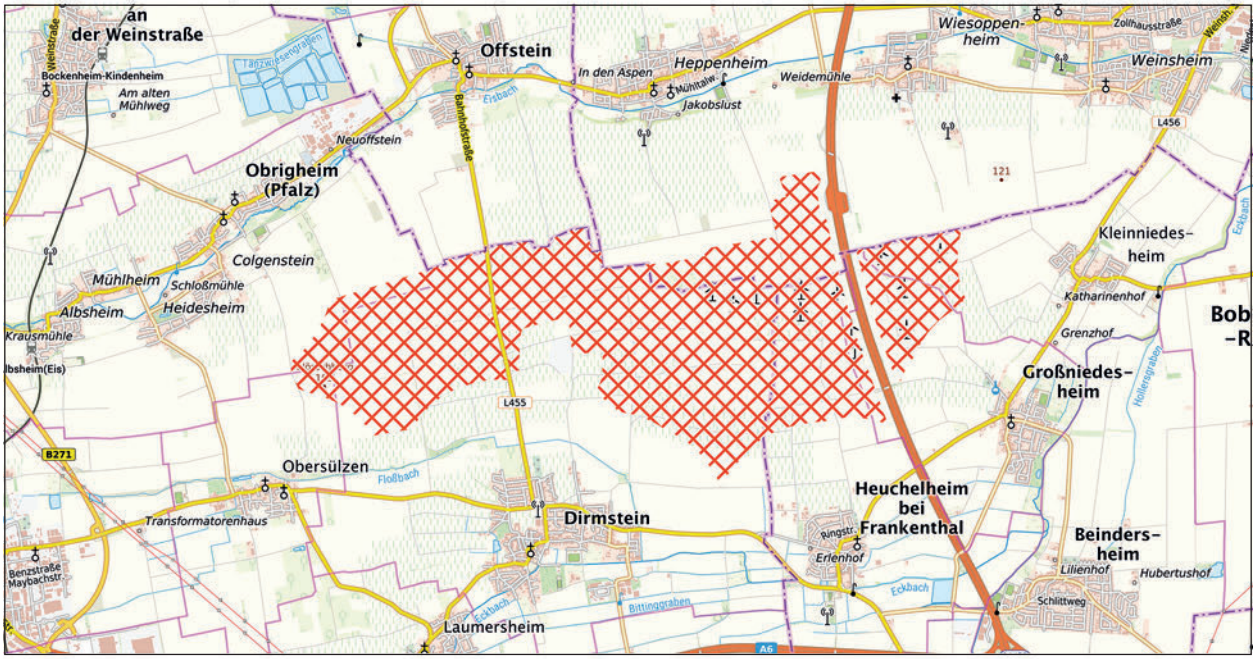
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Kompensationsmaßnahmen: Extensivierung Landwirtschaftsfläche mit Pflanzung von Feldgehölzen und Baumhochstämmen (ca. 0,2 ha) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: - Weißstorch (ohne Datum, LAG Weißstorch): erweiterter Prüfbereich • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wiedehopf	-

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldlerche (3,3), Feldsperling (3,V), Grauammer (2,V), Haubenlerche (1,1), Kuckuck (V,3), Pirol (3,V), Rauchschwalbe (3,V), Rebhuhn (2,2), Schleiereule (V,-), Star (V,3), Steinkauz (2,V), Steinschmätzer (1,1), Turteltaube (2,2), Wachtel (3,V) - Feldhase (-,3) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Haßloch I+II** - Im Rahmen des Genehmigungsantrags der Standorte nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt (Bischoff und Partner gbL, 2024). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Tierarten werden die Maßnahmen Fledermausfreundliche Betriebszeiten und Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vorgesehen. • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Der Projektierer teilt mit, dass die Flächensicherung der 5 Windenergieanlagen vollständig abgeschlossen ist und positive Ergebnisse der Artenschutzuntersuchungen vorliegen: - Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim in Bezug auf den Artenschutz - Textteil - Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim in Bezug auf den Artenschutz - Karte 1 Brutvögel - Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim in Bezug auf den Artenschutz - Karte 2 Großvögel **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK-VRG01-W stellt eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets DÜW-VRG03-W aus dem Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Südlich der A65 zwischen Haßloch und Böhl-Iggelheim besteht bereits eine Windenergieanlage. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 301,1 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 145,3 ha (48,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 137,9 ha (45,8 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Riedgraben innerhalb des geplanten Vorranggebiets - WRRL-Programmstrecke Untere Isenach (Einrichtung Gew) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 54,1 ha (18 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 20 • Westwallobjekte: 1	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **DÜW/RPK-VRG01-W**, DÜW-VRG02-W, RPK-VRG03-W, DÜW-VBG001-PV im Raum nördlich von Haßloch und Böhl-Iggelheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Die Kompensationsmaßnahme „Extensivierung Landwirtschaftsfläche mit Pflanzung von Feldgehölzen und Baumhochstämmen“ ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

DÜW/RPK/WO-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (918 ha)



DÜW/RPK/WO-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Stahlberg, Wörschberg
Gebietsnummer	DÜW/RPK/WO-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Worms
Gemeinde(n)	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Worms
Flächengröße in ha	918,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	14

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Kompensationsmaßnahmen: Extensivierung Landwirtschaftsfläche mit Pflanzung von Feldgehölzen und Baumhochstämmen (ca. 0,2 ha) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Rohrweihe (2009): erweiterter Prüfbereich - Kornweihe (2007): Nahbereich - Kornweihe (2007): Brutnachweis - Wiedehopf Vernetzungsfläche zu VSG 6514-401	-

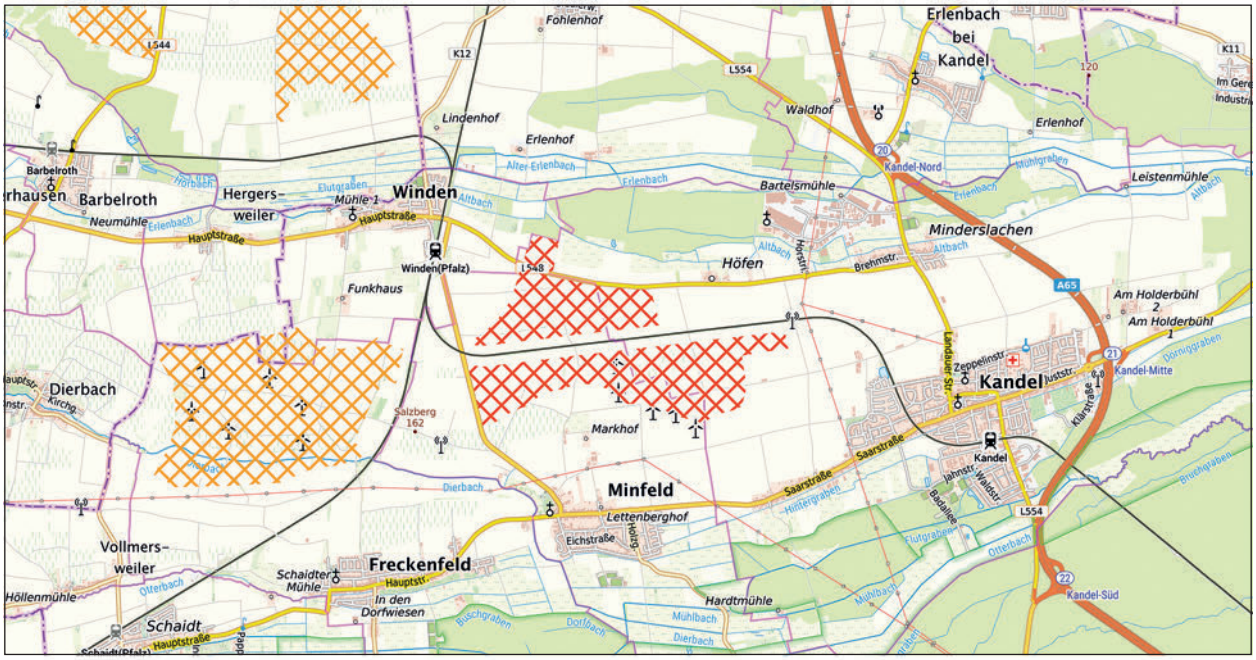
	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz, Kornweihe, Rotmilan, Wiedehopf, Wiesenweihe • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldlerche (3,3), Grauammer (2,V), Pirol (3,V), Rauchschwalbe (3,V), Star (V,3), Steinkauz (2,V), Steinschmätzer (1,1), Wachtel (3,V), Feldhase (-,3), Zauneidechse (FFH-Anhang IV) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Seitens des NABU wird mitgeteilt, dass die westliche Teilfläche südlich Bockenheim/Offstein inmitten eines Vogelzug-Korridors von dem nördlich liegenden landesweiten Biotopverbund RLP „Neuoffsteiner Seen" liegt. Die Neuoffsteiner Seen sind ein landesweit bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel, das jährlich u.a. von allen in RLP vorkommenden Limikolen- und Anatidenarten genutzt wird sowie von Rot- und Schwarzmilan und Rohrweihe (die hier auch brütet). 2023 rasteten in dieser Region mehrere Dutzend Weißstörche. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest einige der gewässergebundenen Vogelarten zwischen den Neuoffsteiner Seen und der südlich liegenden gewässerbegleitenden Vegetation von Fließgewässer pendeln. - Zudem befindet sich in wenigen Hundert Meter Entfernung zu dem Gebiet eine Bienenfresserkolonie, die seit 2013 besetzt ist und 2023 12 Brutpaare groß war. • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Dirmstein** Avifaunistisches Gutachten (BNL Petry GmbH, 2022): - Windkraftempfindliche Brutvogelarten (Brutperiode 2022): Brutgeschehen im relevanten Untersuchungsraum für die folgenden Arten festgestellt: Kiebitz, Rohrweihe und Rotmilan. Auch wenn kollisionsbedingte Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden für verbleibende potenzielle Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zur weiteren Konfliktvermeidung und –minderung empfohlen. - Weitere WEA-empfindliche Arten, wie Baumfalke, Graureiher, Kormoran, Kornweihe, Lachmöwe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wiedehopf und Wiesenweihe nur vereinzelt oder außerhalb der Brutzeit anzutreffen. Für die Vorkommen der beiden Weihen-Arten als Winter- bzw. Rastgast wird das Konfliktpotenzial als erhöht eingeschätzt, sodass geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung empfohlen werden. - Für nicht windkraftsensible Brutvogelarten wird das Konfliktpotenzial als durchschnittlich eingeschätzt. Für betroffene Arten stehen im Bruthabitat ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung, so dass die Funktionen der Lebensstätte erhalten bleiben. Im Hinblick auf eine kollisionsbedingte Gefährdung kann für die Planfläche eine potenzielle Beeinträchtigung der Grauammer nicht ausgeschlossen werden, sodass geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung empfohlen werden. - Der Untersuchungsraum schließt an ein Gebiet mit lokaler Bedeutung für Zug- und Rastvögel an. Zugverdichtungen können im Umfeld des Vogelschutzgebietes gehäuft auftreten, auch sensible Rastvogelarten (bspw. Wiesenlimikolen) wurden regelmäßig angetroffen. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Betroffenheit von Rastvogellebensräumen und Zugkorridoren kann durch die Planung nicht ausgeschlossen werden, sodass geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung empfohlen werden. Gutachten Fledermäuse (BNL Petry GmbH, 2022) - Kollisionsgefährdete Fledermausarten im Erfassungsjahr 2022 im relevanten Untersuchungsraum: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler sowie Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Im Hinblick auf eine kollisionsbedingte Gefährdung wird für lokale Bestände o.g. Arten aufgrund der unterdurchschnittlichen Aktivitätsdichten mit meist nur wenigen Einzelnachweisen ein nur geringes Kollisionsrisiko angenommen. - Weitere Fledermausarten, die im Untersuchungsraum im Erfassungsjahr 2022 angetroffen wurden, sind aus der Artgruppe der Langohren, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus. Die Habitatausstattung innerhalb der Planflächen bietet für diese Arten keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Frage kommen. Weiterhin zeigen die durchgeführten Untersuchungen, dass die Flächen des untersuchten Raumes keine essentiellen Nahrungshabitate aufweisen, die von Arten mit hohen Habitatansprüchen regelmäßig aufgesucht werden. Fachbeitrag Artenschutz (BNL Petry GmbH, 2024) - Im Hinblick auf die Artengruppen der Fledermäuse und Avifauna lässt sich abschließend festhalten, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung des Vorhabens potenzielle Risiken vermieden bzw. gemindert und verbleibende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, so dass für die betrachtete WEA-Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind.	

	Windenergieplanung Heuchelheim II Avifaunistisches Fachgutachten (Enviro-Plan GmbH, 2025) - Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich entsprechend der vorliegenden Daten für das aktuelle Planungsvorhaben ein insgesamt geringes Konfliktpotenzial ergibt. Im Erfassungsjahr 2021 konnten Brutvorkommen kollisionsgefährdeter und gegenüber WEA störungssensibler Arten im Untersuchungsraum Heuchelheim ausgeschlossen werden. - Anhand der Untersuchungsergebnisse sowie auf Basis der anzuwendenden Rechtsgrundlagen ist im Zuge der Planungsumsetzung jedoch von dem Eintreten einer baubedingten Konfliktlage gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der im Bereich der Eingriffsflächen brütenden Vogelarten sowie einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für ein Brutrevier der Feldlerche auszugehen. - Die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, um das Eintreten der genannten Verbotstatbestände zu verhindern, ist jedoch möglich und vor dem Hintergrund der vorliegenden Erfassungsdaten auch erforderlich. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets DÜW/RP-VRG01-W dar. West- und östlich der A61 bestehen bereits 14 Windenergieanlagen, so dass eine Vorbelastung gegeben ist. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Der Brutnachweis der Kornweihe nördlich Dirmstein stammt aus 2007 und kann daher nicht als Ausschluss bzw. Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets herangezogen werden. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Im Rahmen von aktuellen Windenergieplanungen wurden umfangreiche artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die jeweils empfohlenen Konfliktvermeidungsmaßnahme Berücksichtigung finden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten ist nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 918 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 578,8 ha (63,1 %) • Ackerzahl über 80: ca. 535,2 ha (ca. 58,3 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 64,8 ha (7,1 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 6 innerhalb des geplanten Vorranggebiets • 3.000 m um historische Ortskerne: - Dirmstein (ca. 1,3 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit - Laumersheim (ca. 2,0 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **DÜW/RPK/WO-VRG01-W**, RPK-VRG01-W, RP-VBG001-PV, DÜW/RP-VBG001-PV im Raum zwischen Offstein und Lambsheim	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Angrenzend an das geplante Vorranggebiet befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb „In der Hochgewann". Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dies zu berücksichtigen. • Die o. g. Kompensationsmaßnahme ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. • Seitens der Bundesnetzagentur wird angemerkt, dass sich das geplante Vorranggebiet in einem Präferenzraum zum BBPlG-Vorhaben Nr. 82 befindet. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

GER-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (239 ha)



GER-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Galgenberg
Gebietsnummer	GER-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim
Gemeinde	Kandel, Minfeld
Flächengröße in ha	239,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	3

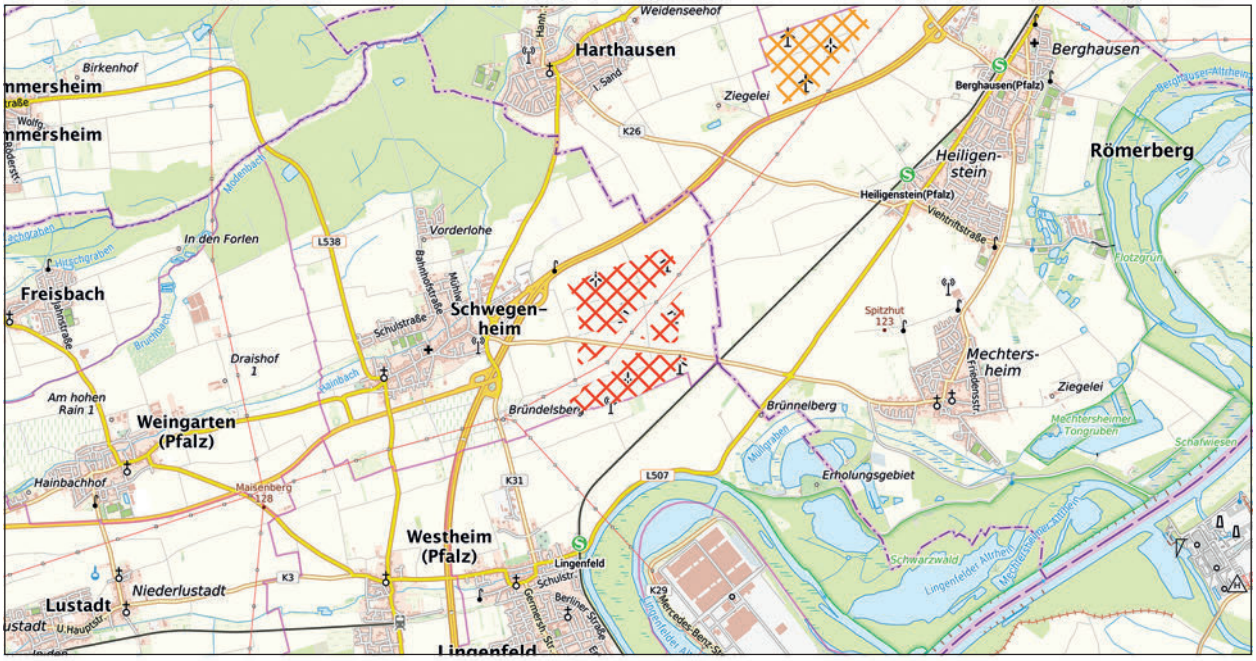
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Kompensationsmaßnahmen Kreis Germersheim: ca. 0,5 ha *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich - Rotmilan: erweiterte Prüfbereiche - Weißstorch: erweiterte Prüfbereiche - Wespenbussard: erweiterter Prüfbereich	-

	Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Rohrweihe (1992): Nahbereich - Rohrweihe (1994): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): erweiterte Prüfbereiche • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Wachtelkönig • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Bekassine (1,1), Bluthänfling (V,3), Braunkehlchen (1,2), Neuntöter(V,-), Schwarzkehlchen (V,-), Wiesenpieper (1,2), Feldhamster (-,3), Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Grüne Flussjungfer (FFH-Anhang IV Arten) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Minfeld-Galgenberg** - Es wurden artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, u.a.: - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für das WEA-Repowering Minfeld (Germersheim)-BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2021) - Im Ergebnis einer umfassenden faunistischen Untersuchung (Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Feldhamster) in Anlehnung an die artenschutzrechtlichen Empfehlungen nach Vorgaben des Leitfadens (VSW & LUWG 2012) wird festgestellt, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben ist, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. - Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für das vorliegende WEA-Repowering Minfeld unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich. • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER-VRG01-W ist ein Bestandsgebiet mit drei innerhalb befindlichen und zwei direkt angrenzenden Windenergieanlagen. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Im Rahmen des Repowering wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, die das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet GER-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 239,0 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 164,8 ha (66,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 168,6 ha (67,9 %)	-
Wasser	• Mineralwassereinzugsgebiet: PEG, außen ca. 235,4 ha (94,8 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 16,2 ha (6,5 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 4 • Westwallobjekte: 1 • 3.000 m um historische Ortskerne: - Kandel (ca. 1,7 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **GER-VRG01-W**, GER/SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG03-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden	
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

GER-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



GER-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Bründelsberg
Gebietsnummer	GER-VRG02-W (ehemals Teilbereich von GER/RPK-VRG01-W)
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim
Gemeinde(n)	Schwegenheim
Flächengröße in ha	96,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	7

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: weitere Räume ca. 94,2 ha (98,1 %) • Streuobstwiesen: ca. 1,0 ha (ca. 1,1 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023) - Kategorie I: Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. 1): ca. 96 ha (100 %) - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W besteht ausschließlich aus planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebieten (FNP-Flächen, VRG Windenergie TRP Rhein-Neckar) in denen größtenteils bereits Windenergieanlagen bestehen. • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Schwarzmilan: erweiterte Prüfbereiche	-

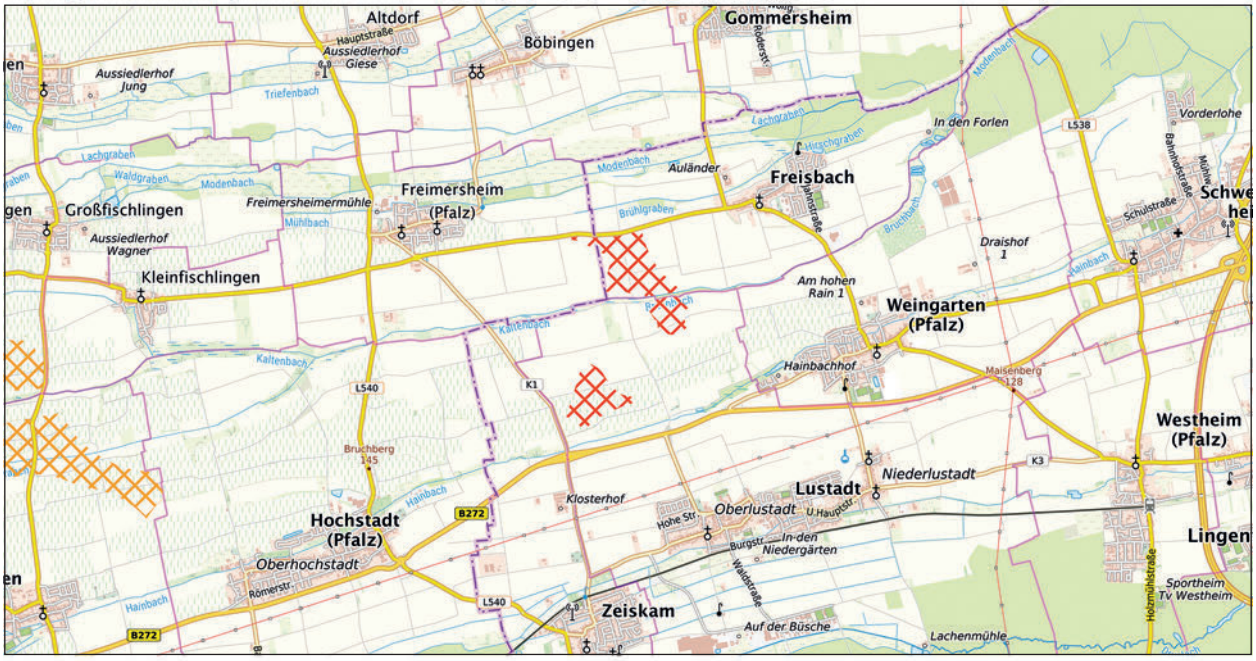
	Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Rohrweihe (2002): erweiterte Prüfbereiche - Schwarzmilan (2011): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): erweiterter Prüfbereich • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - keine Betroffenheit • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldsperling (3,V), Grauammer (2,V), Rebhuhn (2,2), Feldhamster (FFH-Anhang IV) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Der BUND LV Rheinland-Pfalz teilt mit, dass im südöstlichen Teil und östlich an die Fläche angrenzend (Bereich Bäumelweg) seit mehreren Jahren Steinkäuze (streng geschützt) sowie der ebenfalls streng geschützte Wendehals brüten. • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **WEA-Standorte Schwegenheim R/Schwegenheim 3** - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG zu den geplanten WEA Standorten Schwegenheim R und 3 (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 2022/2025): - Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Gemarkung von Schwegenheim (Landkreis Germersheim) wurden faunistische Untersuchungen (Artengruppen Fledermäuse und Vögel) durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte im Jahr 2021. Des Weiteren wurden eine Besatzkontrolle von Reptilien aus 2024 sowie Feldhamsterkartierungen von 2015 und 2016 der externen Firma plan b in die Beurteilung miteinbezogen. Für die vollumfängliche artenschutzrechtliche Abarbeitung wurden zudem weitere Quellen einbezogen. - Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Verträglichkeit der Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben ist, wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. - Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für die vorliegenden WEA-Planungen Schwegenheim R/Schwegenheim 3 unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W stellt eine Arrondierung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets GER-VRG01-W unter teilweiser Ergänzung von FNP-Flächen dar. Es bestehen bereits sieben Windenergieanlagen, ein Zubau ist nur in geringem Maße möglich. Das geplante Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie 1 des Fachbeitrags Artenschutz (landesweit bedeutendes Rastgebiet). Gemäß Landesamt für Umwelt (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz) wurden für Bestandsgebiete und bestehende Windenergiegebiete die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass das Schwerpunktvorkommen dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W unüberwindbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz hervorgerufen werden und die Umsetzung (Repowering, potenzieller Zubau) an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 96 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 54,6 ha (56,9 %) • Ackerzahl über 80: ca. 63,9 ha (66,5 %)	**-**
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 5,5 ha (5,8 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Kulturdenkmale: 4 (unbenannt) • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 12 • Westwallobjekte: 1	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **GER-VRG02-W**, RPK-VRG05-W im Raum zwischen Schwegenheim und Dudenhofen	**o**

Hinweise und Anmerkungen	• Im geplanten Vorranggebiet verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt. • Im Rahmen potenzieller Zubaumaßnahmen sind bei der Festlegung von konkreten Anlagenstandorte die bestehenden Richtfunkstrecken zu beachten. • Bei einer konkreten Anlagenplanung und Standortfindung muss auf nachgelagerter Ebene sachgerecht geprüft werden, inwiefern das mittlerweile bestandskräftige Anflugverfahren (Deutsche Flugsicherung, 2024) betroffen ist und welche konfliktvermeidenden Maßnahmen ggf. getroffen werden können.	

Ergebnis		↘

GER/SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (66,1 ha)



GER/SÜW-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Niederberg, Oberberg
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde(n)	Freimersheim (Pfalz), Freisbach, Lustadt
Flächengröße in ha	66,1
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

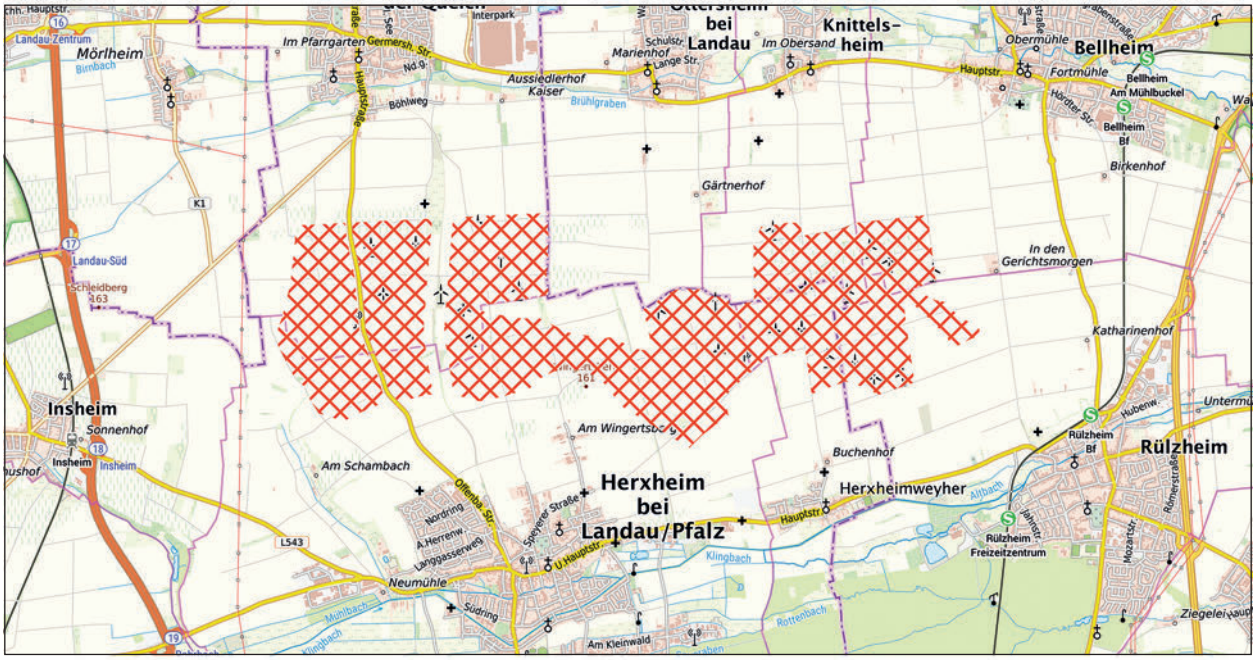
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutender Raum: ca. 8,1 ha (12,2 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023) - Kategorie I: Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten: ca. 30,2 ha (45,7 %) - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W beinhaltet im Bereich des landesweit bedeutenden Rastgebiets ausschließlich ein bestehendes Windenergiegebiet (Vorranggebiet Windenergie GER-VRG02-W aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar). • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012): VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Rohrweihe: erweiterte Prüfbereich - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich	**-**

	Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Rohrweihe (2011): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): erweiterter Prüfbereich • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz - Brutgebiete Kiebitz: ca. 31,3 ha (47,3 %) • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldlerche (3,3), Kuckuck (V,3), Neuntöter (V,-), Star (V,3), Turteltaube (2,2) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W beinhaltet zum größten Teil das im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegte Vorranggebiet GER-VRG02-W. Darüber hinaus sind in geringem Umfang Flächen ergänzt, die außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz liegen. Der Teil des geplanten Vorranggebiets, der innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie 1 des Fachbeitrags Artenschutz (landesweit bedeutendes Rastgebiet) liegt, ist ein bestehendes Windenergiegebiet. Gemäß Landesamt für Umwelt (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz) wurden für Bestandsgebiete und bestehende Windenergiegebiete die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass das Schwerpunktvorkommen dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Mögliche Brutgebiete des Kiebitz sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 66,1 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 54,6 ha (56,8 %) • Ackerzahl über 80: ca. 40,0 ha (60,6 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Weingarten im Neufestsetzungsverfahren - Schutzzone IIIb ca. 62,5 ha (95 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 1,1 ha (1,7 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 5	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Bzgl. der Gewässer III. Ordnung Kaltenbach und Hainbach sind die gewässerbegleitenden Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der vorgesehene Ausbau durch Verbreiterung zwischen Freimersheim und B 272 der K 38 (SÜW)/K1 (Ger) zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität erforderlich. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • In der Zone III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten muss für Windenergieanlagen eine Risikoabschätzung und Einzelfallprüfung in einem wasserrechtlichen Verfahren erfolgen. • Bei der konkreten Standortplanung ist das Projekt „Kaltenbach 2.0 – Kulturlandschaft mit Zukunft“ inkl. den weiteren Teilprojekten und den vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Kaltenbachs und des Modenbachs zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

GER/SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (839,4 ha)



GER/SÜW-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Gollenberg, Silberberg
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde(n)	Bellheim, Herxheim bei Landau/Pfalz, Herxheimweyher, Knittelsheim, Offenbach an der Queich, Rülzheim
Flächengröße in ha	839,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	23

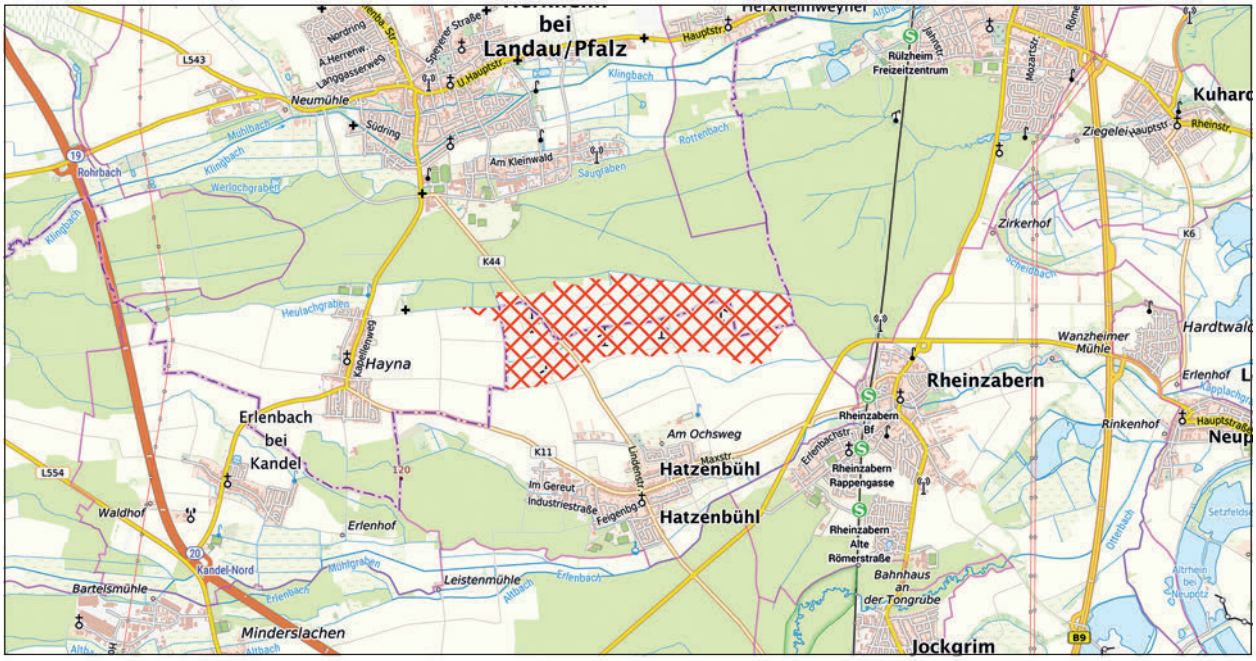
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	-
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023) - Kategorie I: Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten: ca. 416 ha (ca. 45 %) - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W beinhaltet in den betroffenen Bereichen des Fachbeitrags Artenschutz ausschließlich bestehende Windenergiegebiete (FNP Flächen, Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01-W und GER/SÜW-VRG01-W aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar). • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012): - keine Betroffenheit • Brutgebiet des Kiebitz: 18,1 %	

	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Braunkehlchen (1,2), Feldlerche (3,3), Feldsperling (3,V), Haubenlerche (1,1), Grauammer (2,V), Knäkente (1,1), Krickente (1,3), Löffelente (1,3), Mehlschwalbe (3,3), Pirol (3,V), Raubwürger (1,1), Rauchschwalbe (3,V), Rebhuhn (2,2), Steinschmätzer (1,1), Turteltaube (2,2), Wachtel (3,V), Wendehals (1,3), Wiesenpieper (1,2), Feldhase (-,3) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Offenbach-Herxheim** - Im Rahmen des Windparks Offenbach-Herxheim (Landkreis Südliche Weinstraße) wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt (IUS Weibel & Ness, 2024). - Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach Durchführung von vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen/ erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere der Schutzgüter Boden, Pflanzen/ Biotope, Klima/ Luft sowie nicht saP-relevanter Tierarten zu erwarten sind. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird mit einer Ersatzgeldzahlung gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen begegnet. Somit können die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe vollständig kompensiert werden. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W beinhaltet die im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiete GER-VRG01-W und GER/SÜW-VRG01-W und darüber hinaus FNP-Flächen. In diesen Windenergiegebieten sind bereits 23 Windenergieanlagen errichtet. Der Teil des geplanten Vorranggebiets, der innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz (landesweit bedeutendes Rastgebiet) liegt, umfasst ausschließlich bestehende Windenergiegebiete. Gemäß Landesamt für Umwelt (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz) wurden für Bestandsgebiete und bestehende Windenergiegebiete die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass das Schwerpunktvorkommen dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Mögliche Brutgebiete des Kiebitz sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 839,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 325,4 ha (38,7 %) • Ackerzahl über 80: ca. 499,1 ha (59,5 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 47,6 ha (5,7 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Kulturdenkmale: 2 unbenannt • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: > 20 • Westwallobjekte: 5	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **GER/SÜW-VRG02-W**, SÜW-21, SÜW-22 (Siedlungsflächenerweiterungen gem. 1. Änderung des ERP)	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes grenzt die Trinkwasserhauptverbindungsleitung Bellheim-Knittelsheim-Ottersheim des Zweckverbands Wasserversorgung Germersheim an. Bei Ausbau der Windenergie in diesem Bereich ist darauf zu achten, dass Fundamentgründungen nicht die Leitungstrasse beeinträchtigen. Eine ungehinderte Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Die Außerbetriebnahme der Trinkwasserhauptverbindung ist nur im Notfall und nur kurzzeitig möglich. • Im weiteren Verfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet sich im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdwärmegewinnungsbetriebes „Offenbach/ Queich“ befindet. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

GER/SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (216,2 ha)



GER/SÜW-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Am Gedrehten Eichbaum
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde(n)	Hatzenbühl, Herxheim bei Landau/Pfalz
Flächengröße in ha	216,2
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	5

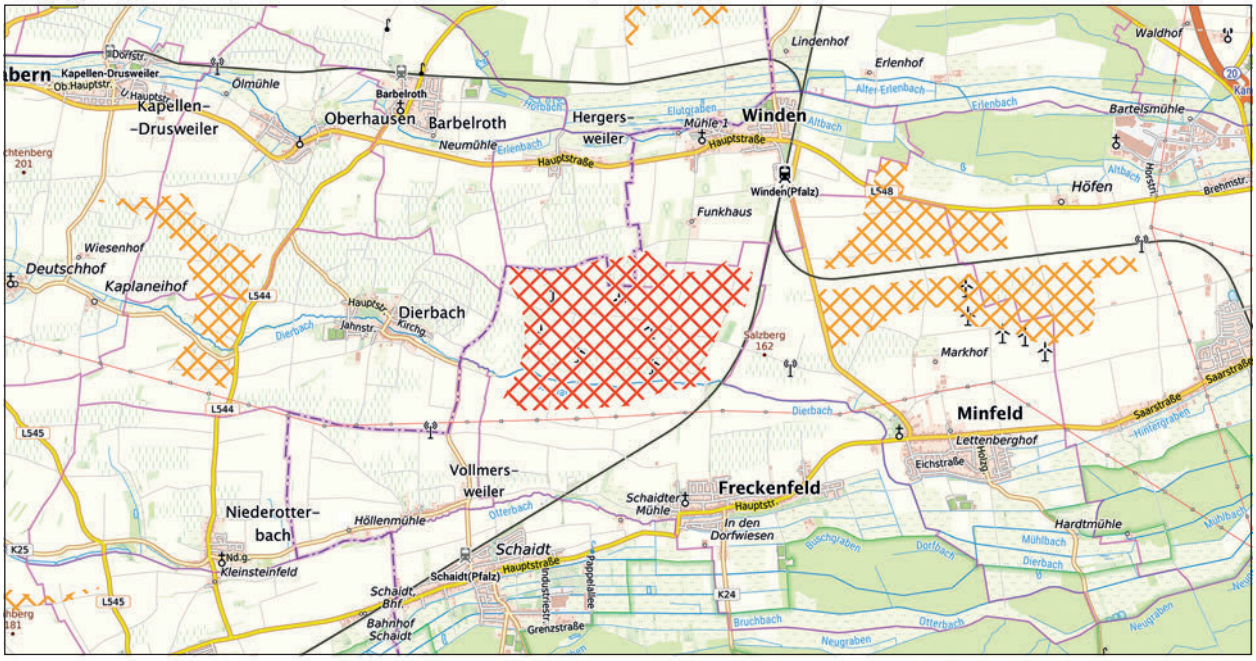
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - weitere Räume: ca. 2,0 ha (0,9 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Abstandsbereiche zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Rotmilan: erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan: erweiterte Prüfbereiche - Weißstorch: erweiterte Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): erweiterte Prüfbereiche	**-**

	• Fledermaus-Nahrungsgebiet: Herxheim bei Landau ca. 51,8 ha (2,4 %) • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - keine Betroffenheit • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Goldregenpfeifer (-,1) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG03-W beinhaltet das im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegte Vorranggebiet GER-VRG03-W, in dem bereits fünf Windenergieanlagen errichtet wurden. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG03-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 216,2 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Ackerzahl über 80: ca. 16,0 ha (7,4 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung Heulachgraben innerhalb des VRG • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 38,2 ha (17,6 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 8 • 3.000 m um historische Ortskerne: - Herxheim Ortsteil Hayna (ca. 1,3 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit - Rheinzabern (ca. 1,5 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet tangiert gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.	

Ergebnis		↘

GER/SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (279 ha)



GER/SÜW-VRG04-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Salzberg
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG04-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde(n)	Freckenfeld, Hergersweiler, Winden
Flächengröße in ha	279,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	6

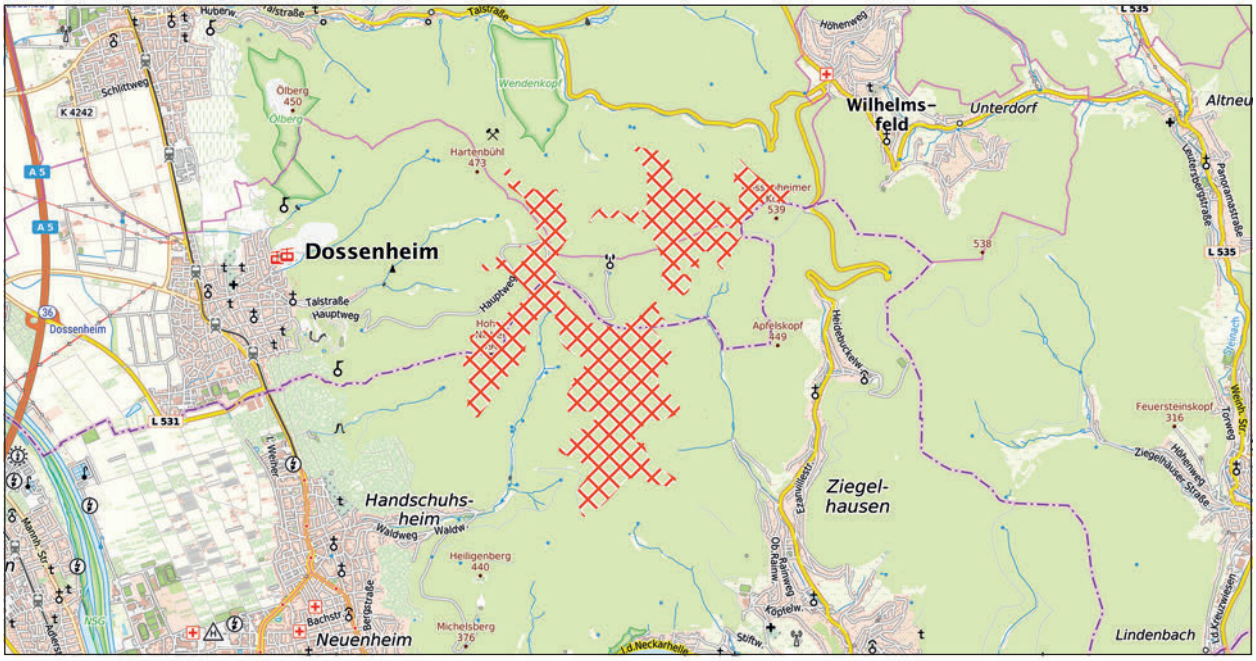
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Geschützte Biotope (Linien): - Lösswand Ö Dierbach (Löss-, Lehmwand) - Lösswand in verbuschtem Hohlweg S Winden (Löss-, Lehmwand) - Lösswand in verbuschtem Hohlweg W des Salzbergs (Löss-, Lehmwand) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutender Räume: ca. 32,4 ha (11,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023) - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012): VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: erweiterte Prüfbereiche - Rotmilan: erweiterter Prüfbereich	**-**

	Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): erweiterte Prüfbereiche - Rohrweihe (2005): erweiterter Prüfbereich - Wiesenweihe (1996-2002): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (1996-2002): erweiterter Prüfbereich • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Baumfalke, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Felsperling (3,V), Feldlerche (3,3), Grauammer (2,V), Rebhuhn (2,2), Klappergrasmücke (V,-), Neuntöter (V,-), Bluthänfling (V,3), Turteltaube (2,2), Wachtel (3,V) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG04-W stellt eine Erweiterung des Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet GER-VRG05-W dar, in dem bereits sechs Windenergieanlagen errichtet wurden. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG04-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 279,0 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 125,3 ha (44,9 %) • Ackerzahl über 80: ca. 169,3 ha (60,7 %)	-
Wasser	• Gewässer III.Ordnung Dierbach innerhalb des geplanten Vorranggebiets • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 10,6 ha (3,8 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 20,5 ha (7,4 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 5 • Westwallobjekte: 1	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **GER/SÜW-VRG04-W**, SÜW-VRG03-W, GER-VRG01-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden	-
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 15 km Radius um den geplanten Wetterradarstandort „Hohe Derst“ liegt, der i. d. R. von Windenergieanlagen freigehalten werden soll (Anmerkung: der DWD hat darauf hingewiesen, dass sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ein Mindestabstand von 5 km unabdingbar ist).	

Ergebnis		↘

HD/RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (339,5 ha)



HD/RNK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Weißer Stein
Gebietsnummer	HD/RNK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Heidelberg
Gemeinde(n)	Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim
Flächengröße in ha	339,5
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1a: ca. 248,1 ha (73,1 %) - Stufe 1b: ca. 91,4 ha (26,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Strangwasenbrunnen im Mühltal O Dossenheim - Strangwasenhohle und Grenzhohle Jagdhausweg - Naßgalle Wilhelmsfelder Eck S Altenbach - Grenzhohle Hartenbühl-Vogelherd O Dossenheim - Feuchtstelle am hohen Nistler SO Dossenheim • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 106,5 ha (31,4 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund - Gewässerlandschaften Aue ca. 5,0 ha (1,5 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume ca. 19,5 ha (5,7 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

Besonderer Artenschutz

- Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023):
  - Kategorie B: 339,5 ha (100 %)
- Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe):
  - keine Betroffenheit
- Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge):
  - Baumfalke (2025): erweiterter Prüfbereich (diverse Fundpunkte)
  - Rotmilan (2025): erweiterter Prüfbereich um einen Fundpunkt
  - Uhu (2025): Nahbereich um einen Fundpunkt (siehe hierzu Auswertung AGW BW-Daten), erweiterter Prüfbereich (diverse Fundpunkte)
  - Wanderfalke (2025): Nahbereich um einen Fundpunkt (siehe hierzu Auswertung AGW BW-Daten), erweiterter Prüfbereich (diverse Fundpunkte)
  - Wespenbussard (1992): erweiterter Prüfbereich

  Wanderfalke (AGW BW, 2025): Brutstandorte (2020-2024 mind. einmalig besetzt):
  - Nach den AGW-Daten befindet sich das geplante Vorranggebiet innerhalb des zentralen Prüfbereichs um ein Revierzentrum, zu dem das geplante Vorranggebiet einen Abstand von mindestens 500 m einhält. Der o. g. Fundpunkt entspricht damit der AGW-Kartierung. Nach der Regelvermutung gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG ist aufgrund der Lage im zentralen Prüfbereich ein erhöhtes Tötungs-und Verletzungsrisiko anzunehmen, das durch eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Für die Regionalplanebene ist es - nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Bezug auf ähnlich gelagerte Fälle - ausreichend, dass dieser Konflikt voraussichtlich gelöst werden kann.
  - Darüber hinaus liegt das geplante Vorranggebiet im erweiterten Prüfbereich um vier weitere Revierzentren, zu denen Abstände von jeweils mehr als 2000 m eingehalten werden. Nach der Regelvermutung gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG ist daher von keinem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, auch weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesen Bereichen im Vergleich zur Umgebung nicht besonders erhöht ist (zusammenhängendes Waldgebiet).
  - Mindestens neun aktive Wanderfalkenbrutstandorte befinden sich in einer Distanz von weniger als 10 km von dem geplanten Vorranggebiet entfernt.

  Uhu (AGW BW, 2025): Brutstandorte (2020-2024 mind. einmalig besetzt)
  - Nach den AGW-Daten ist kein Brutvorkommen im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich vorhanden. Der o. g. Fundpunkt lässt sich aus der AGW-Kartierung nicht bestätigen. Das geplante Vorranggebiet liegt im erweiterten Prüfbereich um vier Revierzentren, zu denen Abstände von jeweils mehr als 2000 m eingehalten werden. Gem. Regelvermutung ist insofern von keinem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesen zusammenhängenden Waldbereichen im Vergleich zur Umgebung nicht besonders erhöht ist.
- Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW):
  - Rotmilan 6518SW (2019)
  - Schwarzmilan 6518SW (2019)
  - Uhu 6518NW, 6518SW (2023)
  - Wanderfalke 6518NW, 6518SW (2023)
  - Weißstorch 6518SW (2021): aktuelle Brutvorkommen am Neckar (LUBW, 2025) außerhalb des erweiterten Prüfbereichs
- ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“:
  - Uhu, Waldschnepfe, Waldlaubsänger
  - Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus
  - Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Gelbbauchunke, Grasfrosch
  - Feuersalamander, Waldeidechse, Westliche Blindschleiche
  - Stierkäfer
  - Blaugrüne Mosaikjungfer
  - Dreizahn, Gemeines Weißmoos, Gemeines Widertonmoos, Keulen-Bärlapp, Sumpf-Wasserstern, Sumpf Weidenröschen, Wacholder-Widertonmoos
- Rastererfassung Fledermäuse (LUBW)
  - Bechsteinfledermaus 6518NW (2016)
  - Braunes Langohr 6518NO (2015), 6518NW, 6518SW (2016)
  - Breitflügelfledermaus 6518NO, 6518NW, 6518SW (2016)
  - Fransenfledermaus 6518NW (2016), 6518SW (2009)
  - Graues Langohr 6518NW (2007), 6518SW (2016)
  - Großer Abendsegler 6518NO (2017), 6518NW (2016), 6518SW (2010)
  - Großes Mausohr 6518NO, 6518NW (2016)
  - Kleiner Abendsegler 6518NO (2017), 6518NW (2016), 6518SW (2017)
  - Kleine Bartfledermaus 6518NO, 6518NW (2015)
  - Mopsfledermaus 6518NW (2016), 6518SW 82006)
  - Mückenfledermaus 6518NW, 6518SW (2016)
  - Rauhautfledermaus 6518NW (2016), 6518SW (2013)

	- Wasserfledermaus 6518SW (2010) - Wimpernfledermaus 6518NW (2015) - Zweifarbfledermaus 6518SW (2015) - Zwergfledermaus 6518NO (2017), 6518SW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 111,3 ha (32,8 %) - Kategorie 4 (sicher): ca. 227,2 ha (66,9 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe weist darauf hin, dass sich im Bereich des Weißen Steins das außerhalb des Schwarzwaldes bedeutendste Vorkommen von Kleineulen befindet. Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von WEA auf Kleineulen liegen nicht vor, allerdings sind die nachtaktiven Arten auf den Empfang akustischer Signale angewiesen, welche ggf. durch WEA maskiert werden könnten. - Weiterhin wird mitgeteilt, dass die zwei westlichen Ausläufer des VRGs großflächig „alte Wälder“ überplanen. Angrenzend an den nordöstlichen Ausläufer gibt es Nachweise der Bechsteinfledermaus, welche auch die alten Waldbereiche innerhalb des VRGs nutzen könnte. Zusätzlich grenzt der nordwestliche Ausläufer an das VSG Bergstraße Dossenheim mit den kollisionsgefährdeten Zielarten Baumfalke, Wanderfalke und Wespenbussard an (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Anmerkung: vgl. hierzu Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung im Anhang 2. - Die Stadt Heidelberg teilt mit, dass im Bereich des Gebiets mit Vorkommen streng geschützter Fledermausarten zu rechnen ist. Aus Erfassungen von Fledermauskästen auf Heidelberger Gemarkung sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunem Langohr, Großem Mausohr bekannt und zu prüfen. Auch weitere Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus sind zu erwarten. - Die Untere Forstbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass von der Gebietsausweisung Waldflächen betroffen sind. Waldbiotope, kleine Bereiche an Bodenschutzwald und große Flächen an Erholungswald der Stufe 1a (höchste Kategorie), Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald liegen im Vorranggebiet. Durch die großen Nadelholzanteile scheint eine waldverträgliche Standortfindung für WEA zum jetzigen Zeitpunkt dennoch möglich. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis teilt mit, dass das geplante Vorranggebiet sich südlich, östlich und westlich des „Weißen Steins“ befindet. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und aus älteren Baumbeständen mit zahlreichen Habitaten bestehen. Dies spiegelt auch die Waldbiotopkartierung wieder, die zahlreiche nach Naturschutzrecht oder Waldrecht geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes ausweist. - Der NABU Heidelberg weist u.a. darauf hin, dass das Gebiet „Weißer Stein” aufgrund seiner Lage als besonders attraktiv für Fledermäuse angesehen werden kann. Im Sommer 2024 wurden vom NABU Heidelberg in diesem Gebiet („Hoher Nistler” und „Einsiedlerhütte”) Fledermaus-Horchboxen installiert. Schon in diesem sehr kurzem Zeitraum (nur drei Nächte) konnten die Zwergfledermaus, der Kleine Abendsegler und der Große Abendsegler – drei besonders windkraftsensible Arten – eindeutig dokumentiert werden. Es wurden noch weitere Artengruppen (z. B. Myotis-Arten, Nyctaloide, Pipistrelloide) dokumentiert, jedoch konnten die genauen Arten aufgrund des Erfassungsdesigns nicht eindeutig bestimmt werden. Es wurde insgesamt das für einen intakten Waldstandort typische Fledermausarten-Inventar gefunden. Für die Zwergfledermaus wurde eine sehr hohe Anzahl von Kontaktrufen (Ortungs-, Jagd- und Balzrufe) festgestellt, und dies zu Beginn und Ende der Nacht, was auf Quartiere in der Nähe schließen lässt. - Der BUND-Dossenheim berichtet das Vorkommen der Mopsfledermaus am Ölberg in ehemaligen Sprengschutzräumen (seit 2022) sowie auch Pipistrelloiden, Langohren und Breitflügelfledermäusen. Weitere Untersuchungen für das Gebiet „Weißer Stein” sind notwendig, jedoch für Umweltschutzorganisationen auf Grund von apparativen (Horchboxen etc.), personellen (ehrenamtlich Tätige) und auch gesetzlichen (z. B. Netzfänge) Limitierungen kaum möglich; dies muss von professionellen Institutionen durchgeführt werden. - Seitens des BUND wird mitgeteilt, im Zuge der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens Mantelbach in Dossenheim Waldumwandlungen vorgesehen sind, die sich im Vorranggebiet befinden. Der 0,4 ha große, nicht standortgerechte labile Fichtenbestand befindet sich im Eigentum der Gemeinde an der Gemarkungsgrenze zu Heidelberg ca. 800 m südwestlich des Weißen Steins im Distrikt Nistler, Abteilung Kühruh und soll in einen klimastabilen Laubbaumbestand umgebaut werden. Im Falle einer Überplanung zugunsten von Windenergieanlagen müssten diese Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle erneut erfolgen.	

	- Es wird ferner mitgeteilt, dass seit Jahren das Brutvorkommen des als kollisionsgefährdet eingestuften Wanderfalken auf dem Fernmeldeturm des Weißen Steins nachweisbar ist. Daraus ergibt sich basierend auf den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom Februar 2021 zwingend die „Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie ein „Freihalten der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore (Prüfradius 2.000 m)“. Entsprechend ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer methodisch korrekten Habitatpotentialanalyse mit dem Prüfradius von 2.000 m. - Weiterhin wird darauf verwiesen, dass bei den Fledermäusen hinsichtlich des Verlusts der Lebensräume unter anderem die besonders empfindlichen Arten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr erwartbar sind. Für andere Fledermausarten besteht zusätzlich ein Kollisionsrisiko im Bereich der Rotoren. Besonders betroffen sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler oder der Kleine Abendsegler. **Fazit:** - Das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz innerhalb eines großräumigen, zusammenhängenden Schwerpunktvorkommens der Kategorie B, das in Verbindung mit angrenzenden Schwerpunktvorkommen der Kategorie A u.a. das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Heidelberg, der Gemeinde Dossenheim und den weit überwiegenden Teil der Gemeinde Schriesheim umfasst. Ein Ausweichen auf außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B liegende Bereiche ist für die Kommunen, auf deren Gemarkungen das geplante Vorranggebiet liegt, insofern nicht möglich. - In Bezug auf die im Fachbeitrag Artenschutz zugrunde gelegten windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. - Zudem sind keine konkreten, genau zu lokalisierenden Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es bestehen zwar Anhaltspunkte zu Vorkommen von Fledermaus-Sonderstatus-Arten (Mopsfledermaus-Rastererfassungen, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler (aktuelle Fundpunkte aus ARTIS-Daten, 2025), eine Meldung im Rahmen der Fledermaus-Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe ist jedoch nicht erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollten die geschützten Fledermausarten eingehend untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Konflikte ergriffen werden. - In Bezug auf den Uhu, als vom Fachbeitrag Artenschutz nicht umfasste, aber relevante Art liegen die nächstgelegenen Brutstandorte außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist insofern nicht zu besorgen. - Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz ist nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorranggebiets HD/RNK-VRG01-W an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Bedarfsfall kann im späteren Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden.	
Fläche	• Flächengröße: 339,5 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Wasserschutzgebiete: - WSG 221033 Quellen Ziegelhausen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 100,1 ha (29,5 %) - WSG 221109 Mühltalquellen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 115,9 ha (34,1 %) - WSG Leopoldsgrundquellen und Plattengrubenquelle, Schriesheim - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 4,2 ha (12,5 %) • Gewässer: II. Ordnung unbenannt	**-**
Klima und Luft	• Immissionsschutzwald: Immissionsschutzwald 78 ca. 339,5 ha (100 %) • Klimaschutzwald: Klimaschutzwald 141 ca. 250,0 ha (73,6 %)	**-**
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiete: - LSG 2.21.001 Bergstraße-Mitte ca. 186,2 ha (54,8 %) - LSG 2.26.017 Bergstraße-Mitte ca. 64,0 ha (18,8 %) - LSG 2.26.043 Bergstraße-Nord ca. 89,4 ha (26,3 %) • Naturparke: - Neckartal-Odenwald 339,5 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 339,5 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 289 Buntsandstein-Odenwald ca. 339,5 ha (100 %)	**-**

Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus ca. 2,3 km entfernt Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege (beim RP Stuttgart): - Das mehrteilige Vorranggebiet beginnt ca. 2,8 km nördlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus, ein Kulturdenkmal von höchster überregionaler Bekanntheit und Bedeutung. Schon anlässlich der letzten Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim im Jahr 2015 wurde ein Vorranggebiet in diesem Bereich verortet und mittels Fotosimulationen veranschaulicht. Auf dieser Grundlage wurden seitens des LAD in einer Stellungnahme zum 30.10.2015 bereits erhebliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie an dieser Stelle erhoben. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse nahelegt, wird das in Rede stehende Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen, zumal das Areal nur wenige Kilometer entfernt liegt und in direkten Sichtbeziehungen zu einer relevanten Panoramaansicht von Süden auf das ausgedehnte Schutzgut steht, die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von großer Bedeutung ist. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, diese Flächen nicht weiterzuverfolgen, insbesondere dort, wo die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse in der Überlagerung bereits erwartbare Einsehbarkeiten anschaulich erkennen lässt. Stellungnahme Untere Denkmalpflegebehörde Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg (04/2025): - Die Windkraftanlagen am Weißen Stein entfalten keine Beeinträchtigung der im höchsten Maße raumwirksamen Blickbeziehung. Sie sind zwar teilweise von der Alten Brücke und vom Schloss aus sichtbar, aber eine unverstellte Aussicht oder vom Denkmal aus ist für sich allein nicht schutzwürdig. Nur in Einzelfällen, z. B. wenn die künstlerische Gestaltung auf die Umgebung bezogen ist, liegt unter Umständen eine schutzwürdige Innen-Außen-Blickbeziehung vor (z. B. BayVGH, U. v. 18.07.2013, EzD 2.2.6.4 Nr. 88: VG Sigmaringen, U. v. 14.02.2019, openJur 2020, 33189). Diese Fallkonstellation ist weder von der Alten Brücke, noch vom Schloss, in Bezug zu Lammerskopf und Weißer Stein, festzustellen. - Bezugnehmend auf diese Einschätzungen und unter Berücksichtigung der Sichtbarkeitsanalyse wird in diesem Fall eine Betroffenheit angenommen, die als nicht erheblich eingestuft wird. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde auf schützenswerte Kleindenkmale innerhalb des geplanten Vorranggebiets hingewiesen, deren Berücksichtigung auf nachgeordenter Verfahrensebene zu prüfen ist. Genannt wurden: Markierungsstein Schriesheimer Gemeindewald: Schriesheim Kleindenkmal 205, Stephan-Stadler-Stein: Kleindenkmal Dossenheim, Gedenkstein Flugunglück am Hohen Nistler, Grenzsteine 1790 Dossenheim-Handschuhsheim,	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W liegt gem. Anhang Karte 4 des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) in einem Gebiet, welches sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliches Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet. Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange der Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen (Instrumentenanflugverfahrens zum City Airport Mannheim).	

Ergebnis		↘

LU/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (29 ha)



LU/RPK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Scheller Weiher
Gebietsnummer	LU/RPK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Ludwigshafen am Rhein
Gemeinde(n)	Ludwigshafen am Rhein, Mutterstadt
Flächengröße in ha	29,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

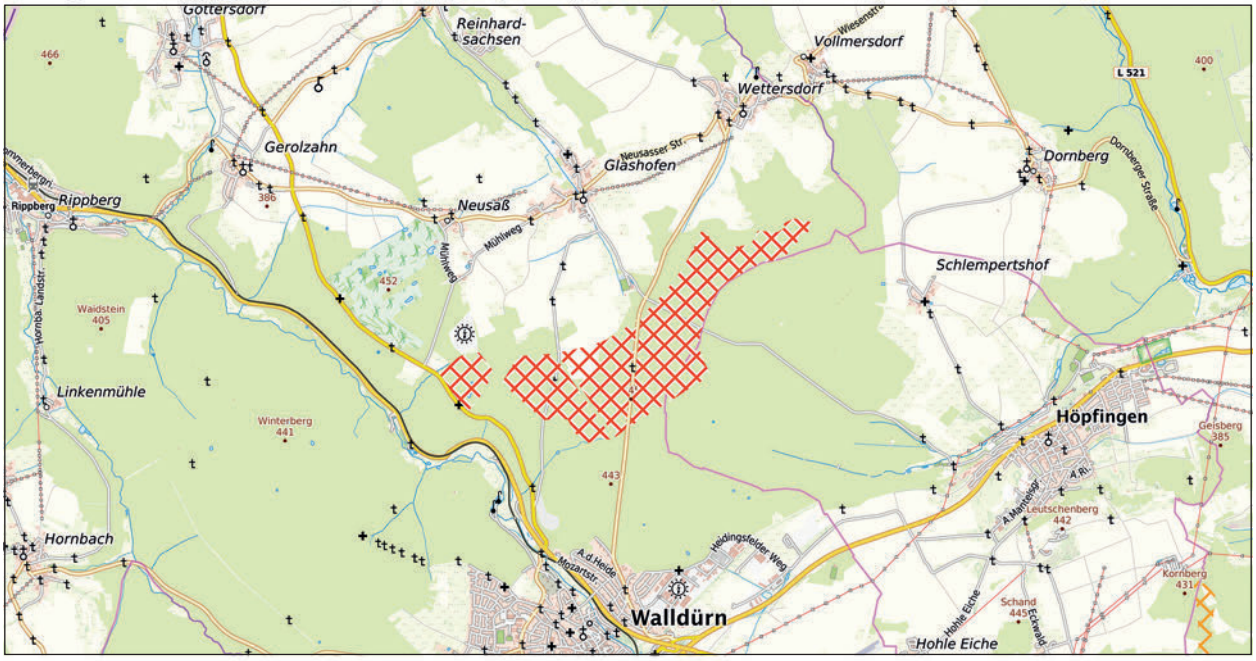
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG: (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP : - keine Betroffenheit • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Wechselkröte, Zauneidechse (FFH-Anhang IV Arten), Feldhase (-,3)	**o**

	• Hinweise aus der 1. Offenlage - Die Stadt Ludwigshafen weist darauf hin, dass die Zielkarte zum Thema Landschaftsbild und Erholung des LP'98 für die Fläche des geplanten Vorranggebietes „Offenland mit landschaftsbild- und erlebniswirksamen Einzelstrukturen (z. B. Obstwiesen, Feldgehölze, Einzelbäume u.a.m.) ausweist. Das Entwicklungskonzept sieht die Entwicklung einer Grünachse vor. Auch in der Fortschreibung des Landschaftsplanes soll dieses Ziel weiterverfolgt werden in Verbindung mit einer hierzu schaffenden Vernetzungslinie zum lokalen Biotopverbund. - Hierzu wird seitens einer Privatperson eingewendet, dass sich in und um den Schellerweiher in den letzten 20 Jahren eine Naturlandschaft entwickelt hat, die auf Grund des Privatbesitzes der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und dadurch ein wertvoller, schützenswerter Lebensraum für zahlreiche Vögel und andere schützenswerte Lebewesen entstanden ist (z. B. Fläche von Grünzweig und Hartmann). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet LU/RPK-VRG01-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet LU/RPK-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 29,0 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 2,0 ha (7 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 3	**-**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind die Ausweisungen und Ziele des Landschaftsplans der Stadt Ludwigshafen einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (220,8 ha)



NOK-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald, Höpfingen/Walldürn
Gebietsnummer	NOK-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Höpfingen, Walldürn
Flächengröße in ha	220,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 30,7 ha (13,9 %) - Stufe 2: ca. 160,8 ha (72,8 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung - Feldhecke am Gaisbergweg südwestlich von Glashofen - Feldhecke II in ‚Etzheumatten' südlich von Neusaß • Waldbiotopkartierung - Waldweiher SO Glashofen - Waldtümpel SO Glashofen - Weiher S Neusaß (1) - Weiher SO Neusaß - Weiher S Neusaß (2) - Tümpel Kuhhecke SO Wettersdorf - Weiher im Haag S Wettersdorf (2) - Tümpel Waldäcker S Glashofen • Generalwildwegeplan: 500 m Korridor ca. 156,1 ha (70,7 %): - Arnberg/ Buchen (Sandstein-Odenwald) - Katzental / Külsheim (Sandstein-Odenwald) • Waldrefugien: - Kiefer Ziel Buchen- /Tannen-Mischwald (2) - Buchen-Nadelbaum-Mischwald (diverse) - Buchen-Laubbaum-Mischwald (diverse) • Habitatbaumgruppen: diverse	-

	• Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 52,5 ha (23,8 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,4 ha (0,6 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 147,5 ha (66,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie A: 95,7 ha (43,3 %) - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe hat die vorgelegten Unterlagen zum geplanten „Windpark Walldürn Wettersdorf“ als plausibel eingestuft und darauf hingewiesen, dass das Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz durch den Nachweis der Mopsfledermaus bestätigt werden konnte. - Sofern eine Planung in den Schwerpunkträumen der Kategorie A bzw. in Bereichen mit einer Sonderstatus-Art in Betracht gezogen wird, wird eine nähere Betrachtung der bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall angeraten. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis hat dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt, das hinsichtlich des Vorhabens mittlerweile Genehmigungsunterlagen vorgelegt wurden und dass diese Unterlagen darauf schließen lassen, dass es auch einen Weg zur Zulassung der Vorhaben ohne Ausnahme gibt. - Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um bedeutende Winterquartiere - 1.500 m um Sonderstatusart Mopsfledermaus - 1.500 m um sonstige Arten • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Kiebitz (2017): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6322SW (2013) - Schwarzstorch-Suchräume: 220,8 ha (100 %)- Schwarzstorch (2022): Fundpunkt mit Unschärfe: ca. 750 m entfernt (nicht in aktueller NABU Horst-Kartierung enthalten) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Blaugrüne Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Froschbiß, Südlicher Wasserschlauch, Blutrote Heidelibelle, Großer Blaupfeil, Plattbauch, Krebsschere • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6322SW (2016) - Fransenfledermaus 6322SW (2014) - Großes Mausohr 6322SW (2017) - Kleine Bartfledermaus 6322SW (2015) - Mopsfledermaus 6322SW (2017) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 196 ha (88,8 %) - Kategorie 4 (sicher): ca. 14,5 ha (6,6 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Walldürn-Wettersdorf** - „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)“- Mailänder Consult GmbH (08/2025): Im Ergebnis wird festgehalten, dass durch das Vorhaben vorwiegend Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäusen, Boden sowie das Landschaftsbild entstehen. Durch die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen können diese jedoch gemindert und ausgeglichen werden. Nicht durch Maßnahmen ausgleichbare Auswirkungen (Landschaftsbild) werden durch eine Ersatzzahlung kompensiert.	

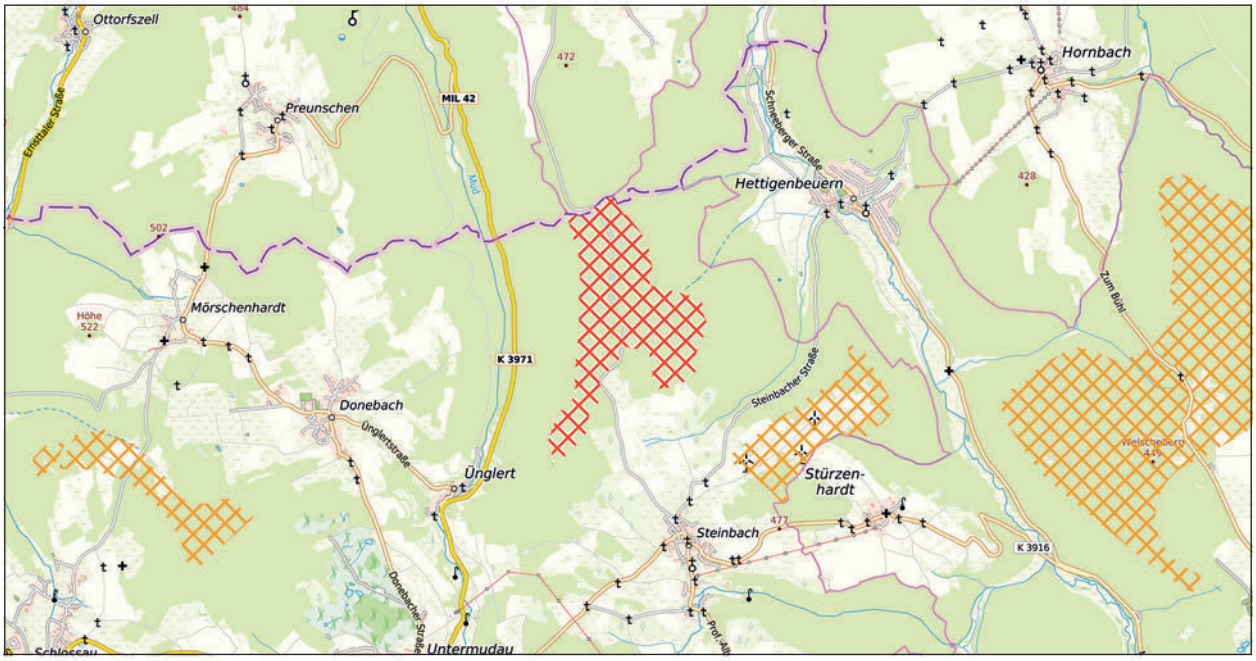
	- „ENTWURF Artenschutzfachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG (windkraftsensible Artengruppen: Fledermäuse & kollisionsgefährdete Brutvogelarten)“, Mailänder Consult GmbH (02/2025): Plausibilitätsprüfung (RP Karlsruhe, 08/2025). • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV schließen sich der Einschätzung des RP Karlsruhe (09/23) vollumfänglich an und verweisen auf ein Schwarzmilan-Horst (Kartierung aus dem Jahr 2022) am südwestlichen Ortsausgang von Höpfingen im erweiterten Prüfbereich und die Tatsache, dass der Schwarzstorch den Wald als Nahrungs-Gebiet nutzt. - Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der Forst-BW-Fläche 110-180-jähriger Kiefer Ziel Buchen-/Tannen-Mischwald, 130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, 100-jähriger Stieleichen-Mischwald, im Bereich Säuhecke 140-160-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald und im Bereich Sohlschlag 160-jähriger Kiefer Ziel Buchen-/Tannen-Mischwald besteht. - Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten. Anmerkung: Für die Fläche NOK-VRG02-W wurden im Laufe des Planverfahrens artenschutzfachliche Untersuchungen vorgelegt und durch die Höhere Naturschutzbehörde geprüft. Auf Grundlage dieser Untersuchungen und den darin enthaltenden Aussagen wird die Fläche neu abgegrenzt, sodass artenschutzfachliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung minimiert werden können. Der enthaltene Fledermausbunker wird mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand versehen. Ebenso kommt es zu einer Reduzierung auf Grund der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Walldürn. Die FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus liegen im Ergebnis ebenfalls nun außerhalb des geplanten Vorranggebietes. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG02-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets NOK-VRG11-W dar und liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz in Teilen innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A und teilweise innerhalb eines in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz vom RP Karlsruhe übermittelten Pufferbereichs der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus. Im Gebietssteckbrief zur 1. Offenlage wurde festgehalten, dass eine Festlegung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung voraussetzt. Wie oben dargelegt sind diese Voraussetzungen erfüllt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz ist damit zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG02-W an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG beantragt werden.	
Fläche	• Flächengröße: 220,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	**–**	**o**
Wasser	• Gewässer: 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) verlaufen innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	**–**	**o**
Landschaft	• Naturpark - Neckartal-Odenwald 220,8 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 220,8 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 220,8 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Limes / 2.-3. Jh. (Listen Nr. 1): ausgespart - Limeswachtturm / 2.-3. Jh. (Listen Nr. 4): ausgespart - Straße unbestimmt (Listen Nr. 2) • Bau- und Kunstdenkmale: Hochkreuz Barock/unbestimmt	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG02-W**, NOK-VRG02-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP), NOK-VBG041-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Gebiet nördlich Walldürn, westlich Höpfingen	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. Bei der weiteren Planung muss darüber hinaus mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine visuelle Beeinträchtigung der Stätte vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft.	

	• Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (173,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Himmelreich
Gebietsnummer	NOK-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	173,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 90,6 ha (52,2 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Generalwildwegeplan: 500 m Korridor ca. 60,1 ha (34,6 %) • Waldbiotopkartierung: - Tümpel im Gewann Nass NW Steinbach • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - <1 ha bzw. 1 % • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 55,3 ha (31,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie A: 114,7 ha (66 %) - Die Höhere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen als plausibel eingestuft und darauf hingewiesen, dass das Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zwar in Bezug auf das nicht mehr nachweisbare Schwarzstorch-Brutvorkommen entkräftet werden konnte, sich dieses gleichzeitig aber hinsichtlich der	-

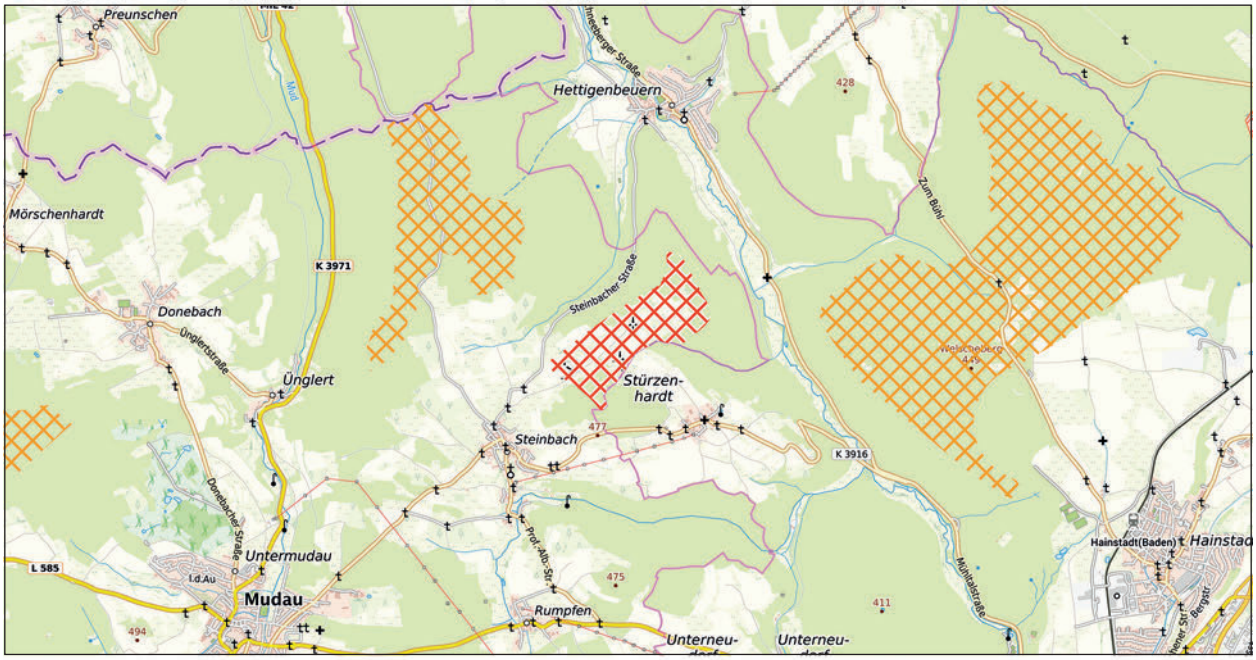
	Sonderstatus-Art Mopsfledermaus bestätigt hat. Sofern eine Planung in den Schwerpunkträumen der Kategorie A bzw. in Bereichen mit einer Sonderstatus-Art in Betracht gezogen wird, ist eine nähere Betrachtung der bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall erforderlich. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis hat dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt, das hinsichtlich des Vorhabens mittlerweile Genehmigungsunterlagen vorgelegt wurden und dass diese Unterlagen darauf schließen lassen, dass es auch einen Weg zur Zulassung der Vorhaben ohne Ausnahme gibt. Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2015): Nahbereich,Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6421NW (2013) - Schwarzstorch-Suchräume: 173,8 ha (100 %) - Brutstandort (2019) ca. 220 m entfernt (keine Bestätigung in aktuellen Kartierungen) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Braune Segge, Gemeines Widertonmoos, Schmalblättriges Wollgras, Stern-Segge • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6421NW (2007) - Mopsfledermaus 6421NW (2016) - Zwergfledermaus 6421NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 82,4 ha (47,4 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV verweisen auf einen Rotmilan-Horst, der sich im Nahbereich befindet, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als sicher angenommen wird. - Anmerkung: Zu dem geplanten Vorranggebiet konnte eine artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. Darin wurde ein besetzter Rotmilan-Horst kartiert. - Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W auf Grundlage der artenschutzfachlichen Untersuchung neu abgegrenzt. Dementsprechend erhöht sich der Abstand zum kartierten Rotmilan-Horst. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz in Teilen innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A. Im Gebietssteckbrief zur 1. Offenlage wurde festgehalten, dass eine Festlegung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung voraussetzt. Wie oben dargelegt sind diese Voraussetzungen erfüllt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz ist damit zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG03-W an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG beantragt werden.	
Fläche	• Flächengröße: 173,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG Mudbachtal 1,2 ha (0,7 %) • Naturpark - Neckartal-Odenwald ca. 173,3 ha (99,8 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 173,8 ha (100 %)	**-**

Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Grabenanlage / Spätmittelalter (14.-15. Jh) (Listen Nr.: MA 12) - Altstraße / Mittelalter (Listen Nr.: MA 8) • Bau- und Kunstdenkmale: - Bildstock / unbestimmt - Steinkreuz / unbestimmt	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG03-W**, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, W88 (gemäß Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Region Bayerischer Untermain) im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Die Regierung von Unterfranken - Obere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf bayerischer Seite an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen ist. Etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets und des typischen Landschaftsbilds des Bayerischen Odenwaldes sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. • Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft führt aus, dass „sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o. ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“ • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (91,4 ha)



NOK-VRG04-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Breitenfeld
Gebietsnummer	NOK-VRG04-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	91,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	3

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 11,1 ha (12,1 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Generalwildwegeplan: 500 m Korridor ca. 22,5 ha (24,6 %) - Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung: Arnberg/ Buchen (Sandstein-Odenwald) - Odenwald (BY) • Offenlandbiotopkartierung: - Steinriegel & Feldhecke nordöstlich Steinbach „Vögelbrünnlein“ - Feldhecke in der Taubenklinge NW Stürzenhardt • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Suchraum trocken 500 ca. 1,3 ha (1,4 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 28,1 ha (30,8 %) - weitere Räume: ca. 1,0 ha (1,1 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit	-

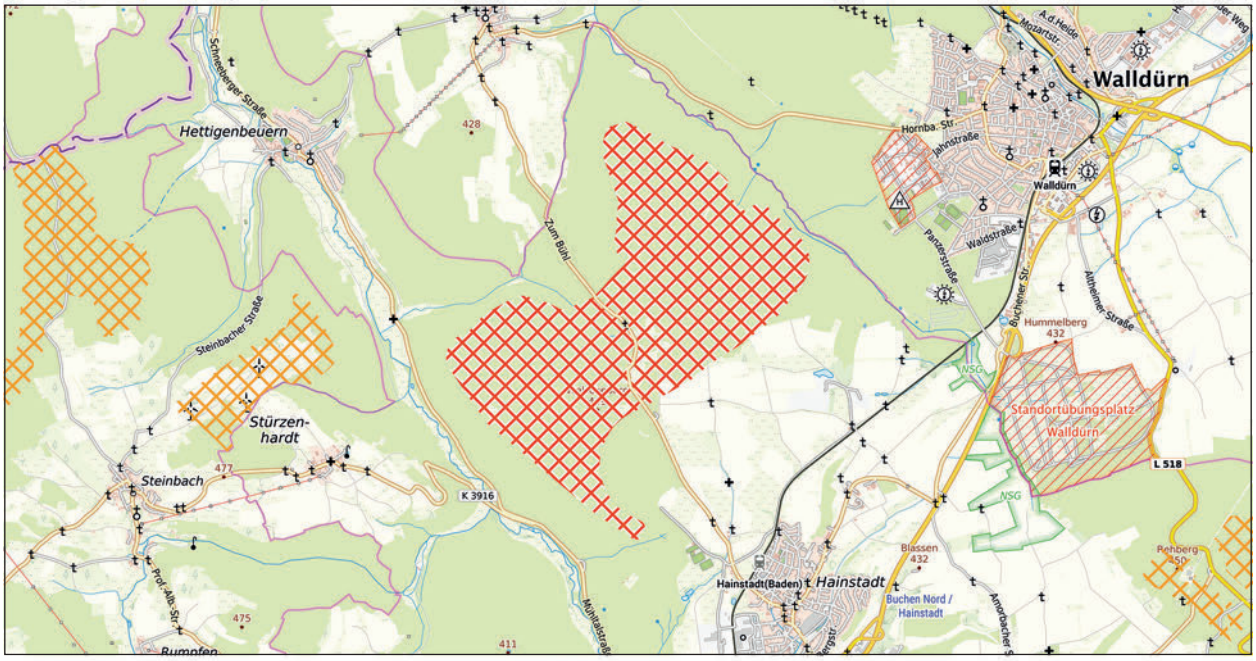
	• Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2015): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6421NO (2013), 6421NW (2019) - Schwarzmilan 6421NW (2019) - Schwarzstorch-Suchräume: ca. 91,4 ha (100 %) - Brutvorkommen (2019) ca. 1930 m entfernt (keine Bestätigung in aktuellen Kartierungen) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": Großes Mausohr • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6421NO (2013) - Braunes Langohr 6421NO, 6421NW (2007) - Großer Abendsegler 6421NO (2013) - Großes Mausohr 6421NO (2013) - Kleine Bartfledermaus 6421NO (2006) - Mopsfledermaus 6421NO, 6421NW (2016) - Rauhautfledermaus 6421NO (2013) - Zwergfledermaus 6421NO, 6421NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 42,1 ha (46 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG04-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG04-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 91,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung am südlichen Rand des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark - Neckartal-Odenwald 91,4 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 91,4 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG04-W**, NOK-VRG03-W, NOK-VRG05-W, W88 (gemäß Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie" des Regionalplans Region Bayerischer Untermain) im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Die Regierung von Unterfranken - Obere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf bayerischer Seite an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)" ausgewiesen ist. Etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets und des typischen Landschaftsbilds des Bayerischen Odenwaldes sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.	

	• Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft führt aus, dass „sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o. ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“ • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (594,7 ha)



NOK-VRG05-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Welscheberg
Gebietsnummer	NOK-VRG05-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	594,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 66,3 ha (11,2 %) - Stufe 2: ca. 380,3 ha (64 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Tümpel am Rübenberg S Hornbach - Weiher in den Ahnwiesen SO Hornbach - Quellige Stelle in den Ahnwiesen SO Hornbach - Weiher im Roten Rain SO Hornbach - Quelle am Welscheberg S Hornbach - Tümpel im Oberen Stutz SO Hettigenbeuern - Tümpel am Welscheberg S Hornbach - Weiher bei der Saatschule SO Hornbach - Tümpel im Großen Stutz SO Hettigenbeuern - Tümpel bei der Tonklinge SO Hettigenbeuern - Pflanzenstandort Rotenrain SO Hornbach • Generalwildwegeplan: 500 m Korridor ca. 313,1 ha (52,7 %) - Arnberg/ Buchen (Sandstein-Odenwald) - Katzental / Külsheim (Sandstein-Odenwald) - Arnberg/ Buchen (Sandstein-Odenwald) - Odenwald (BY) - Schwarze Tannen-Wald / Großeichholzheim (Sandstein-Odenwald) - Arnberg / Buchen (Sandstein-Odenwald)	-

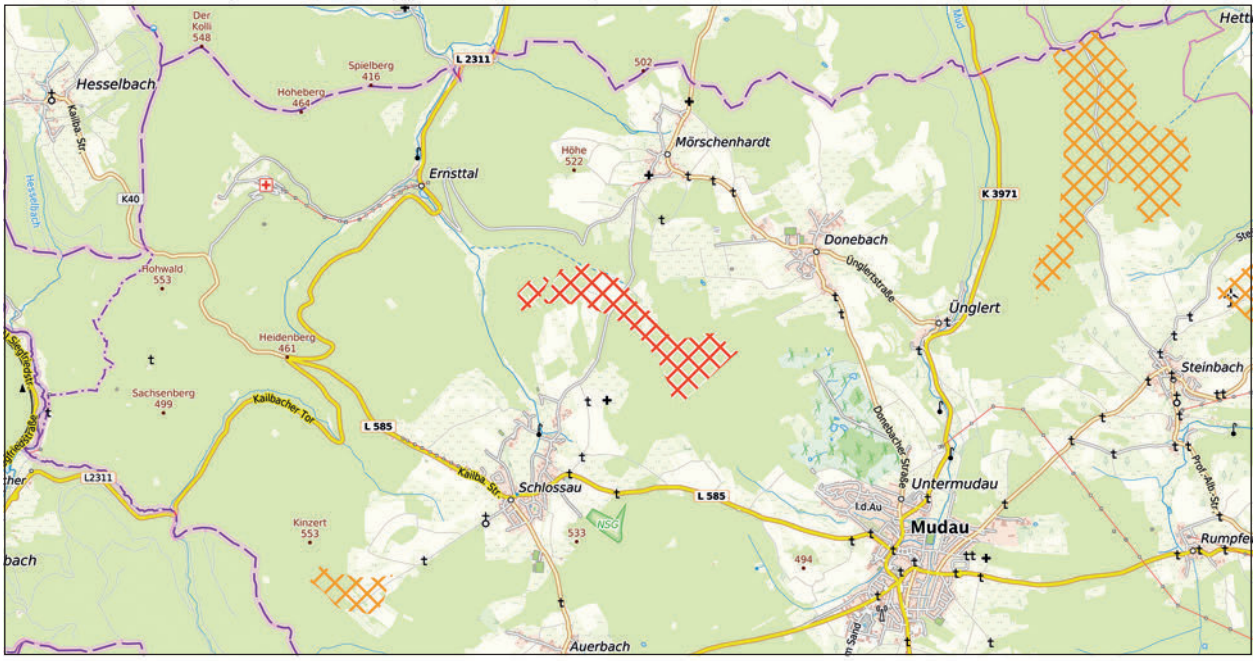
	• Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 1,9 ha (0,3 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 311,6 ha (52,4 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2019): zentraler Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6421NW, 6421NO (2019), 6421SO (2013) - Schwarzmilan 6421NW, 6421NO (2019) - Uhu 6421SO (2013) - Weißstorch 6421SO (2024) - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-Nordost ca. 270,4 ha (45,5 %) Brutvorkommen (2019) ca. 230 m entfernt (keine Bestätigung in aktuellen Kartierungen) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Gelbbauchunke (FFH-Anhang IV-Art), Walzen-Segge, Spreizender Wasserhahnenfuß, Schwertblättriges Waldvöglein, Erdkröte, Blaugrüne Mosaikjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Gelbe Schwertlilie, Plattbauch, Weiße Seerose • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6421NO (2013) (2011), 6422NW (2016) - Braunes Langohr 6421NO, 6421SO (2007) - Graues Langohr 6421SO (2007) - Kleine Bartfledermaus 6421NO (2006) - Großer Abendsegler 6421NO (2013) - Großes Mausohr 6421NO, 6421SO (2007), 6422NW (2016) - Fransenfledermaus 6422NW (2016) - Mopsfledermaus 6421NO, 6422NW (2016) - Rauhautfledermaus 6421NO (2013) - Zwergfledermaus 6421NO (2016), 6421SO • Laufendes Genehmigungsverfahren: - Windpark Hainstadt-Buchen II: modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (Emch+Berger GmbH, 2025): Für die streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist somit nicht erforderlich. • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis teilt mit, dass im Zuge der Fledermauserfassungen für den geplanten Windpark Buchen Hainstadt II 2023 insgesamt 16 Quartiere der Mopsfledermaus im geplanten Vorranggebiet festgestellt wurden. Die Mopsfledermaus ist eine Sonderstatusart, da sie besonders gefährdet und selten in Baden-Württemberg ist. Ein Fledermausvorkommen der Sonderstatus-Arten außerhalb von Schwerpunktvorkommen ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A zu behandeln. Daher ist von einer Ausweisung eines Vorranggebiets dringend abzuraten. - Anmerkung: Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Verband Region Rhein-Neckar zwischenzeitlich auf Anfrage mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben mittlerweile Genehmigungsunterlagen vorgelegt wurden und dass diese Unterlagen darauf schließen lassen, dass es auch einen Weg zur Zulassung der Vorhaben ohne Ausnahme gibt. Der artenschutzrechtlichen Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV legen dar, dass den Umweltverbänden keine Erkenntnisse zu Brutplätzen oder Brutrevieren des in Baden-Württemberg als störungsempfindlich eingestuften Schwarzstorchs im VRG vorliegen. Aufgrund der Habitatausstattung handelt es um ein hervorragendes Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch, so dass es zu häufig frequentierten Flugrouten im Bereich der geplanten WEA kommen kann. Essentielle Nahrungsquellen sind in der Umgebung vorhanden (Morre, Eiderbach, Marsbach, Seichtersbach, Steinbächle, Krebsbächle, Haistadter Tongruben, Unterneudorfer Mühle).	

	- Darüber hinaus ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein Haselmaus-Vorkommen zu berücksichtigen. - Die Höhere Naturschutzbehörde teilt mit, dass nördlich der K3968, in 100 bis 160-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald sowie ein 160-jähriger Stieleichen-Mischwald und im Bereich Große Stutz ein 120-jähriger Stieleichen-Mischwald sowie 160-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald besteht. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG05-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Sonderstatus-Arten Mopsfledermaus tragen die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zu einer Konfliktvermeidung bei. Es sind keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG05-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 594,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung am nördlichen Rand des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark - Neckartal-Odenwald 594,7 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 594,7 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): Amorbacher Winkel mit Walldürn 594,7 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Wiesenwässerung / Neuzeit (Listen Nr.: MA 4) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Listen Nr.: 1)	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG05-W**, NOK-VRG04-W, NOK-VRG03-W, W88 (gemäß Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Region Bayerischer Untermain) im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG06-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (81,1 ha)



NOK-VRG06-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Birkenschlag
Gebietsnummer	NOK-VRG06-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	81,1
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 30,4 ha (37,5 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölz nördlich von Schloßau • Fachplan Landesweiter Biotopverbund - Kernfläche trocken: ca.0,5 ha (0,6 %) - Suchraum trocken 500: ca.0,8 ha (1,0 %) - Gewässerlandschaften: ca.1,0 ha (1,2 %) - Bodensaurer Magerrasen südl. Mörschenhardt Gewann ‚Neuhof' • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - < 1 ha bzw. 1 % • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 15,2 ha (19 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

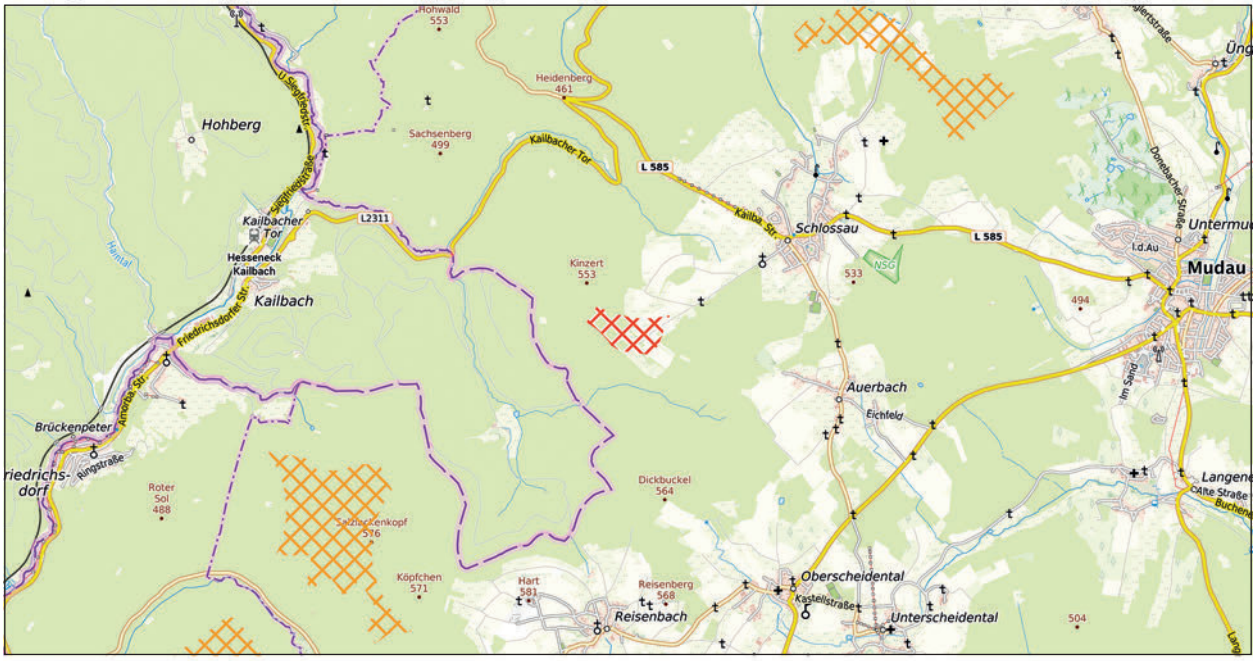
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6420NO (2013), 6421NW, 6421SW (2013) - Schwarzstorch 6421SW (2014) - Schwarzstorch-Suchräume: 81,1 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6420NO (2014) - Braunes Langohr 6420NO (2009), 6421NW (2007) - Breitflügelfledermaus 6420NO (2007) - Fransenfledermaus 6420NO (2014) - Großer Abendsegler 6421NO (2013) - Großes Mausohr 6420NO (2014), 6421SW (2007) - Kleine Bartfledermaus 6421NO (2006) - Mopsfledermaus 6421NW, 6421SW (2016) - Wasserfledermaus 6420NO (2007) - Zwergfledermaus 6421NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 4 (sicher): ca. 81,1 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV lehnen das geplante Vorranggebiet aufgrund der hohen Fledermaus-Sensibilität ab. Als prägnantes Beispiel wird der Bierkeller Ernsttal aufgeführt, der im Nordosten des geplanten VRG liegt und ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten (Große Bartfledermaus/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) ist. - Die Höhere Naturschutzbehörde weist auf einen kleinen, zu berücksichtigenden Bereich 100-jähriger Traubeneichen-Mischwald hin. - Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Grenzgebiet der Vorranggebiete (Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg: TK-Blatt 6322 (Hardheim), TK-Blatt 6321 (Amorbach), TK-Blatt 6421 (Buchen (Odenwald)) vor (Grundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen, Nachweise ab 2000 (abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)). Diese Vorkommen gilt es besonders bei der Einteilung und Planung zu beachten: Baumfalke (Falco subbuteo), Fischadler (Pandion haliaetus), Kornweihe (Circus cyaneus), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Uhu (Bubo bubo), Wanderfalke (Falco peregrinus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus) **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG06-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG06-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 81,1 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Mudau - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 9,8 ha (12,1 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung verläuft innerhalb des geplanten Vorranggebiets	**-**
Klima und Luft	–	**o**

Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 81,1 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 81,1 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 81,1 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Schloss Waldleiningen ca. 2,7 km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN • Archäologische Kulturdenkmale: Wüstung / Mittelalter (Listen Nr. MA 5) • Bau- und Kulturdenkmale: Bildstock / unbestimmt	-
Kumulative Wirkungen	–	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher und dem vorhandenen alten Waldbestand herzustellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Die Regierung von Unterfranken - Obere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf bayerischer Seite an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen ist. Etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets und des typischen Landschaftsbilds des Bayerischen Odenwaldes sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. • Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft führt aus, dass „sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o. ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“ • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG08-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (22,6 ha)



NOK-VRG08-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Kinzert
Gebietsnummer	NOK-VRG08-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	22,6
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

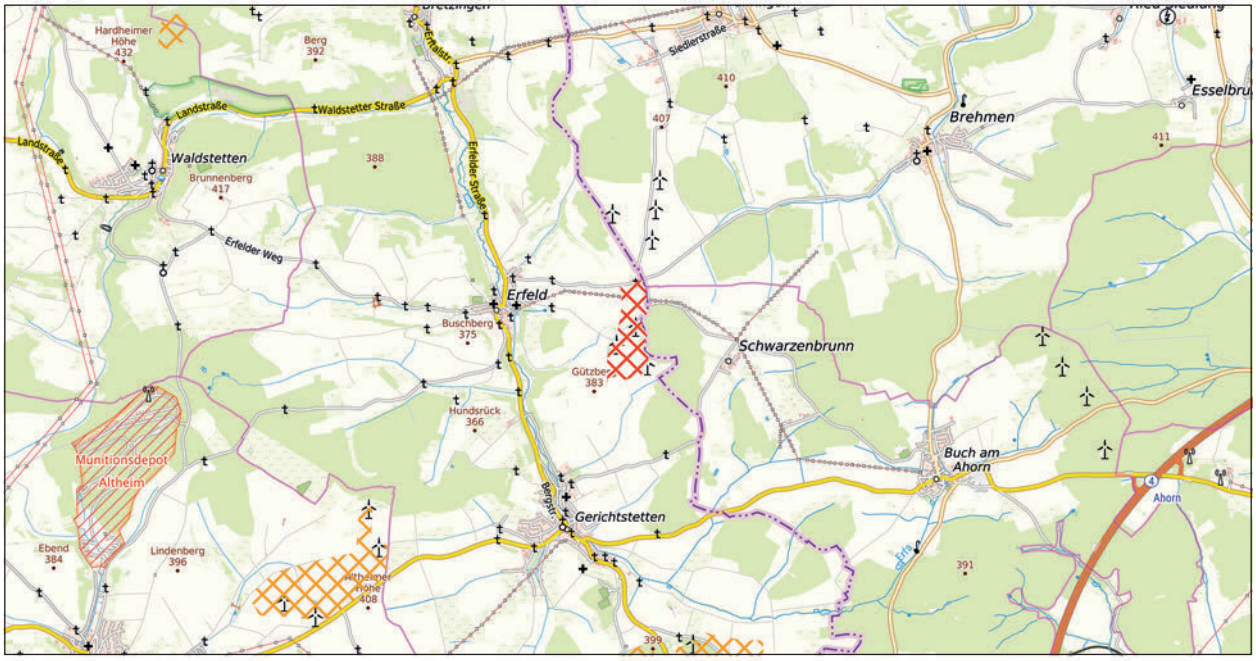
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke V südwestlich Schloßau - Feldgehölz I südwestlich Schloßau • Waldbiotopkartierung: - Feldgehölz-Streifen am Lenzberg SW Schloßau - Feldgehölz Lenzberg SW Schloßau • Landesweiter Biotopverbund: - Suchraum trocken 1000: ca. 2,2 ha (9,8 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 16,5 ha (73,1 %) - weitere Räume: ca. 4,5 ha (19,9 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	**-**

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6420SO (2019) - Schwarzmilan 6420SO (2019) - Schwarzstorch 6420SO (2016) - Wanderfalke 6420SO (2021) - Schwarzstorch-Suchräume: 22,6 ha (100 %)- Brutvorkommen (2022) ca. 630 m entfernt (keine Bestätigung in aktuellen Kartierungen) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": Deutscher Ginster • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Große Bartfledermaus 6420SO (2011) - Großes Mausohr 6420SO (2011) - Kleine Bartfledermaus 6420SO (2011) - Mopsfledermaus 6420SO (2016) - Nordfledermaus 6420SO (2016) - Zwergfledermaus 6420SO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 4 (sicher): ca. 22,6 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG08-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG08-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 22,6 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald ca. 22,3 ha (99,3 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 22,6 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 22,6 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Schloss Waldleiningen ca. 3,8 km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG09-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (28,7 ha)



NOK-VRG09-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Hohes Bild, Hinteres Birklein
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Hardheim
Flächengröße in ha	28,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	5

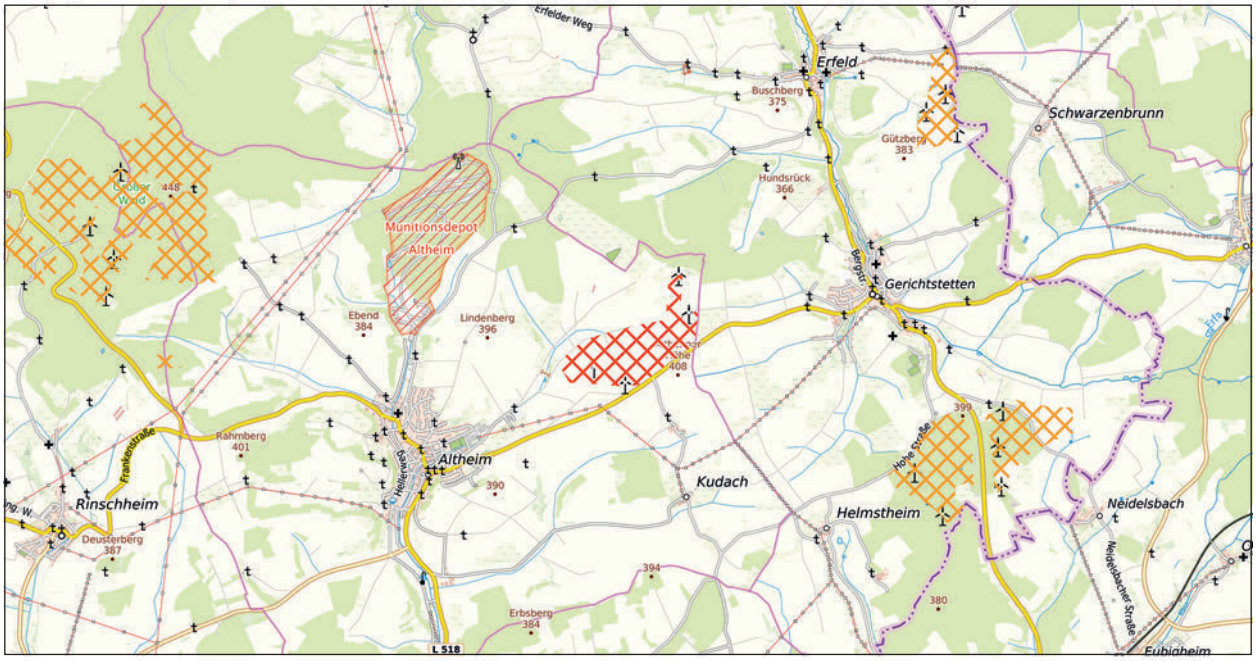
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 1,4 ha (4,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke mit Steinriegel im ‚Angelterbusch' südöstlich von Erfeld - Kammseggenried im Gewann Angelterbusch östlich Erfeld • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 3,1 ha (10,7 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um besonders empfindliche Arten: Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus - 1.500 m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus - Anmerkung: Vorbelastung in Folge fünf bestehender Windenergieanlagen - Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.23 das VRG nach aktueller Datenlage im Hinblick auf Fledermäuse als weniger konfliktträchtig eingeschätzt.	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6423NW (2014) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Laubfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Großes Mausohr 6423SW (2006) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 2,4 ha (8,4 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG09-W stellt eine Arrondierung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets NOK-VRG16-W dar, in dem bereits fünf Windenergieanlagen errichtet wurden. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz befindet sich das geplante Vorranggebiet außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Nach der Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe liegt das geplante Vorranggebiet in Pufferbereichen der besonders empfindlichen Arten Bechsteinfledermaus und Kleine Bartfledermaus sowie in einem Pufferbereich der Bechsteinfledermaus. Mit Blick auf die bestehende Windenergienutzung ist von keinen artenschutzrechtlichen Hindernissen auszugehen, die der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG09-W entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 28,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca.12,4 ha (43,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 8,6 ha (30 %)	-
Wasser	–	o
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 28,7 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG09-W**, NOK-VRG12-W, NOK-VRG13-W, 36_TBB (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOKVBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gerichtstetten	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (66,7 ha)



NOK-VRG12-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Walldürn
Flächengröße in ha	66,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecken am Brüggegraben u. Zuläufe, NO Altheim • Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 2,0 ha (3,0 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen: ca. 17,7 ha (26,6 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 22,9 ha (34,3 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 18,0 ha (27 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um besonders empfindliche Arten: Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus - 1.500 m um Sonderstatusarten: Mopsfledermaus - 1.500 m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler	**-**

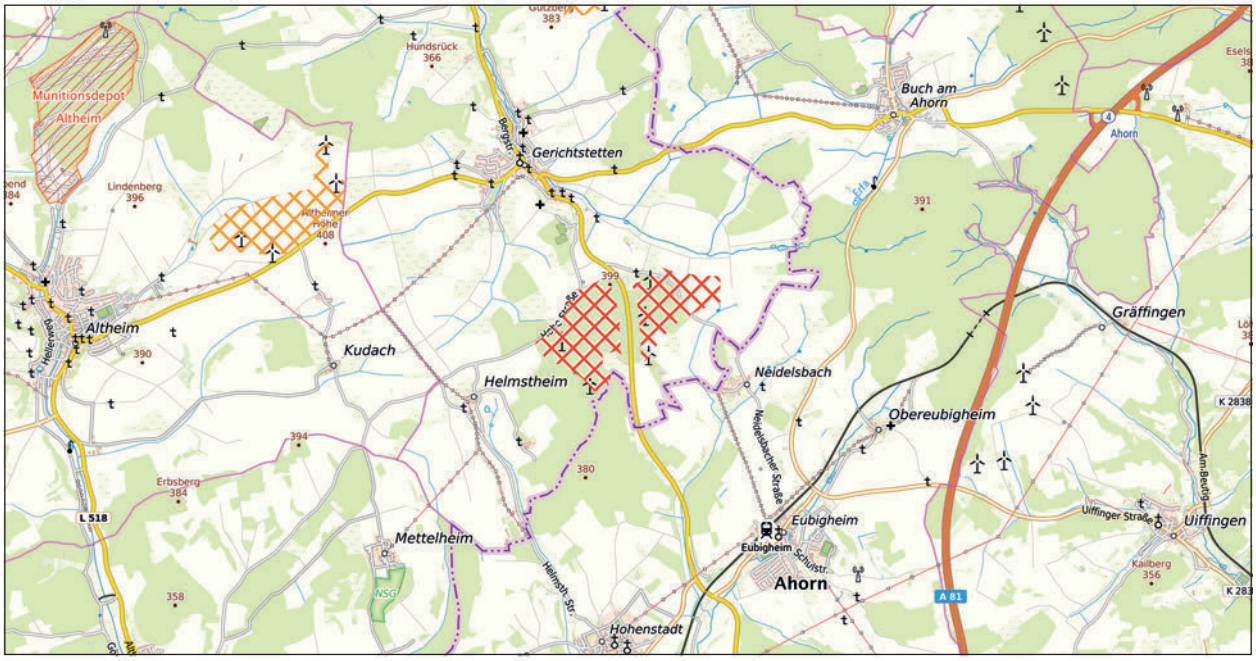
	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): Nahbereich (bestehende Anlagen) - Schwarzmilan (2013): zentraler Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6422SO (2013) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6422SO (2006) - Großes Mausohr 6422SO (2006) - Zwergfledermaus 6422SO (2015) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - keine Betroffenheit • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs (Anmerkung: in ursprünglicher deutlich größerer Abgrenzung) dringend abgeraten. Bezüglich der Einschätzung zur nördlichen Teilfläche dieses VRGs wird an dieser kritischen Stellungnahme festgehalten und die Ausweisung dieser Teilfläche als VRG aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet. - Anmerkung: Für die bestehenden Windenergieanlagen wurden die artenschutzfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren geprüft. • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Altheimer Höhe und Windparke Altheim III** - Im Rahmen der Genehmigungsverfahrens der beiden Windparks wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt, in denen die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen wurde: - „Windpark Altheim III WEA 10 Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (bezieht sich lediglich auf die WEA 10 auf der Altheimer Höhe NOK-VRG12-W), - „Windpark Altheim III (WEA 1, 3 und 10) - Ornithologisches Fachgutachten Nichtwindkraftemfpindliche Vogelarten" (Wagner + Simon Ingenieure GmbH 2021) - „Windpark Altheim III WEA -Standorte 1, 3 & 10 - Untersuchung zum Vorkommen windkraftempfindlicher Brutvogelarten & Rastvogelerfassung" (Fachgruppe für ornithologische Untersuchungen (FGO), 2021), - „Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung" (Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, Dr. Alfred Nagel, 2021). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W ist ein Bestandsgebiet mit vier Windenergieanlagen und liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Nach der Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe befindet sich das geplante Vorranggebiet im Pufferbereich von diversen Fledermausarten, u.a. auch innerhalb eines Pufferbereichs der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus. Grundsätzlich wäre der mit diesem Pufferbereich überlagerte Teil des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG12-W damit auch als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A einzustufen. Da es sich jedoch um eine reine Übernahme der bereits bestehenden Windenergieanlagen handelt, stehen dem geplanten Vorranggebiet sowohl der Fachbeitrag Artenschutz als auch darüber hinaus keine weiteren artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Mit Blick auf die bestehende Windenergienutzung ist von keinen artenschutzrechtlichen Hindernissen auszugehen, die der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG12-W entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 66,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald: 3,0 und mehr ca. 1,3 ha (2,0 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 1,3 ha (2,0 %)	**-**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Holzgraben, Kulacher Graben) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 66,7 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**

Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG12-W**, NOK-VRG09-W, NOK-VRG13-W, 36_TBB (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOKVBG043-PV, NOK-VBG044-PV, NOK-VBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gerichtstetten, Altheim und Mettelheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



NOK-VRG13-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Meisenbrunn
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Hardheim
Flächengröße in ha	96,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	6

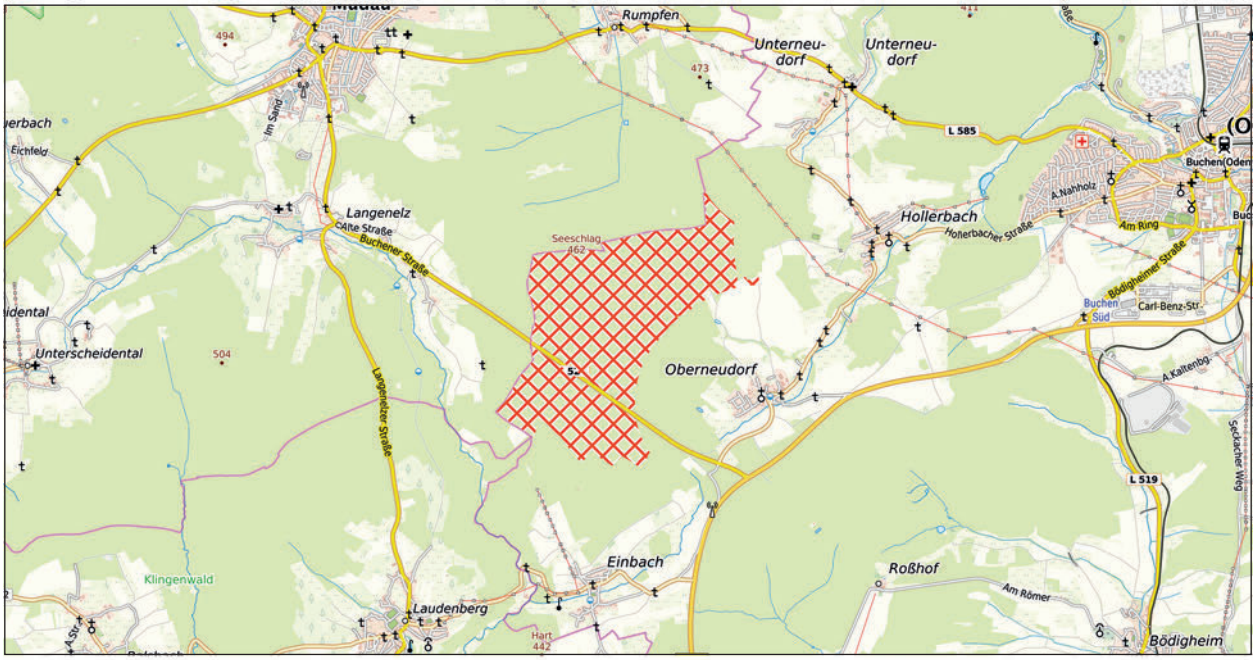
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke im „Geißäcker“ südöstlich von Gerichtstetten • Waldbiotopkartierung: - Dolinen Meisenbrunnen S Gerichtstetten - Quellen Geißäcker SO Gerichtstetten - Auewald Meisenbrunnen SO Gerichtstetten - Zigeunerbrunnen S Gerichtstetten • Waldrefugien: Buchen-Laubbaum-Mischwald • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 31,5 ha (32,8 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 1,6 ha (1,7 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 4,8 ha (5 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 8,0 ha (8,3 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit	-

	• Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus ca. 85,8 ha (89,4 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6421NO (2013), 6421NW (2019) - Schwarzmilan 6421NW (2019) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Grasfrosch, Grünes Koboldmoos, Große Schlüsselblume • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Großes Mausohr 6421NO (2006) - Zwergfledermaus 6422SO(2015) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 78,3 ha (82 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Das Gebiet ist aus Sicht der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV außerordentlich wertvoll für versch. Fledermausarten (Bechsteinfledermaus). Hinweise hierzu finden sich in den Kartierungen zu den Windparks Altheimer Höhe und Bürgerwindpark Gerichtstetten. Zusätzlich ist der ins Offenland hineinragende nordwestliche Zipfel des VRGs besonders kritisch zu sehen, da bereits bei der Planung des Bürgerwindpark Gerichtstetten aufgrund mehrerer Rotmilan-Vorkommen im Offenland ursprünglich geplante WEA-Standorte wieder aufgegeben werden mussten. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG13-W ist eine Übernahme des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets NOK-VRG17-W. Es ist ein Bestandsgebiet mit sechs Windenergieanlagen und liegt außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B des Fachbeitrags Artenschutz. Zudem sind keine Sonderstatus-Arten und keine, vom Fachbeitrag nicht umfassten, relevanten Arten betroffen. Nach der Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe befindet sich das geplante Vorranggebiet innerhalb eines Pufferbereichs der als sonstigen Art bezeichneten Bechsteinfledermaus. Eine artenschutzrechtliche Relevanz im Sinne einer Einstufung in ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Bestandsgebiet handelt, daraus nicht. Sofern im geplanten Vorranggebiet NOK-VRG013-W Repowering-Maßnahmen vorgesehen sind, wären die vor allem im westlichen Bereich vorhandenen 100-120-jährigen Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald Bestände sowie die Fledermausarten (insbesondere Bechsteinfledermaus) eingehend zu berücksichtigen.	
Fläche	• Flächeninanspruchnahme: 96 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: unter Wald 3,0 und mehr: ca. 7,6 ha (7,9 %)	**-**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 96 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: Altstraße / Mittelalter (Listen Nr.: MA 6)	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG13-W**, NOK-VRG09-W, NOK-VRG12-W, 36_TBB (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOKVBG043-PV, NOK-VBG044-PV, NOK-VBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gerichtstetten, Altheim und Mettelheim	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (bei Repowering) ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis	• Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG13-W ist aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übernommen, so dass keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	**o**

NOK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (310,2 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Alter Hag
Gebietsnummer	NOK-VRG14-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	310,2
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

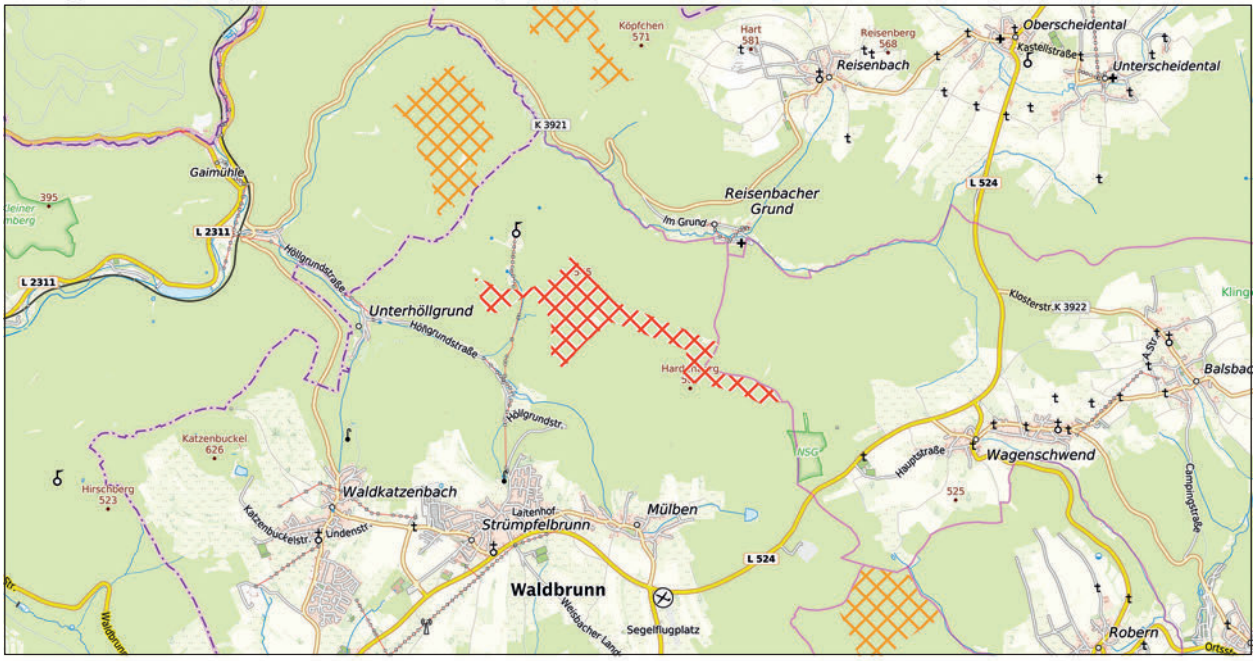
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 57,0 ha (18,4 %) - Stufe 2: ca. 248,8 ha (80,2 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Weiher im Alten Hag SO Unterlangenelz - Sumpfwald Mörig SW Unterneudorf - Tümpel W Oberneudorf • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 74,3 ha (24 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2015): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2019): erweiterter Prüfbereich	-

	• Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6421SO, 6421SW (2013), 6521NW (2019) - Schwarzmilan 6521NW (2019) - Schwarzstorch 6421SW (2014), 6521NW (2016) - Uhu 6421SO (2023) - Weißstorch 6421SO (2024) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Stockente, Bergmolch, Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte, Blaugrüne Mosaikjungfer, Blutrote Heidelibelle, Hufeisen-Azurjungfer - Gemeines Widertonmoos, Südlicher Wasserschlauch • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6421NO, 6421NW (2007) - Graues Langohr 6421SO (2007) - Großes Mausohr 6421NO, 6421SW, 6521NW (2007) - Mopsfledermaus 6421SW (2016) - Zwergfledermaus 6421SO (2011) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 306,9 ha (98,9 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass dieses Vorranggebiet eine hervorragende Habitateignung für den Schwarzstorch hat. Nördlich der Buchener Straße befindet sich ein alter, nicht mehr genutzter Schwarzstorch-Horst, südlich der Buchener Straße sind häufig Überflüge des Schwarzstorchs zu beobachten. Dies kollidiert mit der naturschutzfachlichen Vorgabe, einen 1000 Meter Radius um die Schwarzstorch-Horste sowie die regelmäßigen Flugkorridore frei zu halten. Vor Ort sind daher zwingend noch genauere Kartierungen notwendig, um dem BNatSchG gerecht zu werden. - Anmerkung: Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN Schwarzstorch- Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Es befindet sich demnach kein aktiver Brutplatz in der Entfernung von 1000 m zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG14-W. - Die Höhere Naturschutzbehörde weist auf -zerstreute- alte Waldbestände im nördlichen Teilbereich (120-180-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald sowie 120-180-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald, andererseits auch sehr lückige Bestände) und im südlichen Teilbereich hin (100-140-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG14-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG14-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 310,2 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: - WSG Steinkautzenquelle - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 128,8 ha (41,5 %) - WSG Tiefbrunnen Rumpfen - Schutzzone IIIA, IIIB (festgesetzt): ca. 170 ha (54,9 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 310,2 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 310,2 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: Altstraße / Mittelalter (Listen Nr. MA 3) • Bau- und Kunstdenkmale: Gedenkstein / unbestimmt	**-**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehimgungsverfahrens sind die alten Waldbestände bei der Standortwahl zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG15-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (97,8 ha)



NOK-VRG15-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Markgrafenwald
Gebietsnummer	NOK-VRG15-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Waldbrunn, Limbach
Flächengröße in ha	97,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 3,6 ha (4,3 %) - Stufe 2: ca. 92,2 ha (94,3 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 61,8 ha (63,2 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um besonders empfindliche Arten: Braunes Langohr • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2024): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6520NW (2013), 6520NO (2024) - Schwarzmilan 6520NO (2019) - Uhu 6520NW (2023) - Schwarzstorch-Suchräume: 97,8 ha (100 %)- Brutvorkommen (2022) ca. 400 m entfernt im Rahmen aktueller Kartierungen nicht bestätigt	-

	• ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6520NW (2016) - Braunes Langohr 6520NW (2011), 6520 NO (2010) - Breitflügelfledermaus 6520NW, 6520NO (2016) - Fransenfledermaus 6520NW (2016) - Großer Abendsegler 6520NW (2016) - Große Bartfledermaus 6520NW (2011) - Großes Mausohr 6520SW (2012), 6520NO (2010) - Kleiner Abendsegler 6520NW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6520NW (2016) - Mopsfledermaus 6520NW, 6520NO (2016) - Nordfledermaus 6520NW, 6520NO (2016) - Zwergfledermaus 6520NW, 6520NO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 73,2 ha (74,8 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Waldbrunn (7 WEA)** - Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn“ mit sieben geplanten Windenergieanlagen wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt, wonach das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig angesehen wird: - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn“(Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag“ (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Windpark Waldbrunn“ „Ornithologisches Fachgutachten“, Fledermausgutachten (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Waldbrunn (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel befindet. Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde. - Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt. - Anmerkung: Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN bekannte Schwarzstorch-Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG15-W befindet sich kein aktiver Horst. - Der Bereich südlich und westlich des Forsthauses Max-Wilhelmshöhe weist zusätzlich ein großes Abendsegler-Vorkommen (Kartierung Trautner im 1. Antrag Markgrafenwald 2016) auf. - Auch die Initiative Hoher Odenwald (IHO) weist u.a. auf regelmäßige Schwarzstorchbeobachtungen und das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets im Bereich des geplanten Vorranggebiets hin. Es wird zudem auf diverse Stellungnahmen der IHO verwiesen, die im Verfahren des Teilregionalplans Windenergie (2021) und im laufenden Genehmigungsverfahren eingebracht wurden und nach wie vor als gültig anzusehen seien. - Der Vorhabenträger stellt dar, dass bis auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards kein Brutplatz oder Revier der nach BNatSchG § 45b Anlage 1 im zentralen Prüfbereich festgestellt wurde. Weitere Vorkommen lagen demnach außerhalb des zentralen Prüfbereichs. - Bzgl. des Schwarzstorchs teilt der Vorhabenträger mit, dass Nachweise oder Hinweise auf Brutplätze oder Reviere vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum von 3,3 km nicht festgestellt wurden. Auch wenn der Schwarzstorch insbesondere im Umfeld des Reisenbach und Höllbach als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen geeigneten Bäche und Feuchtwiesen in den Tälern sind deutlich vom geplanten Windpark entfernt. Eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche in diesen Habitaten ist nicht gegeben. Auch potenzielle Barrierewirkungen zwischen den zwei Nahrungshabitaten Reisenbach und Höllbach sind nicht zu prognostizieren. Datenabfragen ergaben ebenfalls keine weiteren Hinweise auf tatsächliche Brutnachweise und Reviere innerhalb des Nah- bzw. zentralen Prüfbereichs der ge(planten WEA von windkraftsensiblen Arten. Insgesamt liegt kein unüberwindbarer artenschutzfachlicher Konflikt vor.	

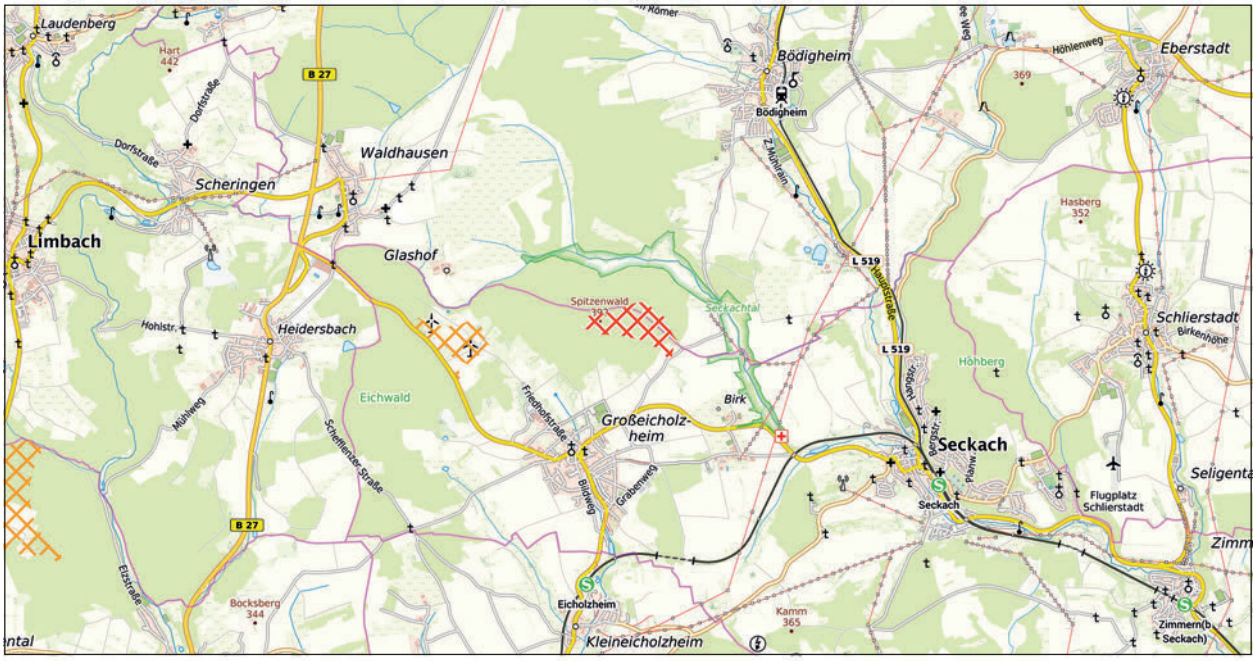
	Fazit: Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG15-W liegt außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B des Fachbeitrags Artenschutz. Nach der Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz durch das RP Karlsruhe besteht eine Betroffenheit von Pufferbereichen um die besonders empfindliche Art Braunes Langohr. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Der nächste bekannte Schwarzstorch-Horst befindet sich mehr als 3 km entfernt. Das geplante Vorranggebiet liegt gem. der Ergänzung des RP Karlsruhe zum Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Pufferbereichen um Sonderstatus-Arten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis wird bestätigt, dass vorliegende Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen von Sonderstatusarten ergeben haben. Insgesamt wird im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit gutachterlich bestätigt. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG15-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 97,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 4,2 ha (4,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 4,2 ha (4,3 %)	**-**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald: 97,8 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 97,8 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 97,8 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Zwingenberg ca. 7,5 km entfernt: keine Betroffenheit • Archäologische Kulturdenkmale: - Wüstung / Neuzeit (Listen Nr.: MA 3) - Gemarkung Mülben: Nähe zu Wüstung der Neuzeit (Listen Nr. MA 2) - ehemalige Wüstung Oberferdinandsdorf • Bau- und Kulturdenkmale: Steinbank / unbestimmt • Die Gemeinde Waldbrunn teilt mit , dass es im Plangebiet darüber hinaus weitere Kulturdenkmale gibt, die es zu schützen gilt: - Luisenweg: Steinerner Tisch, roter Sandstein, bezeichnet „1818“ und badisches Wappen - Luisenweg: Wegweiserstein, roter Sandstein Inschrift „Wagenschwend Mosbach/... Mülben“, wohl 19. Jahrhundert - Luisenweg: Grenzsteine zwischen zwei Waldbezirken (Sachgesamtheit) - Markgrafenstraße: Weindell-Pforte, Gedenkstein und Waldgrenzstein, Inschrift in Erinnerung an den forstlichen Wegebau von 1835 mit den Initialen der Waldeigentümer Wilhelm und Max, Markgrafen von Baden und dem badischen Wappen, roter Sandsteinblock, beschädigt - Ortsweg: Unterferdinandsdorf (Gewann) Wüstung mit sichtbaren Häusergrundrissen, Anfang 18. Jahrhundert gegründet - Sauwasen: Ehem. Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe, teilweise von einer Ziegelmauer umgrenztes Anwesen mit dem Jagdschloss, einem Forsthaus und verschiedenen Ökonomiegebäuden, das Jagdschloss zweigeschossiger Sandsteinbau mit Mittelrisalit, bezeichnet im Giebel „1844“ unter dem badischen Wappen, das Forsthaus eingeschossiges verschindeltes Haus mit Krüppelwalm, parallel zum Schloss Ökonomiegebäude in Fachwerkkonstruktion mit Satteldach, Mitte 19. Jahrhundert (Sachgesamtheit)	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG15-W**, NOK-VRG34-W, RNK-VRG01-W, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Im Bereich des Markgrafenwaldes, insbesondere im Planbereich, befinden sich einige touristische Sehenswürdigkeiten und Natur- und Kulturdenkmale wie z. B. das „Felsenhaus“ und der „Steinerne Tisch“. • Im Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass das etwa 100 m entfernte Naturdenkmal „Felsblöcke des Buntsandsteins - Felsenhaus“ (Nr. 25/2, Einzelbildung) nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.	

	• Mit Anordnung des BMVg vom 10. November 2021 - IUD I 3 - Anordnung-Nr. V/Rei/512 ist durch die Anlagen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Reisenbach (SAR-Sende-/ Empfangsanlage) betroffen. Das Flurstück 677, welches im Planbereich liegt, ist eines von dem Schutzbereich der Anordnung erfassten Grundstücke. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Die Kulturdenkmale sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (25,8 ha)



NOK-VRG18-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Spitzenwald
Gebietsnummer	NOK-VRG18-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald), Seckach
Flächengröße in ha	25,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

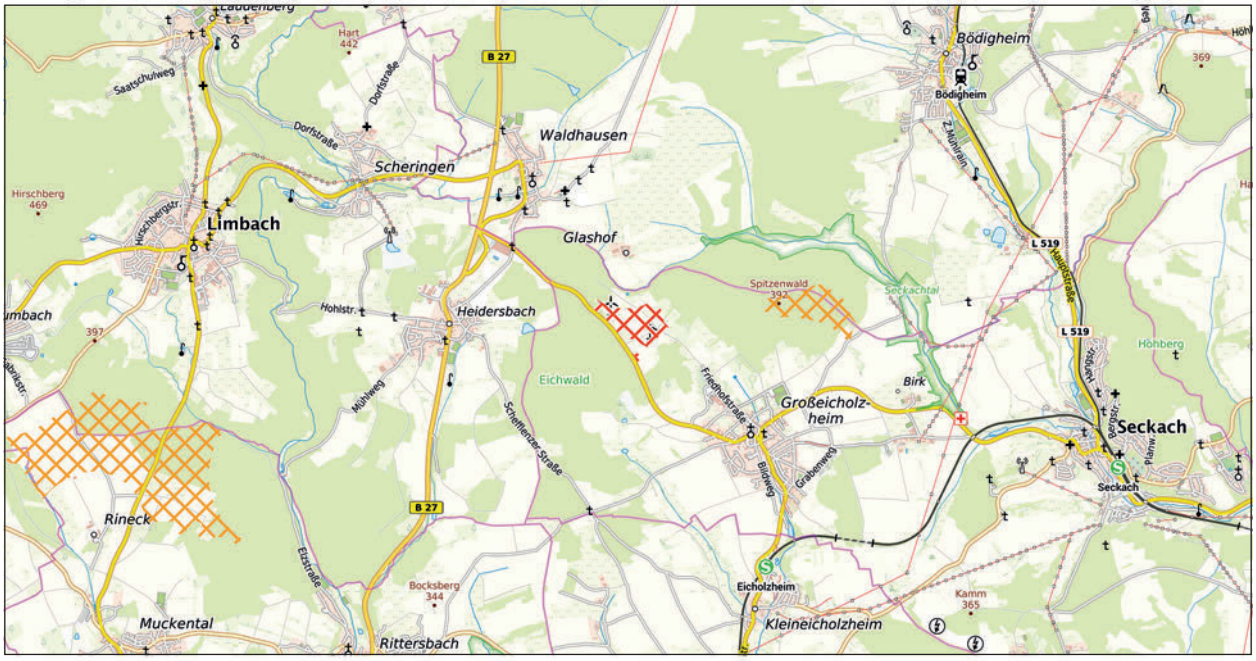
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 7,7 ha (29,7 %) - Stufe 2: ca. 16,8 ha (65,3 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Schlehenhecke in ‚Obere Ellbach' nordöstl. Großeicholzheim • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 8,2 ha (32 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 24,9 ha (95 %) - weitere Räume: 1,3 ha (4,9 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6521NO (2013) - Schwarzstorch 6521NO (2018) - Uhu 6521NO (2020) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6521NO (2007) - Graues Langohr 6521NO (2011) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 24,1 ha (93,6 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV teilen mit, dass das NOK-VRG18-W sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst befindet. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden- Württemberg. Das NSG Oberes Seckachtal wird als Nahrungshabitat genutzt – es dürfen keine weiteren Belastungen durch zusätzliche Windränder im näheren Umfeld von Horst und NSG entstehen. - Es kommt hinzu, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG18-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Zu dem aktiven Schwarzstorch-Horst wird ein Vorsorgeabstand von mehr als 1000 m eingehalten. Darüber hinaus entfällt die Fläche NOK-VRG16-W, sodass eine drohende Umfassung des Horstes vermieden werden kann. Es sind keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG18-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 25,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 4,3 ha (16,5 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 4,3 ha (16,5 %)	-
Wasser	–	o
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald: 25,8 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 5,2 ha (20 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG18-W**, NOK-VRG19-W, NOK-VBG017-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-66 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) nördlich von Großeicholzheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG19-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (20,2 ha)



NOK-VRG19-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Heimat
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Seckach
Flächengröße in ha	20,2
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	2

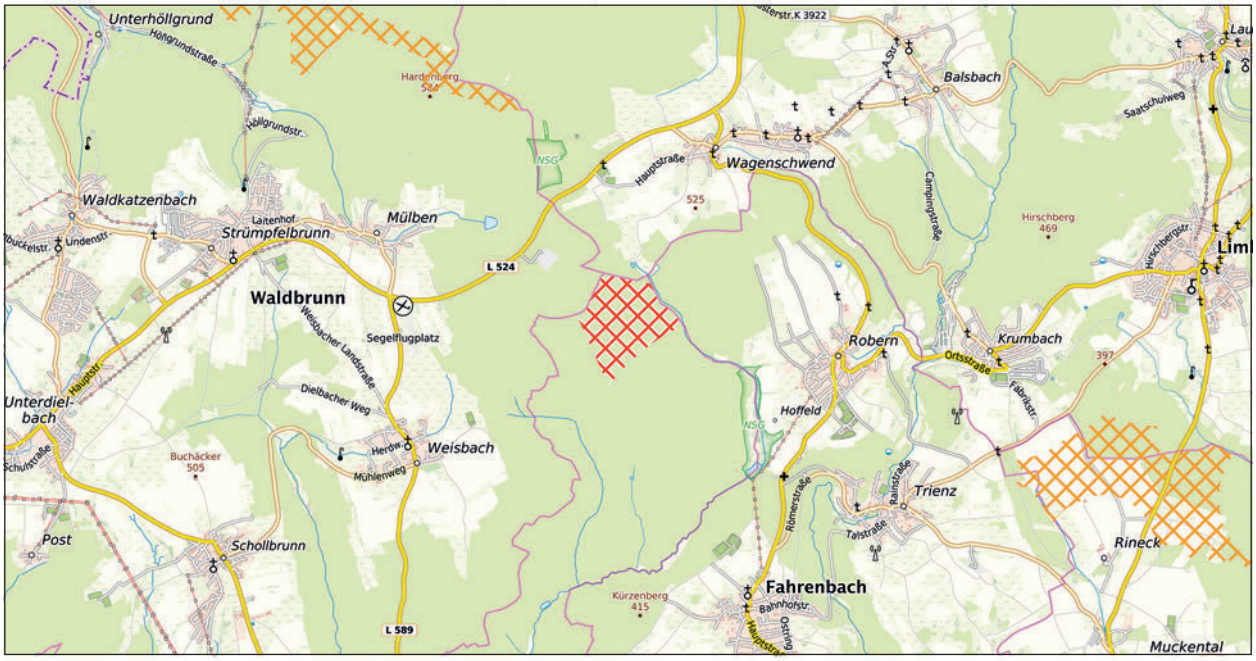
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 1,5 ha (7,2 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 12,9 ha (63,7 %) • Landesweiter Biotopverbund: - Kernraum mittel: ca. 0,3 ha (1,2 %) - Suchraum mittel 500: ca. 0,3 ha (1,2 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: 20,2 ha (100 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2016): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6521NO (2013) - Schwarzstorch 6521NO (2018) - Uhu 6521NO (2020) - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-Mitte (ca. 65,9 %), Odenwald Nordost (100 %) - Schwarzstorch: Centroid-Standort (2023) in ca. 350 m Entfernung (Biotopkartierung) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6521NO (2007) - Graues Langohr 6521NO (2011) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 4,6 ha (22,6 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV teilen mit, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG19-W ist ein Bestandsgebiet mit zwei Windenergieanlagenund liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Ein Zubau ist nicht möglich. Es sind keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Das in der Nähe kartierte Schwarzstorch-Vorkommen (Centroid-Punkt) ist in der vom NABU zur Verfügung gestellten Zusammenstellung der aktuell bekannten Horst-Standorte nicht enthalten. Mögliche Vorkommen des Schwarzstorchs sind bei einem Repowering zu berücksichtigen. Mit Blick auf die bestehende Windenergienutzung ist davon auszugehen, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG19-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 20,2 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung unter Wald 3,0 und mehr: ca. 8,8 ha (43,3 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Kohlplatte, Großeicholzheim - Schutzzone IIIA (festgesetzt): ca. 14,2 ha (70,2 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald 20,2 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG19-W**, NOK-VRG18-W, NOK-VBG017-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-66 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) nördlich von Großeicholzheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG20-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (59,9 ha)



NOK-VRG20-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Michelherd
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mosbach
Flächengröße in ha	59,9
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

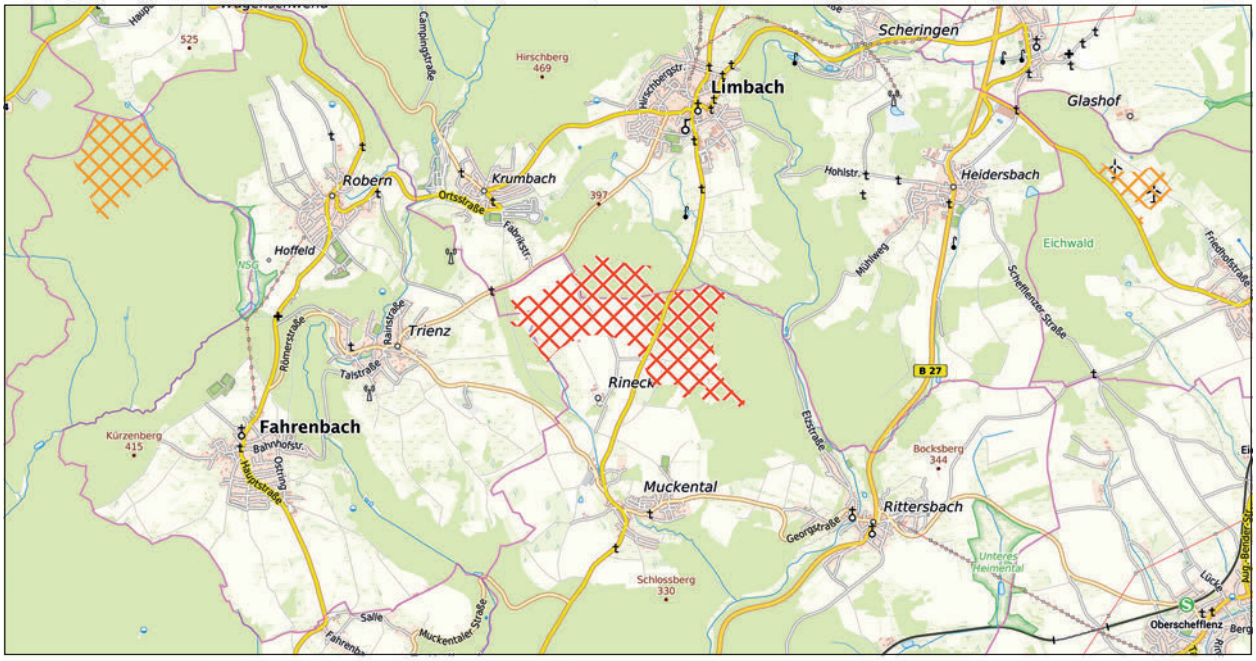
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 25,7 ha (42,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Erlen-Eschenwald am Hackschlag NW Robern - Oberes Seebachtal NW Robern Oberes Seebachtal NW Robern • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - <1 ha bzw. 1 % *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1500 m um besonders empfindliche Arten: Braunes Langohr (ca. 20,5 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2021): zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2020): erweiterter Prüfbereich	-

	• Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6520NO (2024) - Schwarzmilan 6520NO (2019) - Schwarzstorch-Suchräume: 59,9 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Gelbe Schwertlilie • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6520NO (2010) - Breitflügelfledermaus 6520NO (2016) - Großes Mausohr 6520NO (2010) - Mopsfledermaus 6520NO (2016) - Nordfledermaus 6520NO (2016) - Zwergfledermaus 6520NO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 59,9 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet knapp außerhalb des 300-Meter-Abstandes zum FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ (Roberner See) liegt. Am Roberner See wurden im Jahr 2022 rund 100 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, darunter viele Zugvögel, die durch nahe gelegene Windkraftanlagen gestört würden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG20-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es wird ein Pufferbereich um eine besonders empfindliche Art (Braunes Langohr) nach den Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe tangiert. Aufgrund der nur randlichen Betroffenheit ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten. Das im zentralen Prüfbereich gelegene aktuelle Vorkommen des Rotmilans ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG20-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 59,9 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 6,2 ha (10,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 6,2 ha (10,3 %)	**-**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald: 59,9 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 59,9 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sowie des Stehgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Robener See aus naturschutzfachlicher Sicht eingehend zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG21-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (161 ha)



NOK-VRG21-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Heidenbuckel
Gebietsnummer	NOK-VRG21-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Elztal, Fahrenbach, Limbach
Flächengröße in ha	161,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

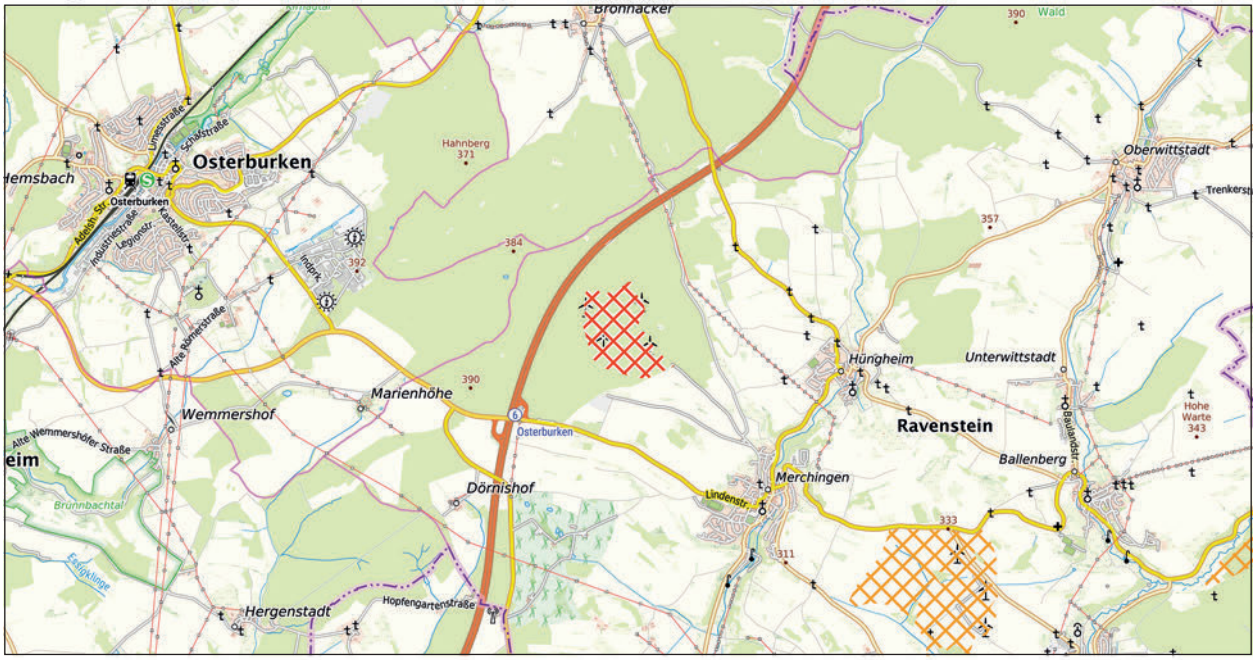
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 19,3 ha (12 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung - Mähwiese am „Buchwäldchen“ nordöstlich Muckental I - Mähwiese am „Buchwäldchen“ nordöstlich Muckental II • Waldbiotopkartierung: - Lautzenklinge mit Zufluß N Muckental • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 2,7 ha (1,4 %) • Landesweiter Biotopverbund: - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 21,8 ha (13,6 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 17,3 ha (10,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2020): Nahbereich (Fundpunkt mit Unschärfe), erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2020): Nahbereich (Fundpunkt mit Unschärfe), erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6521SW (2013) - Uhu 6521NW (2021) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Buntes Vergißmeinnicht, Knöllchen-Steinbrech • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6521SW (2010) - Graues Langohr 6521SW (2010) - Großes Mausohr 6521SW (2010) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 69,6 ha (43,2 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV teilen mit, dass den Umweltverbänden über diese Fläche derzeit keine Zusatz-Informationen vorliegen. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG21-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Die aktuellen, im Nahbereich liegenden Fundpunkte von Rot- und Schwarzmilan sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG21-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 161,0 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 7,1 ha (4,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 2,8 ha (1,8 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 63,7 ha (39,6 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiet: - WSG Tiefbrunnen I-IV Dallau - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 135,2 ha (84 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Muckbach sowie 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.25.030 Elzbachtal ca. 3,2 ha (2,0 %) • Naturpark: - Neckartal-Odenwald 161,0 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 161,0 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Wüstung / Neuzeit (Listen Nr. MA 2) - Wüstung / Neuzeit (Listen Nr. MA 4)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG21-W**, NOK-VBG056-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-46, NOK-47 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umfeld von Krumbach und Trienz	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Durch das Gebiet verläuft eine Trassenvariante der „NordWestLink (DC41) TransnetBW", die das geplante Vorranggebiet im Falle einer Realisierung tangieren würde und die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG24-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (51,7 ha)



NOK-VRG24-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald, Ravenstein
Gebietsnummer	NOK-VRG24-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	51,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	4

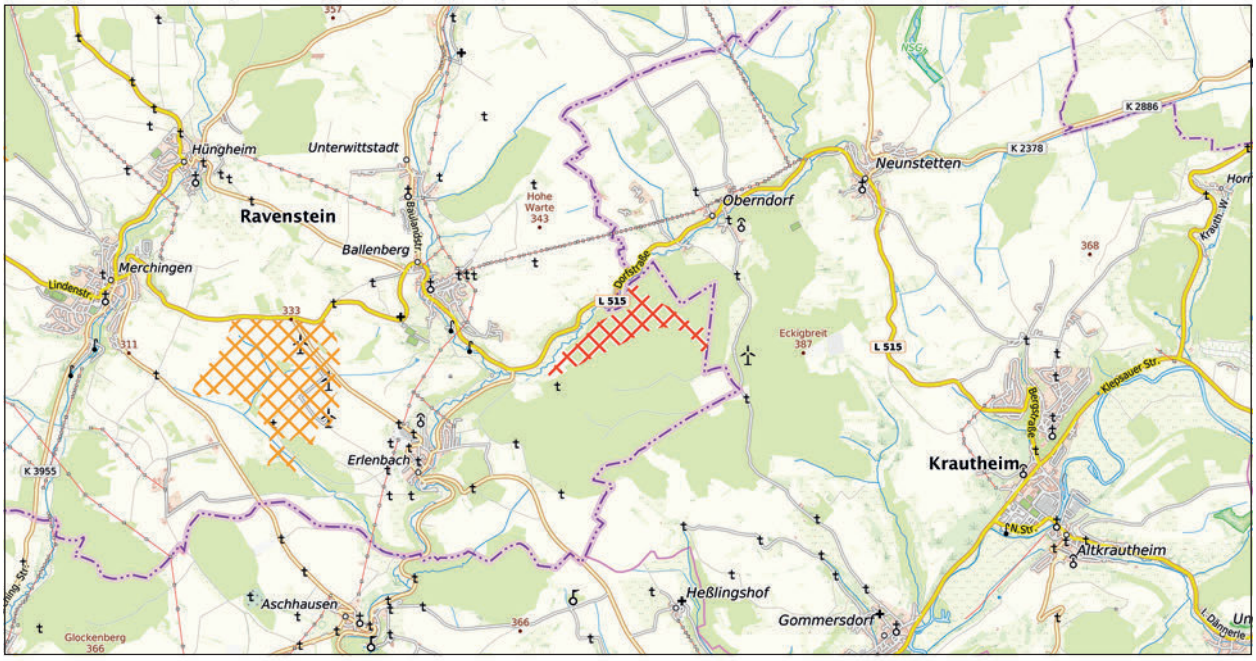
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: Stufe 2: - ca. 5,8 ha (11,2 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 19,2 ha (37,2 %) • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 3,5 ha (6,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich	-

	• Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6522SO (2013) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Springfrosch, Große Königslibelle, Knick-Fuchsschwanz • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Zwergfledermaus 6522SO (2008) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 51,1 ha (98,7 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Bereich Steinerner Buckel 120-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald (zwei Bestandsanlagen) besteht. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV teilen mit, dass den Umweltverbänden über diese Fläche derzeit keine Zusatz-Informationen vorliegen. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG24-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets NOK-VRG19-W dar, in dem bereits vier Windenergieanlagen bestehen. Es liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG24-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 51,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 36,4 ha (70,4 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 0,7 ha (1,3 %)	-
Wasser	–	o
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG24-W**, NOK-VBG030-PV, NOKVBG031-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-VRG04-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Osterburken und Merchingen	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen eines möglichen Repowering-Verfahrens ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im östlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets verläuft der HGÜ-Leitungskorridor (Vorhaben Nr. 3, Abschnitt E2, festgelegter Trassenkorridor), der im Rahmen eines möglichen Repowering-Verfahrens zu berücksichtigen ist. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG25-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (42,3 ha)



NOK-VRG25-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Mutzenbrunnen
Gebietsnummer	NOK-VRG25-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	42,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Schlehenhecke im ‚Eichwald' südöstlich von Ballenberg • Waldbiotopkartierung: - Klinge O Ballenberg - Dolinen O Ballenberg • Waldrefugien: Buntlaubbaum-Mischwald: ca. 1 ha (2,4 %) • Habitatbaumgruppen: diverse • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 30,7 ha (72,6 %) - Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) - Stuppacher Wald / Assamstadt (Bauland) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 37,4 ha (88,2 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

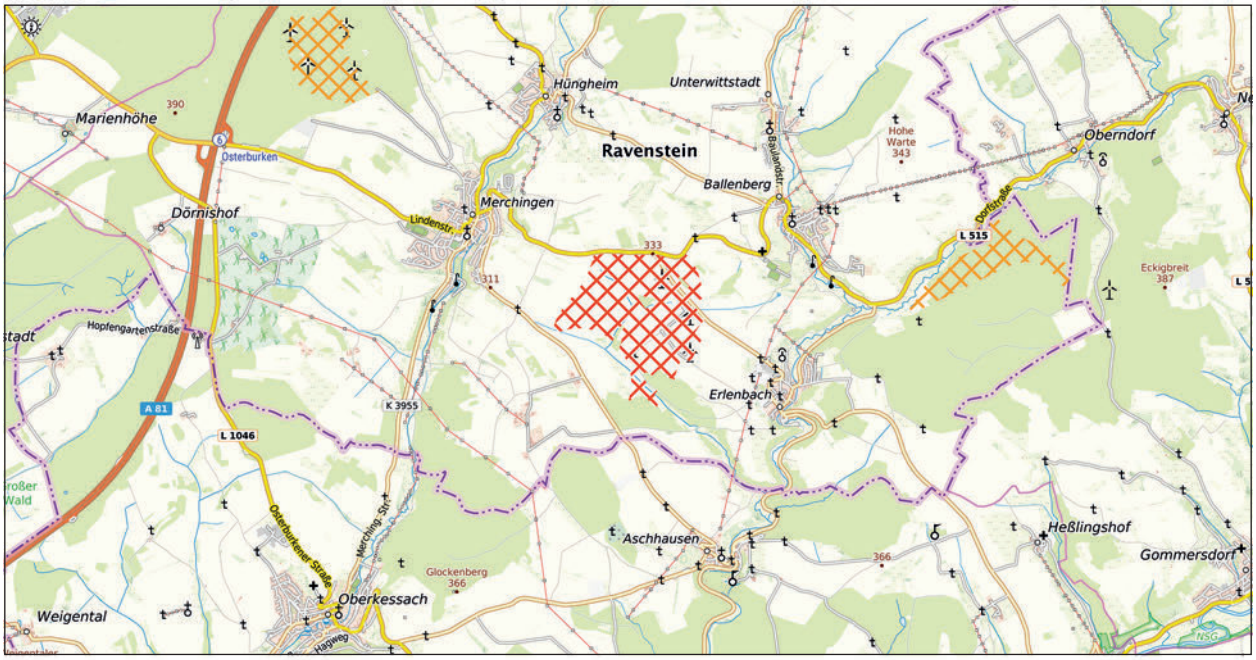
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - keine Betroffenheit • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6523SO, 6523SW, 6523NO, 6523SW (2014) - Weißstorch 6623NO (2024) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Große Schlüsselblume • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6623NW (2014) - Braunes Langohr 6523SW (2016), 6623NO (2017), 6623NW (2015) - Breitflügelfledermaus 6523SO (2006), 6523SW (2016), 6623NO (2016), 6623NW (2017) - Fransenfledermaus 6623NO, 6623NW (2014) - Graues Langohr 6523SW, 6623NW (2016) - Großer Abendsegler 6623NW (2011) - Großes Mausohr 6523SW (2016), 6623NO, 6623NW (2017) - Kleine Bartfledermaus 6623NO (2013) - Mopsfledermaus 6623NO (2017) - Wasserfledermaus 6623NO (2014), 6623NW (2017) - Zweifarbfledermaus 6623NO (2011) - Zwergfledermaus 6523SW (2014) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 41,5 ha (98,1 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Gebiet aufgrund des strukturreichen Waldstandorts für Fledermäuse potentiell gut geeignet ist. Es liegen keine Daten zu Artvorkommen vor. Es besteht eine Vorbelastung durch den benachbarten Windpark Eckigbreit (Landkreis Hohenlohe, Inbetriebnahme 2023). - Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf alte Waldbestände und den Generalwildwegeplan im östlichen Bereich (100-120-jährigem Buchen-Laubbaum-Mischwald). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG25-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG25-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 42,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 14,4 ha (34 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 0,7 ha (1,3 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet:WSG Brunnen II+III Ballenberg - Zone III (festgesetzt): ca. 13,3 ha (31,4 %) • Gewässer: Programmstrecke Erlenbach - (Erlenbach 0-15 S) am Rand des geplanten Vorranggebiets	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Wiesenwässerung / Neuzeit (Listen Nr.: MA 15) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Listen Nr.: 1) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Listen Nr.: 3) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Listen Nr.: 4)	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG25-W**, KÜN_02_II (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken) im Raum südlich von Oberndorf	**-**

Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Die geplanten Maßnahmen entlang der Programmstrecke WRRL am Erlenbach) sind zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Erfassung zu empfehlen. • Im Bereich Ravenstein soll ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Bei der Standortfindung von Windenergieanlagen ist zu beachten, dass der Bau von Windenergieanlagen die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen darf. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG26-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (124,7 ha)



NOK-VRG26-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Galgen, Roßwinkel
Gebietsnummer	NOK-VRG26-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	124,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	4

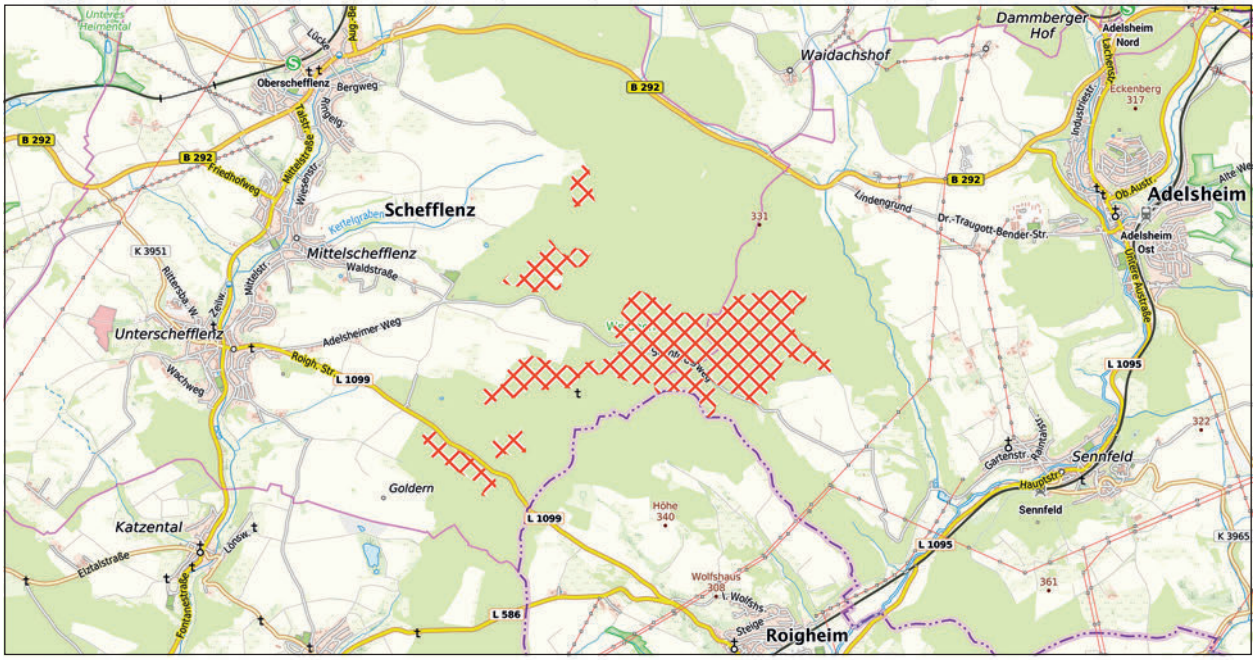
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke in ‚St. Joh. Kirchlein' südöstlich von Merchingen - Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein' südöstlich Merchingen - Feldhecke im ‚See' südöstlich von Merchingen • Waldbiotopkartierung: - Feldgehölze NW Erlenbach • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 3,5 ha (2,8 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 5,6 ha (4,5 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 54,8 ha (43,5 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 4,5 ha (3,6 %) - weitere Räume: ca. 54,1 ha (43,4 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit	**-**

	• Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6623NW (2014) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6623NW (2014) - Braunes Langohr 6623NW (2015) - Breitflügelfledermaus 6623NW (2017) - Fransenfledermaus 6623NW (2014) - Graues Langohr 6623NW (2016) - Großer Abendsegler 6623NW (2011) - Großes Mausohr 6623NW (2017) - Wasserfledermaus 6623NW (2017) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 1,1 ha (0,9 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG26-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets NOK-VRG20-W dar, in dem bereits vier Windenergieanlagen bestehen. Es liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG26-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 124,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 74,4 ha (59,5 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr: ca. 26,0 ha (20,8 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 21,6 ha (17,3 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiete: - WSG Brunnen II+III Ballenberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 11,1 ha (8,9 %) - WSG Grundbachquelle, Erlenbach - Schutzzone II und III (aufgehoben): ca. 113,2 ha (90,5 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Kloster Schöntal ca. 6,6 km entfernt: keine Betroffenheit • Archäologische Kulturdenkmale: - Richtstätte / Mittelalter (Listen Nr.:MA 12) - Kapelle, abgegangene / Neuzeit (Listen Nr.: MA 3)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG26-W**, NOK-VRG25-W, NOK-56, NOK-57 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ballenberg, Erlenbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Bereich Ravenstein soll ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Bei der Standortfindung von Windenergieanlagen ist zu beachten, dass der Bau von Windenergieanlagen die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen darf. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG28-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (243,8 ha)



NOK-VRG28-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Waidachswald
Gebietsnummer	NOK-VRG28-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Adelsheim, Schefflenz
Flächengröße in ha	243,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 54,5 ha (22,3 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölz am Schefflenzer Weg westlich von Sennfeld - Hohlweg am Schefflenzer Weg westlich von Sennfeld - Feldhecke am Breitenweg nordwestlich von Sennfeld • Waldbiotopkartierung: - Steinbruch Sennfelder Weg O Unterschefflenz • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 26,8 ha (11 %) • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 94,1 ha (38,6 %): - Hörnle / Ohrnberg (Kocher-Jagst-Ebenen) - Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 168,3 ha (69 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

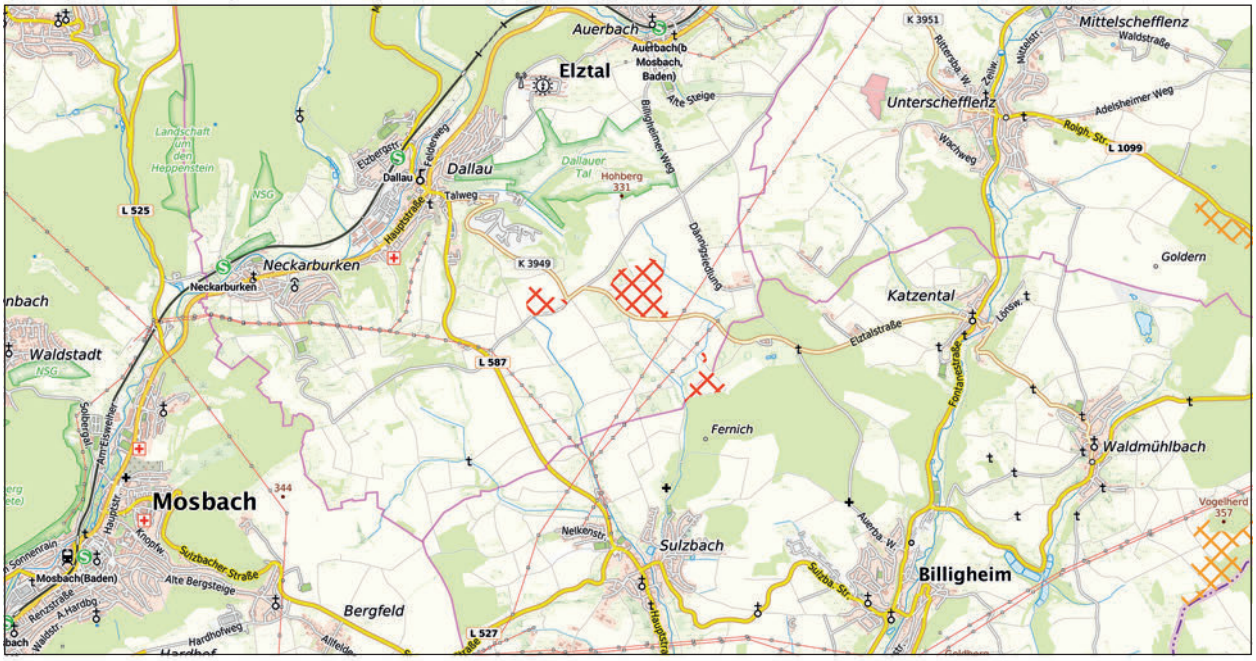
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - FFH-Fledermausvorkommen: Mopsfledermaus ca. 51,0 ha (20,9 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan): zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich, diverse Rotmilan-Vorkommen - Baumfalke: zentraler Prüfbereich - Schwarzmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6521SO, 6521NO (2013), 6622NW (2019) - Schwarzmilan 6622NW (2019) • Projektgebiet Rebhuhnschutz Schefflenz: 3,7 ha (1,5 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Rotmilan, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Nördlicher Kammolch, Grünes Koboldmoos • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6622NW (2013) - Braunes Langohr 6521SO (2008), 6521NO (2010) - Breitflügelfledermaus 6521SO (2016) - Fransenfledermaus 6621NO (2015) - Graues Langohr 6521SO, 6621NO (2009), 6622NW (2008) - Großes Mausohr 6521SO (2008), 6621NO (2009), 6622NW (2006) - Rauhautfledermaus 6521SO (2016) - Zwergfledermaus 6521SO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 243,8 ha (100 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Waidachswald (18 WEA)** - Es liegen artenschutzfachliche Untersuchungen vor, deren Plausibiltät durch die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe (10/25) bestätigt wurde: - „Windpark Waidachswald - Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik inatu.re" (2023) - „Artenschutzgutachten Fledermäuse Windpark Waidachswald" (Ökologie & Stadtentwicklung, 2025) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass der Waidachswald das letzte große und zusammenhängende Waldgebiet im südlichen Neckar-Odenwald-Kreis ist. Mit seinem hohen Anteil an Laubbaum-Mischbeständen, die teilweise Bereiche mit über 200-jährigen Bäumen enthalten, ist der Waidachswald ein hervorragender und äußerst schützenswerter Lebensraum für viele Fledermausarten. Ganz aktuell nachgewiesen wurden durch Kartierungen aus dem Jahr 2023 für den geplanten Windpark Waidachswald (Vattenfall/Büro Ökologie+Stadtentwicklung) Wochenstuben für folgende Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Neben den Fledermausfunden wurden bei den Horstkartierungen der Projektierer folgende windkraftempfindliche oder störungsempfindliche Arten festgestellt: 6 Rotmilan-Horste (4 innerhalb des VRG, 2 außerhalb, davon einer noch im Nahbereich, 1 Baumfalkenhorst und ein Schwarzstorchhorst. - Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf alte Waldbestände, die auf kleine Flächen mit 100-130-jährigem Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald sowie 120-180-jährigem Traubeneichen-Mischwald verteilt sind. **Fazit:** Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG28-W deutlich verkleinert und die Natura 2000-Verträglichkeit konnte nachgewiesen werden (vgl. Anhang 2). Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG28-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	-
Fläche	• Flächengröße: 243,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-

Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 207 ha (84,9 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 21,8 ha (9,0 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 62,9 ha (25,8 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Mühlbach sowie 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald ca. 227,8 ha (93,4 %) - Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 97,5 ha (40 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG28-W**, NOK-VRG31-W, HN_02_II (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOK-VBG010-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umkreis von Waldmühlbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des geplanten Vorranggebiets ein Rutschungsgebiet (nach fernerkundlicher Auswertung) gem. Gefahrenhinweiskarte des LGRB liegt. • Beeinträchtigungen der im geplanten verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG30-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (41,3 ha)



NOK-VRG30-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Birkenberg
Gebietsnummer	NOK-VRG30-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Billigheim, Elztal
Flächengröße in ha	41,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

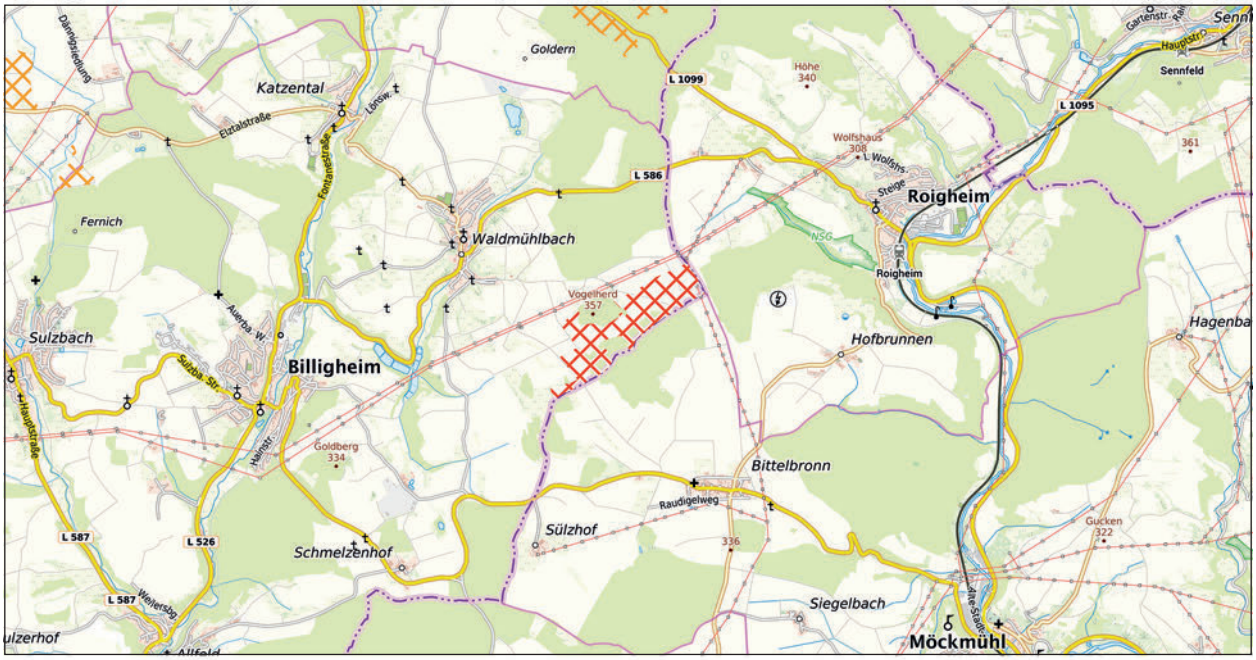
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Mähwiese westlich Dännig im Gewann „Haufengrund“ - Schlehenhecke im ‚Schildwacht‘ nördlich von Sulzbach • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel- Entwicklungsflächen: ca. 2,5 ha (6 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 33 ha (79,9 %) • Regionaler Biotopverbund: - weitere Räume: ca. 1,9 ha (4,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich	**-**

	• Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6621NW (2013) - Uhu 6621NW (2023) • Projektgebiet Rebhuhnschutz Schefflenz: 41,3 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": Großes Mausohr (2013) • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breiflügelfledermaus 6621NW (2010) - Graues Langohr 6621NW (2010) - Großes Mausohr 6621NW (2009) - Kleine Bartfledermaus 6621NW (2010) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 0,5 ha (1,2 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG30-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG30-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 41,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 32,2 ha (78 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 6,1 ha (14,9 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 33,2 ha (80,4 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Belzbrunnen, Sulzbach - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 32,3 ha (78,2 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Oriesbächle, Mostalbächle, Fernisbächle) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturparke: - Neckartal-Odenwald: ca. 34,6 ha (83,8 %) - Naturpark Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: ca. 36,6 ha (88,8 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Der Verlauf von Süd-Westlink ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen • Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Im Genehmigungsverfahren sind die entsprechenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen einzuhalten. • In Bezug auf das geplante Vorranggebiet hat das RP Stuttgart (Referat 46.2) eine Betroffenheit der östlichen An/Abflugstrecke des Verkehrslandeplatz Mosbach-Lohrbach festgestellt. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist eine Einzelfallbeurteilung zur Konfliktlösung erforderlich. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG31-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,6 ha)



NOK-VRG31-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Vogelherd
Gebietsnummer	NOK-VRG31-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Billigheim
Flächengröße in ha	60,6
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 12,7 ha (20,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke östlich ‚Roßäcker' südöstlich von Waldmühlbach • Waldbiotopkartierung: - Feldgehölz Salzrain SO Waldmühlbach • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 2,2 ha (3,7 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 9,5 ha (15,7 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 8,2 ha (13,5 %) - weitere Räume: ca. 2,6 ha (4,2 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

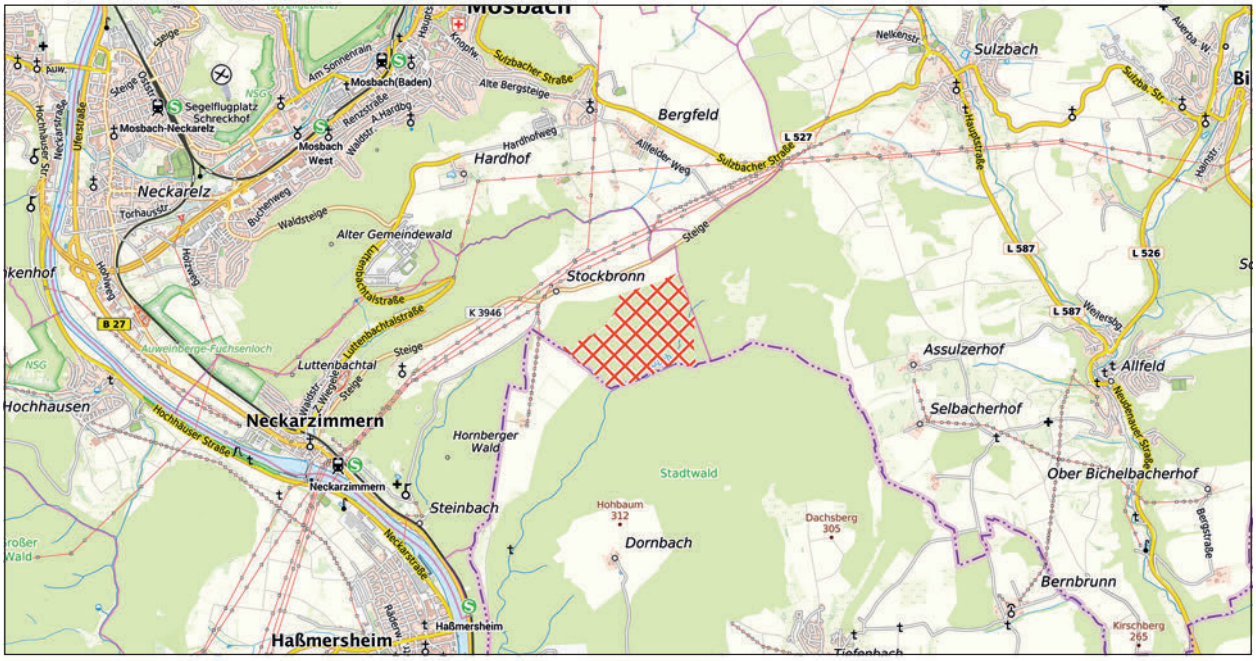
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6621NO, 6621SO (2013) • Projektgebiet Rebhuhnschutz Schefflenz: 55,8 ha (92,1 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6621NO (2010) - Fransenfledermaus 6621NO (2015) - Graues Langohr 6621NO (2009) - Großes Mausohr 6621NO, 6621SO (2009) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 15,5 ha (25,5 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis teilt mit, dass die Anwesenheit von Mopsfledermäusen im Gebiet bekannt ist, nicht jedoch deren Quartierstandorte. - Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf einen 180-jährigen Traubeneichen-Mischwald bei Vogelherd, einen 180-jährigen Buchen-Laubbaum-Mischwald im Bereich Forst und eine betroffene Kernzone des Projekts Rebhuhnschutz Schefflenztal. - Anmerkung: Die betroffenen Bereiche wurden aus dem geplanten Vorranggebiet ausgespart. • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Waldmühlbach** - Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldmühlbach" wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt: - „Windpark Billigheim - Artenschutzrechliche Untersuchungen für europäische Vogelarten - Vorläufiger Bericht" (Oliver Brück, 2023) - „Windpark Billigheim - Faunistische Relevanzprüfung", „Windpark Billigheim - Fachbeitrag Haselmaus", „Windpark Billigheim - Fachbeitrag Fledermäuse" (Stauss & Turni Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, 2023) - „Erweiterung des Windparks Waldmühlbach um zwei Windenergieanlagen - Arten - schutzrechtliche Untersuchung für europäische Vogelarten" (Oliver Brück, 2024) **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG31-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine konkreten Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Im weiteren Verfahren sind potenzielle Mopsfledermaus-Quartiere sowie die mögliche Bedeutung als Rastgebiet zu berücksichtigen. Es sind keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG31-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 60,6 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 47,4 ha (78,2 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 7,4 ha (12,3 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 16,7 ha (27,6 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Roigheim- Zone III (festgesetzt): ca. 36,4 ha (60 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**

Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG31-W**, NOK-VRG28-W, HN_02_II (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOK-VBG010-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umkreis von Waldmühlbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im Genehmigungsverfahren ist eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung erforderlich und eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG32-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (84,9 ha)



NOK-VRG32-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Stockbronner Wald
Gebietsnummer	NOK-VRG32-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Neckarzimmern
Flächengröße in ha	84,9
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

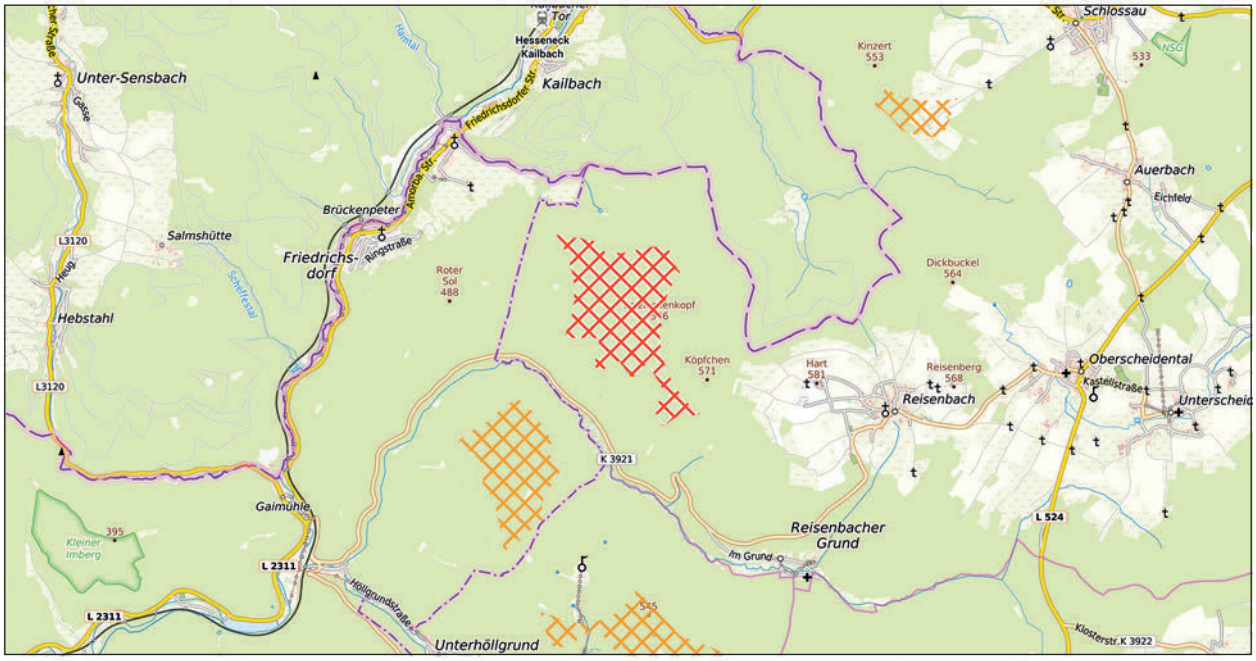
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 50,1 ha (59 %) - Stufe 2: ca. 34,8 ha (41 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Tal des Anbaches NO Gundelsheim - Bachlauf im Hofschlag S Stockbronn • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 4,9 ha (5,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6621SW (2013)	-

	• ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Feuersalamander, Gewöhnlicher Seideblast, Große Schlüsselblume, Stinkende Niswurz • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Graues Langohr 6621SW (2009) - Großes Mausohr 6621NW (2009) - Zwergfledermaus 6621SW (2006) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 83,8 ha (98,6 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG32-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG32-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 84,9 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 68,0 ha (80,1 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,6 ha (13,7 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald ca. 84,8 ha (99,8 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Burg Guttenberg ca. 5,5 km entfernt: keine erhebliche Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN - Burg Hornberg ca. 2 km entfernt: keine erhebliche Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN - Schloss Horneck ca. 4,2 km entfernt: keine erhebliche Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN • Archäologische Kulturdenkmale: Limes / provinzial-römisch (Listen Nr.:6)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG32-W,** NOK-VBG053-PV, NOK-VBG054-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), Solarpark Böttinger Hof mit geplanter Windenergieanlage, NOK-24 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) Im Raum nördlich von Mosbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet verläuft der Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Im Genehmigungsverfahren sind die entsprechenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen einzuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG34-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,5 ha)



NOK-VRG34-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Salzlackenkopf
Gebietsnummer	NOK-VRG34-W (ehemals NOK/RNK-VRG01-W)
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	118,5
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Buchenwald Fahrbachsspitze NW Reisenbach - Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach - Tümpel beim Bauwald NW Reisenbach - Tümpel beim Salzlackenkopf NW Reisenbach - Quellrinne Zimmerplatz NW Reisenbach • Waldrefugien: - Buchen-Laubbaum-Mischwald (2) • Habitatbaumgruppen: diverse • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 77,5 ha (65,4 %): - Hohe Warte / Eberbach (Sandstein-Odenwald) - Salzlackenkopf / Kailbach (H) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 52,2 ha (44,1 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

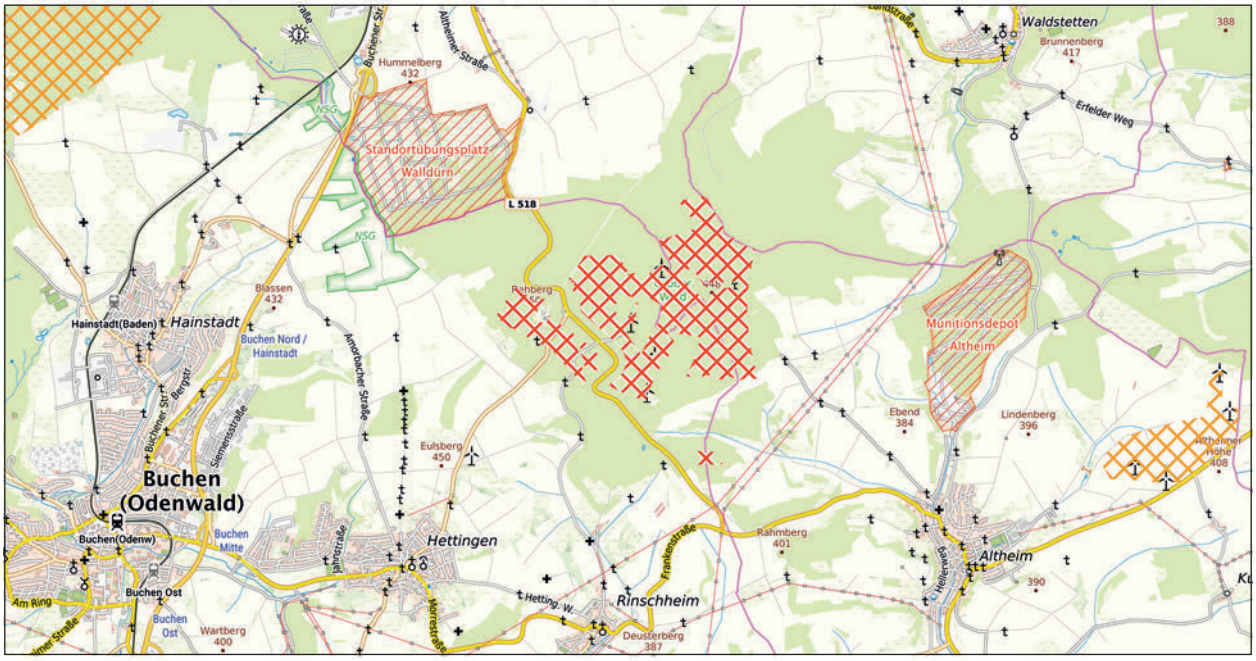
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2020): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6420SO (2019) - Schwarzmilan 6420SO (2019) - Schwarzstorch 6420SO (2016) - Wanderfalke 6420SO (2021) - Schwarzstorch-Suchräume: 118,5 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Bergmolch, Blaugrüne Mosaikjungfer • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6420SW (2016) - Große Bartfledermaus 6420SO (2011) - Großes Mausohr 6420SO (2011), 6420SW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6420SO (2011) - Mopsfledermaus 6420SO, 6420SW (2016) - Nordfledermaus 6420SO (2016) - Wasserfledermaus 6420SW (2014) - Zwergfledermaus 6420SO, 6420SW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 118,5 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass direkt auf dem Salzbuckel 110-jähriger Traubeneichen-Mischwald (außerhalb direkt angrenzend weitere 100-110-jährige Eichenbestände) und 200-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, im Bereich Solschlag 110-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald besteht. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass nach Aussage der Naturschutzbeauftragten die für das Gebiet zuständig ist, der Salzlackenkopf nicht nur zahlreiche kartierte Biotope, sondern auch nichtkartierte Biotope wie Felsstrukturen und Trockenmauern enthält. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV stellen fest, dass im östlichen Bereich des Vorranggebietes auf Mudauer Gemarkung innerhalb des 1200- bzw. 1000 m-Radius je ein Brutrevier von Rotmilan und Wespenbussard bekannt sind. Weitere Reviere des Wespenbussards sind aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten. - Zudem befindet sich weniger als 500 m vom Plangebiet entfernt ein Winterquartier des Großen Mausohrs. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG34-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 118,5 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 118,5 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 118,5 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 118,5 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldleiningen ca. 5,6 km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN	**o**

Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG34-W**, NOK-VRG15-W, RNK-VRG01-W, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen, nicht kartierten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG35-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (214,4 ha)



NOK-VRG35-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald Buchen
Gebietsnummer	NOK-VRG35-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Buchen, Walldürn
Flächengröße in ha	214,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	5

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 148,2 ha (69,1 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Tümpel im Bodenwald NO Hettingen - Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim - Dolinen NW Altheim - Dolinen im Großen Wald NO Hettingen - Doline beim Erfelder Schlag NO Rinschheim - Tümpel beim Schuffertsbauer NO Rinschheim - Dolinen am Rehberg NO Hettingen - Pflanzenstandort Großer Wald NO Hettingen - Doline im Bodenwald NO Hettingen • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 15,6 ha (7,3 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

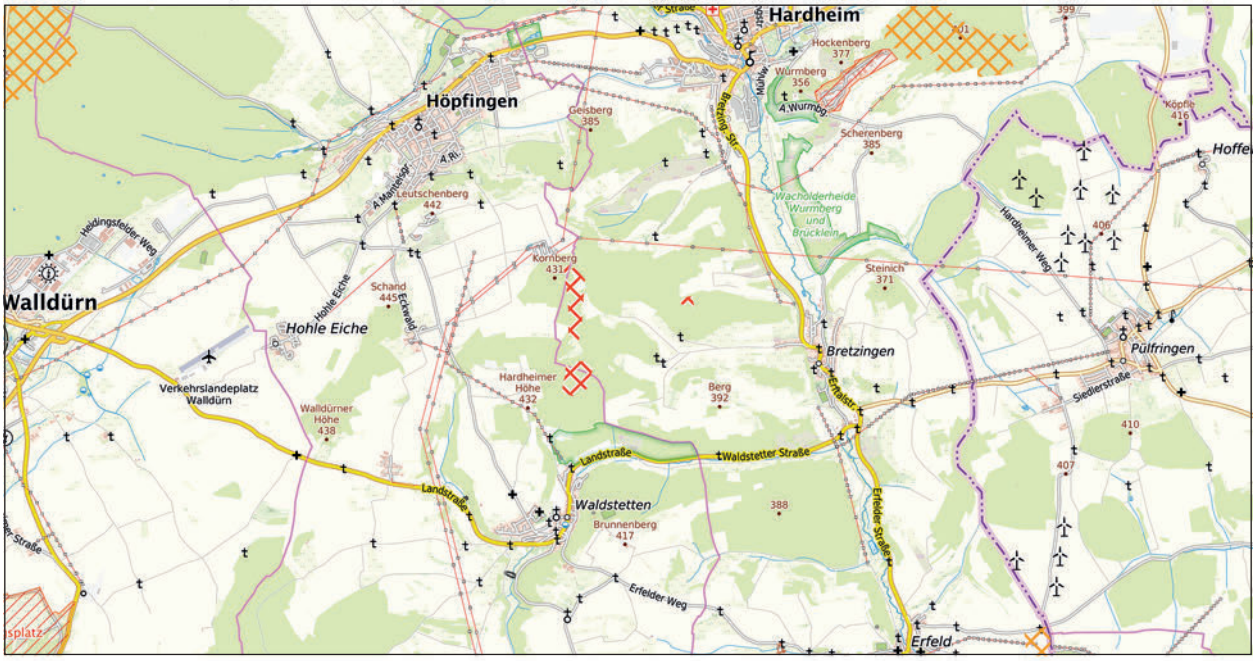
	Besonderer Artenschutz • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um besonders empfindliche Arten: Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus - 1.500 m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): Nahbereich, erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6422NW (2019), 6422SW (2013) - Schwarzmilan 6422NW (2019) - Uhu 6422SW (2022) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Waldschnepfe, Bechsteinfledermaus, Bergmolch, Grasfrosch, Fieberklee, Schlangenwurz, Strauß-Gilbweiderich, Gewöhnliche Akelei, Schwarzwerdende Platterbse, Blauflügel-Prachtlibelle, Gelbe Schwertlilie, Breitblättrige Ständelwurz, Blaugrüne Mosaikjungfer, Geflecktes Knabenkraut, Grünes Koboldmoos • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Fransenfledermaus 6422NW (2016) - Großes Mausohr 6422NW (2016) - Mopsfledermaus 6422NW (2016) - Zwergfledermaus 6422NO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 214,4 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Geplantes Vorranggebiet noch nicht Gegenstand der 1. Offenlage • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Altheimer Höhe und Windparke Altheim III** - Im Rahmen der Genehmigungsverfahrens der beiden Windparks wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt, wonach die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen wird. - „Windpark Altheim III WEA 10 Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (bezieht sich lediglich auf die WEA 10 auf der Altheimer Höhe NOK-VRG12-W), - „Windpark Altheim III (WEA 1, 3 und 10) - Ornithologisches Fachgutachten Nichtwindkraftemfpindliche Vogelarten" (Wagner + Simon Ingenieure GmbH 2021) - „Windpark Altheim III WEA -Standorte 1, 3 & 10 - Untersuchung zum Vorkommen windkraftempfindlicher Brutvogelarten & Rastvogelerfassung" (Fachgruppe für ornithologische Untersuchungen (FGO), 2021), - „Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung" (Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, Dr. Alfred Nagel, 2021). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG35-W ist ein Bestandsgebiet mit fünf Windenergieanlagen und stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet NOK-VRG09-W dar. Es liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Nach der Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe liegt das geplante Vorranggebiet in Pufferbereichen um schützenswerte Fledermäuse, so dass das Gebiet als Schwerpunktvorkommen der Kategorie B einzuordnen wäre. Mit Blick auf die bereits bestehende Windenergienutzung, der damit verbundenen Vorbelastung und des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG35-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 214,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca.134,1 ha (62,5 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 35,3 ha (16,5 %)	**-**
Wasser	**–**	**o**
Klima und Luft	**–**	**o**

Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 86,5 ha (40,3 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 214,4 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): Amorbacher Winkel mit Walldürn 214,4 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Straße unbestimmt	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG35-W**, zwei bestehende Windenergieanlagen auf dem Eulsberg, NOK-VBG042-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-43, NOK-44 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Buchen und Altheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Im geplanten Vorranggebiet verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. Bei der weiteren Planung muss darüber hinaus mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine visuelle Beeinträchtigung der Stätte vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG36-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (20,1 ha)



NOK-VRG36-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Kornberg
Gebietsnummer	NOK-VRG36-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Höpfingen, Hardheim
Flächengröße in ha	20,1
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

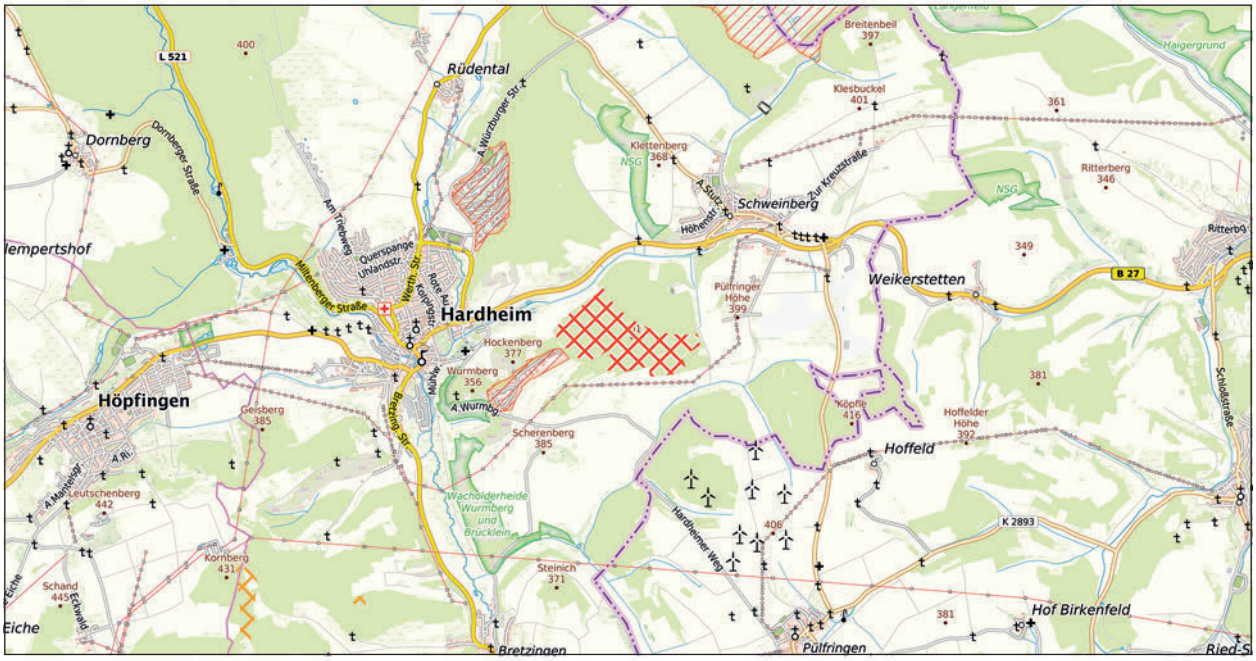
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2: ca. 11,0 ha (54,5 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Altholz Kornberg N Waldstetten • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 3,8 ha (19,1 %) • Landesweiter Biotopverbund: - Suchraum mittel 500: ca. 1,8 ha (8,8 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 1,9 ha (9,7 %) - weitere Räume: ca. 0,4 ha (1,7 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Fachbeitrag A: ca. 20,1 ha (100 %) • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um besonders empfindliche Arten: Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus - 1.500 m um Sonderstatus-Arten: Mopsfledermaus	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2019): Nahbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6422NO (2019) - Schwarzmilan 6422NO (2019) - Uhu 6422NO (2023) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Arznei-Schlüsselblume, Breitblättrige Ständelwurz, Gewöhnlicher Seidelbast, Nestwurz, Stinkende Nieswurz, Weißes Waldvöglein • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6422NO (2016) - Großes Mausohr 6422NO (2006) - Mopsfledermaus 6422NO (2015) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 18,4 ha (91,7 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Geplantes Vorranggebiet noch nicht Gegenstand der 1. Offenlage • Artenschutzfachliche Prüfungen aus Genehmigungsverfahren zwischen 2020 und 2025: **Windpark Kornberg (Genehmigung 2021)** - Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Kornberg" mit fünf geplanten Windenergieanlagen wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt. Zusammenfassend wird die geplante Errichtung der fünf WEA hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 44 BNatSchG als vertretbar und zulässig bewertet. Die Genehmigung der Anlagen ist mittlerweile erfolgt. - „Artenschutzgutachten Avifauna Windpark Kornberg Fünf WEA" - „Artenschutzgutachten Windpark Kornberg (Hardheim-Höpfingen), „Fünf Windenergieanlagen - Besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG) Sonstige Arten (außer Vögel und Fledermäuse)" - „Artenschutzgutachten Fledermäuse 5 Windräder am Kornberg im Gebiet der Gemeinden Hardheim und Höpfingen" - „Errichtung Windpark „Kornberg" - Gemeinden Hardheim und Höpfingen - Fachgutachten Fledermäuse zu Netzfängen und Telemetrie", „Windpark Kornberg Fünf Windenergieanlagen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" (Ökologie und Stadtentwicklung Peter C. Beck, 2020). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG36-W ist ein genehmigtes Gebiet und liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A. Zudem sind nach den Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe u.a. Vorkommen der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus im 1500 m Pufferbereich betroffen. Da die artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt wurden, stehen der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG36-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.	
Fläche	• Flächengröße: 20,1 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	–	o
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle - Zone III (festgesetzt): ca. 20,1 ha (100 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 20,3 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: - Grabhügelfeld unbestimmt	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG36-W**, NOK-VBG050-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-13 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Waldstetten und Bretzingen	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Repowering) ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	

Ergebnis		↘

NOK-VRG37-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (63,4 ha)



NOK-VRG37-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Heuholz
Gebietsnummer	NOK-VRG37-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Hardheim
Flächengröße in ha	63,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 1,2 ha (1,8 %) - Stufe 2: ca. 26,2 ha (41,3 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Wegsaum Galgenberg SW Schweinberg - Doline im Heuholz SW Schweinberg • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 21,4 ha (33,8 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 34,6 ha (54,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Fachbeitrag A: ca. 63,4 ha (100 %) - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe hat die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Windenergieprojekt Schweinberg Süd (Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer, 2025) als plausibel eingestuft, aber darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gebiet geplanten Vorranggebiets eindeutig um ein Schwerpunktvorkommen der Mopsfledermaus handelt.	-

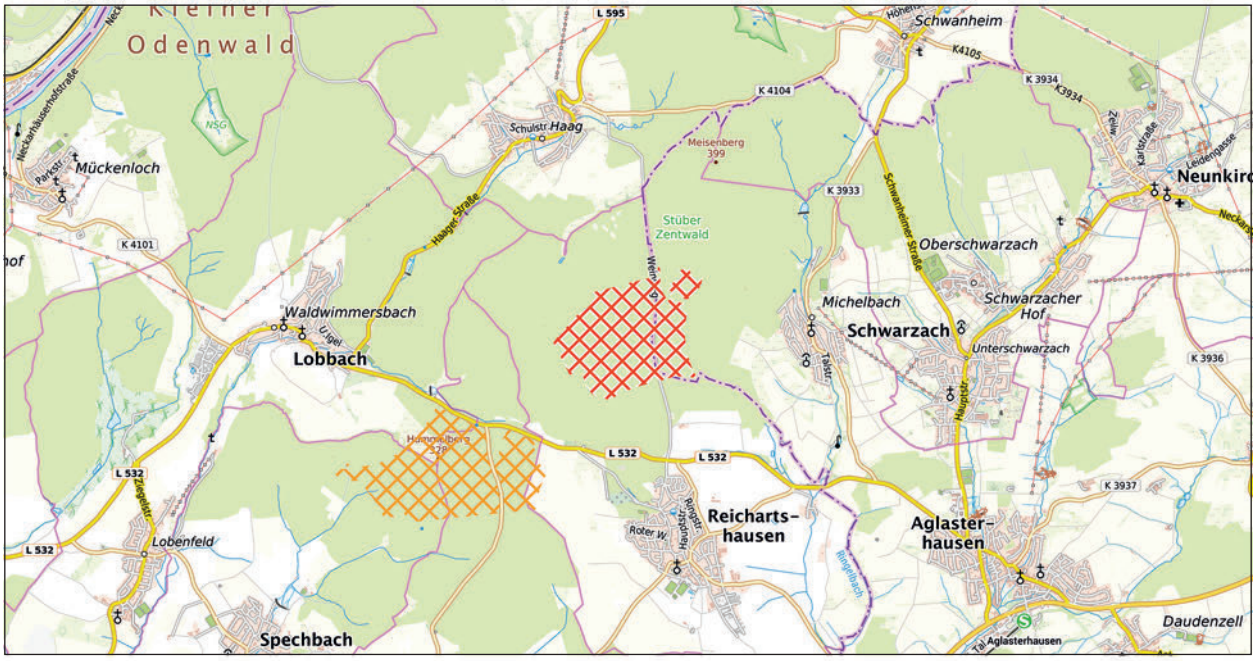
	- Sofern eine Planung in den Schwerpunkträumen der Kategorie A bzw. in Bereichen mit einer Sonderstatus-Art in Betracht gezogen wird, wird eine nähere Betrachtung der bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall angeraten. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis hat dem Verband Region Rhein-Neckar auf Anfrage mitgeteilt, das hinsichtlich des Vorhabens Unterlagen vorgelegt wurden, die darauf schließen lassen, dass es auch einen Weg zur Zulassung der Vorhaben ohne Ausnahme gibt. - Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um sonstige Arten - 1.500 m um Sonderstatus-Arten: Mopsfledermaus • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2019): Nahbereich, zentraler Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6322SO (2013), 6323SW (2019) - Schwarzmilan 6323SW (2019) - Schwarzstorch 6322SO (2017) - Uhu 6323SW (2019) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Bergmolch, Arznei-Schlüsselblume, Erbsen-Wicke, Purpur-Klee, Türkenbund, Stinkende Nieswurz, Gewöhnlicher Seidelbast • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6323SW (2016) - Breitflügelfledermaus 6322SO (2006), 6323SW (2016) - Fransenfledermaus 6323SW (2016) - Großes Mausohr 6322SO (2012), 6323SW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6322SO (2006), 6323SW (2016) - Mopsfledermaus 6322SO, 6323SW (2016) - Rauhautfledermaus 6323SW (2016) - Wasserfledermaus 6323SW (2016) - Zwergfledermaus 6323SW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 63,4 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Geplantes Vorranggebiet noch nicht Gegenstand der 1. Offenlage **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG37-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz vollständig innerhalb eines Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Nach der Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz durch das RP Karlsruhe besteht zudem u.a. eine Betroffenheit von Pufferbereichen der Mopsfledermaus. Die Voraussetzungen für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets sind wie oben dargelegt dennoch gegeben und es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG37-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 63,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 13,3 ha (20,9 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 6,8 ha (10,8 %)	**o**
Wasser	–	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 63,4 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 63,4 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**

Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK-VRG37-W,** 32_TBB (bestehendes VRG gemäß Teilfortschreibung Windenergie von 2015 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken), NOK-VBG051-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) zwischen Schweinberg und Pülfringen	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	

Ergebnis		↘

NOK/RNK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (119 ha)



NOK/RNK-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Schönbuchwald
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde(n)	Aglasterhausen, Reichartshausen
Flächengröße in ha	119,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 46,5 ha (39,1 %) - Stufe 2: ca. 72,5 ha (60,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Rinnsal NW Michelbach (Grasplatte) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Ergänzungsfläche: ca. 2,9 ha (2,4 %) • Waldrefugien: Buchen-Laubbaum Mischwald • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 16,3 ha (13,7 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie B: 30,2 ha (25,4 %) • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um Wochenstuben Großes Mausohr: ca. 26 ha (21,8 %)	-

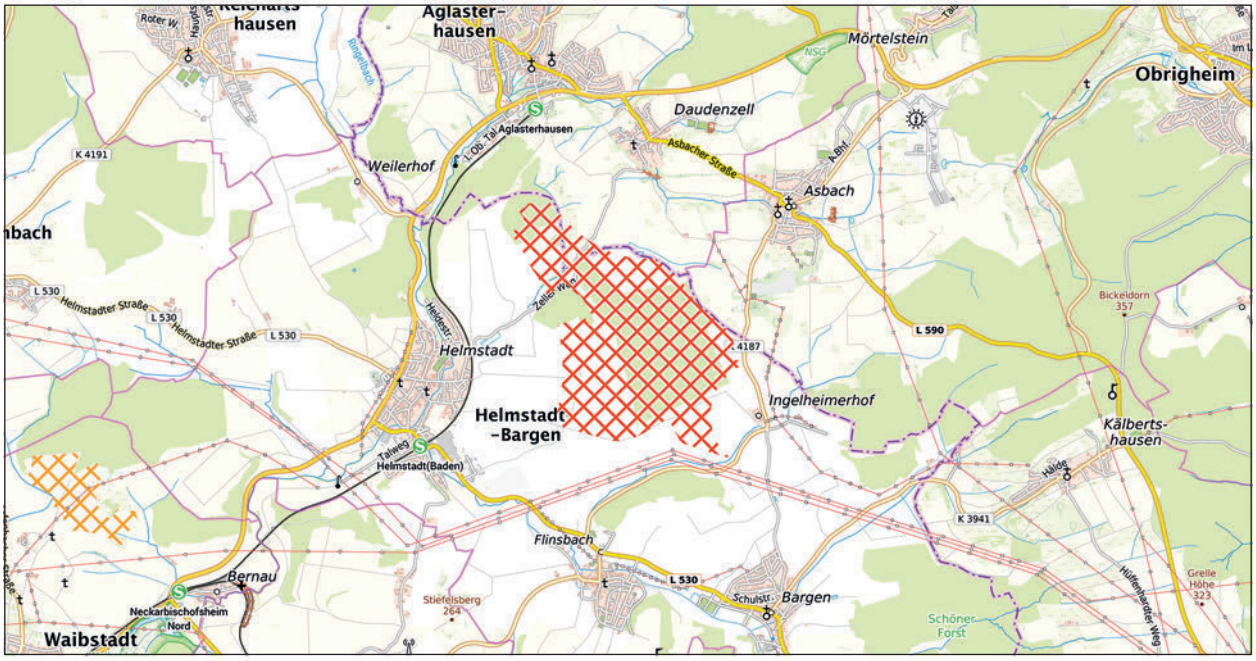
	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2022): zentraler Prüfbereich (Fundpunkt mit Unschärfe) - Anmerkung: bei den Fundpunkten handelt sich um Nachweise, die nicht näher mit Informationen hinterlegt sind und daher nicht mit konkreten Daten zu Horst- und / oder Quartierstandorten gleichzusetzen sind) • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6619NO (2014) - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-West ca. 119 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Östliche Ringelnatter, Grünes Koboldmoos • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6619NO (2014) - Breitflügelfledermaus 6619NO (2012) - Graues Langohr 6619NO (2011) - Großes Mausohr 6619NO (2016) - Kleine Bartfledermaus 6619NO (2015) - Mopsfledermaus 6619NO (2016) - Nordfledermaus 6619NO (2015) - Zwergfledermaus 6619NO (2017) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 119 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald Kreis weist darauf hin, dass Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus in der Nähe bekannt und zu berücksichtigen sind. Daher wird dringend vor der Ausweisung des Vorranggebiets abgeraten, bzw. wird aus Artenschutz-Sicht eine vollumfängliche Erfassung vorausgesetzt. - Anmerkung: Nach Angaben der Höheren Naturschutzbehörde kann in Bezug auf die Kategorie B-Flächen um Siedlungsgebiete im Einzelfall vom 1,5 km Puffer abgewichen werden. Der Pufferbereich geht nach vorhandener Datenlage auf das Große Mausohr zurück, ein Vorkommen der Nymphenfledermaus ist nicht bekannt. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet sich nördlich von Reichartshausen im Schönbuchwald östlich von Michelbach (NOK) befindet und dass das Plangebiet aus Waldflächen besteht, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV wenden ein, dass sich im Abstand von ca. 700 m des geplanten Vorranggebiets ein Wespenbussard-Revier befindet, welches somit im zentralen Prüfbereich liegt. (Die Brutreviere wurden durch einen erfahrenen Ornithologen des NABU Mosbach festgestellt, der auch für ein etabliertes Planungsbüro in Mosbach tätig ist.) - Anmerkung: dem Verband Region Rhein-Neckar liegen keine Daten zu einem in der Nähe befindlichen Wespenbussard-Revier vor. Unabhängig davon kann ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch anerkannte Schutzmaßnahmen im weiteren Verfahren vermieden werden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG02-W tangiert gemäß Fachbeitrag Artenschutz ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B randlich. Bei dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B handelt es um eine aus dem Artenschutzprogramm bekannte mit 1500 m gepufferte Wochenstube des Großen Mausohrs. Hierzu wird ein Abstand von mehr als 1200 m eingehalten. Es werden keine Leitstrukturen im Offenland in Anspruch genommen. Eine potenzielle Beanspruchung von Waldflächen als mögliche Jagdhabitate wird mit Blick auf die ausreichend verbleibenden, näher zur Wochenstube befindlichen und nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Bereiche als nicht erheblich angesehen. Zudem sind keine konkreten, genau zu lokalisierenden Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es bestehen zwar Anhaltspunkte zu Vorkommen von Fledermaus-Sonderstatus-Arten (Mopsfledermaus-Rastererfassung), eine Meldung im Rahmen der Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe ist jedoch nicht erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz ist nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten daher nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG02-W an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Bedarfsfall kann im späteren Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden.	

Fläche	• Flächengröße: 119,0 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	–	o
Wasser	• Wasserschutzgebiete: - WSG Br. Gew. Unter der Zentbrücke Reichartshausen - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 71,9 ha (60,4 %) - WSG Br. Gew. Unter der Zentbrücke Reichartshausen - Schutzzone IIIB (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 99,1 ha (83,2 %) • Wasserschutzwald: Sonstiger Wasserschutzwald ca. 27,3 ha (23 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald ca. 84,9 ha (71,3 %) • Naturpark: - Neckartal-Odenwald 119 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 33,2 ha (27,9 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Burg Stolzeneck ca. 6,2 km entfernt • Archäologische Kulturdenkmale: - Hofwüstung / Mittelalter (Listen Nr.: MA 4) - Hofwüstung / Mittelalter (Listen Nr.: MA 7) - Hofwüstung (Listen Nr.: MA 5)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **NOK/RNK-VRG02-W**, RNK-VRG05-W zwischen Waldwimmersbach und Reichartshausen	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis sollte eine vollumfängliche Fledermauserfassung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein. Dies gilt auch für die Berücksichtigung eines möglichen Wespenbussard-Reviers in der Nähe des geplanten Vorranggebiets. • Bei der konkreten Standortplanung sollen die strukturreichen Waldbestände gemäß der Einwendung der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis berücksichtigt werden. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

NOK/RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (294,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Bargener Weg
Bezeichnung	NOK/RNK-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde(n)	Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen
Flächengröße in ha	294,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 2 ca. 60,3 ha (20,5 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Schlehenhecke ‚im Steinigenrain' südlich von Aglasterhausen - Hohlweg ‚Im Kreuz' südlich von Aglasterhausen - Schlehenhecke am ‚Heinzengrund' südlich von Aglasterhausen - Feldgehölz nordöstlich Helmstadt - Feldhecken südlich Daudenzell - Feldgehölz südwestlich Ingelheimer Hof • Waldbiotopkartierung: - Feldgehölz NO Helmstadt - Langlochklinge SW Asbach - Steinbruch Langloch O Helmstadt • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 243,5 ha (82,7 %): - Mühlwald / Helmhof (Kraichgau) - Langloch / Aglasterhausen (Kraichgau) - Langloch / Aglasterhausen (Kraichgau) - Feuerberg / Ersheim (Odenwald) (H) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Offenland Suchraum mittel: ca. 7,0 ha (2,4 %) - Gewässerlandschaften Aue: ca. 12,8 ha (4,3 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 59,3 ha (20,1 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel Entwicklungsflächen: ca. 1,0 ha (0,3 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 9,1 ha (3,1 %)	-

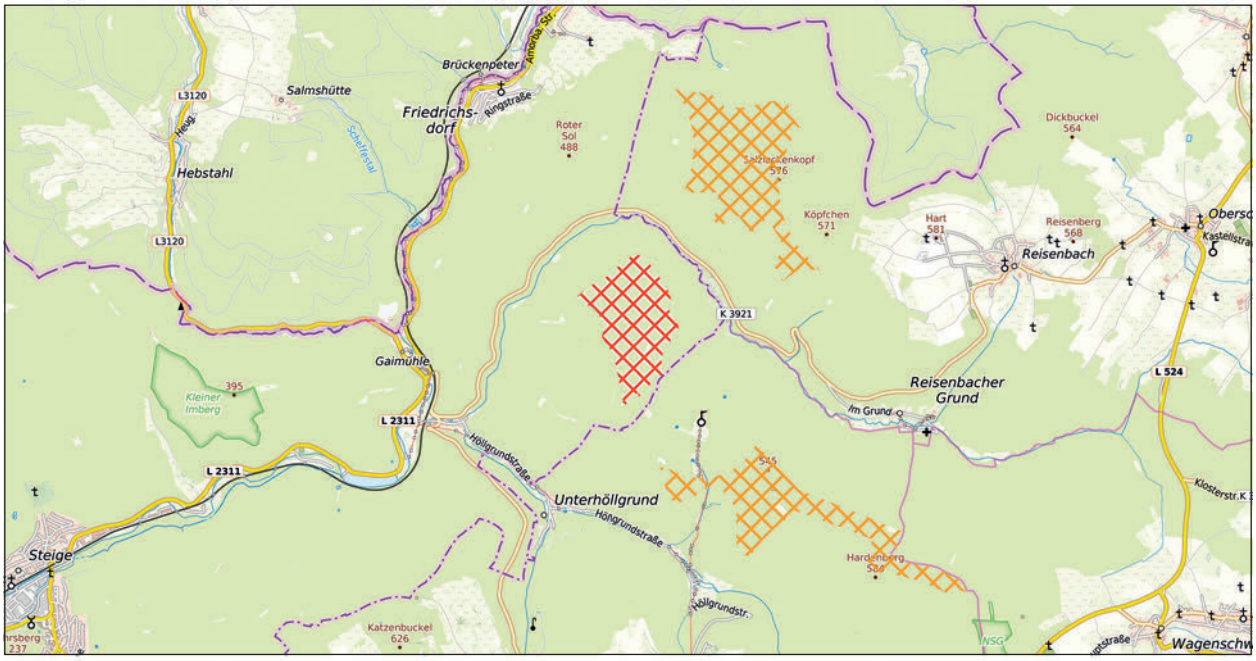
	• Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Offenland Suchraum mittel: ca. 7,0 ha (2,4 %) - Gewässerlandschaften Aue: ca. 12,8 ha (4,3 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 59,3 ha (20,1 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel Entwicklungsflächen: ca. 1,0 ha (0,3 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 9,1 ha (3,1 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 211,1 ha (71,7 %) - weitere Räume: ca. 11,2 ha (3,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen: - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2014): erweiterter Prüfbereich (diverse) - Schwarzmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6619SO (2013), 6620SW (2013) - Uhu 6620SW (2022) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - Neuntöter, Star Feuersalamander, Große Schlüsselblume, Kaisermantel • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6620SW (2016) - Fransenfledermaus 6620SW (2016) - Großes Mausohr 6620SW (2015) - Wasserfledermaus 6619SO (2011) - Zwergfledermaus 6620SO, 6620SW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 151,7 ha (51,5 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis teilt in Bezug auf das ehemals geplante Vorranggebiet RNK-VRG06-W mit, dass sich das geplante Vorranggebiet östlich des Ortsteils Helmstadt befindet und aus Waldflächen besteht, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. - Die Untere Forstbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis teilt ebenfalls bzgl. des ehemals geplanten Vorranggebiets RNK-VRG06-W mit, dass von der Gebietsausweisung Waldflächen betroffen sind. Im Vorranggebiet finden sich großflächig über 120-jährige Buchenbestände. Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil sind überhaupt nicht enthalten. Aufgrund der relativ geringen Größe des Gebiets werden Bedenken geäußert, ob in einem späteren Genehmigungsverfahren für den im Wald liegenden Teil des Vorranggebiets überhaupt eine waldverträgliche Standortfindung für die WEA möglich sein wird. Um gewisse Steuerungsmöglichkeiten für die Standortwahl zu haben, wird daher um eine Erweiterung der Flächen im Offenland und in die nördlich angrenzenden Nadelholzbestände gebeten. - Anmerkung: das geplante Vorranggebiet wurde neu abgegrenzt, wodurch den Forderungen der Unteren Forstbehörde Rechnung getragen werden kann. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV teilen mit, dass das Areal rund um NOK/RNK-VRG03-W dicht besiedelt ist vom Rotmilan, im Großraum befinden sich 5 Rotmilan-Reviere, davon eines im Nahbereich (direkt angrenzend im Wald, so dass das Nahrungsgebiet des Rotmilans sich mit dem Vorranggebiet überschneidet) und ein weiteres im erweiterten Prüfbereich.	

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG03-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG03-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 294,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 210,9 ha (71,7 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 183,8 ha (62,5 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 147,7 ha (50,2 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG 226.208 ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst.,Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsh. - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 32,9 ha (11,2 %)-Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (2) Nr. 15 • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: - Neckartal-Odenwald 294,3 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 9,6 ha (3,3 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitte der Kulturlandschaft. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)



RNK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Kettenwald
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach
Flächengröße in ha	78,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölze Kettenwald NE Antonslust *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (20159): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6520NW (2013) - Uhu 6520NW (2023) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: - keine Betroffenheit	**-**

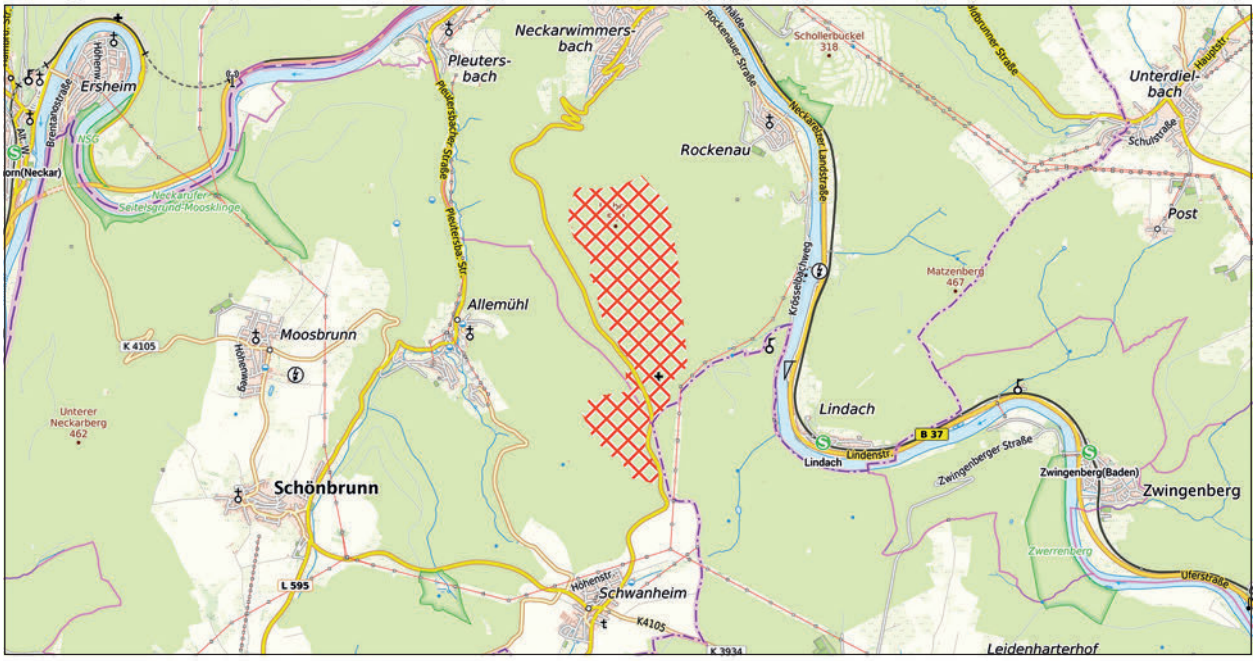
	• Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Bechsteinfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) - Braunes Langohr 6520NW (2011) - Breitflügelfledermaus 6520NW (2016) - Fransenfledermaus 6520NW (2016) - Großer Abendsegler 6520NW (2016) - Große Bartfledermaus 6520NW (2011) - Großes Mausohr 6420SW (2016), 6520NW (2012) - Kleiner Abendsegler 6520NW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6520NW (2016) - Mopsfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) - Nordfledermaus 6520NW (2016) - Wasserfledermaus 6420SW (2014) - Zwergfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 77,9 ha (99 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Waldbrunn (7 WEA)** - Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn" mit sieben geplanten Windenergieanlagen wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt, wonach das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig angesehen wird. - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn"(Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag" (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Windpark Waldbrunn" „Ornithologisches Fachgutachten", Fledermausgutachten (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Waldbrunn (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin dass sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel befindet. Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde. - Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den ge samten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt. - Auch die Initiative Hoher Odenwald (IHO) weist u.a. auf regelmäßige Schwarzstorchbeobachtungen und das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets im Bereich des geplanten Vorranggebiets hin. Es wird zudem auf diverse Stellungnahmen der IHO verwiesen, die im Verfahren des Teilregionalplans Windenergie (2021) und im laufenden Genehmigungsverfahren eingebracht wurden und nach wie vor als gültig anzusehen seien. - Der Vorhabenträger stellt dar, dass bis auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards kein Brutplatz oder Revier der nach BNatSchG § 45b Anlage 1 im zentralen Prüfbereich festgestellt wurde. Weitere Vorkommen lagen demnach außerhalb des zentralen Prüfbereichs. - Bzgl. des Schwarzstorchs teilt der Vorhabenträger mit, dass Nachweise oder Hinweise auf Brutplätze oder Reviere vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum von 3,3 km nicht festgestellt wurden. Auch wenn der Schwarzstorch insbesondere im Umfeld des Reisenbach und Höllbach als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen geeigneten Bäche und Feuchtwiesen in den Tälern sind deutlich vom geplanten Windpark entfernt. Eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche in diesen Habitaten ist nicht gegeben. Auch potenzielle Barrierewirkungen zwischen den zwei Nahrungshabitaten Reisenbach und Höllbach sind nicht zu prognostizieren. Datenabfragen ergaben ebenfalls keine weiteren Hinweise auf tatsächliche Brutnachweise und Reviere innerhalb des Nah- bzw. zentralen Prüfbereichs der ge(planten WEA von windkraftsensiblen Arten. Insgesamt liegt kein unüberwindbarer artenschutzfachlicher Konflikt vor. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG01-W liegt außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag Artenschutz umfassten Arten. Zudem sind keine Sonderstatus-Arten und keine, vom Fachbeitrag nicht umfassten, relevanten Arten betroffen: Von den beiden	

	Schwarzstorch-Horsten (Sonderstatus-Art) nördlich der K4114 wird ein Abstand von mehr als 1000 m eingehalten, auch der nächstgelegene Brutstandort des Uhu (im Fachbeitrag nicht enthalten) ist mehr als 1000 m entfernt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG01-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 78,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	–	**o**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach 78,4 ha (100 %) • Naturpark - Neckartal-Odenwald: 78,4 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 78,4 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 78,4 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG01-W**, NOK-VRG15-W, NOK-VRG34-W, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit dem gesetzlich geschützten Biotop sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (207,4 ha)



RNK-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Hebert
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach, Schönbrunn
Flächengröße in ha	207,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 22,3 ha (10,8 %) - Stufe 2: ca. 111,5 ha (53,7 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Tümpel im Fronwald N Schwanheim • Waldrefugien: - Buchen-Laubbaum-Mischwald • Habitatbaumgruppen: diverse • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 45,0 ha (21,7 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Fachbeitrag B: ca. 16,3 ha (7,9 %) • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1500 m Puffer um Wochstube Großes Mausohr: : ca. 10,3 ha (4,7 %)	-

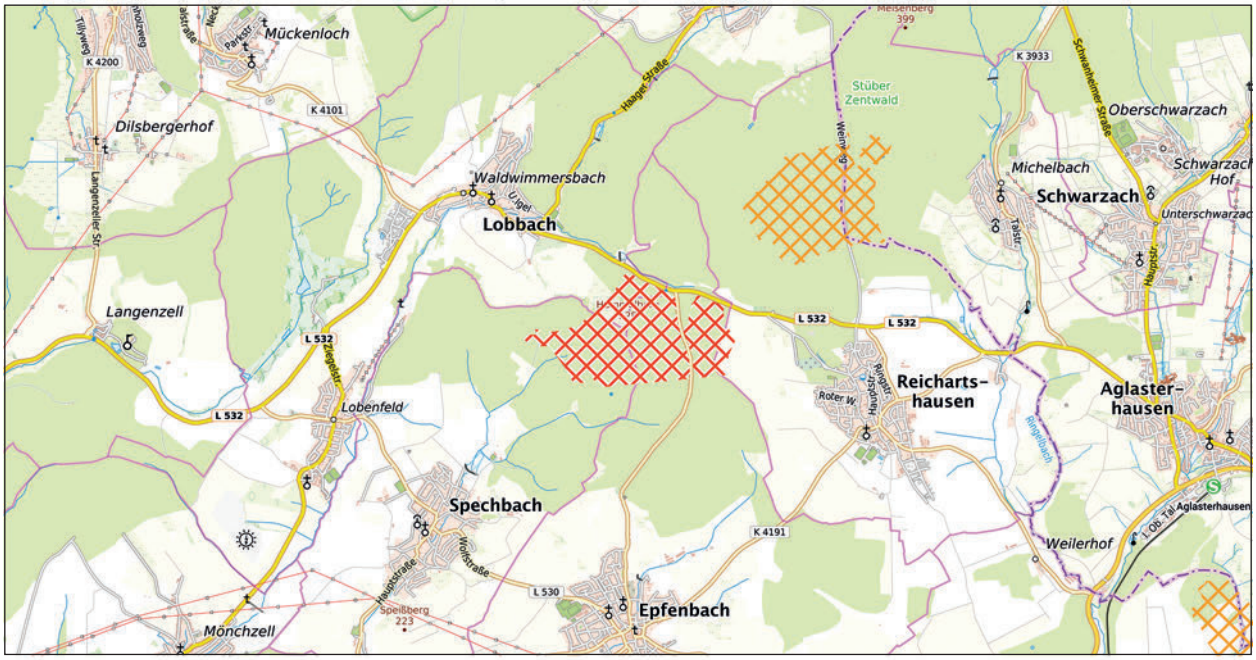
	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2022): erweiterter Prüfbereich - Wanderfalke (2018): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2016): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6519SO (2019) - Schwarzmilan 6519SO (2019) - Uhu 6519SO (2023) - Wanderfalke 6519SO (2023) - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-West ca. 207,4 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Teichmolch, Blaugrüne Mosaikjungfer, Plattbauch, Färber-Ginster • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6519SO (2010) - Breitflügelfledermaus 6519SO (2011) - Graues Langohr 6519SO (2011) - Großer Abendsegler 6519SO (2016) - Kleine Bartfledermaus 6519SO (2013) - Kleiner Abendsegler 6519SO (2017) - Nordfledermaus 6519SO (2016) - Zwergfledermaus 6519SO (2017) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 207,4 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe weist darauf hin, dass im Bereich Alte Suhl 110-190-jähriger Traubeneichen-Mischwald und 130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald besteht . In der südlichen Teilfläche befinden sich kleine 100-210-jährige Traubeneichen-Mischwaldbestände. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass sich ein Brutplatz des Wespenbussards im Jahr 2023 im Nahbereich zum nördlichen Teil des Hebert befand. Ein Rotmilan-Revier konnte vom NABU Eberbach östlich des geplanten Vorranggebiets bei Rockenau festgestellt werden. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz befindet sich nördlich von Schwanheim innerhalb des zentralen Prüfbereichs. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG03-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz randlich und in geringem Umfang innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie B. In ähnlich geringem Umfang wird zudem ein Pufferbereich um eine Wochenstube des Großen Mausohr tangiert. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial kann aufgrund der untergeordneten Inanspruchnahme des Pufferbereichs ausgeschlossen werden. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 207,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenschutzwald: ca. 1,3 ha (0,6 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiete: - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone IIIA und IIIB (festgesetzt): ca. 80,1 ha (10,2 %) - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone III (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 21,2 ha (38,6 %) - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 32,5 ha (15,7 %) - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIA (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 32,5 ha (15,7 %) - WSG Br. Gew. Au, Ohrsbr./Humpernqu. Eberbach-Neckarwimmersb. - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 96,4 ha (46,5 %) • Sonstiger Wasserschutzwald: ca. 1,1 ha (0,5 %)	-
Klima und Luft	–	**o**

Landschaft	• Landschaftsschutzgebiete: - LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach: ca. 166,8 ha (80,4 %) - LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald: ca. 40,6 ha (19,6 %) • Naturpark: - Neckartal-Odenwald 207,4 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 207,4 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Burg Minneburg ca. 6,1 km entfernt: keine Betroffenheit - Burg Stolzeneck ca. 0,8 km entfernt: keine Betroffenheit - Schloss Zwingenberg ca. 3,3 km entfernt: keine Betroffenheit • Archäologische Kulturdenkmale: Kapelle / Mittelalter (Liste Nr.: MA 15) • Bau- und Kunstdenkmale: Kapelle / Spätgotik	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (134,6 ha)



RNK-VRG05-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Dreimärker, Striet
Gebietsnummer	RNK-VRG05-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach
Flächengröße in ha	134,6
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 28,6 ha (21,2 %) - Stufe 2: ca. 95,0 ha (70,6 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: - Felswände SO Waldwimmersbach - Spechklinge S Waldwimmersbach • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 85,0 ha (63,2 %) - Langloch / Aglasterhausen (Kraichgau) - Feuerberg / Ersheim (Odenwald)(H) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,5 ha (2,6 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 81,0 ha (60,2 %) • Waldrefugien: diverse • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 10,2 ha (7,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	-

Besonderer Artenschutz

- Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023):
  - keine Betroffenheit
- Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe):
  - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen
- Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge):
  - Weißstorch (2020): erweiterter Prüfbereich
- Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW):
  - Rotmilan 6619NO (2013), 6619NW (2019): 1 Revierpaar
  - Schwarzmilan 6619NW (2019)
  - Uhu 6619NW (2021): 2 Reviere
  - Wanderfalke: angrenzende Quadranten
  - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-West ca. 12,3 ha (9,1 %)
- ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus":
  - keine Betroffenheit
- Rastererfassung Fledermäuse (LUBW)
  - Braunes Langohr 6619NO (2014), 6619NW (2008)
  - Breitflügelfledermaus 6619NO (2012), 6619NW (2017)
  - Fransenfledermaus 6619NW (2007)
  - Graues Langohr 6619NO (2011)
  - Großer Abendsegler 6619NW (2017)
  - Großes Mausohr 6619NO, 6619NW (2016)
  - Kleine Bartfledermaus 6619NO (2015), 6619NW (2014)
  - Mopsfledermaus 6619NO, 6619NW (2016)
  - Wasserfledermaus 6619NW (2016)
  - Zwergfledermaus 6619NO, 6619NW (2017)
- Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4):
  - Kategorie 3 (hoch): ca. 124,2 ha (92,3 %)
- Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren:

  Windpark Dreimärker
  - Es wurden umfangreiche artenschutzfachliche Kartierungen durchgeführt:
  - „Windpark Dreimärker - Bestandsbericht zu den Untersuchungen hinsichtlich der Avifauna", „Windpark Dreimärker - Bestandsbericht zu den Untersuchungen hinsichtlich der Herpetofauna", „Windpark Dreimärker - Bestandsbericht zu den Untersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse und der Haselmaus" (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, 2024).
  - Im Zuge der Revierkartierung der Groß- und Greifvogelarten wurden die sieben Arten Baumfalke, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke und Wespenbussard beobachtet.
  - Im Rahmen der Erfassungen wurden mit Baumfalke (Falco subbuteo), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Wanderfalke (Falco peregrinus) und Wespenbussard (Pernis apivorus) fünf kollisionsgefährdete Vogelarten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte festgestellt.
  - Innerhalb der zentralen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG liegt jeweils ein Revier des Rotmilans und des Wespenbussards. Innerhalb der erweiterten Prüfbereiche wurden ein Revierzentrum des Baumfalken, zwei Reviere des Wespenbussards und vier Reviere des Rotmilans erfasst. Alle weiteren erfassten Reviere windkraftempfindlicher Vogelarten liegen außerhalb der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche.
  - Ca. 2.500 m westlich des geplanten Windparks wurde eine große Graureiher-Kolonie mit mindestens 14 besetzten Horsten festgestellt.
  - Im Untersuchungsgebiet zur Erfassung nicht-windkraftempfindlicher Vogelarten (75 m-Radius) wurden 45 Arten festgestellt. Für 41 Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Der von diesen Arten gebildete Gesamtbrutbestand umfasst 808 Brutreviere.
  - Innerhalb des 2.000 m-Radius wurden mit Fischadler (Pandion haliaetus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Wiesenweihe (Circus pygargus), Kornweihe (Circus cyaneus), Sumpfohreule (Asio flammeus) und Brauner Sichler (Plegadis falcinellus) sechs ziehende Arten erfasst. Etwa 2.500 m südlich der geplanten WEA wurde ein wahrscheinlich ziehender Seeadler (Haliaeetus albicilla) beobachtet.
  - Bei den festgestellten Rastvogelvorkommen und Rastplätzen handelt es sich aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen sowie der geringen Größe der Gewässer um keine bedeutenden Vorkommen und keine überregional bedeutenden Rastplätze.

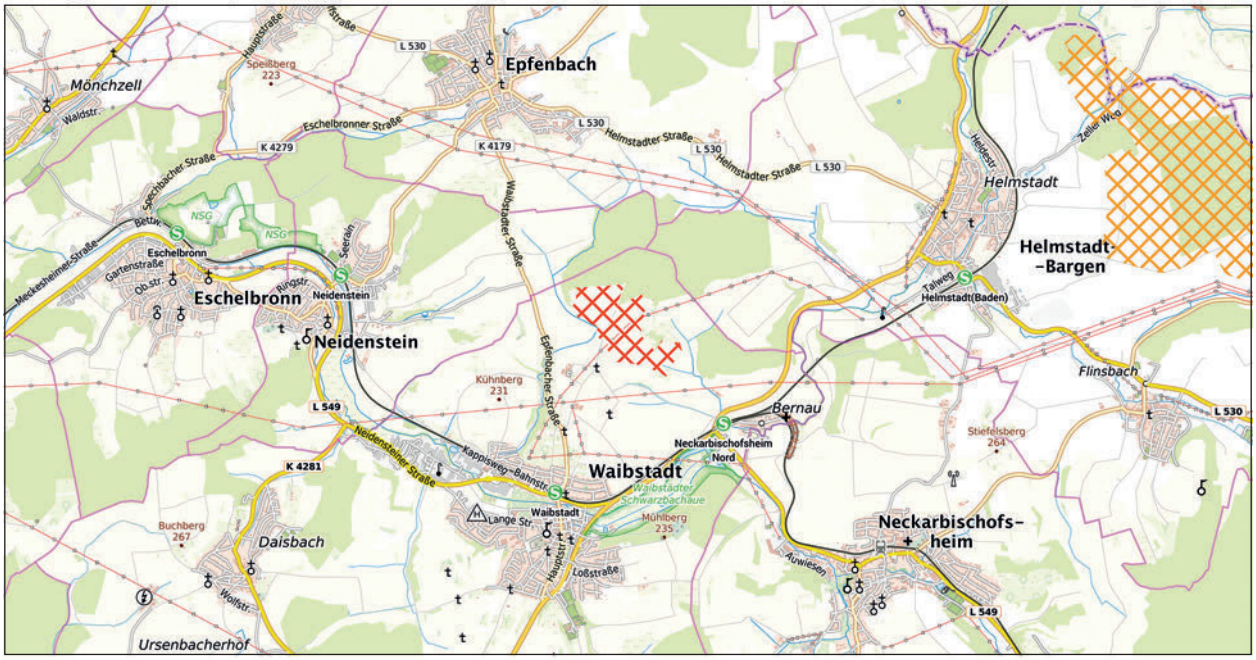
	Fledermäuse: - Bei den im Jahr 2023 durchgeführten Bestandserfassungen wurden zwölf Fledermausarten sicher im Gebiet nachgewiesen, eine weitere Art wurde bei Voruntersuchungen im Jahr 2022 festgestellt. Außerdem wurde mit den Bartfledermäusen ein akustisch nicht unterscheidbares Artenpaar festgestellt. Damit ist von mindestens 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Es handelt sich um folgende Arten: - Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii / Myotis mystacinus), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Wimperfledermaus (Myotis emarginatus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Braunes Langohr (Plecotus auritus) - Haselmaus: Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) lagen anhand vorhandener Daten vor. Diese wurden durch den Fund für die Haselmaus typischer Nester im Jahr 2023 bestätigt. - Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Spang, Fischer, Natzschka, 2025) werden u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von signifikanten Erhöhungen des Verletzungs- und Tötungsrisikos dargestellt (bspw. betriebsbedingte Abschaltzeiten, Beschränkung der Baumfällarbeiten auf die Wintermonate). • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe weist darauf hin, dass im geplanten Vorranggebiet kleine Bereiche mit 130-140-jährigem Traubeneiche/Stieleiche-Mischwald sowie 100-190-jährigem Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald bestehen. - Die Untere Forstbehörde beim Rhein-Neckar-Kreist teilt mit, dass von der Gebietsausweisung Waldflächen betroffen sind und sich im Vorranggebiet mehrere Waldrefugien (Stilllegungsflächen) befinden. Eine waldverträgliche Standortfindung für WEA erscheint zum jetzigen Zeitpunkt möglich. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass folgende Vorkommen von Fledermausarten bereits im Plangebiet im Rahmen des Mopsprojekts 2023 (Bundesamt für Naturschutz (BfN)) nachgewiesen wurden: Mopsfledermaus, Graues Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus – akustisch bestimmt. Insofern scheint das Vorranggebiet eher ungeeignet zu sein. - Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen der Vorbereitungen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags zeigen, dass für das (erweiterte) Gebiet keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber Windenergieplanungen aus naturschutzfachlicher Sicht vorliegen und dass eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen mittels Ausgleichmaßnahmen sichergestellt werden kann. - Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme des Gutachters wird u.a. festgestellt, dass die auf der Fläche des geplanten Vorranggebietes festgestellten Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und die Ausprägungen der weiteren zu betrachtenden Naturgüter nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen einer Ausweisung des geplanten Vorranggebietes nicht grundsätzlich entgegen stehen. Durch die Auswahl konfliktarmer Standorte für Windenergieanlagen sowie durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen ist das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ein Verbleiben erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 13ff BNatSchG nicht zu erwarten. - Ein Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich am Waldrand im Nordosten des geplanten Vorranggebiets eine Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen an der L 532 in Fahrtrichtung Reichartshausen befindet. - Zudem befindet sich der Waldsinnpfad im Bereich Striet sowie der Maulwurftrail innerhalb des geplanten Vorranggebiets. - Vorgelegt wird ferner eine fachliche Stellungnahme vom 2.3.2024. Dabei wird auf die Artenvielfalt hinsichtlich besonders geschützter Arten eingeganagen. Es wurden 48 Vogelarten festgestellt, darunter 6 windkraftsensible Arten: Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Graureiher (Nahrungsgast). Andere Brutvogelarten, die für ein ökologisch wichtiges Waldökosystem sprechen sind: Habicht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Turteltaube, Hohltaube (Baumbrüter), Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Misteldrossel, Fitis, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Haubenmeise, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Sommergoldhähnchen, Kernbeißer, Goldammer, Pirol und Kolkrabe. In den Randbereichen des Waldes, der von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist, suchen Milane, Bussarde, Turmfalken, Weißstörche, Bienenfresser und Neuntöter regelmäßig nach Nahrung. Auch diese Nahrungsgäste sind potentiell durch die WEAs gefährdet, wenn sie das Waldgebiet überfliegen.	

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets RNK-VRG03-W dar und umfasst den Windpark Dreimärker mit sieben geplanten Windenergieanlagen. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz liegt das geplante Vorranggebiet außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Als Ergebnis der 1. Offenlage wurde das geplante Vorranggebiet um mehr als 100 ha verkleinert, wodurch die Abstände zu umliegenden Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz vergrößert und alte Waldbestände in größerem Umfang ausgespart werden konnten. Es sind keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe, insbesondere auch nicht zu Sonderstatus-Arten erfolgt. Bzgl. sonstiger Erkenntnisse zu Sonderstatus-Arten ist festzustellen, dass die im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens durchgeführten Untersuchungen sowie die dem VRRN vorliegenden Daten zeigen, dass mit keinen Schwarzstorch-Vorkommen zu rechnen ist und es zu keinen Betroffenheiten der Vorsorgeabstände in Bezug auf die störungsempfindliche Art kommt. Hinsichtlich der Fledermaus-Arten Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler stellt der vorliegende Kartierbericht fest, dass diese im Gebiet vorkommen. Bzgl. der Mopsfledermaus wurden zwölf Quartiere ermittelt, wovon sich neun außerhalb des UG1000 und drei innerhalb des UG75 befanden. Bei einem Quartier, das deutlich außerhalb des geplanten Vorranggebiets liegt, könnte es sich um eine Wochenstubenkolonie handeln. Wochenstubenquartiere sind für den Großen Abendsegler nicht anzunehmen und es ist nicht davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet in einem wichtigen Zugkorridor der Art liegt. Hinsichtlich der Großen Bartfledermaus ist ebenfalls nicht von Wochenstubenkolonien auszugehen. Mit Blick auf den Sachverhalt, dass sich das geplante Vorranggebiet bereits im Genehmigungsverfahren befindet und unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Einschätzung sowie der im landespflegerischen Begleitplan aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. in Bezug auf geschützte Fledermäuse und die Haselmaus) wird -auch unter Berücksichtigung ähnlich gelagerter Fälle- davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko aller Voraussicht nach unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG05-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.	
Fläche	• Flächengröße: 134,6 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 38,4 ha (28,5 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 38,4 ha (28,5 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 2,4 ha (1,8 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiete - WSG- Nummer: 226.013: Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 1,8 ha (1,3 %): Verbotsbestimmungen laut RVO: § 8 Nr. 1 Satz 2 - WSG- Nummer: 226.101: Br. Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 38,8 ha (28,8 %): Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (1) Nr. 18, 19, 28 • Gewässer: 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald 134,6 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG05-W**, NOK/RNK-VRG02-W, zwischen Waldwimmersbach und Reichartshausen	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen inkl. Fledermausquartieren sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt teilweise in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Geotop Nr. 15614 zu beachten und von einer Windkraftnutzung freizuhalten.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG07-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (46,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Wolfsloch
Gebietsnummer	RNK-VRG07-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Waibstadt
Flächengröße in ha	46,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölz nördl. Waibstadt - Forlegraben - Feldhecken nördlich Waibstadt - Hinterer Sackberg - Flachland-Mähwiese nordwestlich Bernau III • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,6 ha (3,4 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 4,5 ha (9,7 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Entwicklungsflächen: ca. 12,6 ha (27,1 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 13,4 ha (29 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 0,5 ha (1,2 %) - weitere Räume: ca. 42 ha (90,5 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	**-**

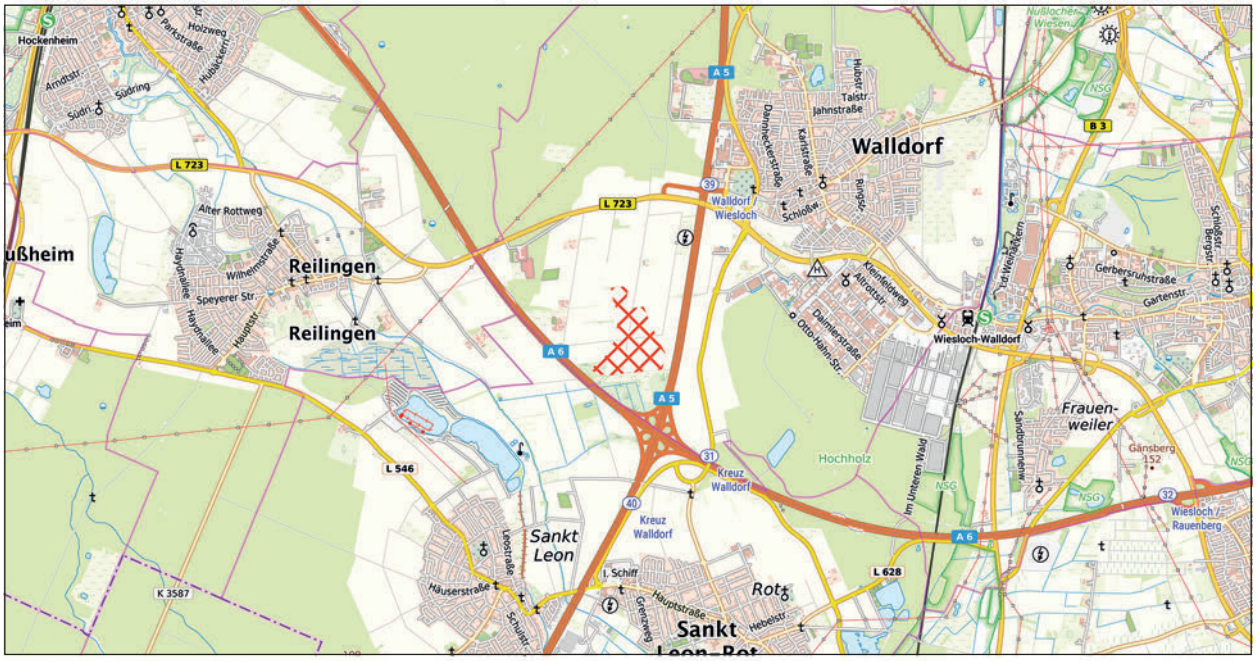
	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2014): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6619SO (2014) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Artengruppe Birne, Büschel-Nelke • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Wasserfledermaus 6619SO (2014) - Zwergfledermaus 6619SO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 1,5 ha (3,2 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass das Vorranggebiet RNK-VRG07-W direkt an den Wolfslochwald angrenzt. Der Wald und auch die umliegenden Offenland-Flächen sind wichtige Überflugs- und auch Rastgebiete für Greifvögel. Teilweise wurden in den letzten Jahren im Herbst dort bis zu 60 Rotmilane gezählt, die sich am Wolfslochwald mehrere Wochen gesammelt haben. Auch Rohrweihen, Fisch- und Seeadler selbst Gänse- und Mönchsgeier wurden dort bereits beobachtet. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG07-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG07-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 46,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 20,9 ha (45 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 19,7 ha (42,5 %) • Ackerzahl über 80: ca. 2,1 ha (4,5 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 46,4 ha (100 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet:WSG ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst.,Epfebach,Helmstadt, Neckarbischofsh. - Schutzzone IIIA und IIIB (festgesetzt): 46,4 ha (100 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald 46,4 ha (100 %)	**-**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG07-W**, NOK/RNK-VRG03-W, RNK-VBG042-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik), NOK-32 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Helmstadt	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen: B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt. Die Straßenplanung B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt im Planungsstadium Vorentwurf, so dass eine Beteiligung im weiteren Verfahren erforderlich ist. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden, ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen/ Gefährdungen der (Ziel-) Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig.	

	• Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Im Genehmigungsverfahren sind die entsprechenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG09-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (33 ha)



RNK-VRG09-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Roter Bruch, Schlangenwedel
Gebietsnummer	RNK-VRG09-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Walldorf
Flächengröße in ha	33,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölze nördlich Rot - Gänsäcker • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,6 ha (10,8 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 17,9 ha (54,1 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie B: 33 ha (100 %) Bekannte Daten und Hinweise zu Vorkommen von Vogelarten, die für die Abgrenzung von Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz relevant sind: - Weißstorch: Rastererfassung (LUBW): 6717NO (2024): das nächstgelegene Brutvorkommen liegt gemäß der Punktdaten (LUBW, 2025) mehr als 1600 m von dem geplanten Vorranggebiet entfernt	**-**

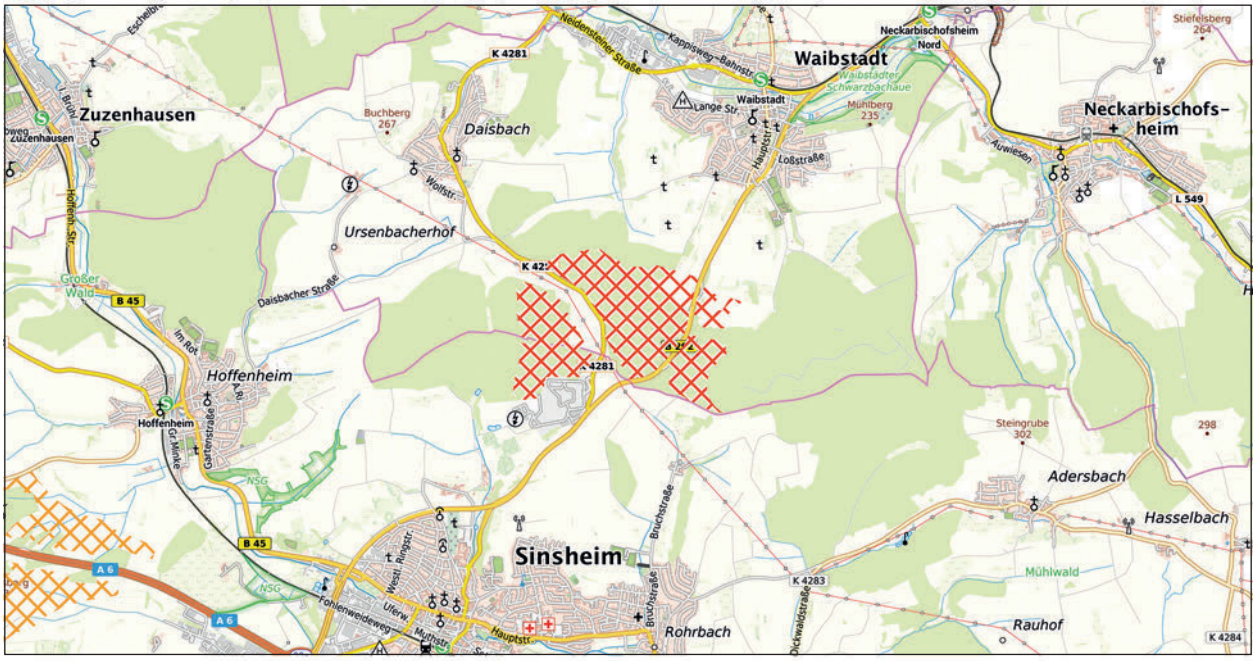
	• Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - keine Betroffenheit • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - keine Betroffenheit • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW): - Bechsteinfledermaus: 6717NO (2015) - Breitflügelfledermaus 6717NO (2016) - Fransenfledermaus: 6717NO (2010) - Großer Abendsegler: 6717NO (2010) - Großes Mausohr: 6717NO (2015) - Wasserfledermaus: 6717NO (2013) - Mückenfledermaus: 6717NO (2012) - Rauhautfledermaus: 6717NO (2010) - Zwergfledermaus: 6717NO (2016) - Braunes Langohr: 6717NO (2013) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - keine Betroffenheit • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe weist darauf hin, dass sich das geplante Vorranggebiet in einem wichtigen Rastgebiet für viele verschiedene Vogelarten wie z. B. Grauammer, Haubenlerche, Feldlerche, Wiesenschafstelze, kollisionsgefährdete Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Rohrweihe befindet. Östlich der A5 liegt ein wichtiger Ausbreitungskorridor für die Haubenlerche. Aufgrund des Feldvogelschutzes sowie der Bedeutung als Rastgebiet wird die Ausweisung des Gebiets aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch eingestuft. - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet liegt in einem vorbelasteten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (z. T. großflächige Foliennutzung) an der Kreuzung zweier Autobahnen. Bezüglich der Zug- und Rastvögel hat der Verband Region Rhein-Neckar Daten aus Ornitho Erfassungen erhalten. Diese deuten einerseits darauf hin, dass vor allem die nördlich des Zufahrtswegs zu den Aussiedlerhöfen Leimengrube gelegenen Teilflächen, welche sich außerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden, als Rastplatz genutzt werden. Zum Anderen bleibt festzuhalten, dass sich die Erfassungen von kollisionsgefährdeten Greifvögeln über die Jahre hinweg auf relativ wenige Einzelerfassungen beschränken. Hinsichtlich des Feldvogelschutzes ist anzumerken, dass das geplante Vorranggebiet gemäß Fachplan Landesweiter Biotopverbund Feldvogelkulisse in keiner prioritären Offenlandschaft, sondern nur in Teilen in einer Sonstigen Fläche liegt. Vor diesem Hintergrund wird insgesamt von keinem artenschutzfachlichem Konflikt ausgegangen, der eine Vollziehbarkeit des geplanten Vorranggebiets verhindern könnte. Die weitere Berücksichtigung muss im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erfolgen, wenn genaue Anlagenstandorte und Typen bekannt sind und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass der Weißstorch im 2.000 m Umkreis brütet und das Areal mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet nutzt. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG09-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz innerhalb eines großräumigen, zusammenhängenden Schwerpunktvorkommens der Kategorie B, das in Verbindung mit einem angrenzenden Schwerpunktvorkommen der Kategorie A die gesamte Gemarkung der Stadt Walldorf umfasst. Ein Ausweichen auf außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B liegende Bereiche ist für die Stadt Walldorf insofern nicht möglich. Das Gebiet ist aufgrund der Lage an einem Autobahnkreuz vorbelastet. In Bezug auf die im Fachbeitrag Artenschutz zugrunde gelegten windenergiesensiblen Vogelarten ist unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der relevanten Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Zudem sind keine konkreten, genau zu lokalisierenden Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es bestehen zwar Anhaltspunkte zu Vorkommen von Fledermaus-Sonderstatus-Arten (Großer Abendsegler gem. Rasterdaten LUBW), eine Meldung im Rahmen der Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe ist jedoch nicht erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz ist nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG09-W an artenschutzrechtlichen	

	Hindernissen scheitern würde. Im Bedarfsfall kann im späteren Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Im Genehmigungsverfahren ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ein besonderes Augenmerk auf das Rastgebiet zu legen.	
Fläche	• Flächengröße: 33 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 30,7 ha (93,1 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 26,5 ha (80,4 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 30,6 ha (92,8 %)	-
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Br. Wiesloch - Schutzzone IIIA (festgesetzt): 33 ha (100 %) - Anmerkung: Neuabgrenzung ist derzeit in der abschließenden Bearbeitung	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: Straße / unbestimmt (Listen Nr.: 18)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG09-W**, NOK-VBG014-PV, NOK-VBG015-PV, NOK-VBG016-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umkreis der Aussiedlerhöfe Leimengrube	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Verlauf einer Gashochdruckleitung bei der konkreten Standortfestlegung zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG10-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (194 ha)



RNK-VRG10-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim
Gebietsnummer	RNK-VRG10-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim, Waibstadt
Flächengröße in ha	194,0
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 26,7 ha (13,8 %) - Stufe 2: ca. 144,8 ha (74,6 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölz an der B292 südlich Waibstadt - Kopfweiden-Hecke südlich Waibstadt - Feldgehölz südl. Waibstadt - Kemmertsbusch - Feldhecke südl. Waibstadt - Meisenbaum • Waldbiotopkartierung - Weiher S Waibstadt - Bachlauf S Waibstadt - Quelle im Stadtforlen N Sinsheim - Tümpel im Stadtforlen N Sinsheim • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 104,2 ha (53,7 %) • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 148,7 ha (76,7 %) - Kirchenrückwald / Zuzenhausen (Kraichgau) - Mühlwald / Helmhof (Kraichgau) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,8 ha (1,9 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 2,9 ha (1,5 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 143,3 ha (73,9 %) - weitere Räume: ca. 7,5 ha (3,9 %)	-

	Natura 2000 Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6719NO, 6719NW (2014) - Uhu 6719NW (2023) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Erdkröte, Gelbbauchunke, Feuersalamander, Grasfrosch, Eibe, Große Königslibelle, Große Schlüsselblume • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6719NO (2015), 6719NW (2016) - Graues Langohr 6719NO (2016) - Großes Mausohr 6719NO, 6719NW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6719NO (2016), 6719NW (2012) - Mückenfledermaus 6719NW (2010) - Zwergfledermaus 6719NO, 6719NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 172,5 ha (88,9 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass in den beiden Teilbereichen des Vorranggebiets, die westlich der B 292 gelegen sind, sich auf großer Fläche alte Buchenbestände finden. Eine waldverträgliche Standortfindung scheint aus Sicht der Unteren Forstbehörde hier nur schwer möglich. Gegen die beiden westlichen Teilflächen werden daher Bedenken angemeldet und darum gebeten, alle Buchenbestände älter als 100 Jahre an dieser Stelle aus dem Vorranggebiet herauszunehmen. Auch die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Gebiet „alte Wälder" überplant und östlich und westlich direkt an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau angrenzt (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Die Ausweisung der Waldbereiche wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet. - Anmerkung: Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird ein Vorsorgeabstand zu dem FFH-Gebiet eingehalten, um auf regionalplanerischer Ebene bereits eine erhebliche Betroffenheit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Zum Zeitpunkt einer möglichen konkreter werdenden Anlagenplanung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels konkreter Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV stellen fest, dass es weniger als 1 km östlich des Plangebiets Vorkommen mehrerer Fledermausarten gibt: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus, unbestimmte Art, Zwergfledermaus – akustisch bestimmt im Rahmen des Mopsprojekts 2021 (BfN). **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG10-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG10-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 194 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 191,4 ha (98,7 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 191,4 ha (98,7 %) • Ackerzahl über 80: ca. 1,5 ha (0,8 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 21,7 ha (11,2 %)	-

Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG Br. Gew. Kantenberg, Abtsmauer, Kuhschwanz, Brühlquelle Sinsheim - Zone IIIB (festgesetzt): ca. 26,2 ha (13,5 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (2 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald ca. 165,8 ha (85,5 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m Puffer um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg ca. 6,4 km entfernt - Das Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass das Vorranggebiet ca. 6,7 km nördlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Steinsberg beginnt und in seinen westlichen Teilbereichen noch im weiteren Sichtfeld einer touristisch beworbenen Ansicht von Südosten auf die Burganlage liegt. Gemäß der kartografischen Sichtbarkeitsanalyse des VRRN kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorranggebiet das Potenzial einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts birgt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. - Eine erhebliche Betroffenheit ist aus Sicht des VRRN nicht zu erwarten. • Archäologische Kulturdenkmale: Schanze / Neuzeit	-
Kumulative Wirkungen	–	
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen überschneiden sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen: • Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen: B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt. Die Straßenplanung B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt im Planungsstadium Vorentwurf, so dass eine Beteiligung im weiteren Verfahren erforderlich ist. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden, ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen/ Gefährdungen der (Ziel-) Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4506, Mastbereich 118 bis 125). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG11-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (20,8 ha)



RNK-VRG11-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Wallenberg Süd
Gebietsnummer	RNK-VRG11-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Dielheim, Mühlhausen
Flächengröße in ha	20,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

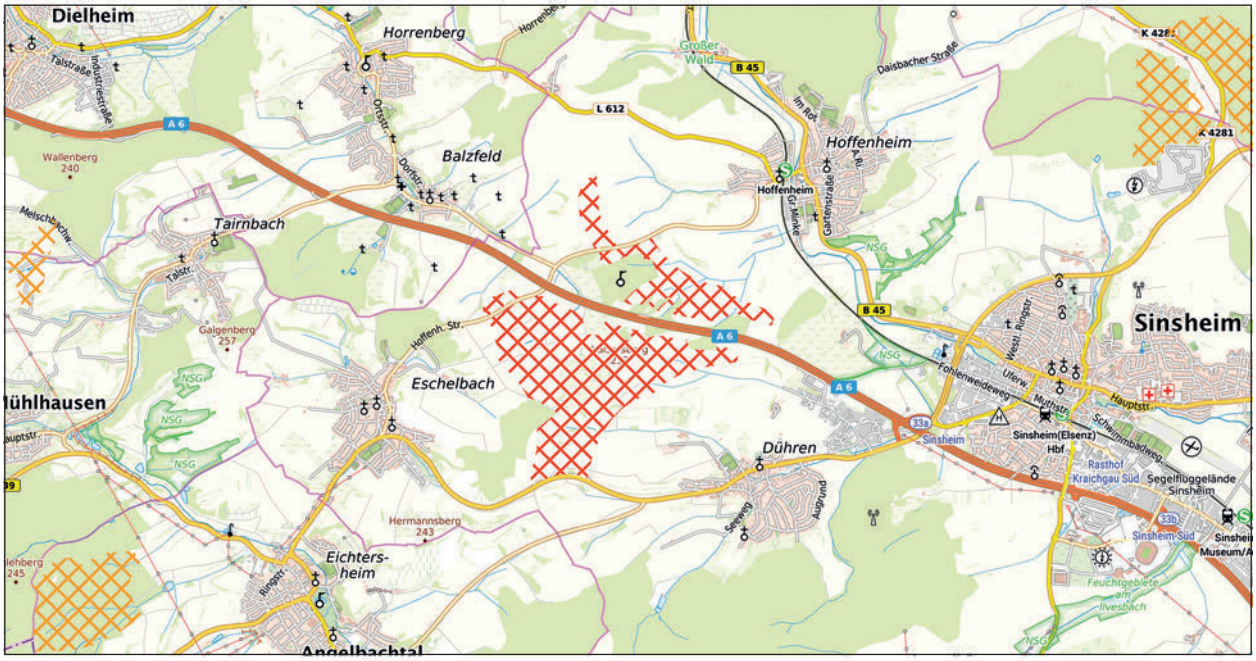
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Gehölze - Melschbachklinge - südlich Dielheim - Gehölze - Neufeld - nördlich Mühlhausen - Feuchtbiotope - Tiefenbächle - westlich Tairnbach - Feldgehölz Melschbachbuckel westlich Tairnbach - Feldhecken Neufeld II nordöstlich Rotenberg • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,1 ha (15,1 %) - Kernraum feucht: ca. 0,8 ha (4 %) - Suchraum feucht 1000: ca. 4,3 ha (20,8 %) - Suchraum trocken 1000: ca. 16,0 ha (17 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 9,2 ha (44,2 %) - weitere Räume: ca. 11,0 ha (52,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie B: ca. 9,3 ha (44,7 %)	**-**

	• Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1500 m um Wochenstube: Großes Mausohr • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2000): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Weißstorch 6718NW (2024) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Neuntöter • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Braunes Langohr 6718NW (2008) - Breitflügelfledermaus 6718NW (2016) - Großer Abendsegler 6718NW (2010) - Großes Mausohr 6718NW (2010) - Kleine Bartfledermaus 6718NW (2009) - Kleiner Abendsegler 6718NW (2013) - Wasserfledermaus 6718NW (2013) - Zwergfledermaus 6718NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 0,4 ha (2 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG11-W wurde als Ergebnis der 1. Offenlage deutlich verkleinert. Dadurch liegt es nur noch mit einem Flächenanteil von weniger als 10 ha innerhalb eines großflächigen Schwerpunktvorkommens der Kategorie B gemäß Fachbeitrag Artenschutz. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Hinsichtlich des tangierten Pufferbereichs des Großen Mausohrs können gem. Höherer Naturschutzbehörde auch geringere Abstände zu der im Siedlungsbereich gelegenen Wochstube eingehalten werden. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG11-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 20,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 20,8 ha (100 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 20,8 ha (100 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 12,6 ha (60,8 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Melschbach sowie Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.046 Westlicher Kraichgau 20,8 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4524, Mastbereich 85 bis 87). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen (erforderlicher Mindestabstand,..) einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (258,9 ha)



RNK-VRG13-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Energieallee
Gebietsnummer	RNK-VRG13-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim
Flächengröße in ha	258,9
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecken und Feldgehölz westl. Hoffenheim - Unteres Balzfelder Tal - Hohlwege mit Feldgehölzen westl. Hoffenheim - Wittumwald - Gehölze westl. Hoffenheim - Balzfelder Weg - Hohlweg nordöstl. Eschelbach - Sinsheimer Weg - Hohlweg östl. Eschelbach - Halbleinen - Gehölze westl. Dühren - Eschelbacher Höhe - Feldhecke nordöstl. Eschelbach - Kaisersberg - Gehölze östl. Eschelbach - Kaisersberg - Feldhecken und Feldgehölz nordwestl. Dühren - Heusbach, Lerchenberg - Feldgehölze westl. Dühren - Saugrund - Feldhecken nordwestl. Dühren - Hohenforlen - Feldgehölz nordwestl. Dühren - Weidenbach - Feldgehölze nordwestl. Dühren - Buchhälden - Feldhecken und Feldgehölz nordwestl. Dühren - Eichenloch - Feldhecke am Heusbach nordwestl. Dühren - Nussbaumhecke östl. Eschelbach - Kohlplatten - Feldgehölz westl. Hoffenheim - Schlupfert - Feldgehölz westl. Hoffenheim - Wingertrain	**-**

	• Waldbiotopkartierung - Eichen-Altholz NO Eschelbach - Strukturreicher Waldrand Eichet NO Eschelbach - Feldgehölz Weidenbach NW Dühren - Feldgehölze NO Eschelbach - Waldrand im Söllich O Eschelbach - Feldgehölz Weidenbach NW Dühren - Eichen-Altholz im Grubenwald • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - <1 ha bzw. 1 % • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 27,7 ha (10,7 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 10,3 ha (4 %) - Kernraum trocken: ca. 2,6 ha (1 %) - Suchraum trocken 1000: ca. 18,0 ha (7 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 86,6 ha (33,5 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 5,1 ha (2 %) - weitere Räume: ca. 65,9 ha (25,5 %) • Kompensationsmaßnahme: Neubau eines Stahlrohrprofilmastens ca. 4,2 ha (1,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie B: ca. 16,4 ha (6,3 %) • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - 1.500 m um Wochstuben Großes Mausohr: ca. 14,8 ha (5,7 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2000): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich • Zugvögel-Rastgebiete: Bereich zwischen Balzfeld und Hoffenheim • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6718SO (2019), 6719NW (2014) - Schwarzmilan 6718SO (2019) - Uhu 6719NW (2023) - Weißstorch 6718SO (2023) • Rast- und Zugvögel: - Schafstelze (2019), Feldlerche (2014) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: Großes Mausohr (2013) - Große Schlüsselblume, Märzenbecher, Artengruppe Birne, Sanddorn, Frühlings-Hungerblümchen, Kornelkirsche, Hirschkäfer • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6718NO (2016), 6718SO (2013), 6719NW (2016) - Fransenfledermaus 6718NO (2010) - Graues Langohr 6718SO (2009) - Großer Abendsegler 6718SO (2008) - Großes Mausohr 6718NO, 6718SO, 6719NW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6718NO, 6718SO (2016), 6719NW (2012) - Kleiner Abendsegler 6718NO, 6718SO (2009) - Mückenfledermaus 6719NW (2010) - Rauhautfledermaus 6718NO (2006) - Zwergfledermaus 6718NO, 6718SO, 6719NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 5,1 ha (2 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: - Für den „Windpark Sinsheim“ mit neun geplanten Windenergieanlagen wurden avifaunistische Kartierungen (vorläufige Greifvogelerfassung in den relevanten Radien nach BNatSchG (Bioplan Bühl, 2023)) durchgeführt. Die aus den Scopingunterlagen zu entnehmenden Anlagenstandorte befinden sich demnach außerhalb der Nahbereiche zu den ermittelten Revieren von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard. Die artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.	

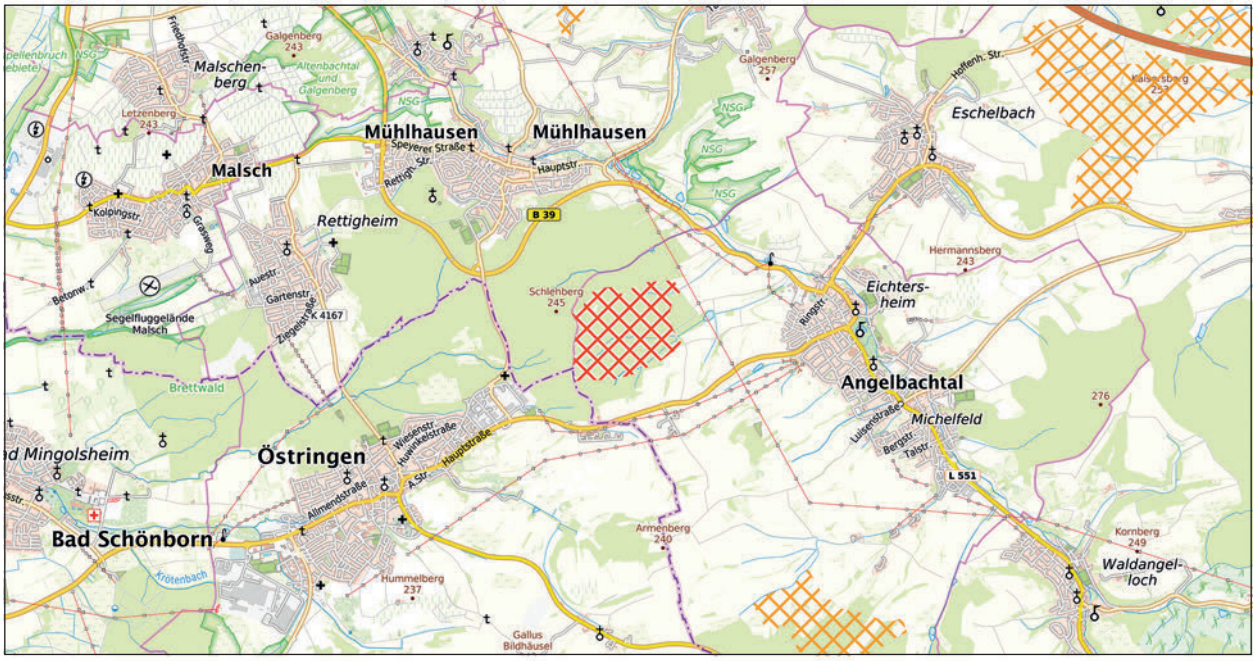
	• Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe stellt fest, dass dieses VRG eine Plateaulage überplant, die ein sehr bedeutendes Rastgebiet für eine Vielzahl von Arten darstellt. Es gibt regelmäßige Nachweise von Kiebitz, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer oder auch Mornellregenpfeifer (empfohlener Abstand min. 500 m). Zusätzlich handelt es sich im Winter um einen Rotmilan-Schlafplatz mit bis zu 50 Individuen. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Vorranggebietes, vorwiegend zwischen der A6 und Eschelbach mehrere Rotmilan-Brutplätze befinden. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG13-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz randlich in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und in ebenso geringem Umfang in einem Pufferbereich um eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme ist von keinen erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen auszugehen. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Das geplante Vorranggebiet wurde als Ergebnis der 1. Offenlage um etwa 130 ha reduziert. Mit der Verkleinerung geht auch eine Aussparung des Rastgebiets auf dem Plateau im Nordwesten des geplanten Vorranggebiets einher. In diesem Bereich sind nur noch die geplanten Anlagenstandorte Teil der Vorranggebietsfläche, so dass sich das mögliche Konfliktpotenzial in Bezug auf das bedeutende Rastgebiet deutlich verringert hat. Im weiteren Verfahren sind die Kartierergebnisse aus der Windpark-Planung Sinsheim zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG13-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 258,9 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr:ca. 254,6 ha (98,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 254,6 ha (98,3 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 151,5 ha (59,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 8,9 ha (3,5 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiete: - WSG Br. Gew. Bruch, Röhrig Sinsheim-Hoffenheim - Schuzzone IIIA und IIIB (festgesetzt) ca. 34,8 ha (14,6 %) - WSG Bettelmanns- u. Hollerbr. Dielheim-Balzfeld - Zone III (festgesetzt): ca. 34,5 ha (13,3 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (mehrere Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Burg Steinsberg ca. 5,5 km entfernt - Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass das Vorranggebiet ca. 5,6 km nordwestlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Steinsberg beginnt und sich damit unmittelbar im Sichtfeld einer touristisch beworbenen Ansicht von Südosten auf das Schutzgut befindet. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt, hat das Vorranggebiet eventuell das Potenzial das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere in seinen südlichen Teilbereichen. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. - Anmerkung: gem. Sichtbarkeitsanalyse wird eine Betroffenheit angenommen, die aus Sicht des VRRN nicht erheblich ist - Archäologische Kulturdenkmale: - Wüstung / Mittelalter (Liste Nr.: MA 4)	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG13-W**, NOK-VBG046-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Raum nördlich von Dühren	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten.	

	• Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. • In Bezug auf das geplante Vorranggebiet hat das RP Stuttgart (Referat 46.2) eine Betroffenheit der An/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Krankenhaus Sinsheim festgestellt. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist eine Einzelfallbeurteilung zur Konfliktlösung erforderlich. In aller Regel wird bei einem Abstand bis 300 m von der Achse der An- und Abflugfläche von einer Gefahr ausgegangen. Darüber hinaus wird eine Betroffenheit der Geradeausanflüge des Sonderlandeplatzes Sinsheim festgestellt. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. • Die o. g. Kompensationsmaßnahme ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (82,3 ha)



RNK-VRG14-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Legelsbusch
Gebietsnummer	RNK-VRG14-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Angelbachtal
Flächengröße in ha	82,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 68,8 ha (83,6 %) - Stufe 2: ca. 12,8 ha (15,6 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Waldbiotopkartierung: -Wald mit seltenen Tieren SO Mühlhausen -Hainbuchen-Traubeneichen-Wald S Mühlhausen (1) -Hainbuchen-Traubeneichen-Wald S Mühlhausen (2) -Bach mit Auwald Legelsbusch SO Mühlhausen -Ahorn-Eschenwald Legelsbusch W Angelbachtal • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 32,7 ha (39,8 %) • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 56,5 ha (68,7 %): - Lußhardt / Waghäusel (Hardtebenen) - Großer Wald / Mühlhausen (Kraichgau) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Kernfläche trocken: ca. 4,0 ha (3,9 %) - Gewässerlandschaften Aue: ca. 5,9 ha (7,1 %) - Gewässerlandschaften Kernflächen: ca. 2,0 ha (2,4 %) - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 2,4 ha (2,9 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 82,3 ha (100 %)	-

Natura 2000

Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).

Besonderer Artenschutz

- Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023):
  - keine Betroffenheit
- Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe):
  - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen
- Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge):
  - Rotmilan (2000): erweiterter Prüfbereich
  - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich
- Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW):
  - Rotmilan 6718SO (2019)
  - Schwarzmilan 6718SO (2019)
  - Weißstorch 6718SO (2023), 6718SW (2024)
- ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus":
  - Pirol, Feuersalamander, Grasfrosch, Östliche Ringelnatter, Waldeidechse, Hirschkäfer, Großer Goldkäfer, Kahlrückige Waldameise, Große Schlüsselblume, Stinkende Nieswurz, Gelbe Schwertlilie
- Rastererfassung Fledermäuse (LUBW)
  - Breitflügelfledermaus 6718SO (2013), 6718SW (2016)
  - Graues Langohr 6718SO (2009), 6718SW (2014)
  - Großer Abendsegler 6718SO (2008), 6718SW (2012)
  - Großes Mausohr 6718SO (2016)
  - Kleiner Abendsegler 6718SO (2009), 6718SW (2006)
  - Kleine Bartfledermaus 6718SO (2016), 6718SW (2012)
  - Mückenfledermaus 6718SW (2016)
  - Rauhautfledermaus 6718SW (2006)
  - Zweifarbfledermaus 6718SW (2008)
  - Zwergfledermaus 6718SO, 6718SW (2016)
- Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4):
  - Kategorie 3 (hoch): ca. 80,7 ha (98,1 %)
- Hinweise aus der 1. Offenlage:
  - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe stellt fest, dass sich der gesamte Bereich um den Legelsbusch durch alte Waldbestände auszeichnet (auch im Bereich des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau).
  - Anmerkung: durch Gebietsreduzierung konnte der Anteil alter Waldbestände am geplanten Vorranggebiet deutlich gesenkt werden.
  - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet sich westlich von Angelbachtal-Eichtersheim befindet und im Wesentlichen aus Waldflächen besteht, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. Es bestehen im Bereich des Plangebiets bis auf eine westlich vorbeiführende größere Straße keine Vorbelastungen. Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen typischen Landschaftsausschnitt mit Wald, angrenzenden überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, Obstgärten und Gehölzen in hügelig bewegtem Relief dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern. Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der nahegelegenen Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die Offenlandbereiche der Umgebung als Nahrungshabitat nutzen können. Westlich des Plangebietes wurde der Wiedehopf, südwestlich des Plangebietes die Zwergfledermaus nachgewiesen.
  - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass es Flächen im geplanten Vorranggebiet gibt, die zum Teil dauerhaft vernässt sind und Bruch- bzw. Auwaldcharakter aufweisen. Diese Flächen sollten ausgespart werden. Den Umweltverbänden liegen ansonsten derzeit keine Zusatz-Informationen zu diesem VRG vor.

Fazit:
Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG14-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt

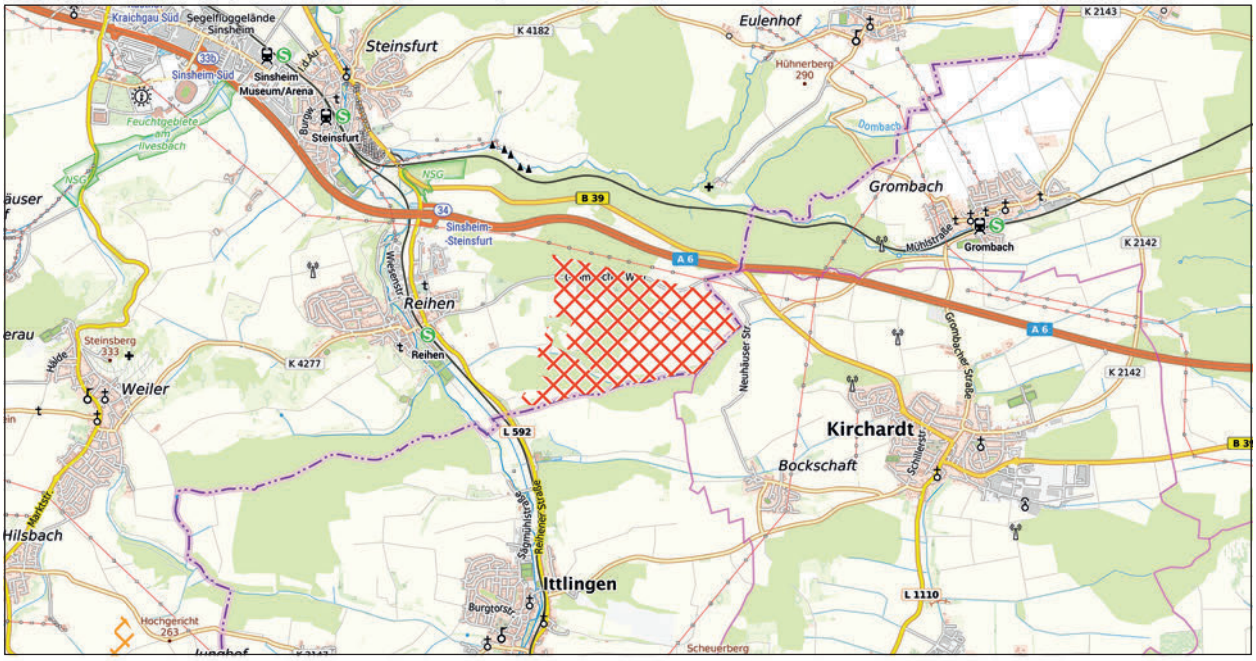
Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG14-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.

Fläche	• Flächengröße: 82,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenschutzwald: ca. 4,9 ha (5,9 %) • Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 22,6 ha (27,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,5 ha (14 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: Grabhügel/Hallstattzeit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG14-W**, WE_7 (gem. Teilfortschreibung Windenergie der Region Karlsruhe), RNK-21, RNK-22, RNK-35 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP), RNK-VBG033-PV, RNK-VBG034-PV, RNK-VBG035-PV, (Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umkreis von Angelbachtal	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4524, Mastbereich 91 bis 95). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG16-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (186,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Pfohberg
Gebietsnummer	RNK-VRG16-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim
Flächengröße in ha	186,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 3,9 ha (2,1 %) - Stufe 2: ca. 70,6 ha (37,9 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke am ‚Viehtrieb' II - Schlehenhecke ‚Hinterm Brückle', nördlich von Bockschaft - Gehölzkomplex im FND „Wüstenloch-Losäcker" östl. Reihen - Feldgehölzstreifen und Steinriegel südöstl. Reihen - Pfohberg - Feldgehölz östl. Reihen - Attental - Trespen-Glatthafer-Wiese mit Streuobst im Gew. Pfohberg SO Reihen • Waldbiotopkartierung: - Röhricht auf Waldlichtung N Bockschaft - Klinge im Helleholz NO Reihen - Feldgehölz am Vogelherd SO Reihen - Feldgehölz am Pfohberg SO Reihen - Waldrand bei Hamberg SO Reihen • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 9,2 ha (5 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Kernraum trocken: ca. 2,2 ha (1,2 %) - Suchraum trocken 500: ca. 4,8 ha (2,4 %) - Gewässerlandschaften: ca. 12,0 ha (6,4 %)	-

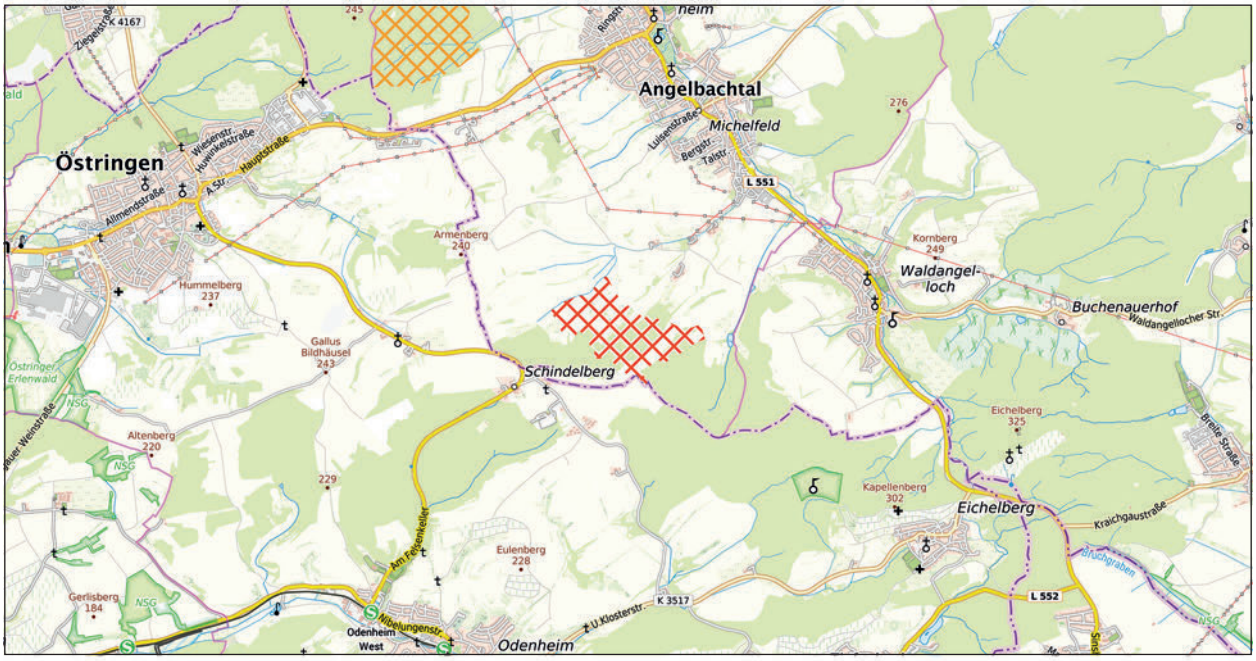
	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 4,2 ha (2,2 %) - weitere Räume: ca. 2,8 ha (1,5 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - Kategorie B: ca. 40,3 ha (21,6 %) • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2013): zentraler Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6719SO (2014) - Uhu 6719SO (2022) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Klappergrasmücke, Acker-Wachtelweizen, Artengruppe Birne, Große Brunelle, Kornelkirsche, Kleine Traubenhyazinthe, Kleinblütiges Hornkraut, Gewöhnlicher Seidelbast, Karthäuser-Nelke, Stinkende Nieswurz, Kleine Traubenhyazinthe • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6719SO (2016) - Große Bartfledermaus 6719SO (2013) - Zwergfledermaus 6719SO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 75,3 ha (40,4 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe verweist auf vereinzelten 100-200-jährigen Buchen Laub-/Nadelbaum-Mischwald. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet sich östlich des Sinsheimer Stadtteils Reihen befindet und im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen besteht, die vorwiegend ackerbaulich genutzt werden, Gehölzbeständen und Waldbereichen (Waldinseln), die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG16-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz teilweise innerhalb eines Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt und auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Bei dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B handelt es sich um eine gem. Managementplan des FFH-Gebiets 6718-311 bekannte mit 1500 m gepufferte Wochenstube des Großen Mausohrs. Hierzu wird ein Abstand von mehr als 1300 m eingehalten. Es werden keine Leitstruktukturen im Offenland in Anspruch genommen. Eine potenzielle Beanspruchung von Waldflächen als mögliche Jagdhabitate wird mit Blick auf die ausreichend verbleibenden und nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Bereiche als nicht erheblich angesehen. Zudem kann nach Angaben der Höheren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Kategorie B-Flächen um Siedlungsgebiete im Einzelfall vom 1,5 km Puffer abgewichen werden. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG16-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 186,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 145,8 ha (78,2 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 151,0 ha (81 %)	**-**
Wasser	• Wasserschutzgebiet: WSG 125.001 Zweckverband WVG Oberes Elsenztal - Zone IIIA und IIIB (festgesetzt): 186,3 ha (100 %): Verbotsbestimmungen laut RVO: - • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Binsenklinge und 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des geplanten Vorranggebiets	**-**
Klima und Luft	–	**o**

Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.049: Unteres und Mittleres Elsenztal ca. 110,4 ha (59,3 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg ca. 4 km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse des VRRN	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG16-W,** HN_07_II (gemäß Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken) zwischen Reihen und Kirchardt	-
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • In Bezug auf das geplante Vorranggebiet hat das RP Stuttgart (Referat 46.2) eine Betroffenheit der östlichen An/Abflugstrecke des Sonderlandeplatzes Sinsheim festgestellt. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist eine Einzelfallbeurteilung zur Konfliktlösung erforderlich. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG17-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (68,3 ha)



RNK-VRG17-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Steinrutschen, Wüstrott
Gebietsnummer	RNK-VRG17-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Angelbachtal
Flächengröße in ha	68,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 3,4 ha (5 %) - Stufe 2: ca. 25,5 ha (37,4 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Gehölze südl. Michelfeld - Forle, Hardtrain - Hohlweg mit Gehölzen südl. Michelfeld - Haberstal - Feldgehölze und Feldhecken südwestl. Michelfeld - Schleichel, Steinrutsche • Waldbiotopkartierung: - Hohlweg S Michelfeld - Klinge im Steinrutschen S Michelfeld - Wald mit seltenen Tieren SW Michelfeld • Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): - ca. 5,2 ha (7,6 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 0,8 ha (1,2 %) - Offenland Suchraum 1000 trocken: ca. 13,1 ha (19,2 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 2,0 ha (3,2 %) - weitere Räume: ca. 10,3 ha (15,1 %)	-

	Natura 2000 Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2014): Nahbereich, erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6718SO (2019) - Schwarzmilan 6718SO (2019) - Weißstorch 6718SO (2023) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": - Grünes Gabelzahnmoos, Artengruppe Birne, Große Schlüsselblume, Nestwurz • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Breitflügelfledermaus 6718SO (2013) - Graues Langohr 6718SO (2009) - Großer Abendsegler 6718SO (2008) - Großes Mausohr 6718SO (2016) - Kleine Bartfledermaus 6718SO (2016) - Kleiner Abendsegler 6718SO (2009) - Zwergfledermaus 6718SO (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): - Kategorie 3 (hoch): ca. 38,0 ha (55,7 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass sich bekannte Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs u.a. in Sinsheim-Waldangelloch in direkter Nähe zum FFH-Gebiet befinden. - Anmerkung: nach Änderung der Gebietsabgrenzung befindet sich das geplante Vorranggebiet deutlich außerhalb des 1500 m Pufferbereichs um die bekannten Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG17-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG17-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 68,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Bodenschutzwald: ca. 6,3 ha (9,2 %) • Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 56,4 ha (82,6 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 56,4 ha (82,6 %) • Flurbilanz BW: Vorrangflur ca. 11,7 ha (20,1 %)	**-**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RNK-VRG17-W**, RNK-VRG14-W, WE_7 (gem. Teilfortschreibung Windenergie der Region Karlsruhe), RNK-21, RNK-22, RNK-35 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP), RNK-VBG033-PV, RNK-VBG034-PV, RNK-VBG035-PV, (Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Umkreis von Angelbachtal	**-**

Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RNK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (52,9 ha)



RNK-VRG18-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Häuselsgrund
Gebietsnummer	RNK-VRG18-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde(n)	Sinsheim
Flächengröße in ha	52,9
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	

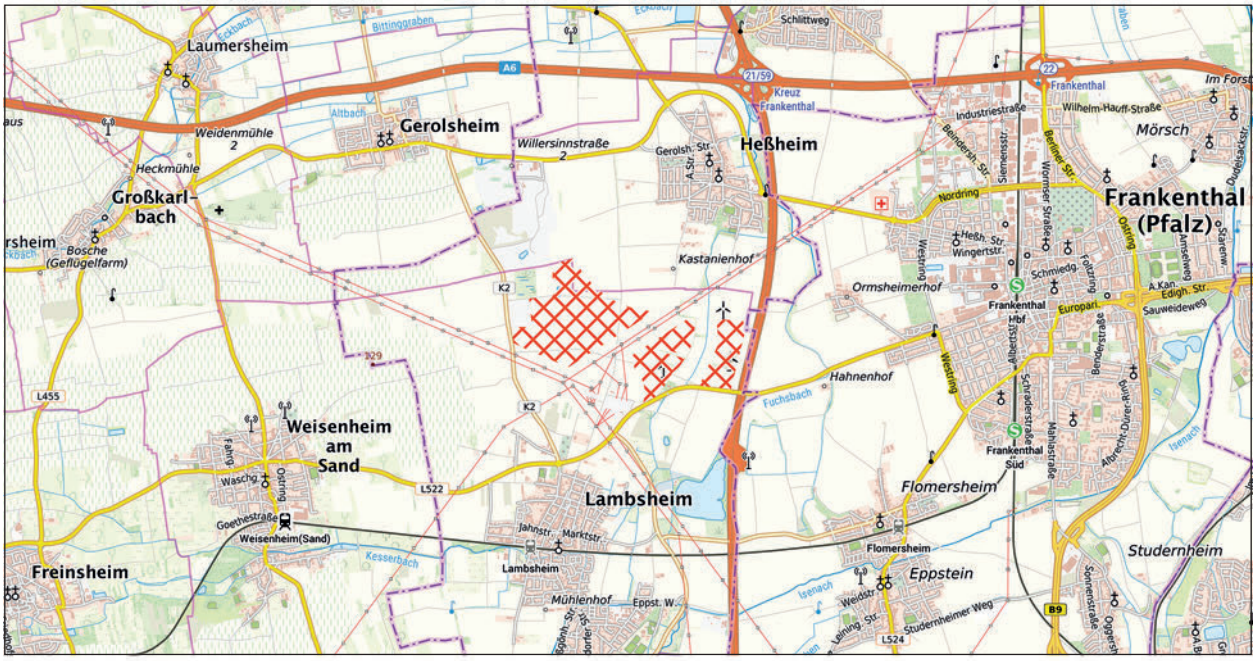
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölz westl. Junghof - Deutscher Grund - Feldhecken am Nesselbach südwestl. Junghof - Häuselsgrund - Feldgehölz SO Hilsbach • Waldbiotopkartierung: - Feldgehölz SO Hilsbach • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,7 ha (7 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen: ca. 22,9 ha (43,4 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 29,7 ha (56,2) % *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen	-

	• Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): - Rotmilan (2014): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): - Rotmilan 6819NW (2014) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste", „Schutzstatus": Artengruppe Birne • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) - Zwergfledermaus 6819NW (2013) • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass der besondere Artenschutz potentiell betroffen ist. In den Althölzern der nördlich gelegenen Waldinsel finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen können. - Anmerkung: In Folge der Änderung der Gebietsabgrenzung hat sich der Abstand zu der Waldinsel noch einmal um mehr als 200 m vergrößert, so dass das potenzielle Konfliktrisiko reduziert werden konnte. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG18-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt. Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG18-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.	
Fläche	• Flächengröße: 52,9 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 52,5 ha (99,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 49,5 ha (93,6 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 52,4 ha (99,6 %)	**-**
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Nesselbach) innerhalb des geplanten Vorranggebiets	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg ca. 2,5 km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse des VRRN	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen des im geplanten Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • In Bezug auf das geplante Vorranggebiet hat das RP Stuttgart (Referat 46.2) eine Betroffenheit der Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatzes Sinsheim und des Hubschrauber-sonderlandeplatzes (Sperrwirkung), insbesondere unter Berücksichtigung von RNK-VRG13-W, RNK-VRG15-W, RNK-VRG16-W festgestellt. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist eine Einzelfallbeurteilung zur Konfliktlösung erforderlich. Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG15-W ist nicht mehr Gegenstand der Gebietskulisse. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4524, Mastbereich 118 bis 125). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (113,3 ha)



RPK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Im Mörsch, Hochgewanne
Gebietsnummer	RPK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Heßheim, Lambsheim
Flächengröße in ha	113,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	3

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	**o**

Natura 2000

Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).

Besonderer Artenschutz

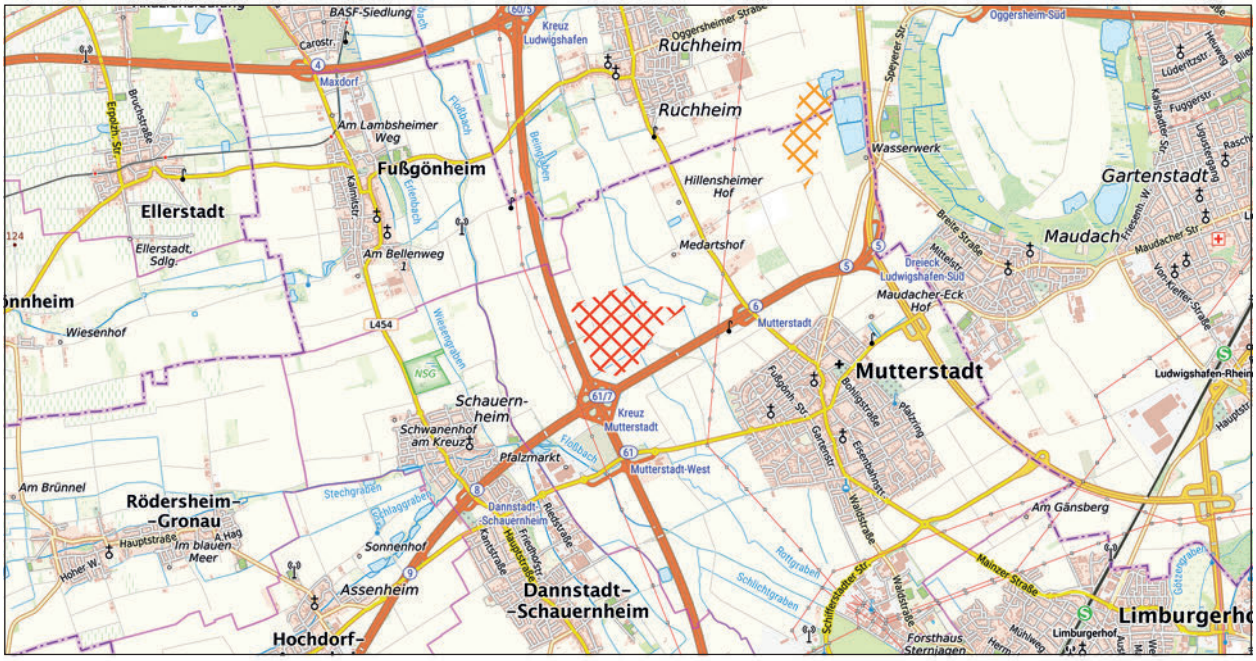
- Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023):
  - keine Betroffenheit
- Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß §45 b BNatSchG:
  - keine Betroffenheit
- Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP:
  - Graureiher, Rotmilan
- Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V):
  - Bluthänfling (V,3), Rebhuhn (2,2), Steinschmätzer (1,1), Steinkauz (2,V), Feldhase (-,3)
- Hinweise aus der 1. Offenlage: keine

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG01-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets RPK-VRG02-W dar. Südlich von Heßheim bestehen bereits drei Windenergieanlagen, wovon sich eine außerhalb des geplanten Vorranggebiets befindet. Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet RPK-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 113,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 64,3 ha (56,8 %) • Ackerzahl über 80: ca. 55,2 ha (48,7 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Graben unbenannt verläuft durch das VRG • Überschwemmungsgebiet/ HQ_{100}: ca. 6,7 ha (5,9 %) • HQ_{extrem}: ca. 14,8 ha (13,1 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 13,5 ha (12 %)	-
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 12	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RPK-VRG01-W**, DÜW/RP-VBG001-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Gebiet westlich, südlich Heßheim	-
Hinweise und Anmerkungen	• Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Die straßennahen Kompensationsflächen des LBM Speyer an der K 2 bei Heßheim sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4532, Mastbereich 174 bis 183). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RPK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (54,7 ha)



RPK-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Kreuzgraben
Gebietsnummer	RPK-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Mutterstadt
Flächengröße in ha	54,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

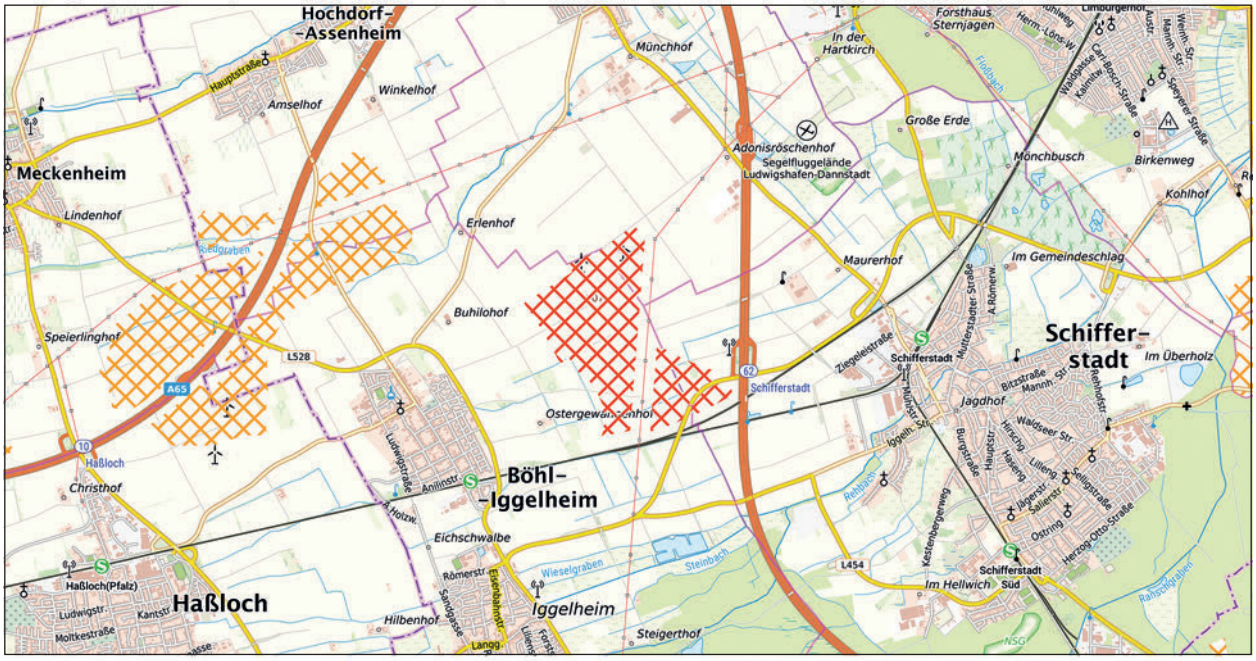
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 3,6 ha (6,6 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß §45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Graureiher • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Braunkehlchen (1,2), Feldsperling (3,V), Grauammer (2,V), Turteltaube (2,2), Feldhamster (-,3), Feldhase (-,3), Weinbergschnecke • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine	**-**

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG02-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet RPK-VRG02-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 54,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Graben unbenannt verläuft durch das VRG • HQ_{extrem}: ca. 12,4 ha (22,6 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 8,0 ha (14,6 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 7	**-**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	• Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten möglicherweise entgegenstehende Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4557, Mastbereich 21 bis 27). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Verlauf einer Gashochdruckleitung bei der konkreten Standortfestlegung zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RPK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (165,4 ha)



RPK-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Tiefgewanne, Kurzgraben
Gebietsnummer	RPK-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim, Schifferstadt
Flächengröße in ha	165,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	2

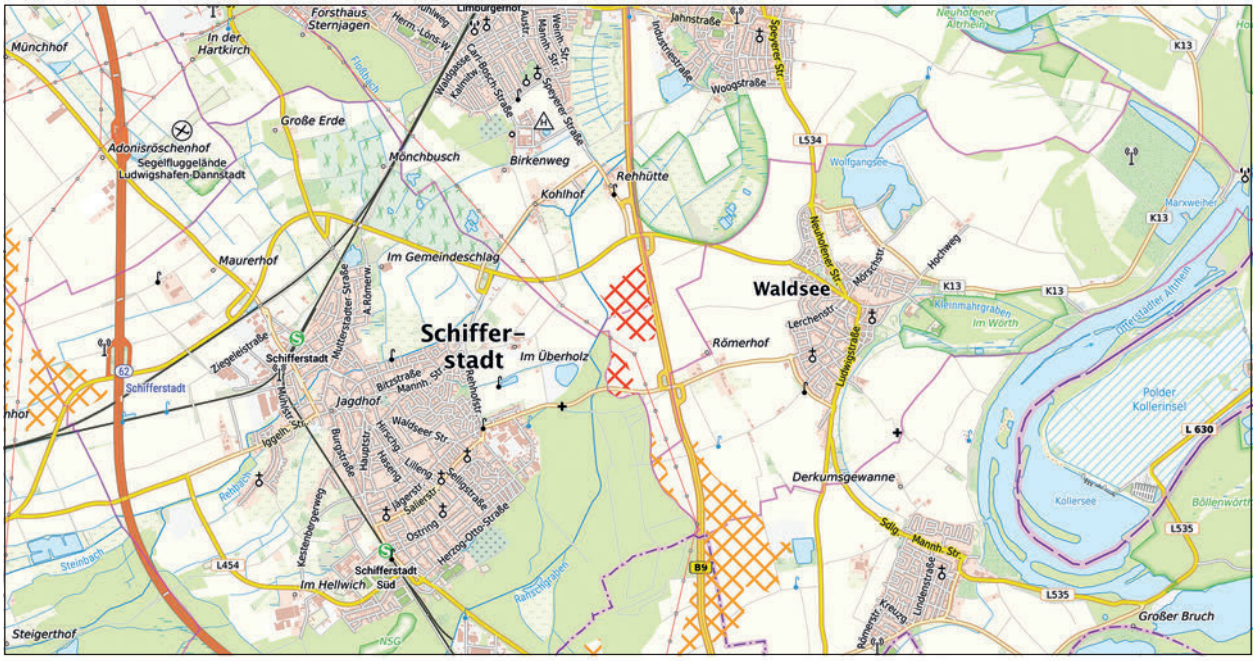
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	-
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Schwarzmilan (2008): erweiterter Prüfbereich	
	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz	
	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Bisam	

	• Hinweise aus der 1. Offenlage: keine • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: **Windpark Böhl-Iggelheim** - Im Rahmen des Windparks Böhl-Iggelheim wurden umfangreiche Gutachten durchgeführt (Enviro-Plan GmbH) - Im Ergebnis des „Avifaunistisches Fachgutachten (2024)“ und des „Maßnahmenkonzept Fledermäuse“ wird zusammenfassend festgestellt, dass der WEA-Planung am Standort Böhl-Iggelheim unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange und der hinsichtlich der betroffenen Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG entgegenstehen. **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG03-W ist ein Bestandsgebiet mit zwei Windenergieanlagen und liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet RPK-VRG03-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 165,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 151,0 ha (91,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 144,1 ha (87,1 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Pfuhlgraben innerhalb der VRG -WRRL-Programmstrecke Steinbach (Naturnahe Gewässerunterhaltung am Pfuhlgraben) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 15,8 ha (9,5 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 18	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RPK-VRG03-W**, DÜW/RPK-VRG01-W, RP-VRG01-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP) westlich von Schifferstadt	-
Hinweise und Anmerkungen	• Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten möglicherweise entgegenstehende Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Freileitung (Bl. 4567, Mastbereich 5 bis 11). Bei der konkreten Anlagenplanung sind die entsprechenden Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Freileitungen und insbesondere der erforderliche Mindestabstand einzuhalten.	

Ergebnis		↘

RPK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (34,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Ranst
Gebietsnummer	RPK-VRG04-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Limburgerhof, Neuhofen
Flächengröße in ha	34,8
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

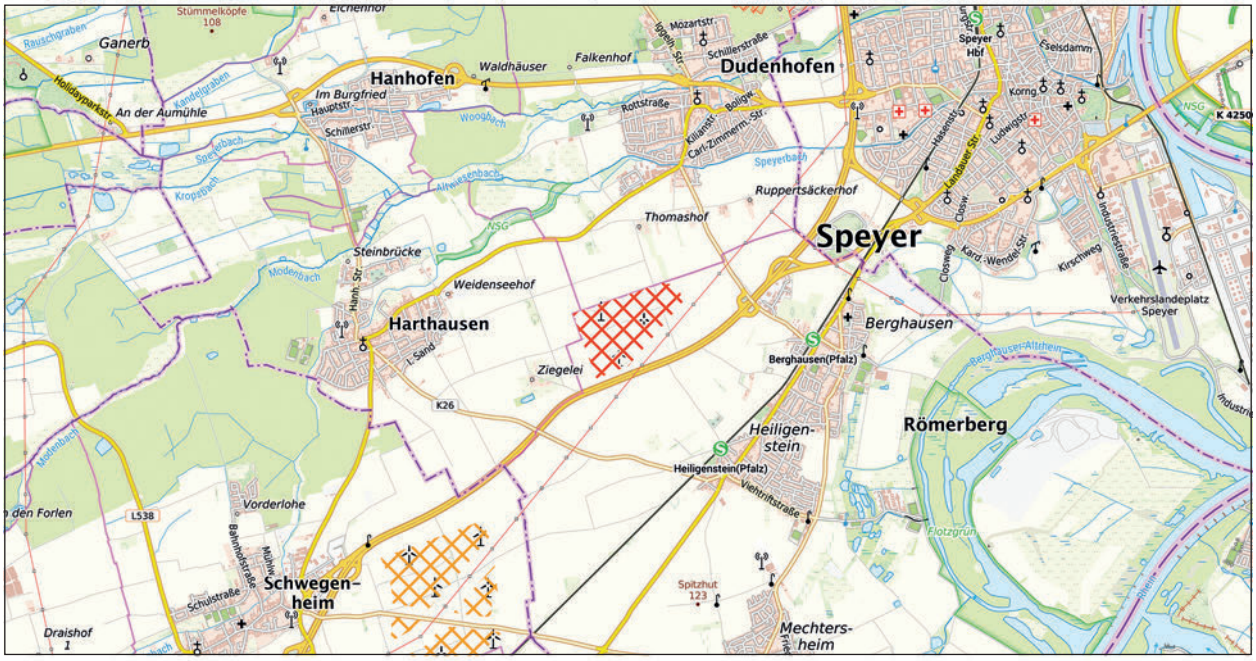
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 1,0 ha (2,8 %) - weitere Räume: ca. 1,0 ha (2,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - Kategorie I Rastgebiete windenergiesensible Vogelarten: ca. 14,3 ha (41,1 %) - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet RPKVRG04-W besteht in dem betroffenen Bereich ausschließlich aus einem planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebiet (FNP-Fläche). • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz	**-**

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - keine Betroffenheit • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich die Planfläche mit einem landesweit bedeutenden Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde, überschneidet. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Darstellung dieser Fläche daher abzulehnen. - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG04-W beinhaltet im Bereich des landesweit bedeutenden Rastgebiets nun ausschließlich ein bestehendes Windenergiegebiet (FNP-Fläche). **Fazit:** Nach Änderung der Gebietsabgrenzung liegt das geplante Vorranggebiet RPK-VRG04-W weiterhin teilweise in einem Schwerpunktraum der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz, in dem von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Der Teil des geplanten Vorranggebiets, der innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz (landesweit bedeutendes Rastgebiet) liegt, umfasst ausschließlich ein bestehendes Windenergiegebiet. Gemäß Landesamt für Umwelt (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz) wurden für Bestandsgebiete und bestehende Windenergiegebiete die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass das Schwerpunktvorkommen dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet RPK-VRG04-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 34,8 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	–	o
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Ranschbachgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke (Naturnahe Unterhaltung an allen Gewässern)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 7300-027 Rehbach-Speyerbach 34,8 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 6	
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RPK-VRG04-W**, RPK/SP-VRG01-W, RP-12, RP-13, SP-01 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP) im Gebiet zwischen Schifferstadt, Waldsee, Otterstadt und Speyer-Nord	-
Hinweise und Anmerkungen	• Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

RPK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (55,6 ha)



RPK-VRG05-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Alte Ziegelei
Gebietsnummer	RPK-VRG05-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Römerberg
Flächengröße in ha	55,6
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	3

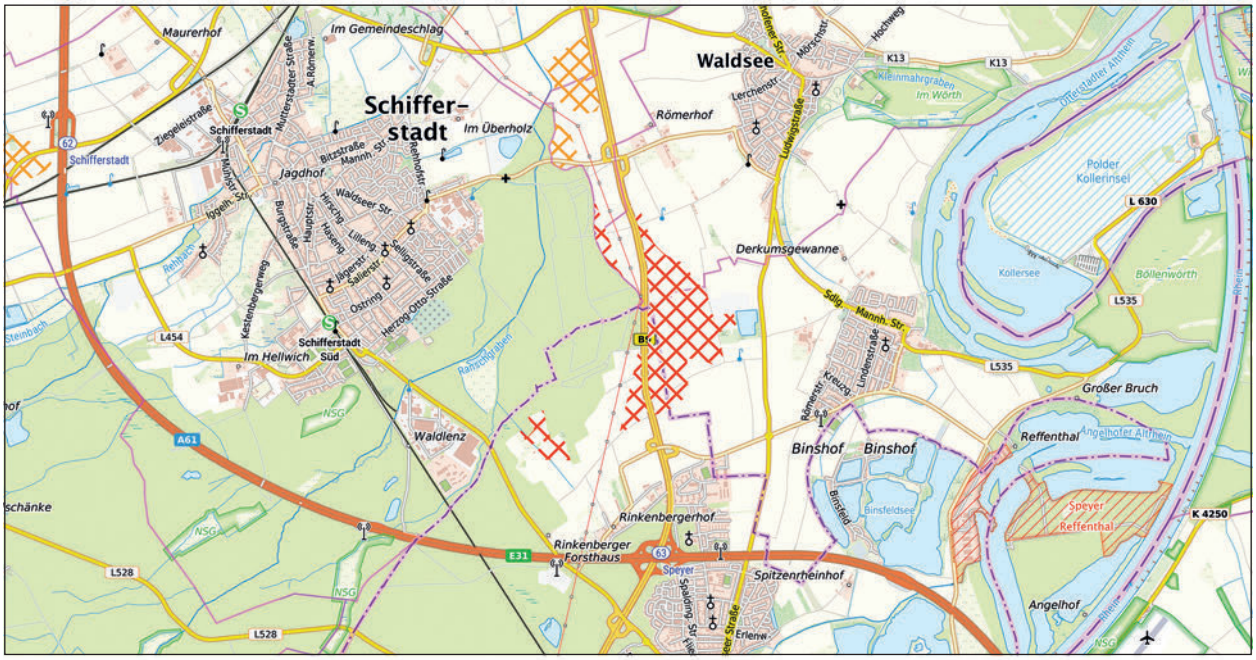
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - weitere Räume: ca. 49 ha (88,2 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - Kategorie I Rastgebiete windenergiesensible Vogelarten: ca. 48,6 ha (87,4 %) - Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet RPKVRG05-W besteht in dem betroffenen Bereich ausschließlich aus planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebieten (FNP-Fläche, Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan Windenergie). • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz	**-**

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldsperling (3,V), Steinkauz (2,V), Haussperling (3,-), Feldlerche (3,3), Grauammer (2,V) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG05-W stellt eine Arrondierung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets RPK-VRG03-W dar. Es bestehen bereits drei Windenergieanlagen, ein Zubau ist nur sehr eingeschränkt möglich. Das geplante Vorranggebiet liegt größtenteils innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz (landesweit bedeutendes Rastgebiet). Gemäß Landesamt für Umwelt (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz) wurden für Bestandsgebiete und bestehende Windenergiegebiete die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass das Schwerpunktvorkommen dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorranggebiet RPK-VRG05-W unüberwindbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz hervorgerufen werden und die Umsetzung (Repowering) an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 55,6 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	–	**o**
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 3,7 ha (ca. 6,6 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 6	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RPK-VRG05-W**, GER-VRG02-W im Raum zwischen Schwegenheim und Dudenhofen	**-**
Hinweise und Anmerkungen	–	

Ergebnis		↘

RPK/SP-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (114,3 ha)



RPK/SP-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Schifferstadter Wald, Knoblauchshecke
Gebietsnummer	RPK/SP-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer
Gemeinde	Neuhofen, Otterstadt, Speyer, Waldsee
Flächengröße in ha	114,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

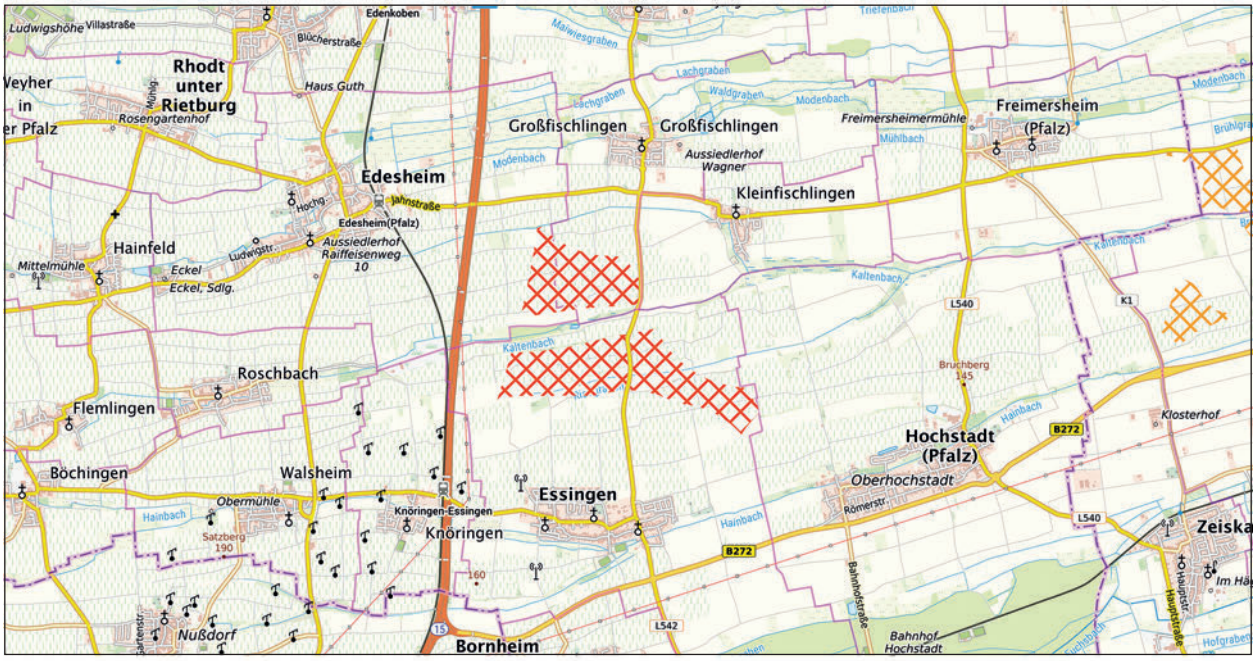
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	• Lärmschutzwald: - ca. 2,1 ha (1,8 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung: ca. 89,2 ha (78,1 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 1,9 ha (1,7 %) - weitere Räume: ca. 105,1 ha (91,9 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Abstandsbereiche zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): erweiterter Prüfbereich	-

	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - keine Betroffenheit • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Flussregenpfeifer (3,V), Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex, Kreuzkröte, Knoblauchkröte • Hinweise aus der 1. Offenlage: - Die Obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich Teile des Gebiets mit einem landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten überschneiden, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Des Weiteren sind große Teile des Gebiets eine „Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien" des Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Außerdem liegt die Fläche in einem Wanderkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zum VSG Speyerer Wald. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieses Gebiet klar abzulehnen. - Der BUND LV RLP hält das geplante Vorranggebiet für ungeeignet bezüglich aller Flächenanteile im (bewaldeten) Bereich westlich der B9. Das Gebiet ist zudem in der Karte des Landes als Lebensraum windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten, sowie als landesweit bedeutendes Rastgebiet eingestuft. Hinzu kommt, dass hier die kürzeste Distanz zwischen dem östlichen Ordenswald bei Schifferstadt und den Rheinauen zwischen Otterstadt und Waldsee besteht, was die Flächen, die östlich der B9 gegenüber dem angrenzenden Wald auf der Westseite als Verbundkorridor bodengebundenen Arten auszeichnet. **Fazit:** Nach Änderung der Gebietsabgrenzung liegt das geplante Vorranggebiet RPK/SP-VRG01-W außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet RPK/SP-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 114,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	–	o
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Ranschgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke Ranschgraben (Naturnahe Gewässerentwicklung Ranschgraben) • HQ_{extrem}: ca. 2,5 ha (2,2 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 15,3 ha (13,4 %)	-
Klima und Luft	• Immissionsschutzwald: ca. 2,2 ha (1,9 %)	-
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 7300-027 Rehbach-Speyerbach 27,5 ha (24 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 13	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **RPK/SP-VRG01-W**, RPK-VRG04-W, RP-12, RP-13, SP-01 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP) im Gebiet zwischen Schifferstadt, Waldsee, Otterstadt und Speyer-Nord	-
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Das geplante Vorranggebiet tangiert eine Richtfunkstrecke. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Belang zu berücksichtigen. • Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung und Standortfindung ist auf nachgelagerter Ebene szu prüfen, inwiefern das Anflugverfahren des Flugplatzes Speyer betroffen ist und welche konfliktvermeidenden Maßnahmen ggf. getroffen werden können. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.	

Ergebnis		↘

SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (176,7 ha)



SÜW-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Hutschnur
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Edesheim, Essingen, Großfischlingen
Flächengröße in ha	176,7
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

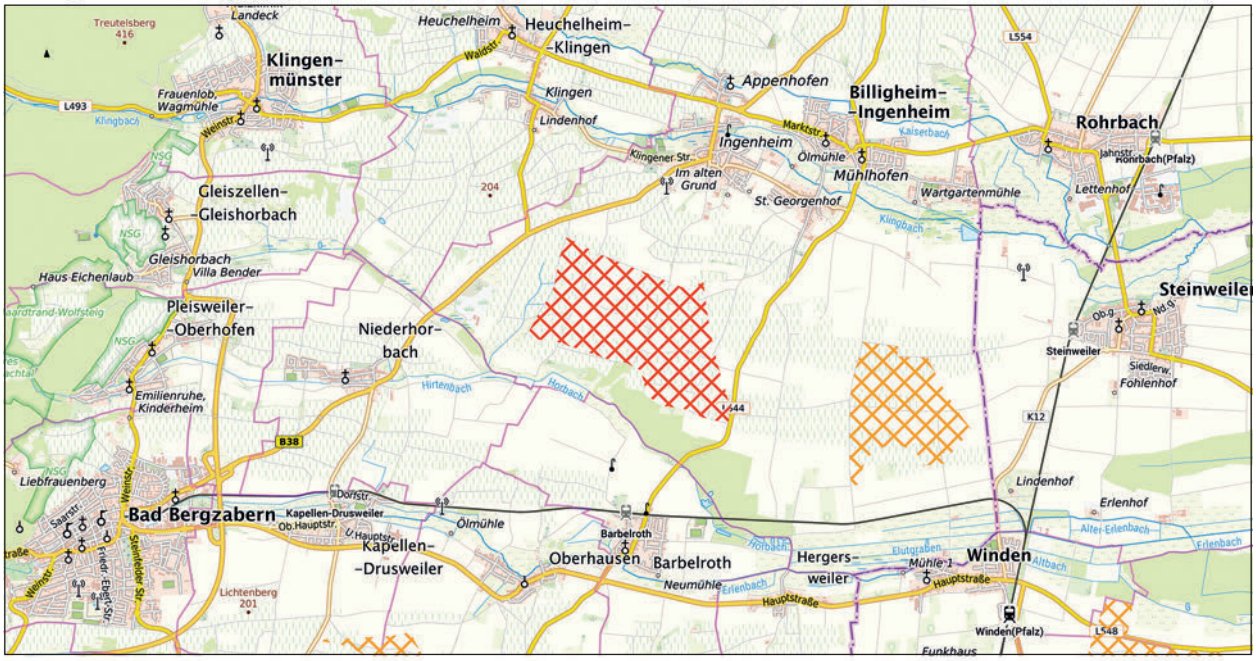
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	-
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): 1 erweiterter Prüfbereich - Lebensraum Wiedehopf (zu VSG 6602-402): 5,4 ha (3,1 %)	

	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Graureiher • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Neuntöter (V,-), Turteltaube (2,2) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG01-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 176,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 26,0 ha (14,7 %) • Ackerzahl über 80: ca. 12,8 ha (7,3 %)	-
Wasser	• Gewässer: - WRRL-Programmstrecke Mittlerer Modenbach (Fischaufstiegsanlage Kaltenbach (am Silbersee) am südlichen Rand des VRG - Gewässer III. Ordnung: Fischlinger Bach am nördlichen Rand des VRG • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 13,8 ha (ca. 7,8 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	–	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 9 • Westwallobjekte: 1 • 3.000 m um historische Ortskerne: - Edesheim (ca. 2 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **SÜW-VRG01-W**, SÜW-VBG010-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) im Raum nördlich von Essingen	-
Hinweise und Anmerkungen	• Beinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich die Fläche teilweise in dem Erdölbetrieb „Landau“ sowie in der Bewilligung für Kohlenwasserstoffe „Landau West V“ befindet. • Bei der konkreten Standortplanung ist das Projekt „Kaltenbach 2.0 – Kulturlandschaft mit Zukunft“ inkl. den weiteren Teilprojekten und den vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Kaltenbachs und des Modenbachs zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (185,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Tiefental II
Gebietsnummer	SÜW-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Billigheim-Ingenheim
Flächengröße in ha	185,1
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

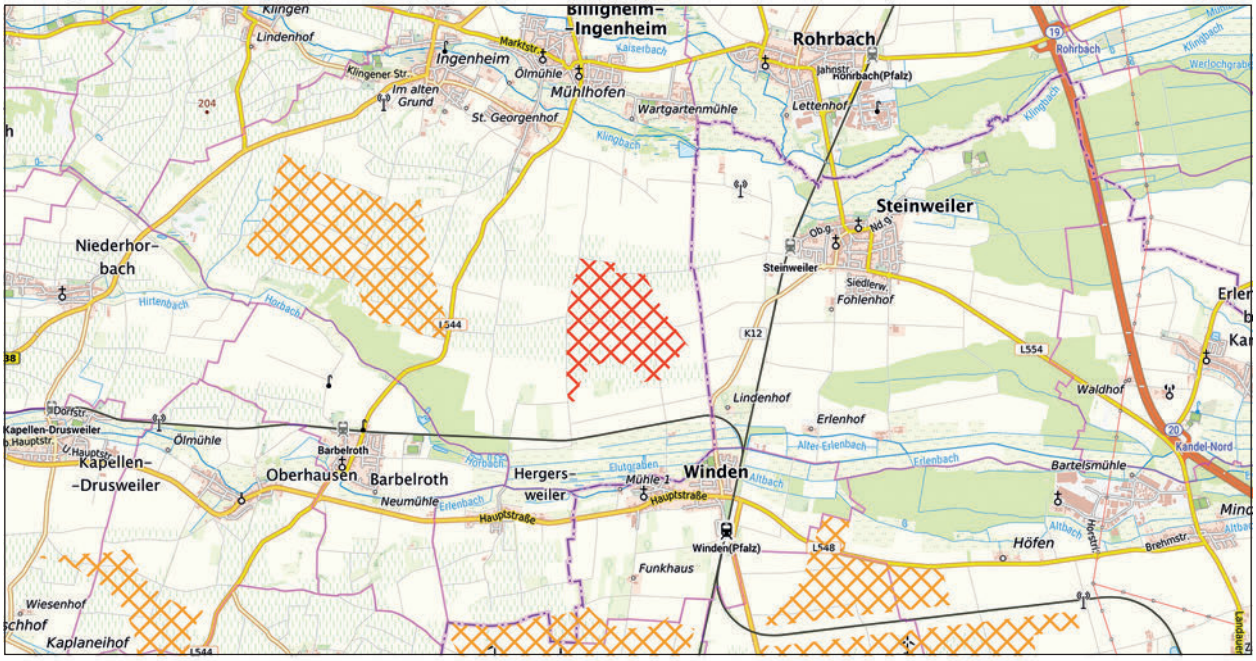
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	**o**
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit	
	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - keine Betroffenheit	
	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - keine Betroffenheit	
	• Hinweise aus der 1. Offenlage: keine	

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG02-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG02-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 185,1 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 51,3 ha (27,7 %) • Ackerzahl über 80: ca. 37,9 ha (20,5 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 8,5 ha (4,6 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 185,1 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN):ID 56 Haardtrand mit Weinstraße 185,1 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 1	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Variante B zwischen Niederhorbach und Billligheim-Ingenheim der PRR Landau Bad Bergzabern Schweigenrechtenbach Wissenbourg zu berücksichtigen. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 15 km Radius um den geplanten Wetterradarstandort „Hohe Derst“ liegt, der i. d. R. von Windenergieanlagen freigehalten werden soll (Anmerkung: der DWD hat darauf hingewiesen, dass sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ein Mindestabstand von 5 km unabdingbar ist).	

Ergebnis		↘

SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (103,4 ha)



SÜW-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Tiefental I
Gebietsnummer	SÜW-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Billigheim-Ingenheim
Flächengröße in ha	103,4
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

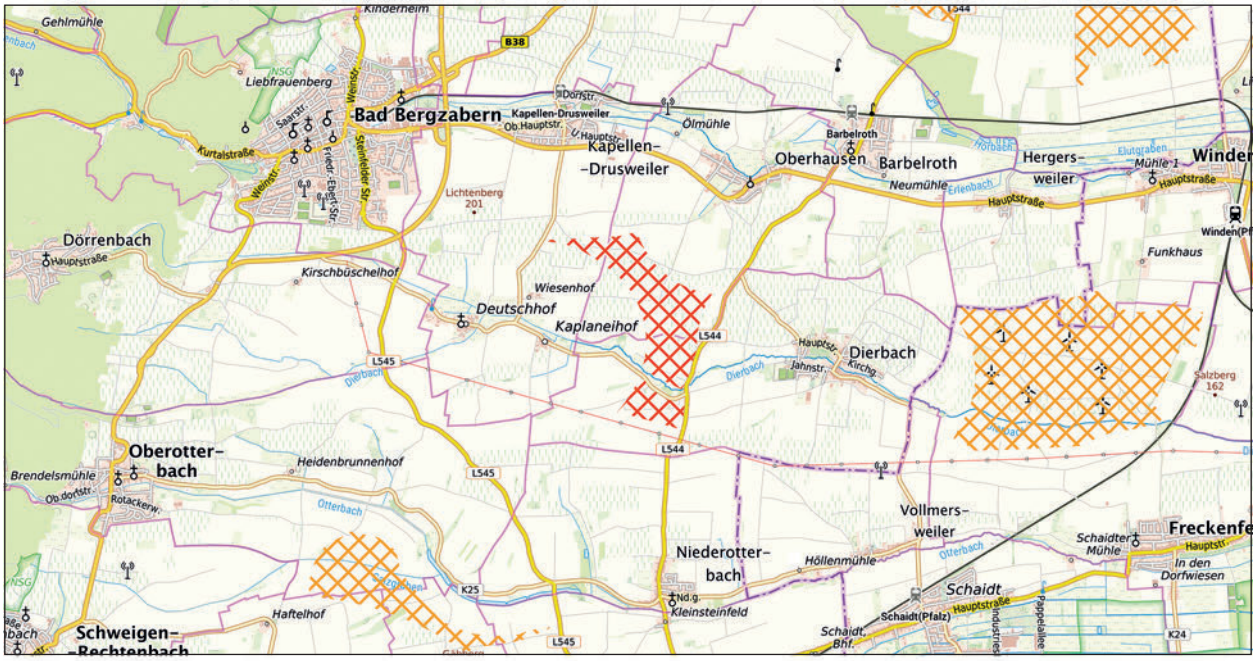
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	-
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): erweiterte Prüfbereiche - Brutgebiete Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz (2020-2025): ca. 2,1 ha (2,0 %)- randliche Betroffenheit	

	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - keine Betroffenheit • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - keine Betroffenheit • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG03-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Mögliche Brutgebiete des Kiebitz sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG03-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 103,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 47,4 ha (45,8 %) • Ackerzahl über 80: ca. 47,0 ha (45,4 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 16,3 ha (15,7 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 6,1 ha (5,9 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **SÜW-VRG03-W**, GER/SÜW-VRG04-W, GER-VRG01-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden	-
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP teilweise in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb des 10 km Radius der Erdbebenmessstation ROTT liegt und dass für diese Fläche noch keine Begutachtung bzgl. der Störeinflüsse durchgeführt wurde. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 15 km Radius um den geplanten Wetterradarstandort „Hohe Derst“ liegt, der i. d. R. von Windenergieanlagen freigehalten werden soll (Anmerkung: der DWD hat darauf hingewiesen, dass sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ein Mindestabstand von 5 km unabdingbar ist).	

Ergebnis		↘

SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (98,2 ha)



SÜW-VRG04-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Rödelsgrund
Gebietsnummer	SÜW-VRG04-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Dierbach, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen
Flächengröße in ha	98,2
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

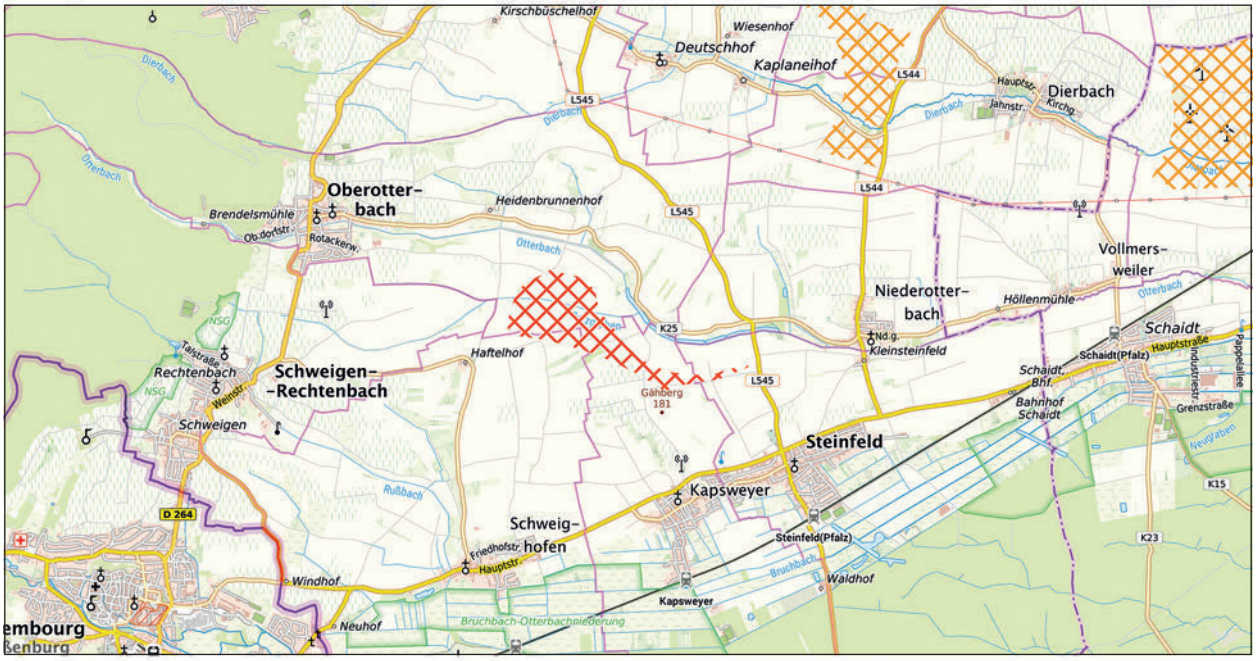
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 4,7 ha (4,8 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Rohrweihe	**-**

	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Bluthänfling (V,3), Braunkehlchen (1,2), Pirol (3,V), Weinbergschnecke, Grünling Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG04-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG04-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 98,2 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 35,9 ha (36,6 %) • Ackerzahl über 80: ca. 23,6 ha (24 %)	-
Wasser	–	o
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 98,2 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße 98,2 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 1 • Westwallobjekte: 7 • 3.000 m um historische Ortskerne: - Bad Bergzabern (ca. 2,5 km entfernt): keine erhebliche Betroffenheit	-
Kumulative Wirkungen	–	o
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • In diesem Bereich verläuft der Dierbach, ein Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Abstandsflächen zum Gewässer sind einzuhalten. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 15 km Radius um den geplanten Wetterradarstandort „Hohe Derst“ liegt, der i. d. R. von Windenergieanlagen freigehalten werden soll (Anmerkung: der DWD hat darauf hingewiesen, dass sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ein Mindestabstand von 5 km unabdingbar ist).	

Ergebnis		↘

SÜW-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (77,9 ha)



SÜW-VRG05-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Raffelsberg
Gebietsnummer	SÜW-VRG05-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Kapsweyer, Oberotterbach, Schweighofen, Steinfeld
Flächengröße in ha	77,9
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

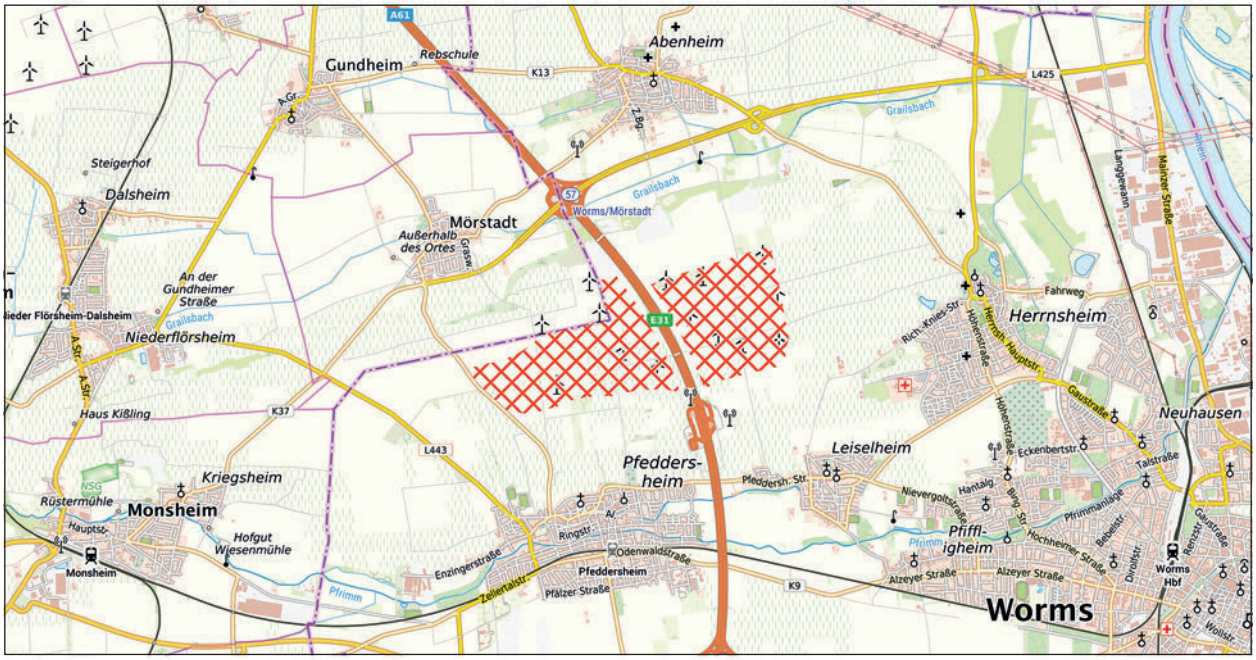
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Wildtierkorridor mit EU- oder bundesweiter Bedeutung: 77,9 ha (100 %) • Regionaler Biotopverbund: - bedeutende Räume: ca. 1,1 ha (1,5 %) - weitere Räume ca. 76,8 ha (98,5 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich	**-**

	Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): - Weißstorch (2011): erweiterter Prüfbereich • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Graureiher • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Bluthänfling (V,3), Klappergrasmücke (V,-), Pirol (3,V), Rebhuhn (2,2), Steinkauz (2,V), Turteltaube (2,2), Weinbergschnecke, Wildkatze • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine **Fazit:** Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG05-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG05-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 77,9 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 28,3 ha (36,4 %) • Ackerzahl über 80: ca. 21,7 ha (27,8 %)	-
Wasser	• Gewässer III. Ordnung: Salzgraben innerhalb des VRG • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 8,9 ha (11,5 %) • Landesweit bedeutender Raum für den Grundwasserschutz: 77,9 ha (100 %)	-
Klima und Luft	–	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 73,2 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße 73,2 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	–	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **SÜW-VRG05-W**, SÜW-VBG014-PV (Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Entwurf Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik) östlich von Oberotterbach	-
Hinweise und Anmerkungen	• Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei der konkreten Planung von Anlagenstandorten zu prüfen, ob Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. • Im Genehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 15 km Radius um den geplanten Wetterradarstandort „Hohe Derst“ liegt, der i. d. R. von Windenergieanlagen freigehalten werden soll (Anmerkung: der DWD hat darauf hingewiesen, dass sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ein Mindestabstand von 5 km unabdingbar ist).	

Ergebnis		↘

WO-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (253,3 ha)



WO-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Wonnegau
Gebietsnummer	WO-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms
Gemeinde	Worms
Flächengröße in ha	253,3
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	11

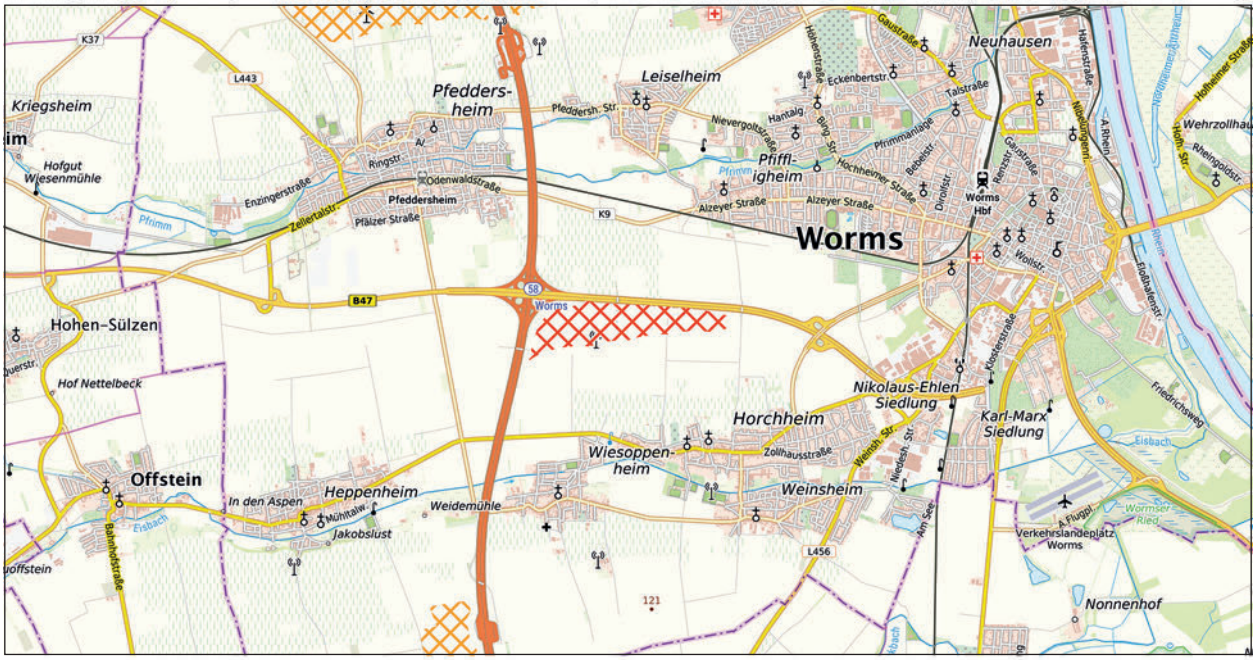
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Kompensationsmaßnahmen: ca. 7,3 ha (2,9 %) *Natura 2000* Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2). *Besonderer Artenschutz* • Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit • Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß § 45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit • Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz • Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - Feldsperling (3,V), Steinkauz (2,V), Haussperling (3,-), Feldlerche (3,3), Grauammer (2,V) • Hinweise aus der 1. Offenlage: keine	**-**

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet WO-VRG01-W stellt eine Erweiterung des im Teilregionalplan Windenergie (2021) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets WO-VRG01-W dar. West- und östlich der A61 bestehen bereits elf Windenergieanlagen. Das geplante Vorranggebiet WO-VRG01-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet WO-VRG01-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 253,3 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 168,2 ha (65,1 %) • Ackerzahl über 80: ca. 135,6 ha (52,5 %)	**-**
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 3,9 ha (1,5 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	• Kulturdenkmale: 1 unbenannt • 3.000 m um historische Ortskerne: Worms Ortsteil Herrnsheim	**-**
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: **WO-VRG01-W**, VRG-Wind Nr. 19 (gem. 4. Teilfortschreibung des ROP 2014 Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe) im Raum nördlich von Pfeddersheim	**-**
Hinweise und Anmerkungen	• Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass direkt nördlich der Fläche WO-VRG01-W sich die unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetriebe „Worms-Abenheim“ und „Auf dem Berg“ befinden. • Im Rahmen der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass sich das geplante Vorrangebiet mit dem BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Präferenzraum überlagert. • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Verlauf einer Gashochdruckleitung bei der konkreten Standortfestlegung zu berücksichtigen. • Die Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb der noch nicht bebauten Fläche liegen, sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	

Ergebnis		↘

WO-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,6 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Krummgewann
Gebietsnummer	WO-VRG02-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms
Gemeinde(n)	Worms
Flächengröße in ha	60,6
Anzahl bestehender Windenergienanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	**Betroffenheit**	**Bewertung**
Mensch	–	**o**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	–	**o**
	Natura 2000	
	Erhebliche Beinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.	
	Besonderer Artenschutz	
	• Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten (Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023): - keine Betroffenheit	
	• Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung, Artenschutzfachliches Gutachten RLP (2012) gemäß §45 b BNatSchG: - keine Betroffenheit	
	• Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP: - Kiebitz: 2012	
	• Weitere planungsrelevante Arten nach Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz RLP (2023) gem. Artdatenportal/ArtenFinder RLP (FFH-Arten, Rote Liste Kat. 1-3 und V): - keine Betroffenheit	
	• Hinweise aus der 1. Offenlage: - Das geplante Vorranggebiet war nicht Gegenstand der 1. Offenlage.	

	Fazit: Das geplante Vorranggebiet WO-VRG02-W liegt außerhalb von Schwerpunkträumen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz, in denen von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windenergienutzung auszugehen ist. Aus der Betrachtung von weiteren planungsrelevanten Arten können ebenfalls keine erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ist damit nicht zu erwarten, dass das geplante Vorranggebiet WO-VRG02-W einen unüberwindbaren Konflikt mit dem besonderen Artenschutz hervorruft und die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	
Fläche	• Flächengröße: 60,6 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	**-**
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 52,6 ha (86,8 %) • Ackerzahl über 80: ca. 41,5 ha (68,5 %)	**-**
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 3,6 ha (6 %)	**-**
Klima und Luft	–	**o**
Landschaft	–	**o**
Kultur- und Sachgüter	–	**o**
Kumulative Wirkungen	–	**o**
Hinweise und Anmerkungen	–	

Ergebnis		↘

Anhang 2

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Kategorie I

Geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die einen Abstand von mehr als 1.000 m zu FFH-Gebieten und/oder mehr als 3.500 m zu EU-Vogelschutzgebieten aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann für diese geplanten Vorranggebiete ausgeschlossen werden (mit Abständen zu den nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten).

- LU/RPK-VRG01-W:
  - 5.960 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6515-301 „Dürkheimer Bruch“
  - 4.770 m Entfernung zu VSG 6514-401 „Haardtrand“

- NOK-VRG09-W:
  - 1.470 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6423-341 „Nordwestliches Tauberland und Brehmbach“
  - 8.020 m Entfernung zu VSG 6323-441 „Heiden und Wälder Tauberland“

- NOK-VRG32-W:
  - 2.930 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“
  - 6.280 m Entfernung zu VSG 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“

- NOK/RNK-VRG02-W:
  - 1.340 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6619-341 „Odenwald-Neckargemünd“
  - 5.320 m Entfernung zu VSG 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“

- RNK-VRG07-W:
  - 2.570 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
  - 10.050 m Entfernung zu VSG 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“

- RNK-VRG11-W:
  - 1.240 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
  - 8.830 m Entfernung zu VSG 6617-441 „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt“

- RNK-VRG13-W:
  - 1.030 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
  - 12.240 m Entfernung zu VSG 6618-401 „Steinbruch Leimen“

- RNK-VRG18-W:
  - 1.610 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
  - 13.090 m Entfernung zu VSG 6919-441 „Stromberg“

- RPK-VRG02-W:
  - 5.100 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6515-301 „Dürkheimer Bruch“
  - 3.580 m Entfernung zu VSG 6514-401 „Haardtrand“

- WO-VRG01-W:
  - 4.470 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6316-303 „Maulbeeraue“
  - 5.280 m Entfernung zu VSG 6315-401 „Klärteiche Offstein“

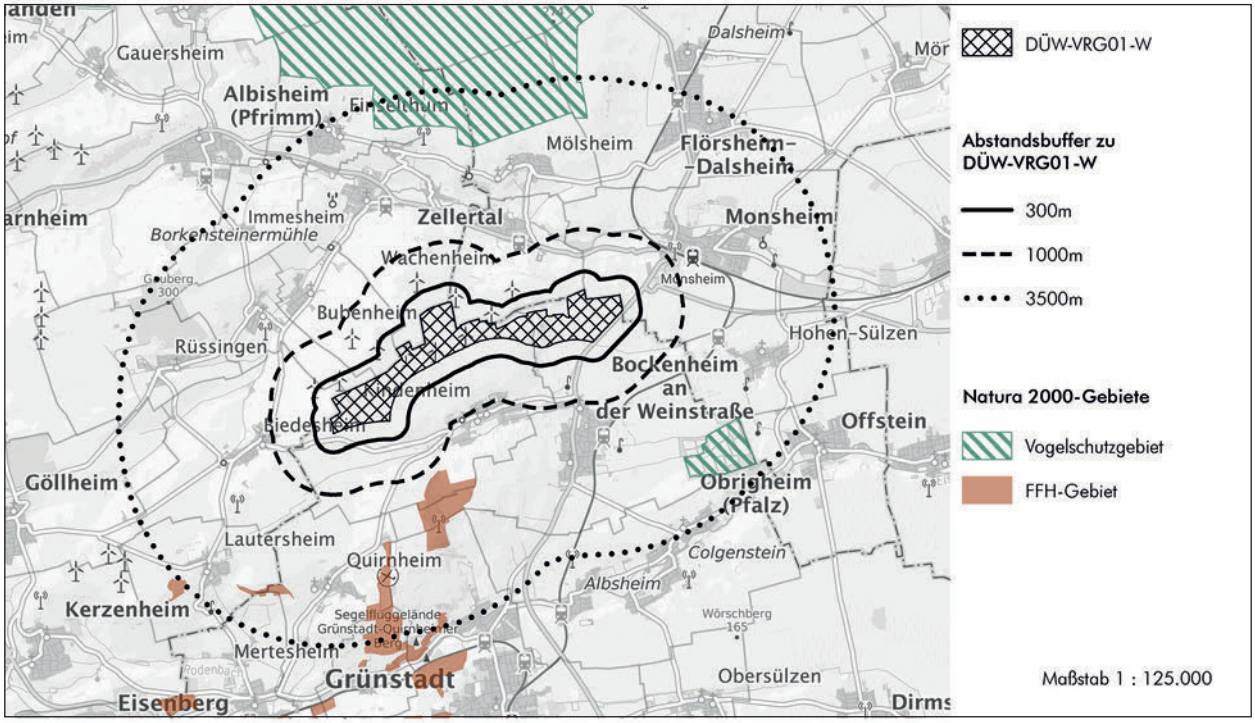
- WO-VRG02-W:
  - 3.870 m Entfernung zu FFH-Gebiet 6416-301 „Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“
  - 5.150 m Entfernung zu VSG 6416-401 „Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee“

Kategorie II

Geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die einen Abstand von 300 m bis 1.000 m zu FFH-Gebieten und/oder bis 3.500 m zu EU-Vogelschutzgebieten aufweisen.

DÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (265,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6315-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Klärteiche Offstein	2.410 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: Blaukehlchen, Moorente • Abs. 2: Löffelente, Brandgans, Flussregenpfeifer, Reiherente, Wasserralle, Seeschwalben (insbesondere Trauer-Seeschwalbe) (H), **Limikolen (H)**, Möwen, Gründelenten, Tauchenten, **Bekassine** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, **Fischadler**, Kampfläufer, **Kornweihe**, Moorente, Neuntöter, Pfuhlschnepfe, Purpurreiher, **Rohrweihe**, Rostgans, Säbelschnäbler, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, **Wanderfalke**, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergmöwe • Zugvögel: Alpenstrandläufer, **Bekassine**, Bergpieper, Brandgans, Großer Brachvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, **Kiebitz**, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Reiherente, Rotschenkel, Schafstelze, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Sichelstrandläufer, Spießente, Tafelente, Temminckstrandläufer, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher		
VSG 6314-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	2.590 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Rohrweihe (H), Wiesenweihe (H)** • Abs. 2: – *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Rohrweihen, Kornweihe,** Steppenweihe, **Wiesenweihe** • Zugvögel: Wachtel, Grauammer, Schafstelze		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG-01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6315-401 beträgt ca. 2410 m. Damit befindet sich das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets 6315-401. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: es besteht bereits ein Windpark, so dass von einer Vorbelastung auszugehen ist).

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses EU-Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6314-401 beträgt ca. 2590 m. Damit befindet sich das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W gem. § 45b Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG außerhalb des erweiterten Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets, so dass das tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die eingehaltenen Vorsorgeabstände werden als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete 6315-401 sowie 6314-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets DÜW-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

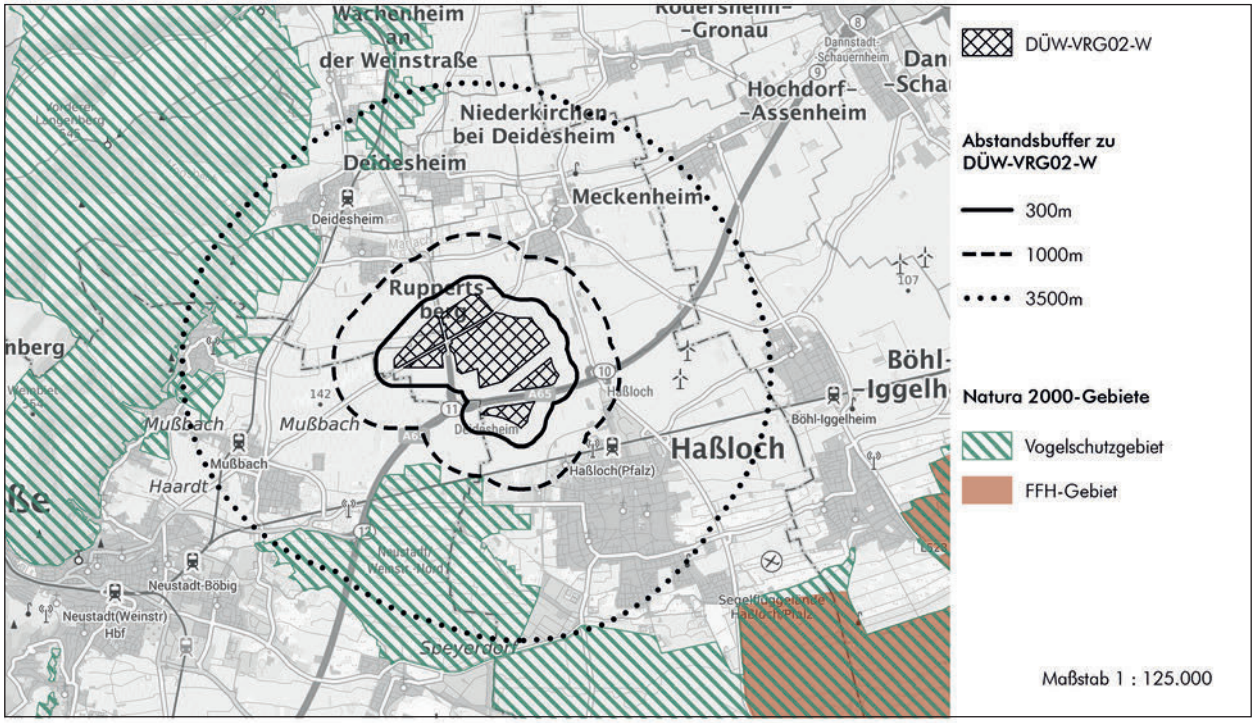
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete 6315-401 sowie 6314-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets DÜW-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

DÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (232,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6616-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300 m	1.000 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Bekassine, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, Graureiher, **Kiebitz, Raubwürger**, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**		
VSG 6514-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Haardtrand	1.930 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Ziegenmelker (H**), Schwarzspecht (H), Heidelerche (H), **Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke**, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Wachtelkönig** • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Zippammer, Zaunammer (H), Steinschmätzer (H) *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Bachpieper, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Grauammer, Raubwürger, Rotkopfwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wendehals, **Wiedehopf**, Zaunammer, Zippammer		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet DÜW/NW-VRG-01-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als erforderlich und dringend geboten angesehen.

Im Zeitraum 2016 bis 2022 gab es in dem Gebiet nordöstlich des „Mußbacher Baggerweihers" bereits Bestrebungen zwei Windenergieanlagen zu errichten. Mangels Aussicht auf Genehmigung wegen artenschutzrechtlicher Belange wurde das Vorhaben nicht weiterverfolgt. Ein maßgeblicher artenschutzrechtlicher Konflikt wurde darin gesehen, dass das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher" ein bekannter Lebensraum des Wiedehopfs ist, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Im Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher" wurde 2021 eine umfangreiche Wiedehopfkartierung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt fünf Reviere kartiert, wovon sich drei nördlich der L532 befinden. Der geringste Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet beträgt ca. 800 m- der erforderliche Mindestabstand von 300 m (LfU-Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz, Modul IIa, 2025) wird damit eingehalten.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W - nun als DÜW-VRG02-W bezeichnet - verkleinert. In Folge der Gebietsanpassung erhöht sich der Vorsorgeabstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 auf 1000 m. Zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6514-401 beträgt der Abstand unverändert 1930 m.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG02-W (ehemals DÜW/NW-VRG-01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiete

Der Vorsorgeabstand wird mit der Gebietsanpassung soweit vergrößert, dass das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG02-W einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand der Vogelschutzgebiete 6616-402 sowie 6514-401 liegt. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: die Flächen des geplanten Vorranggebiets stellen keine besonders attraktiven Habitate dar, sondern landwirtschaftlich intensiv genutzte, im Umfeld häufig anzutreffende Flächen weitgehend ohne lineare Vegetation).

Zum Anderen werden dadurch auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieser beiden EU-Vogelschutzgebiete eingehalten.

Im Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 sind im nächstgelegenen Teilbereich folgende Revierzentren windenergiesensibler Zielarten kartiert, die sich in ausreichendem Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet befinden:

- Limikolen-Rasthabitat am Nordufer des „Mußbacher Baggerweihers" in ca. 1800 m Entfernung zu dem geplanten Vorranggebiet
- Wiedehopf: Revierzentrum an der L532 nördlich der Pfalzmühle in ca. 1500 m Entfernung zu dem geplanten Vorranggebiet.

Im Bereich zwischen der L532 und der Bahnlinie sind darüber hinaus Revierzentren des Wendehals und des Neuntöters kartiert. Nach der o. g. Wiedehopfkartierung (2021) beträgt der geringste Abstand eines Wiedhopf-Reviers zu dem geplanten Vorranggebiet ca. 800 m- der erforderliche Mindestabstand von 300 m wird damit eingehalten.

Nördlich der Bahnlinie im Bereich des „Mußbacher Baggersees" finden sich Revierzentren des Neuntöters und des Eisvogels. Beeinträchtigungen dieser nicht windenergiesensiblen Vogelarten sind auszuschließen.

Die eingehaltenen Vorsorgeabstände werden insgesamt als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete 6616-402 sowie 6514-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets DÜW-VRG02-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

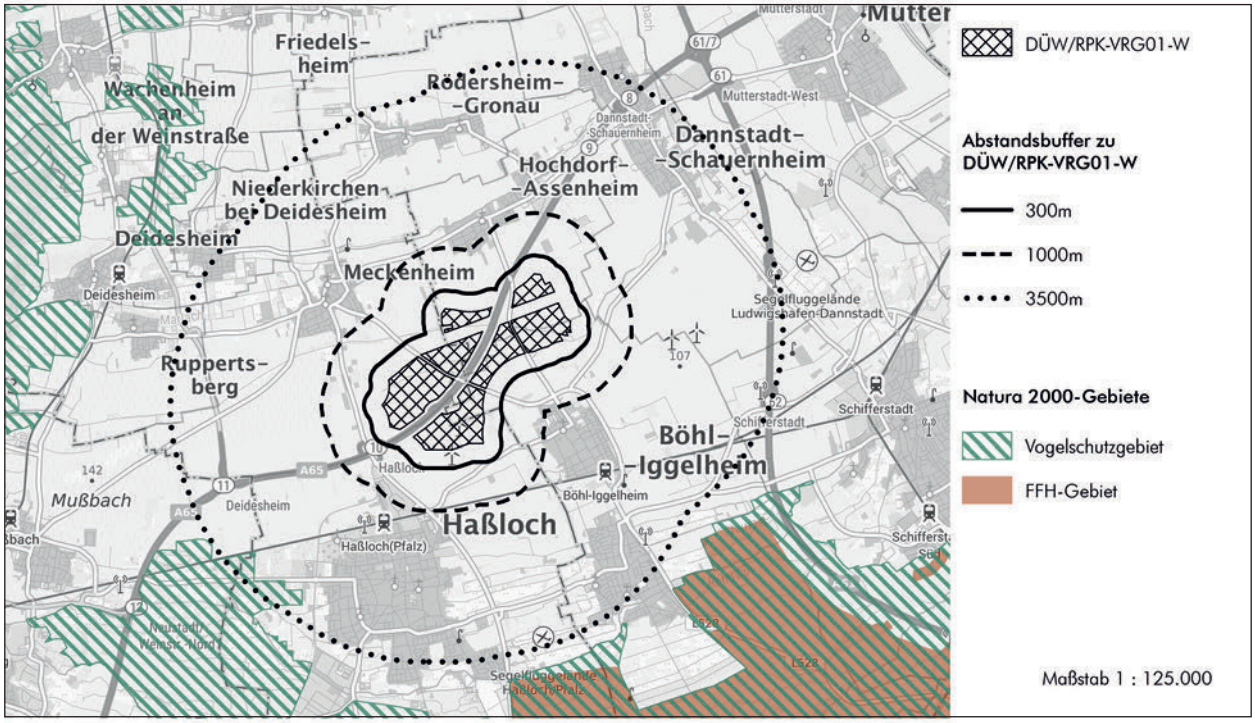
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG02-W (ehemals DÜW/NW-VRG-01-W) beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete 6616-402 und 6514-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets DÜW-VRG02-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

DÜW/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (301,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6616-402	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	3.030 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine**, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher**, **Kiebitz,** Raubwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK-VRG-01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 beträgt mehr als 3000 m. Damit befindet sich das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK-VRG-01-W einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG außerhalb des erweiterten Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402. Dadurch besteht nach der Regelvermutung gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze.

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6616-402 in Folge des geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK-VRG-01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

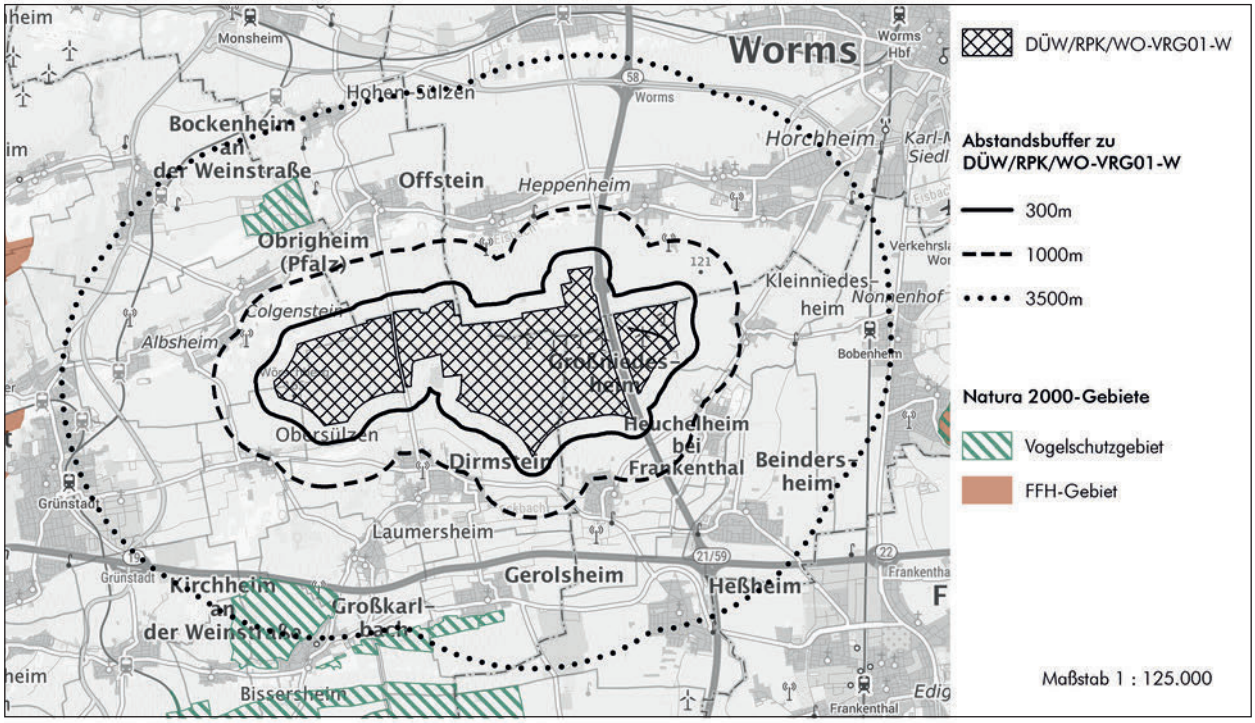
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK-VRG-01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6616-402 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK-VRG-01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

DÜW/RPK/WO-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (918 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6315-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Klärteiche Offstein	1.220 m	1.830 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: Blaukehlchen, Moorente • Abs. 2: Löffelente, Brandgans, Flussregenpfeifer, Reiherente, Wasserralle, Seeschwalben (insbesondere Trauer-Seeschwalbe) (H), **Limikolen (H)**, Möwen, Gründelenten, Tauchenten, **Bekassine** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, **Fischadler**, Kampfläufer, **Kornweihe**, Moorente, Neuntöter, Pfuhlschnepfe, **Purpurreiher**, **Rohrweihe**, Rostgans, Säbelschnäbler, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, **Wanderfalke**, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergmöwe • Zugvögel: Alpenstrandläufer, **Bekassine**, Bergpieper, Brandgans, Großer Brachvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, **Kiebitz**, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Krickente, **Lachmöwe**, Löffelente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Reiherente, Rotschenkel, Schafstelze, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Sichelstrandläufer, Spießente, Tafelente, Temminckstrandläufer, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher		
VSG 6514-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Haardtrand	2.490 m	2.570 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Ziegenmelker (H**), Schwarzspecht (H), Heidelerche (H), **Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke**, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Wachtelkönig** • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Zippammer, Zaunammer (H), Steinschmätzer (H)		

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Brachpieper, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker**
- Zugvögel: **Baumfalke**, Grauammer, Raubwürger, Rotkopfwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wendehals, **Wiedehopf**, Zaunammer, Zippammer

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu den EU-Vogelschutzgebieten 6315-401 und 6514-401 beträgt mehr als 1800 m bzw. 2500 m. Damit befindet sich das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand der beiden Vogelschutzgebiete. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: weitere Nahrungshabitatflächen im näheren Umfeld vorhanden).

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand der betreffenden Vogelschutzgebiete eingehalten. Für das EU-Vogelschutzgebiet 6315-401 wird im Gebietssteckbrief der LfU die „Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendens Rast-, Brut- und Nahrungshabitat" genannt. Im Fachbeitrag Artenschutz der LfU wird das Gebiet nicht als landesweit bedeutendes Rastgebiet dargestellt. Im Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet (2017) wird festgestellt, dass rastende und durchziehende Limikolen in artenreichen Rastgemeinschaften von bis zu 20 Arten die ganzjährig als Rastgebiete geeigneten Schlamm- und Schlickufer der Klärteiche nutzen.

Für die Rohrweihe und die Kornweihe (Nebenvorkommen gemäß Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6315-401) wird im Bewirtschaftungsplan festgestellt, dass die Erhaltung geeigneter Bruthabitate in störungsarmen Röhrichten innerhalb der Klärteiche Offstein vordringlich ist. Es wird zudem festgehalten, dass der Erhalt der wesentlichen Nahrungshabitate, die außerhalb der Klärteiche auf den Ackerplateauflächen bei Dirmstein und Obersülzen liegen, für den Schutz der Arten von besonderer Bedeutung ist. Für die weitere wertbestimmende Art Kranich wird im Bewirtschaftungsplan festgestellt, dass sich nördlich von Dirmstein ein Rastplatz in der Gemarkung Kranichsweide befindet.

In Bezug auf die Windkraft wird im Maßnahmenteil des Bewirtschaftungsplan festgehalten, dass der Neubau von Windkraftanlagen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein" zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes und der hier umzusetzenden Schutz- und Erhaltungsziele führt. Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Rastvögel - insbesondere Limikolen und Schwimmvögel - ist ein Ausbau der Windkraft auf dem Dirmsteiner Plateau nicht möglich. Die Plateauflächen im Süden und Osten des Gebietes liegen innerhalb der Flugkorridore während des Vogelzugs. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einer Gefährdung der ein- und abfliegenden Zugvogelarten durch Vogelschlag führen. Weiterhin stellen die Ackerplateauflächen ein Rastgebiet für Kraniche auf dem Herbstzug dar, welches alljährlich genutzt wird.

Auf den Neubau von Windkraftanlagen ist im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein" und des Dirmsteiner Plateaus südlich davon dauerhaft zu verzichten. Diese Areale sind als Tabuflächen für Windkraftnutzung auszuweisen, um die im Vogelschutzgebiet rastenden und brütenden Arten und ihre Nahrungshabitate im Umfeld nicht zu beeinträchtigen.

Für die Weihenarten Rohr- und Kornweihe stellen die Ackerplateaus im Umfeld nicht nur Flugkorridore sondern auch Nahrungshabitate dar, die zum Schutz der Arten im Vogelschutzgebiet notwendig sind.

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan werden die Plateauflächen jedoch nicht als Ziel- bzw. Maßnahmenraum außerhalb der Schutzgebietskulisse dargestellt.

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets 6514-401 ist im Bewirtschaftungsplanentwurf die Plateaufläche nördlich Dirmstein als Maßnahmenfläche Z005 enthalten. Als Ziel wird die Erhaltung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der Wiesen-, Korn- und Rohrweihe sowie der Nahrungshabitate des Rotmilans bei Dirmstein aufgeführt. Die Maßnahmenflächen befindet sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets.

Im laufenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 17 Windenergieanlagen im Windpark Dirmstein wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Natura 2000-Verträglichkeit erstellt (BNL Petry GmbH, 2023). Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Umsetzung der vorliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und der Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten und Gebietsteilen auszuschließen sind, so dass dem Vorhaben aus Sicht der Natura 2000-Verträglichkeit entsprochen werden kann.

Die eingehaltenen Vorsorgeabstände werden insgesamt als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete 6315-401 sowie 6514-401 in Folge des

geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

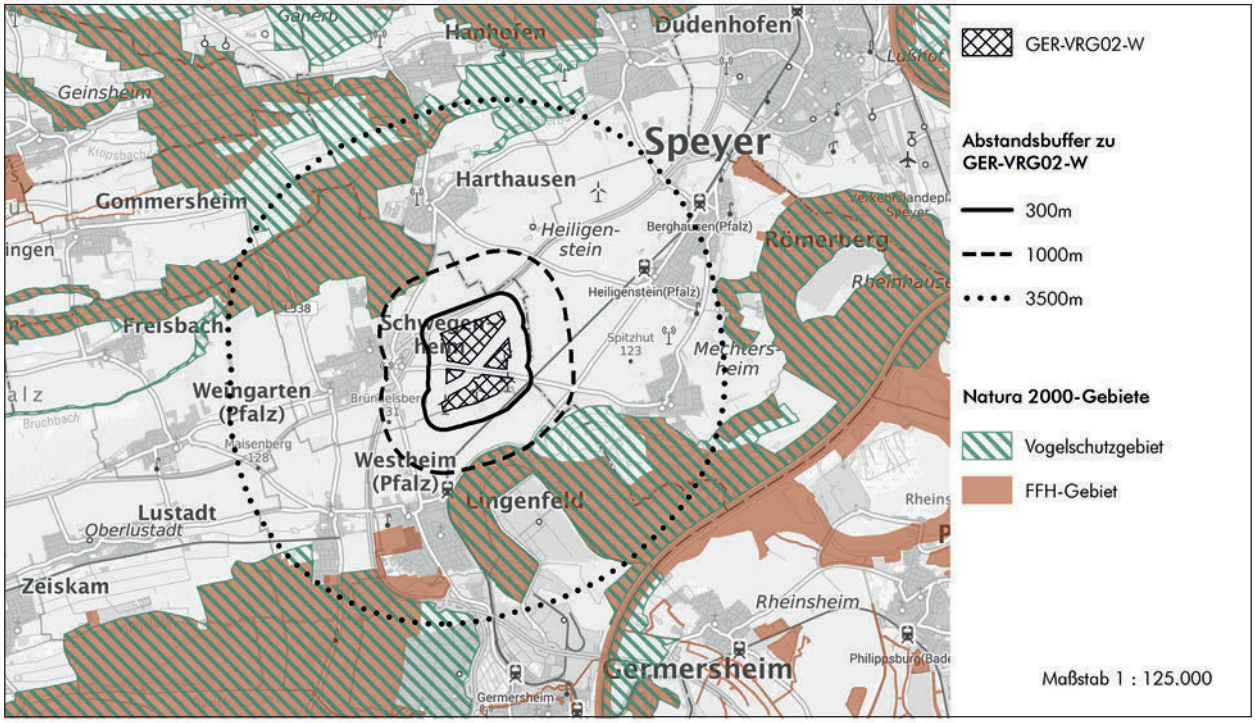
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete 6315-401 und 6514-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

GER-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6716-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	430 m	810 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Schwarzmilan (H)**, Eisvogel (H), Mittelspecht (H), Blaukehlchen (H), Purpurreiher, **Wespenbussard, Rohrweihe**, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, **Wachtelkönig** • Abs. 2: Wasserralle, Wendehals, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Beutelmeise Seeschwalben (H), Möwen, **Limikolen (H)**, Schwimmvögel (insbesondere Tauchenten (H), Gründelenten, Gänse (H), **Kormoran (H)**) *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, **Fischadler**, Grauspecht, Kampfläufer, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Schwarzstorch**, **Seeadler**, Seidenreiher, Silberreiher, Trauersseschwalbe, **Wachtelkönig, Wespenbussard** • Zugvögel: **Baumfalke, Bekassine**, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Flussüberläufer, Gelbspötter, Graugans, **Graureiher**, **Kiebitz**, Kolbenente, **Kormoran**, Krickente, **Lachmöwe**, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Tafelente, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals		
FFH-Gebiet 6716-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Rheinniederung Germersheim-Speyer	430 m	810 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus		
VSG 6616-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300 m	880 m

Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP:

- Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch**
- Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz**

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus
- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespen bussard, Ziegenmelker**
- Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine,** Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher**, **Kiebitz,** Raubwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**

FFH-Gebiet 6715-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Modenbachniederung	300 m	880 m

Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus

VSG 6715-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	2.650 m	2.830 m

Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP:

- Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Mittelspecht (H), **Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe**, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter, Eisvogel, Blaukehlchen, **Weißstorch (H)**
- Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, **Rotmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, **Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker**
- Zugvögel: **Baumfalke, Bekassine**, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher**, **Kiebitz**, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, **Wendehals, Wiedehopf**, Wiesenpieper

VSG 6716-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: NSG Mechtersheimer Tongruben	2.450 m	3.450 m

Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP:

- Abs. 1: Purpurreiher (H), **Rohrweihe (H)**, Blaukehlchen (H), Zwergdommel, Flussseeschwalbe, Eisvogel, Goldregenpfeifer, Mittelspecht, Neuntöter, **Schwarzmilan**
- Abs. 2: Wasserralle (H), Beutelmeise (H), Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Kormoran, Schwimmvögel, Gänse, Seeschwalben, **Limikolen**

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Mittelspecht, Neuntöter, **Puprurreiher**, Rohrdommel, **Rohrweihe, Schwarzmilan**, Seidenreiher, Silberreiher, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel, Zwergsäger
- Zugvögel: Beutelmeise, **Blässgans**, Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Graugans, **Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe**, Pfeifente, Reiherente, Samtente, Saatgans, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Tafelente, Wasserralle, Zwergstrandläufer

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-W (ehemals Teilfläche von GER/RPK-VRG-01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Mit Reduzierung des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W und Beschränkung auf die planungsrechtlich gesicherten Gebiete zwischen der B9 und der Bahntrasse Germersheim-Speyer, in denen größtenteils bereits Windenergieanlagen bestehen, vergrößert sich der Abstand zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten deutlich. Das Risiko für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete wird dadurch deutlich gesenkt.

Aufgrund der bereits vorhandenen 7 Windenergieanlagen, für die davon auszugehen ist, dass die Natura 2000-Vereinbarkeit im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wurde, besteht zudem eine Vorbelastung. Ein weiterer Zubau ist nur in einem Streifen östlich Schwegenheims bzw. der B9 denkbar. Potenzielle neue Anlagen würden sich in den bestehenden „kompakten" Windpark einfügen und vor dem Hintergrund des deutlich vergrößerten Vorsorgeabstands (mehr als 1.300 m) der noch nicht mit Windenergieanlagen

bebauten Teilfläche zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete in Folge des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W ausgeschlossen werden.

Die mit Beschränkung auf den Bestand bzw. planungsrechtlich gesicherter Flächen einhergehenden vergrößerten Vorsorgeabstände werden als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten der umliegenden EU-Vogelschutzgebiete in Folge des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

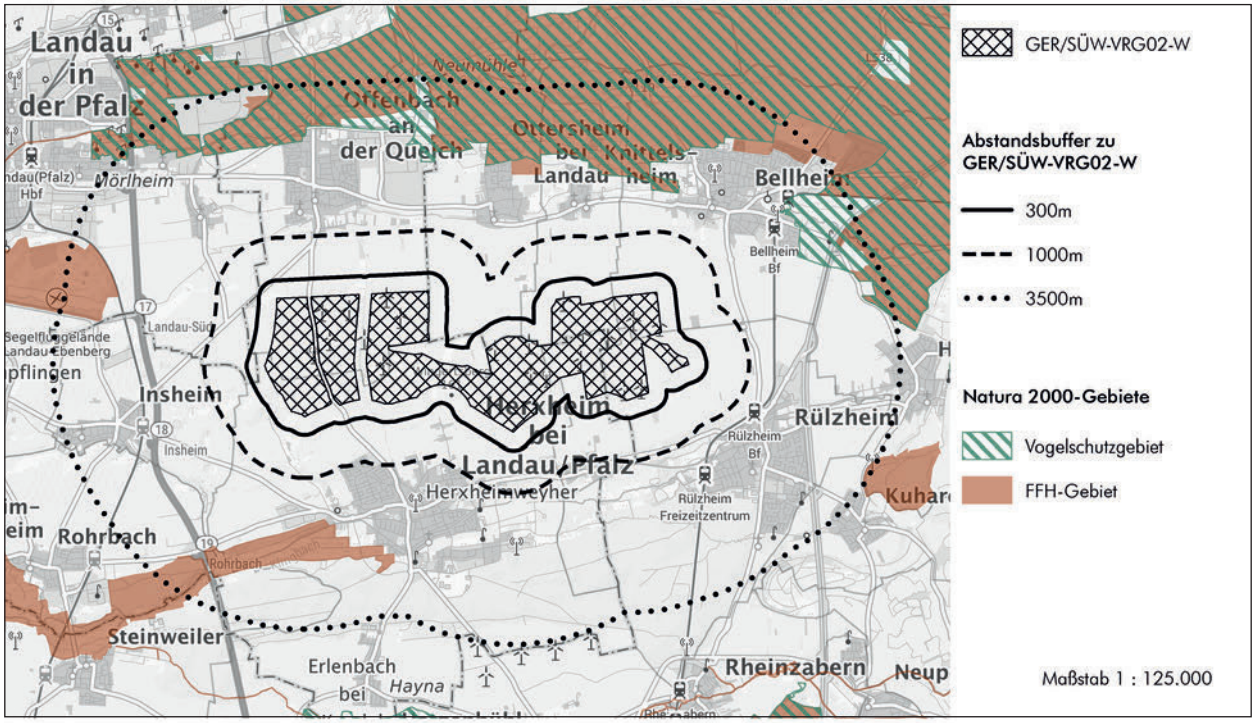
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-W (ehemals Teilfläche von GER/RPK-VRG-01-W) beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets GER-VRG02-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

GER/SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (839,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6715-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	1.400 m	1.670 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Mittelspecht (H), **Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe,** Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter, Eisvogel, Blaukehlchen, **Weißstorch (H)** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper *Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten* • Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, **Rotmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, **Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke, Bekassine**, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher, Kiebitz**, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, **Wendehals, Wiedehopf**, Wiesenpieper		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG02-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Aufgrund der bereits vorhandenen 21 Windenergieanlagen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Natura 2000-Vereinbarkeit im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wurde, besteht zudem eine deutliche Vorbelastung. Potenzielle neue Anlagen in dernoch nicht mit Windenergieanlagen bebauten Teilfläche würden sich in den großflächigen Windpark einfügen und einen Abstand von mehr als 2.600 m zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6715-401 aufweisen.

Die zum EU-Vogelschutzgebiet 6715-401 nächstgelegenen, bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereiche des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG02-W liegen einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets 6715-401. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen).

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6715-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG-02-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

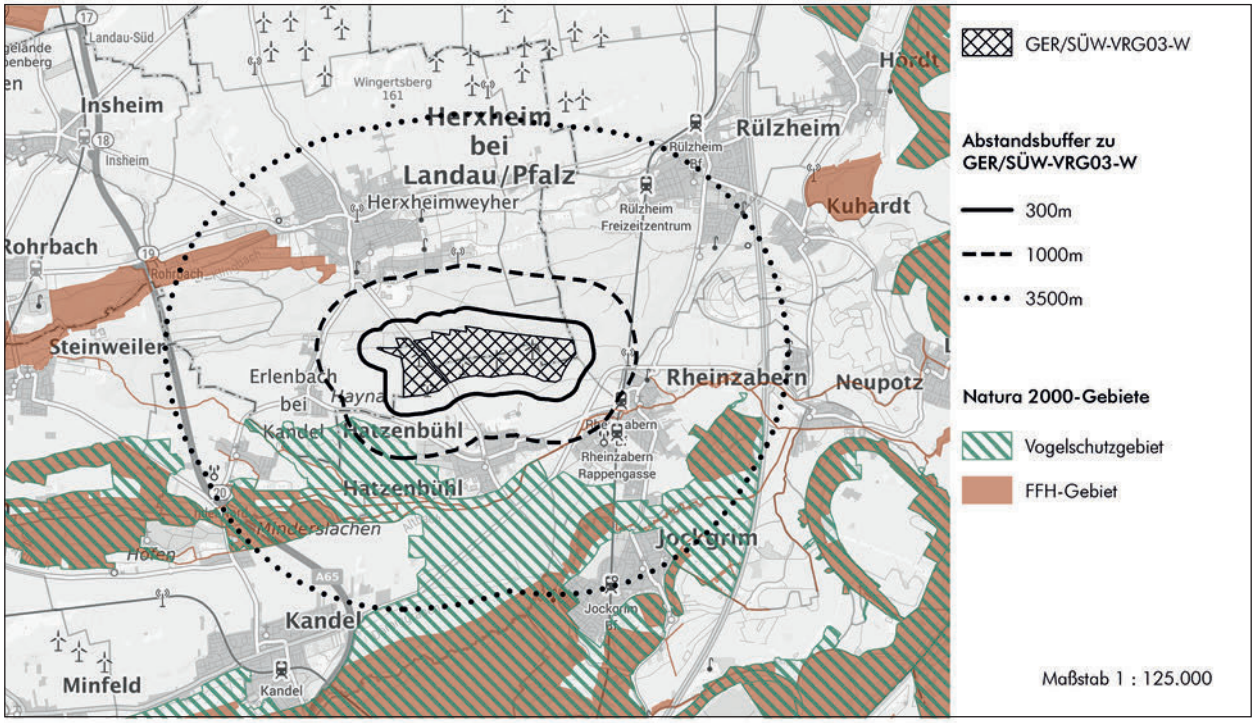
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG02-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6715-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG02-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

GER/SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (216,2 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6914-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	300 m	660 m (1.200 m)
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe**, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H)**, Raufußkautz, Sperlingskautz • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine,** Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker** • Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher**, Hohltaube, **Kiebitz**, Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe		
FFH-Gebiet 6814-302	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Erlenbach und Klingbach	770 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG03-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als erforderlich angesehen.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet deutlich reduziert. Einerseits erfolgte eine Beschränkung auf die planungsrechtlich gesicherten Gebiete, in denen auch bereits 5 Anlagen bestehen („Windpark Hatzenbühl"). Andererseits erfolgte eine Neuabgrenzung der weiteren ehemals näher zum EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 gelegenen noch nicht bebauten Teilbereiche, so dass sich in diesen Bereichen der Abstand zum Vogelschutzgebiet deutlich vergrößert hat.

Aufgrund der bereits vorhandenen 5 Windenergieanlagen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Natura 2000-Vereinbarkeit im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wurde, besteht eine Vorbelastung. Potenzielle Erweiterungen würden sich auf den nördlichen Teilbereich des Windparks beschränken, der mehr als 1200 m von dem EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 entfernt ist.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Die potenziellen Zubauflächen des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG03-W befinden sich einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: kein besonders attraktives Nahrungshabitat, da intensiv genutzter Acker ohne bzw. mit kaum vorhandenen linearen oder sonstigen Vegetationsstrukturen).

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6914-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG03-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Durch das FFH-Gebiet 6814-402 werden keine windenergiesensiblen Fledermäuse geschützt. Vor diesem Hintergrund können mit Blick auf die ausreichende Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen in Folge des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG03-W ausgeschlossen werden.

Fazit:

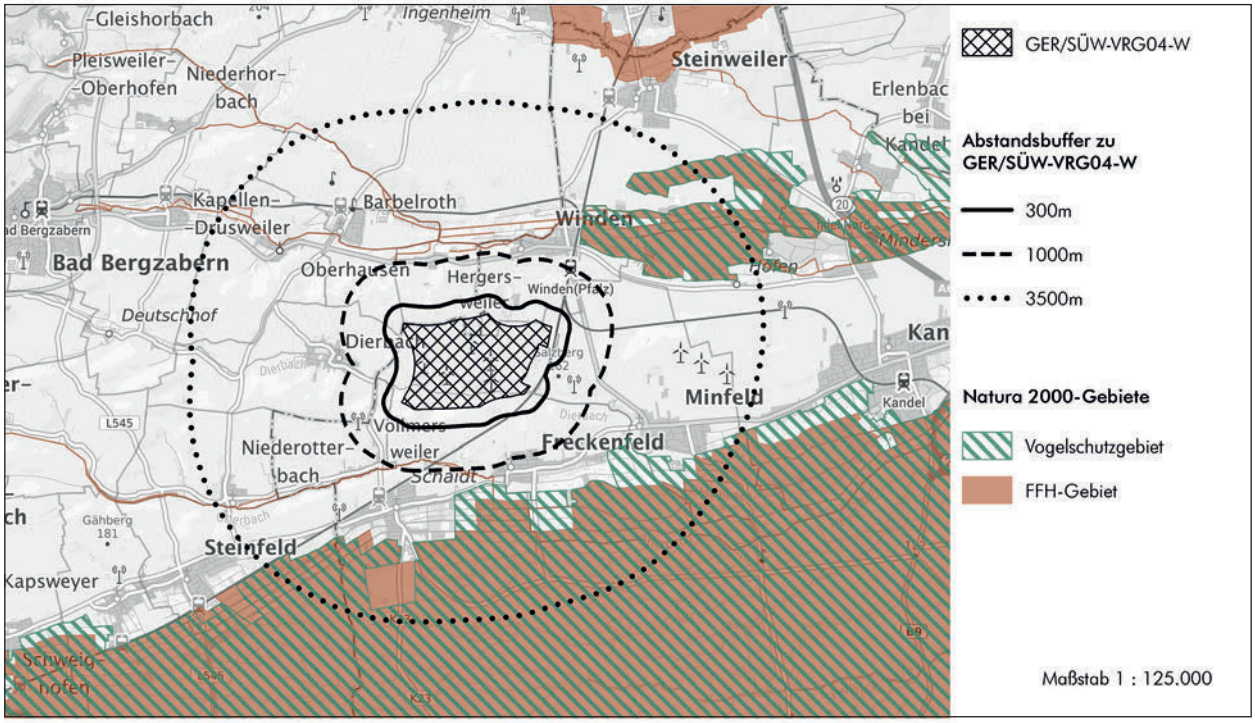
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG03-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 und des FFH-Gebiets 6814-402 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG03-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

GER/SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (279 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)
- European Environment Agency

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6914-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwaldschwemmfächer	820 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wimpernfledermaus		
VSG 6914-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	1.260 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe,** Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H)**, Raufußkautz, Sperlingskautz • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker** • Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher,** Hohltaube, **Kiebitz,** Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG04-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als erforderlich angesehen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde dem Verband Region Rhein-Neckar nicht vorgelegt. Seitens des Verbands wird keine Verträglichkeitsprüfung erstellt bzw. in Auftrag gegeben.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG04-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG04-W umfasst den „Windpark Freckenfeld" mit sechs Windenergieanlagen, so dass eine Vorbelastung besteht.

EU-Vogelschutzgebiet

Die zum EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 nächstgelegenen, noch nicht bebauten Bereiche des geplanten Vorranggebiets liegen mehr als 1400 m entfernt zu den Schutzgebietsflächen. Damit befinden sich die potenziellen Zubauflächen einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: kein Vorliegen besonders attraktiver Habitate mit geringem Flächenanteil im Umfeld).

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird insgesamt als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6914-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG-04-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zum Otterbach (LRT 3260) als nächst gelegenem Teilbereich des FFH-Gebiets 6914-301 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG04-W auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Im Bereich des Otterbachs sind gemäß Bewirtschaftungsplan keine Lebensstätten der geschützten Fledermäuse (Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr) kartiert. In dem Gewässerabschnitt sind Maßnahmen für die FFH-Anhang II-Art Bitterling vorgesehen.

Fazit:

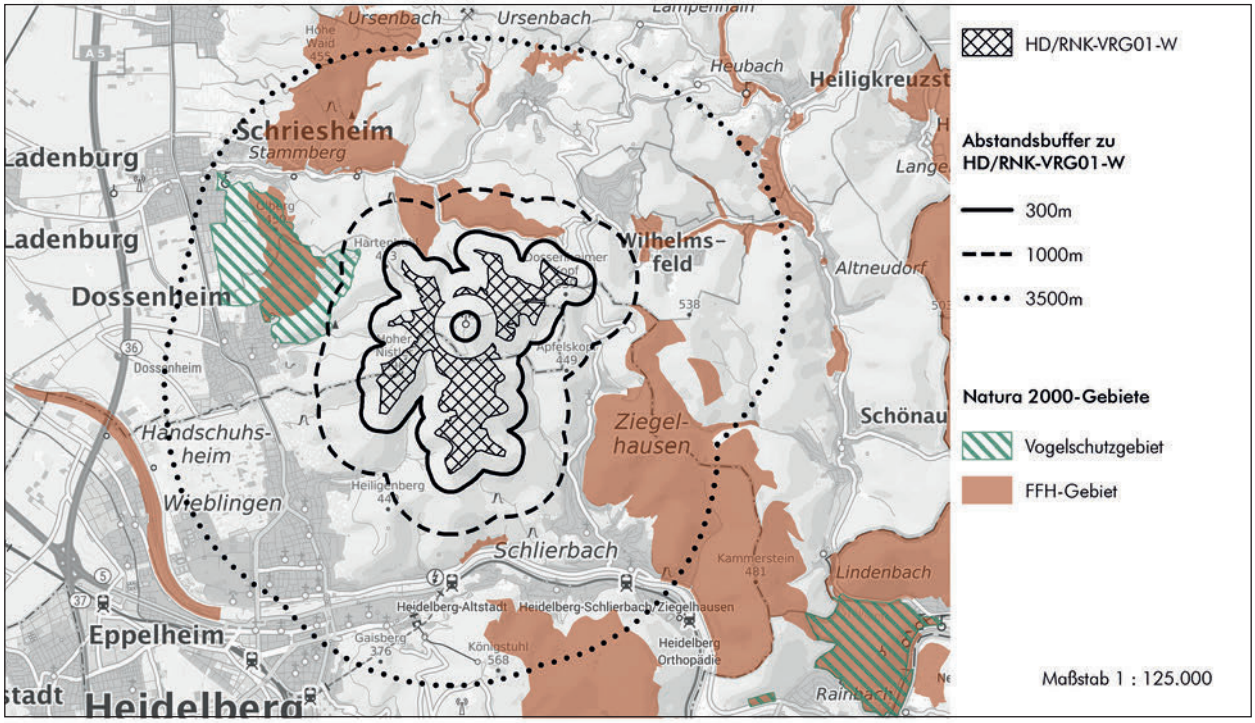
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG04-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 und des FFH-Gebiets 6914-301 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG04-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

HD/RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (339,5 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6518-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bergstraße Dossenheim-Schriesheim	angrenzend	710 m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, **Uhu**, **Wanderfalke**, **Wespenbussard** • Zugvögel: **Baumfalke**, Zippammer, Zaunammer, Wendehals		
FFH-Gebiet 6518-341	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwald bei Schriesheim	340 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Wimpernfledermaus		
FFH-Gebiet 6518-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Steinachtal und Kleiner Odenwald	930 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr		

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets HD/RNK-VRG01-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6518-401 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W neu abgegrenzt. Aus dieser Gebietsanpassung resultiert ein Vorsorgeabstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6518-401 von mehr als 700 m. Der Abstand zu den FFH-Gebieten bleibt unverändert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Das geplante Vorranggebiet befindet sich einerseits gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im zentralen Prüfbereich potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 3 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht. Dieses Risiko kann durch eine Habitatpotentialanalyse (HPA) oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Prüfung der HPA ist auf Genehmigungsebene durchzuführen. Für die Regionalplanebene ist es nach grundsätzlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe ausreichend, dass dieser Konflikt auf Genehmigungsebene entweder durch die Bestätigung der Ergebnisse der HPA oder durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich gelöst werden kann.

Zum Anderen werden auch die Mindestabstände zu potenziellen Brutplätzen bzw. Rastplätzen störungsempfindlicher Zielarten (Brut- und Rastvogelarten) innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses Vogelschutzgebiets eingehalten.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6518-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets HD/RNK-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiete

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr sowie Wimperfledermaus im FFH-Gebiet 6518-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 340 m beträgt. In dem nächstgelegenen Teilbereich sind gemäß Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6518-341 keine Lebensstätten der genannten Fledermausarten kartiert. (Anmerkung: nach Angaben der Höheren Naturschutzbehörde sind für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihre Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen). Auch unter Einbeziehung möglicher Lebensstätten der genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6518-311 beträgt mehr als 900 m, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind.

Zusammenfassend werden die Abstände zu den FFH-Gebieten als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Fazit:

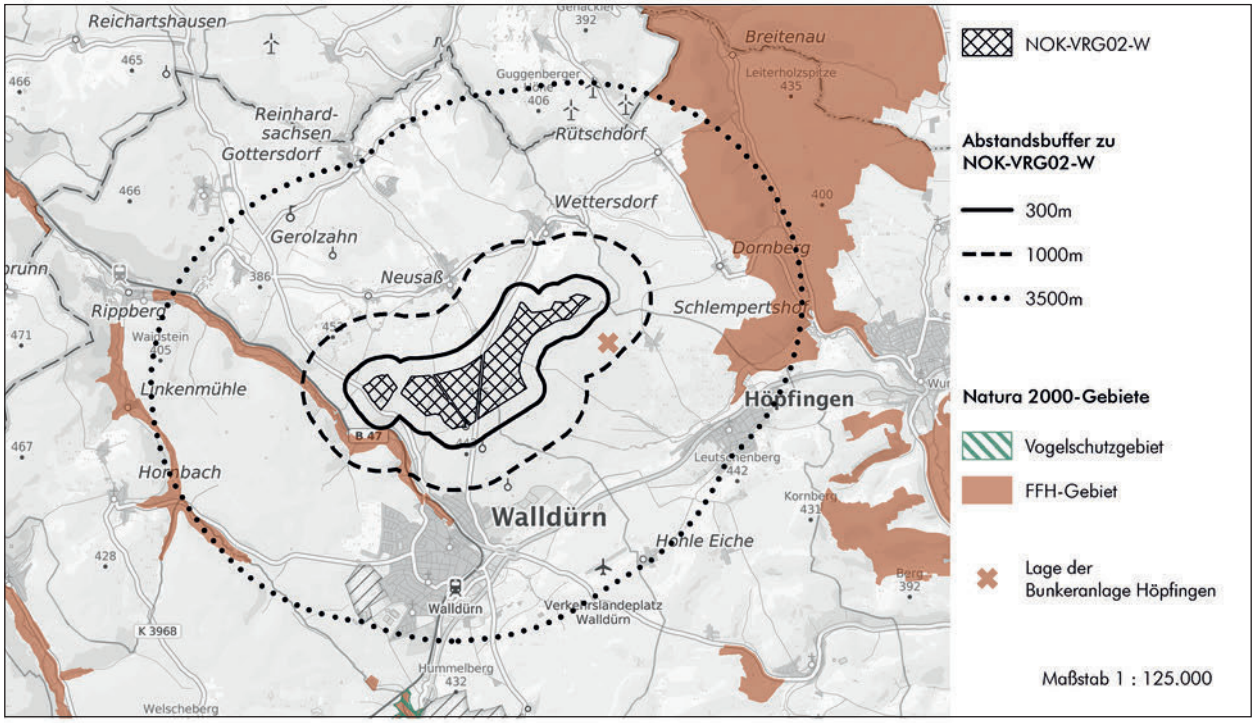
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6518-401 und der beiden FFH-Gebiete 6518-341 und 6518-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets HD/RNK-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (220,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	320 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6322-341	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwald und Bauland Hardheim (Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen)	Bunkeranlage zum damaligen Zeitpunkt an die EU gemeldet, aber noch nicht als Teil des FFH-Gebiets bestätigt	700 m (Bunkeranlage)
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus		

Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG02-W wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Mit dieser Gebietsanpassung geht ein vergrößerter Abstand zu der von der EU mittlerweile als Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 anerkannten Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen (seit Januar 2025 offiziell Teilgebiet des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“, vgl. https://natura2000.eea.europa.eu/) auf Gemarkung Höpfingen einher.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG02-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Im Zuge der Planung von sechs Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Walldürn wurden dem VRRN Natura 2000-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete 6421-311 sowie 6322-341 vorgelegt (Mailänder Consult GmbH, 2025). Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete sowie die mit Ihnen verbundenen

Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Nach gutachterlicher Einschätzung ist keine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erstellen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der 1. Offenlage eine FFH-Vorprüfung (Teilbereich Staatswaldfläche Höpfingen, Sterr-Kölln und Partner) vorgelegt.

Die Gutachten wurden von der Höhreren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe als plausibel eingestuft (10/2025). In Bezug auf das FFH-Gebiet 6322-341 erscheint demnach auf Ebene der Regionalplanung ein Abstand von 700 m zu der Bunkeranlage nach überschlägiger Prüfung möglich. Bzgl. des Teilbereichs der Staatswaldfläche Höpfingen konnten die naturschutzrechtlichen Bedenken (Defizite Fledermauserfassung) nicht entkräftet werden.

Fazit:

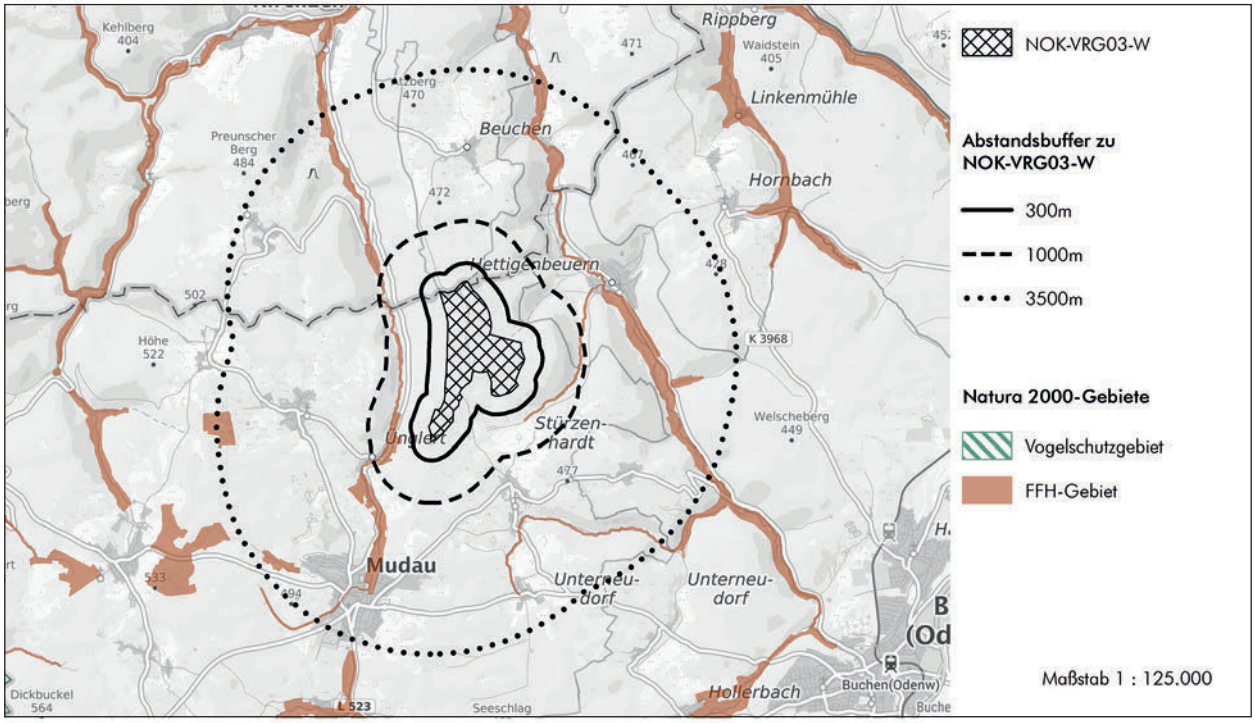
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG02-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld FFH-Gebiete 6421-311 und 6322-341 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG02-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (173,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	70 m	490 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6321-371	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach	830 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG03-W festgestellt, dass aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet 6241-311 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG03-W in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Im Ergebnis der gesamtplanerischen Gesamtabwägung erfolgt eine Neuabgrenzung des geplanten Vorranggebiets, so dass sich der Vorsorgeabstand zu dem FFH-Gebiet deutlich vergrößert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Im Zuge der geplanten Errichtung von zehn Windenergieanlagen im Windpark „Steinbach-Himmelreich“ wurde dem VRRN eine „Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Odenwald Täler zwischen Schloßau und Walldürn“ vorgelegt (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, 2025).

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt dabei abschließend zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenindizierte Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets durch die Errichtung des Windparks „Steinbach-Himmelreich“ ausgeschlossen werden kann. Das Gutachten wurde seitens der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe als plausibel eingestuft (07/2025).

Im FFH-Gebiet 6321-371 sind keine Fledermausarten nach Anhang II als geschützte Arten aufgeführt.

Fazit:

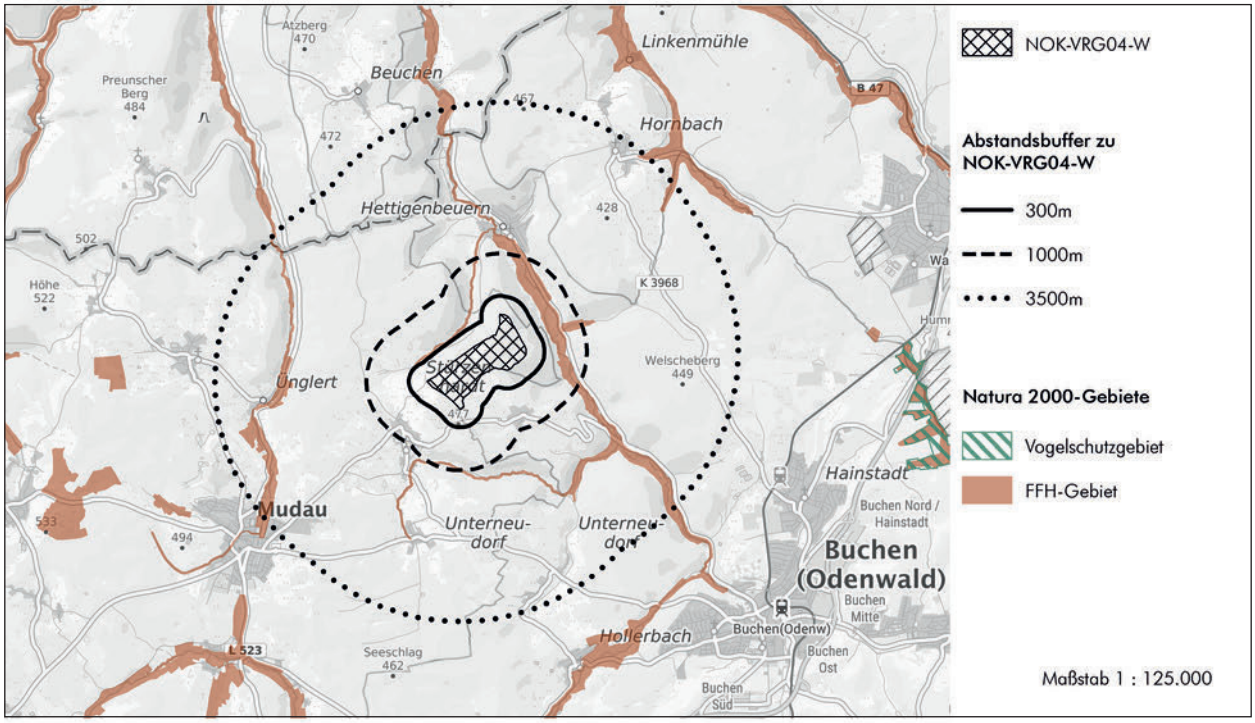
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 6421-311 und 6321-371 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG03-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (91,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6421-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

In dem geplanten Vorranggebiet sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet („Windpark Buchen Soläcker"), so dass eine Vorbelastung besteht.

Der Vorsorgeabstand zum Winterbach als nächstgelegenem Teilbereich des FFH-Gebiets 6421-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6421-311. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere sowie Leitstrukturen durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Erhöhte Fledermausaktivitäten sind in dem noch nicht mit Windenergieanlagen bebauten Bereich des geplanten Vorranggebiets nicht zu erwarten

Fazit:

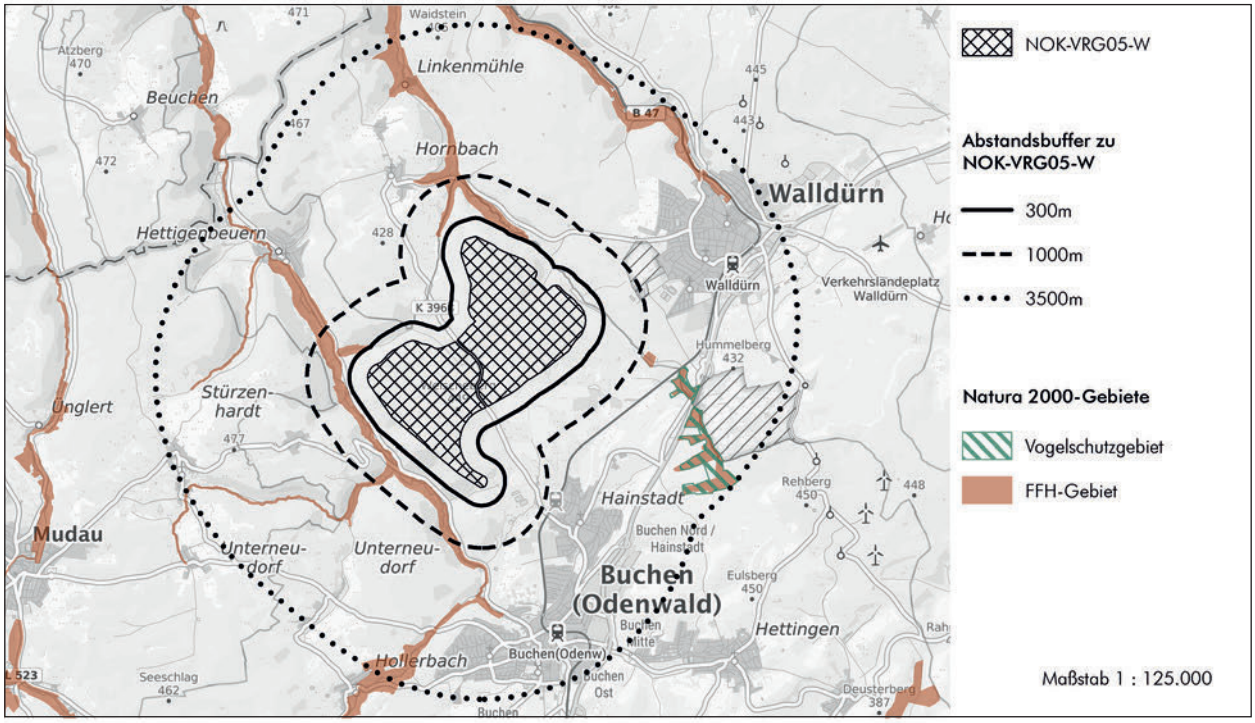
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6421-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG04-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (594,7 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
VSG 6422-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Lappen bei Walldürn	1.670 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer • Zugvögel: **Bekassine**, Hohltaube, **Kiebitz**, Schwarzkehlchen, Wachtel, Zwergtaucher		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG05-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

In dem geplanten Vorranggebiet bestehen bereits drei Windenergieanlagen („Windpark Buchen Hainstadt", Genehmigungsbescheid 03/2021), so dass eine Vorbelastung besteht. Derzeit läuft ein BImSchG-Verfahren zum geplanten Windpark „Hainstadt-Buchen II".

EU-Vogelschutzgebiet

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets 6422-401 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Windpark Buchen Hainstadt eine Erheblichkeitsvorprüfung erstellt. Demnach bedurfte das Vorhaben nach gutachterlicher Einschätzung keiner Maßnahmen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets.

Die zum EU-Vogelschutzgebiet 6422-401 nächstgelegenen, noch nicht bebauten Bereiche des geplanten Vorranggebiets liegen 1670 m entfernt zu den Schutzgebietsflächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen bzw. Rastplätzen der störungsempfindlichen Zielarten Bekassine und Kiebitz innerhalb bzw. am Gebietsrand dieses EU-Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets 6422-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG05-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Vorsorgeabstand zu dem FFH-Gebiet 6421-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6421-311, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt.

Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere sowie Leitstrukturen durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

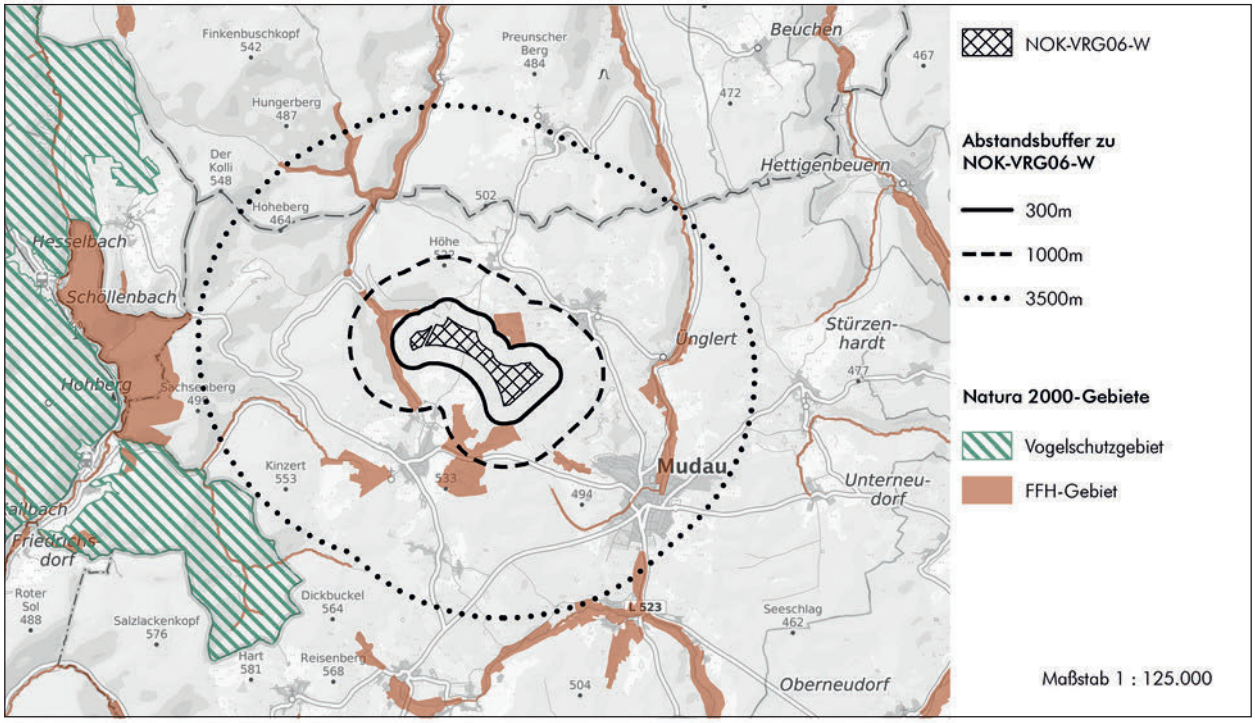
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG05-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000 Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG05-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG06-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (81,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6421-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	angrenzend	300 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG06-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage zu dem FFH-Gebiet 6421-311 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG06-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet neu abgegrenzt. Der nun vorgesehene Vorsorgeabstand zu dem FFH-Gebiet wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets 6421-311 auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6421-311, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt.

Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere sowie Leitstrukturen durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

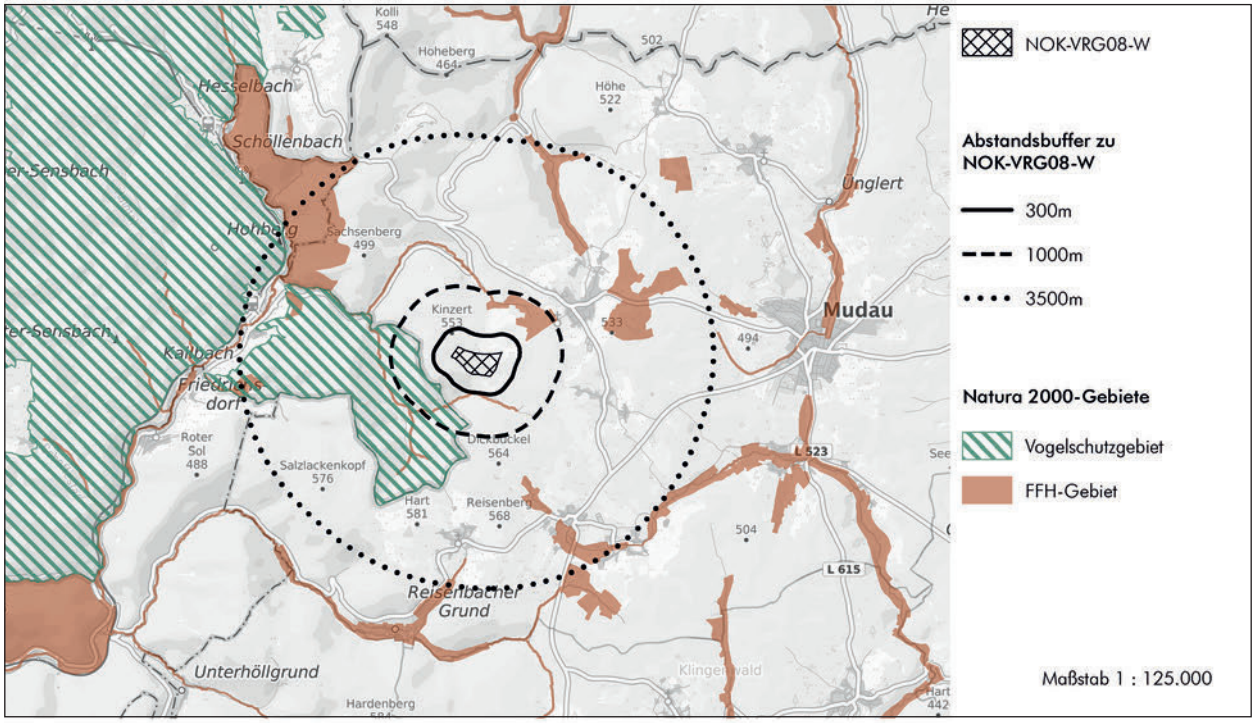
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG06-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6421-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG06-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG08-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (22,6 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6420-450	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	angrenzend	500 m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, **Wanderfalke**		
FFH-Gebiet 6520-341	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwald-Eberbach	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walddürn	70 m	450 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6420-350	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Euterbach und Itterbach mit Nebenbächen	500 m	640 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG08-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage zu dem VSG eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist. Die Obere Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt hat diese Einschätzung in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage bestätigt.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG08-W neu abgegrenzt. Dadurch haben sich die Abstände zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten erhöht.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG08-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet hat sich mit der geänderten Gebietsabgrenzung auf 500 m vergrößert. Dieser Vorsorgeabstand wird als erforderlich angesehen, um zu gewährleisten, dass sich ein am nächstgelegenen Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets befindlicher potenzieller Brutstandort des Wanderfalken, der die einzige kollisionsgefährdete Zielart des Vogelschutzgebiets darstellt, außerhalb des Nahbereichs des geplanten Vorranggebiets befindet. Gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 3 BNatSchG kann mit dem Vorsorgeabstand davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze nicht besteht, soweit eine der beiden Bedingungen gemäß der Sätze 1 und 2 zu § 45b Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Ein solcher Brutstandort ist zwar momentan nicht zu erwarten, da sich die beiden einzigen aktuellen Brutstandorte des Wanderfalken innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets in deutlich größerer Entfernung außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu dem geplanten Vorranggebiet befinden (gem. Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022), Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V.). Allerdings wird mit diesem Vorsorgeabstand auch dem Ziel des Bewirtschaftungsplans zum EU-Vogelschutzgebiets Rechnung getragen, wonach die nähere Umgebung des Gebiets von größeren baulichen Erschließungen (vor allem Windenergieanlagen und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung) in Anbetracht der Unzerschnittenheit der Waldfläche freigehalten werden soll.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG08-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiete

Die Abstände zu den FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in den FFH-Gebieten 6520-341 und 6421-311. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

In dem FFH-Gebiet 6420-350 sind keine Fledermausarten nach Anhang II als geschützte Arten aufgeführt.

Fazit:

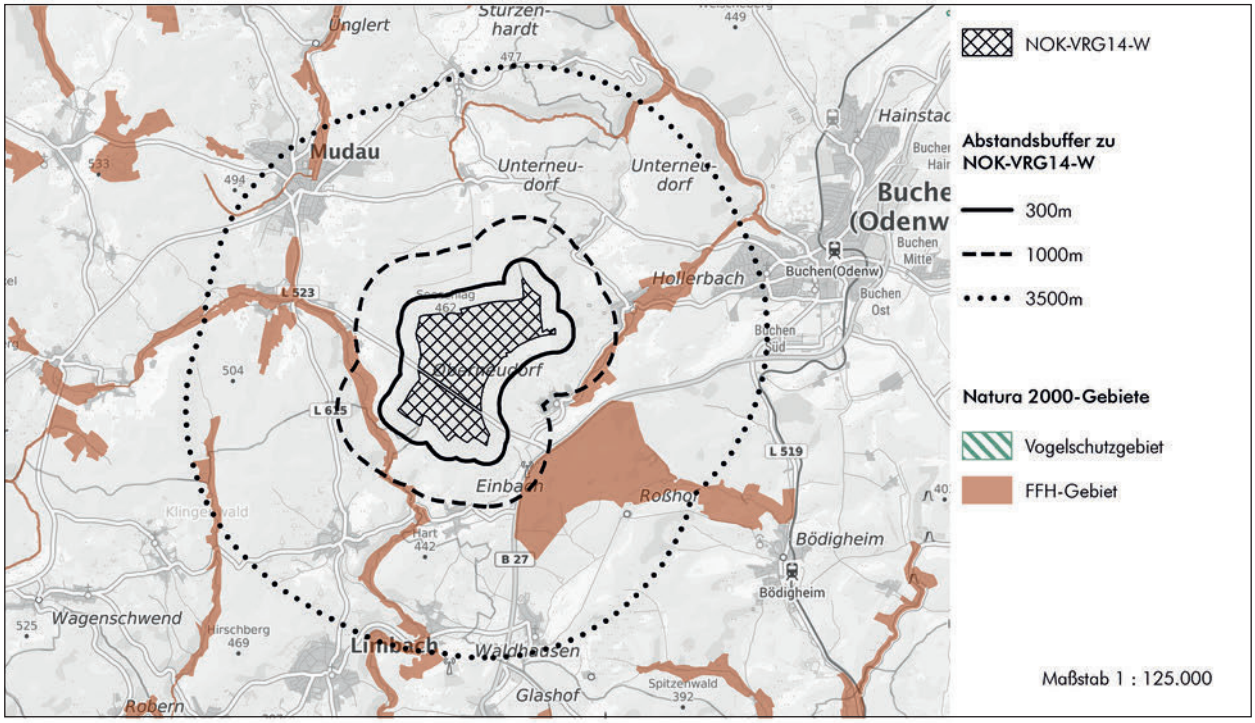
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG08-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (310,2 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	360 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	810 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG14-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Die Abstände zu den FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in den FFH-Gebieten 6521-311 und 6421-311, deren minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 360 m beträgt. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

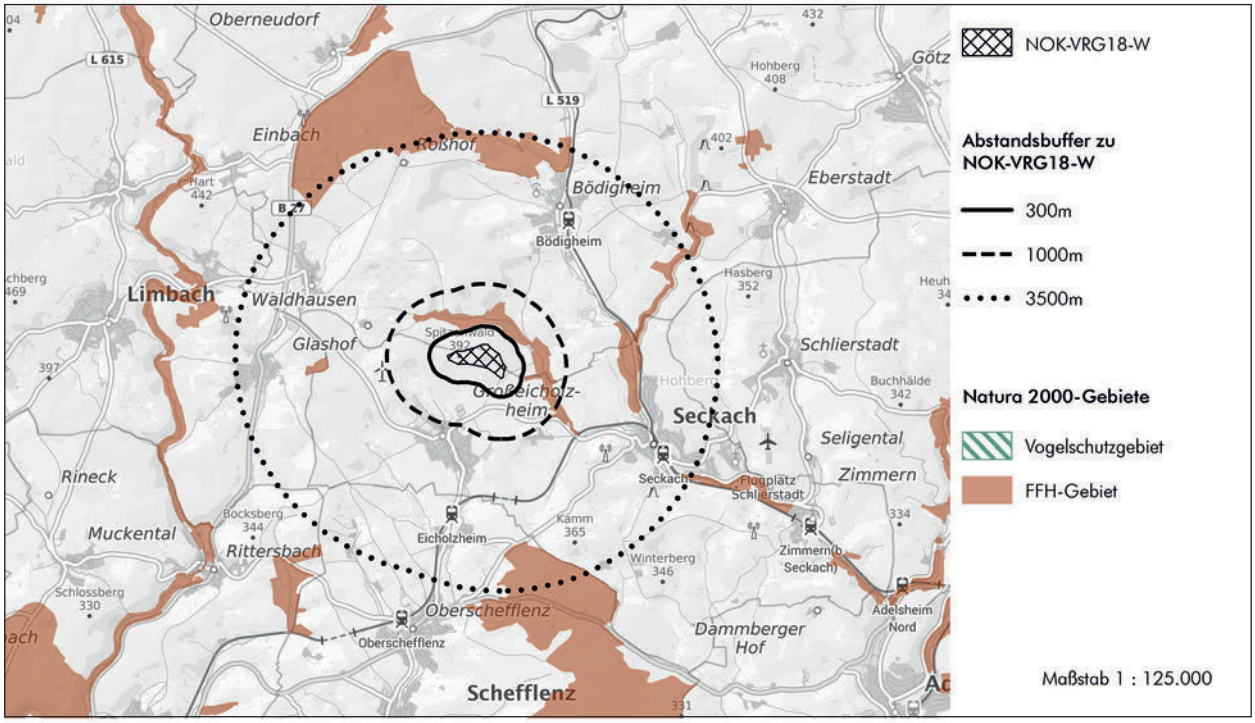
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG14-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG14-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (25,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6522-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Seckachtal und Schefflenzer Wald	340 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG18-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in dem FFH-Gebiet 6522-311. Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG18-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6522-311 können ausgeschlossen werden.

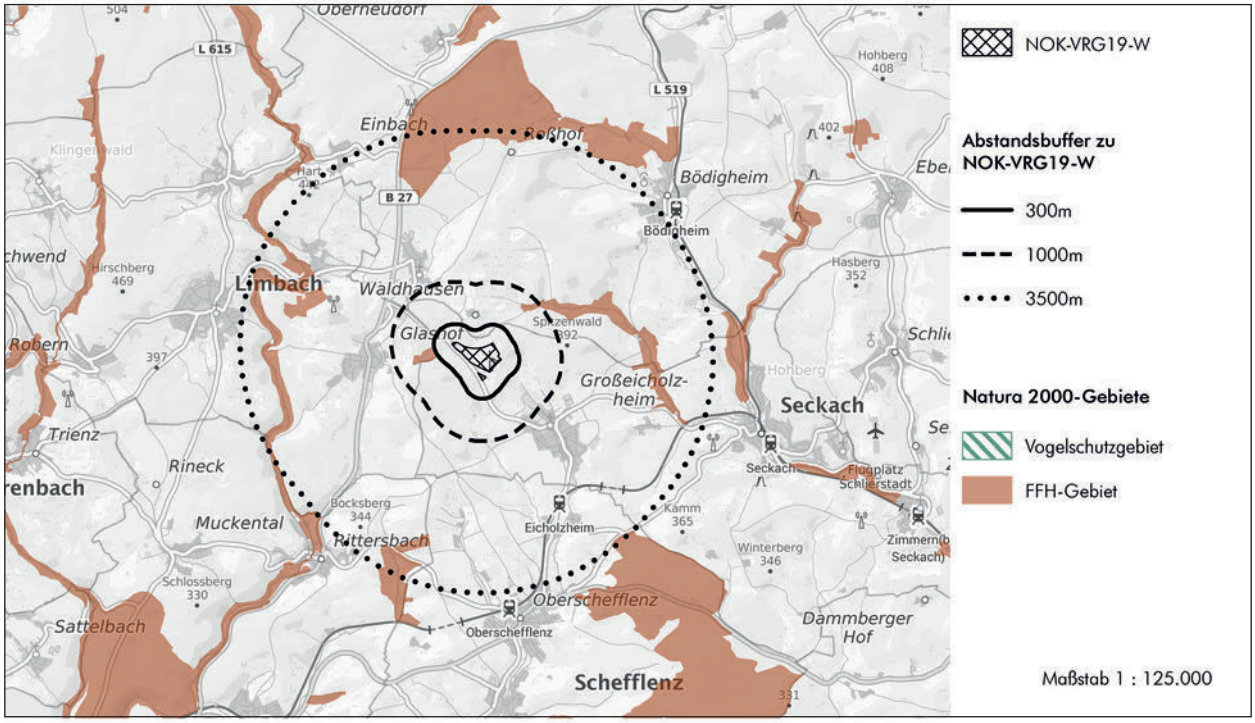
Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten..

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG18-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG19-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (20,2 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6522-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Seckachtal und Schefflenzer Wald	740 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG19-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Die Abstände zu den FFH-Gebieten 6521-311 und 6522-311 werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in den FFH-Gebieten, deren minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt. Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

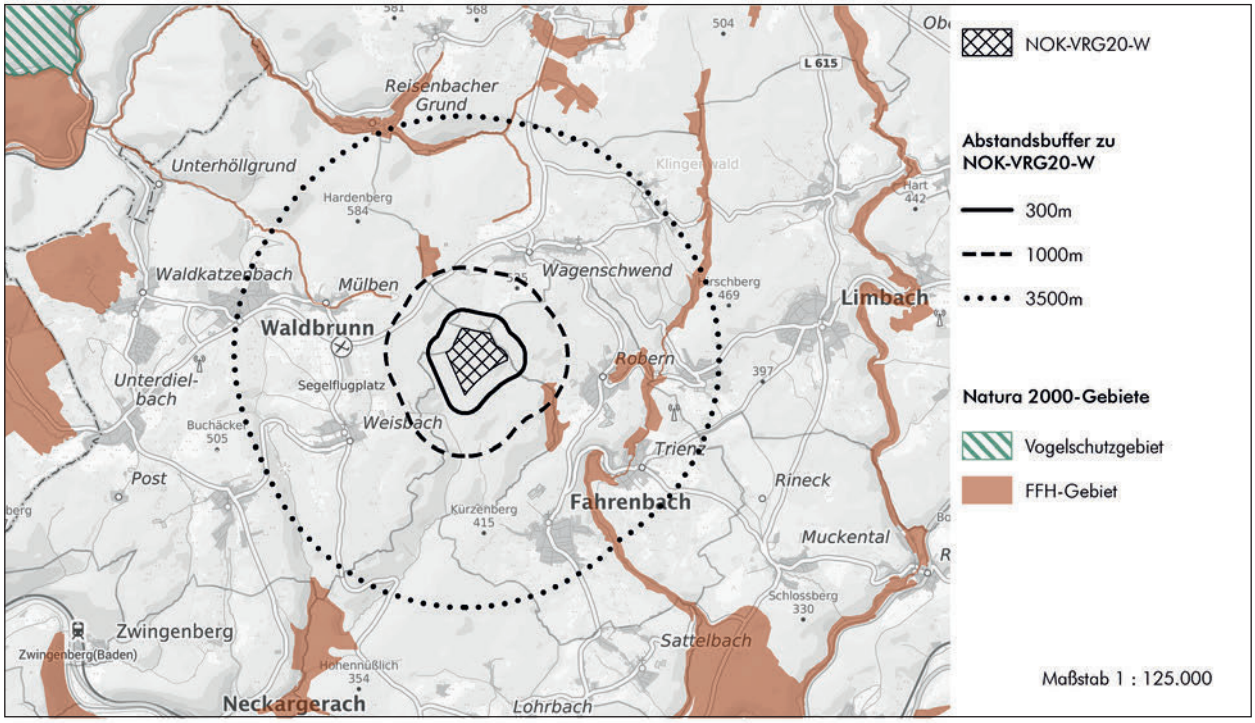
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG19-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 6521-311 und 6522-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG19-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG20-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (59,9 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	300 m	710 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG20-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6521-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6521-311. Bzgl. des Großen Mausohr ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

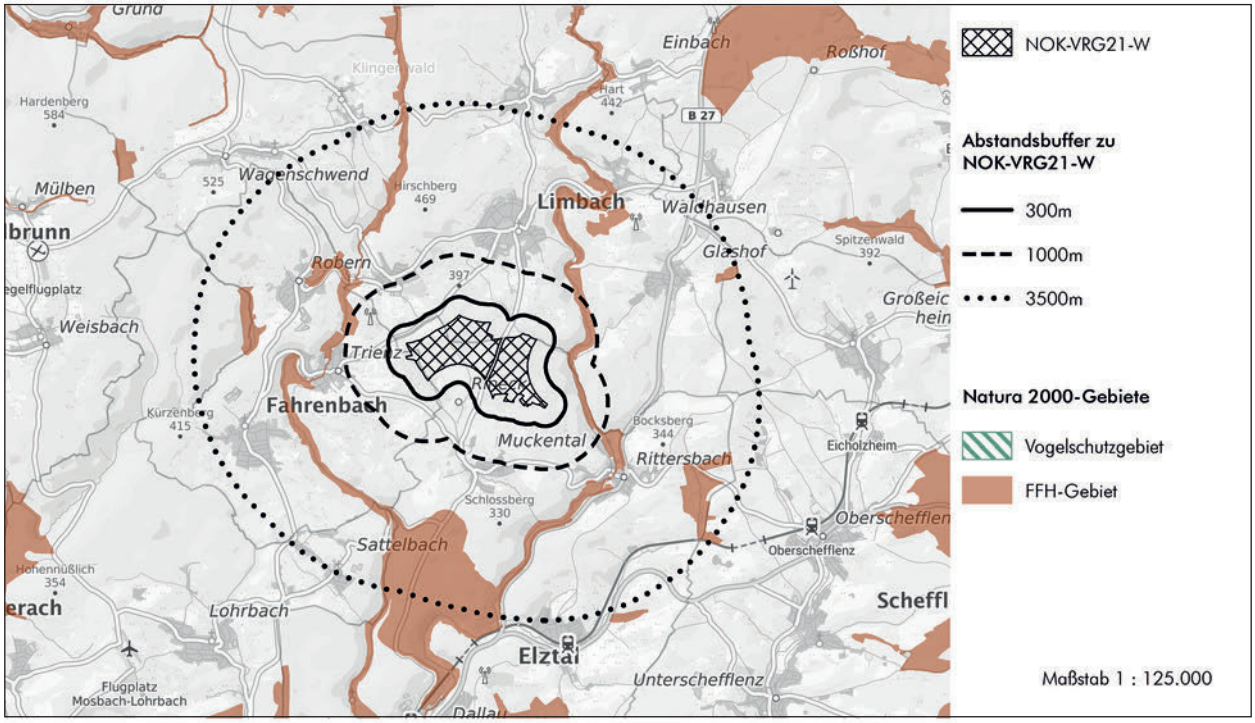
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG20-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen FFH-Gebiets 6521-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG20-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG21-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (161 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	540 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG21-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr in dem FFH-Gebiet 6521-311, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 540 m beträgt. Für die genannte Fledermausart ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

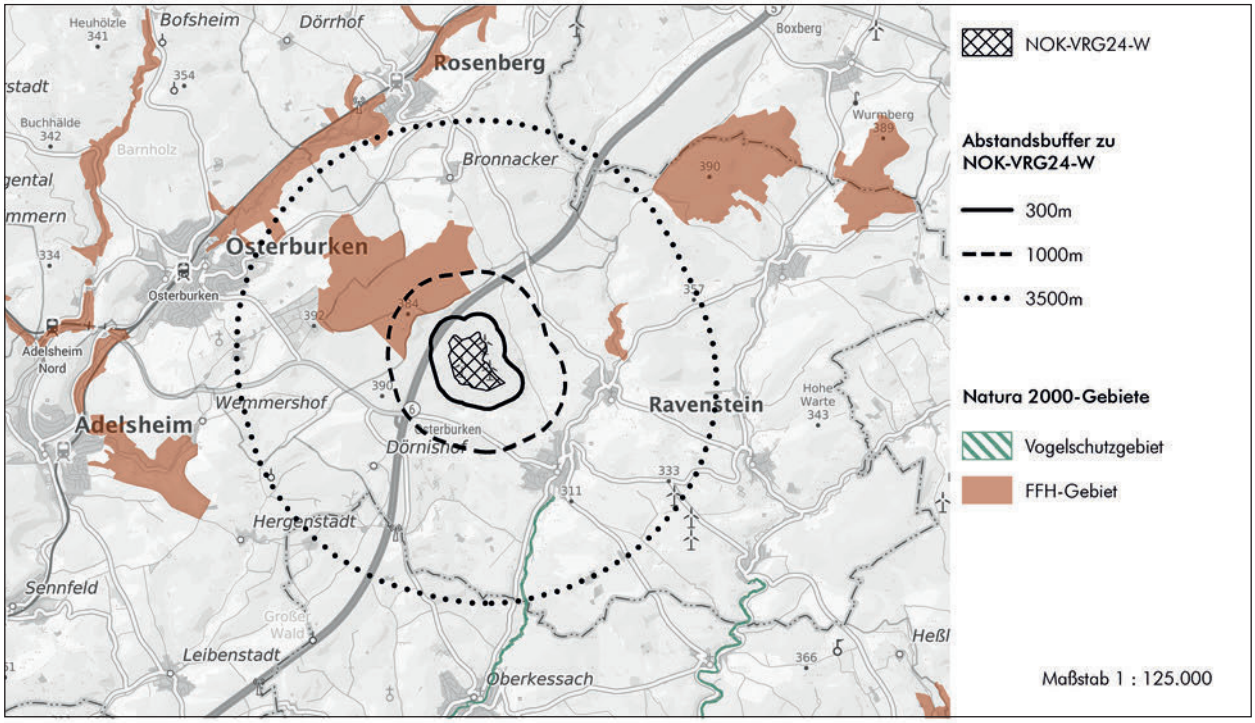
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG21-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6521-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG21-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG24-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (51,7 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6522-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Seckachtal und Schefflenzer Wald	480 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus		
VSG 6624-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Jagst mit Seitentälern	2.030 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, **Schwarzmilan, Uhu**, **Wanderfalke** • Zugvögel: Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG24-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6624-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG24-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6522-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet liegt die BAB 81 als räumliche Zäsur mit Barrierewirkung.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in dem FFH-Gebiet 6522-311, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 480 m beträgt. Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

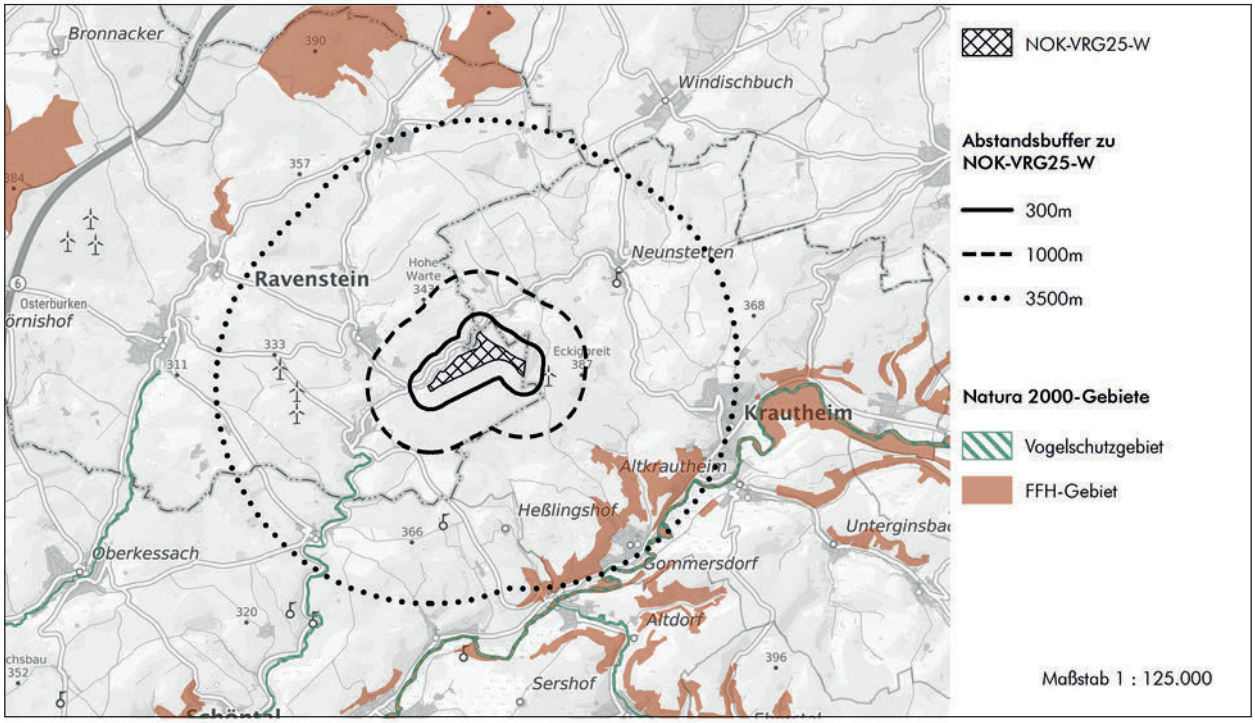
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG24-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6624-401 und des FFH-Gebiets 6522-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG24-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG25-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (42,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6624-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Jagst mit Seitentälern	1.470 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, **Schwarzmilan, Uhu**, **Wanderfalke** • Zugvögel: Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG25-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (geschlossene Waldflächen).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6624-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG25-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

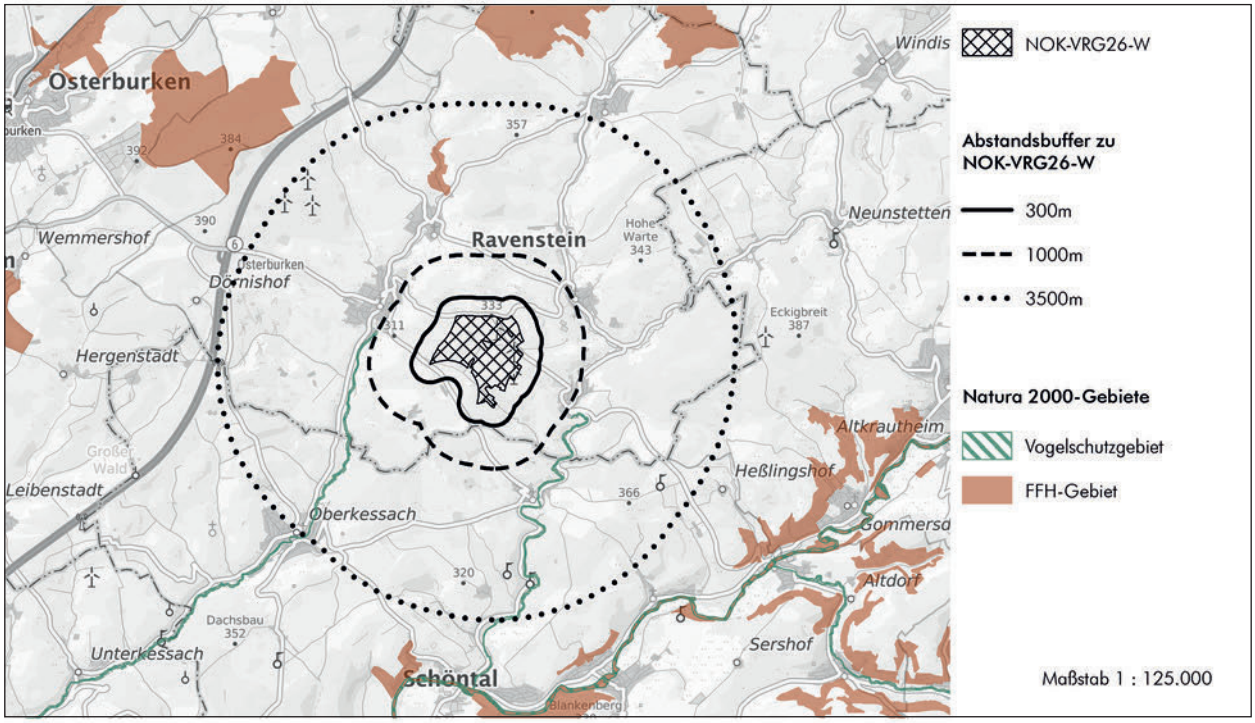
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG25-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6624-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG25-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG26-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (124,7 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6624-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Jagst mit Seitentälern	770 m	1.000 m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, **Schwarzmilan, Uhu**, **Wanderfalke** • Zugvögel: Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher		

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG26-W neu abgegrenzt. Damit einhergehend wurde der Abstand zum Kessachtal als zum VSG 6624-401 zugehörigen Jagst-Seitental nochmals vergrößert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG26-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich nun gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: durchweg geschlossene Waldflächen).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6624-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG26-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

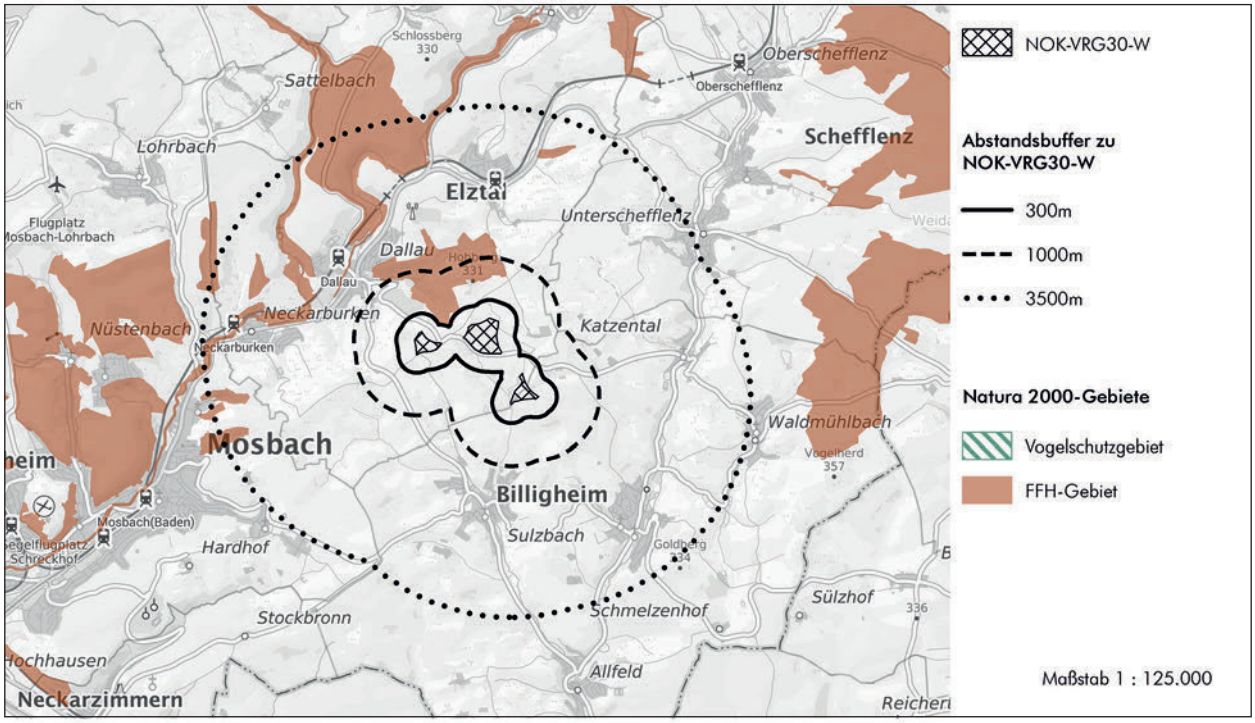
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG26-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6624-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG26-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG30-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (41,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6620-341	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Bauland Mosbach	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG30-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG30-W neu abgegrenzt. Damit einhergehend verringert sich der in der Nähe zum FFH-Gebiet 6620-341 befindliche Flächenanteil.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6620-341 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr in dem FFH-Gebiet 6520-341. Gemäß MaP 6620-341 ist das Große Mausohr in dem nächstgelegenen Bereich des FFH-Gebiets nicht kartiert. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden

Fazit:

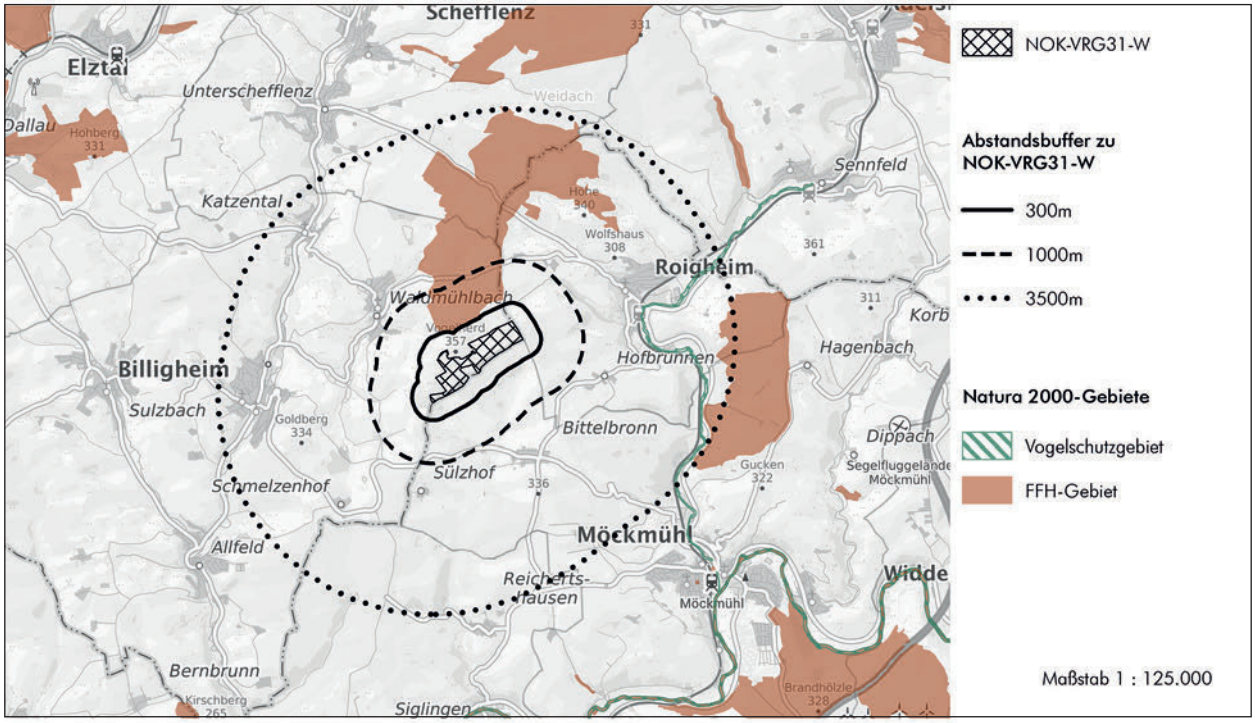
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG30-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen FFH-Gebiets 6620-341 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG30-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

NOK-VRG31-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,6 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6522-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Seckachtal und Schefflenzer Wald	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus		
VSG 6624-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Jagst mit Seitentälern	1.990 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, **Schwarzmilan, Uhu**, **Wanderfalke** • Zugvögel: Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher		

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG31-W neu abgegrenzt. Die bisherigen Abstände zu den Natura 2000-Gebieten haben sich dadurch nicht geändert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG31-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG31-W befindet sich damit nach wie vor gemäß § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten Zielarten innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung

nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Offenland mit weiter Verbreitung im Umfeld).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6624-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG31-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6522-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus im FFH-Gebiet 6522-311, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt. Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 ist der Wald östlich von Waldmühlbach als „Jagdlebensraum Wald für Fledermäuse“ kartiert. In dem Waldbereich sind auch zwei Nachweispunkte des Großen Mausohrs verzeichnet. Maßnahmen im Offenland außerhalb des FFH-Gebiets sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

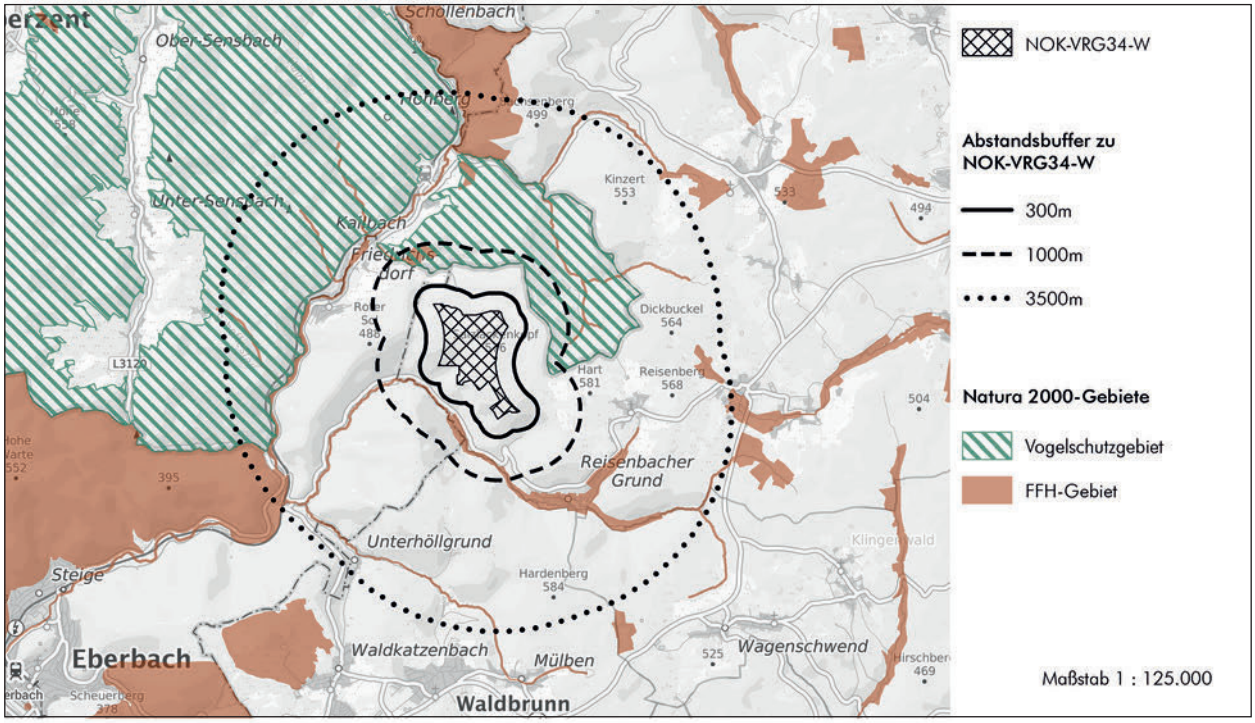
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG31-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6624-401 und des FFH-Gebiets 6522-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG31-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG34-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,5 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6420-450	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	300 m	500 m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, **Wanderfalke**		
FFH-Gebiet 6520-341	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwald-Eberbach	300 m	400 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6420-351	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Leegwald und Höllklinge bei Kailbach	500 m	690 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) neu abgegrenzt. Dadurch haben sich die Abstände zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten vergrößert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Vorsorgeabstand des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) zu dem EU-Vogelschutzgebiet hat sich mit der geänderten Gebietsabgrenzung auf 500 m erhöht. Dieser Vorsorgeabstand wird als erforderlich angesehen, um zu gewährleisten, dass sich ein am nächstgelegenen Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets befindlicher potenzieller Brutstandort des Wanderfalken, der die einzige kollisionsgefährdete Zielart des Vogelschutzgebiets darstellt, außerhalb des Nahbereichs des geplanten Vorranggebiets befindet. Gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 3 BNatSchG kann mit dem Vorsorgeabstand davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze nicht besteht, soweit eine der beiden Bedingungen gemäß der Sätze 1 und 2 zu § 45b Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Ein solcher Brutstandort ist zwar momentan nicht zu erwarten, da sich die beiden einzigen aktuellen Brutstandorte des Wanderfalken innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets in deutlich größerer Entfernung außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu dem geplanten Vorranggebiet befinden (gem. Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022), Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V.). Allerdings wird mit diesem Vorsorgeabstand auch dem Ziel des Bewirtschaftungsplans zum EU-Vogelschutzgebiets Rechnung getragen, wonach die nähere Umgebung des Gebiets von größeren baulichen Erschließungen (vor allem Windenergieanlagen und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung) in Anbetracht der Unzerschnittenheit der Waldfläche freigehalten werden soll.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiete

Die Abstände zu den umliegenden FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 400 m beträgt. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

In dem anderen FFH-Gebiet sind keine Fledermausarten nach Anhang II als geschützte Arten aufgeführt.

Fazit:

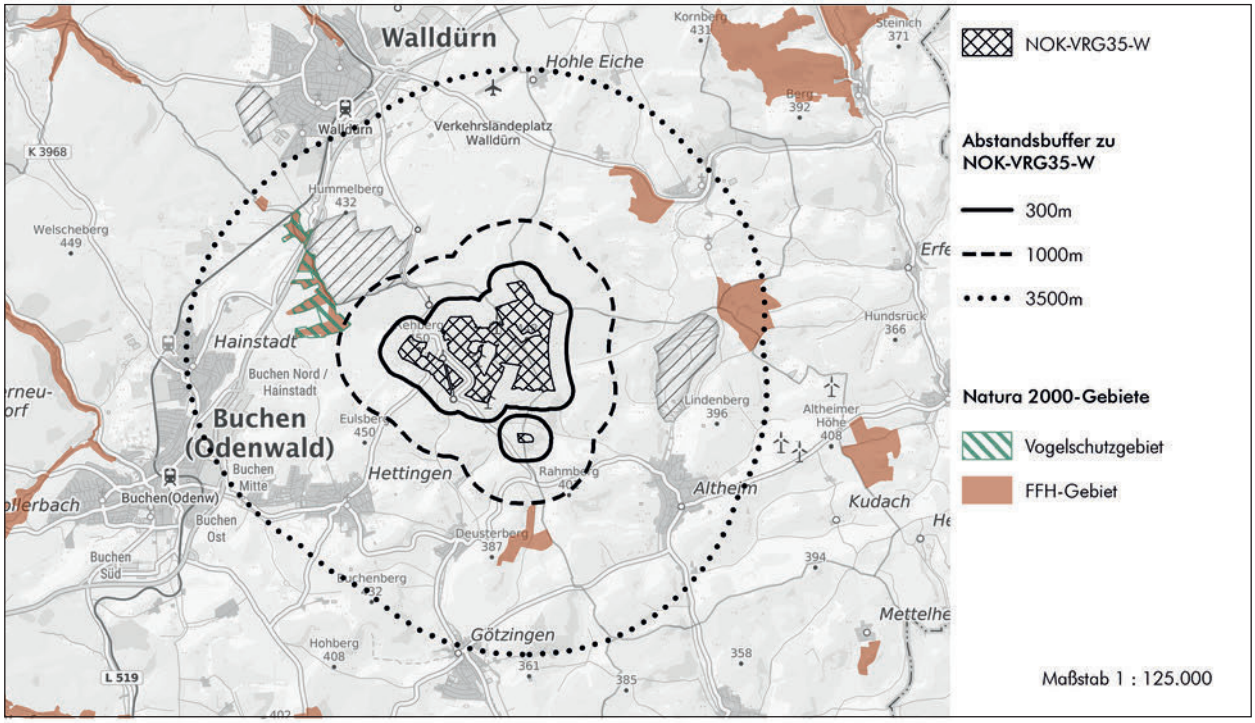
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG35-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (214,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6422-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Lappen bei Walldürn	VRG war nicht Bestandteil der 1. Offenlage	900 m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Bruchwasserläufer, **Goldregenpfeifer**, Kampfläufer • Zugvögel: **Bekassine**, Hohltaube, **Kiebitz**, Schwarzkehlchen, Wachtel, Zwergtaucher		
FFH-Gebiet 6421-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	VRG war nicht Bestandteil der 1. Offenlage	900 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG35-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG35-W stellt eine Erweiterung des bereits bestehenden Vorranggebiets NOK-VRG09-W aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) dar, in dem bereits vier Windenergieanlagen („Windpark Großer Wald Buchen“) bestehen.

EU-Vogelschutzgebiet

Die möglichen Zubauflächen außerhalb der planungsrechtlich gesicherten Bereiche befinden sich in mehr als 2400 m Entfernung zu dem EU-Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6518-401 können in Anbetracht dieser Entfernung und der fehlenden Habitateignung der Waldflächen

des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG35-W ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o.g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6421-311 beträgt 900 m und wird damit als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Fazit:

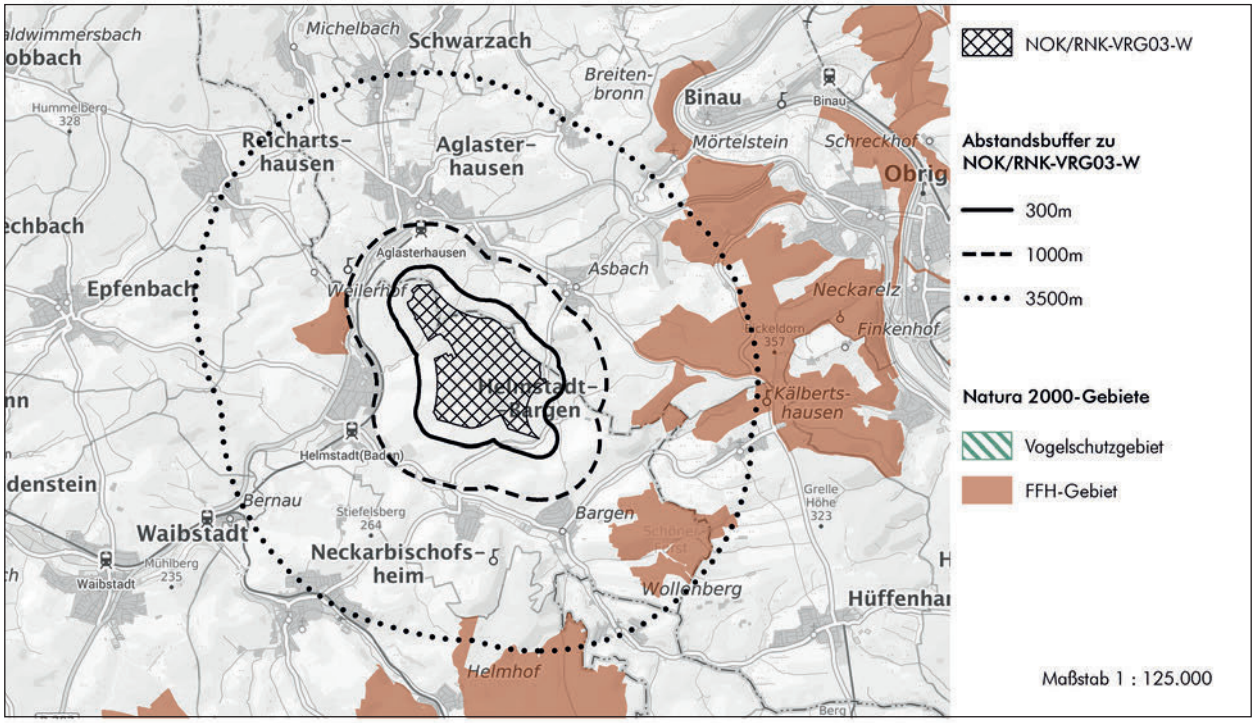
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG35-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6422-401 und des FFH-Gebiets 6421-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG35-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK/RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (294,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6718-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Nördlicher Kraichgau	1.100 m	980 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6718-311 beträgt 980 m und wird damit als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG03-W auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Fazit:

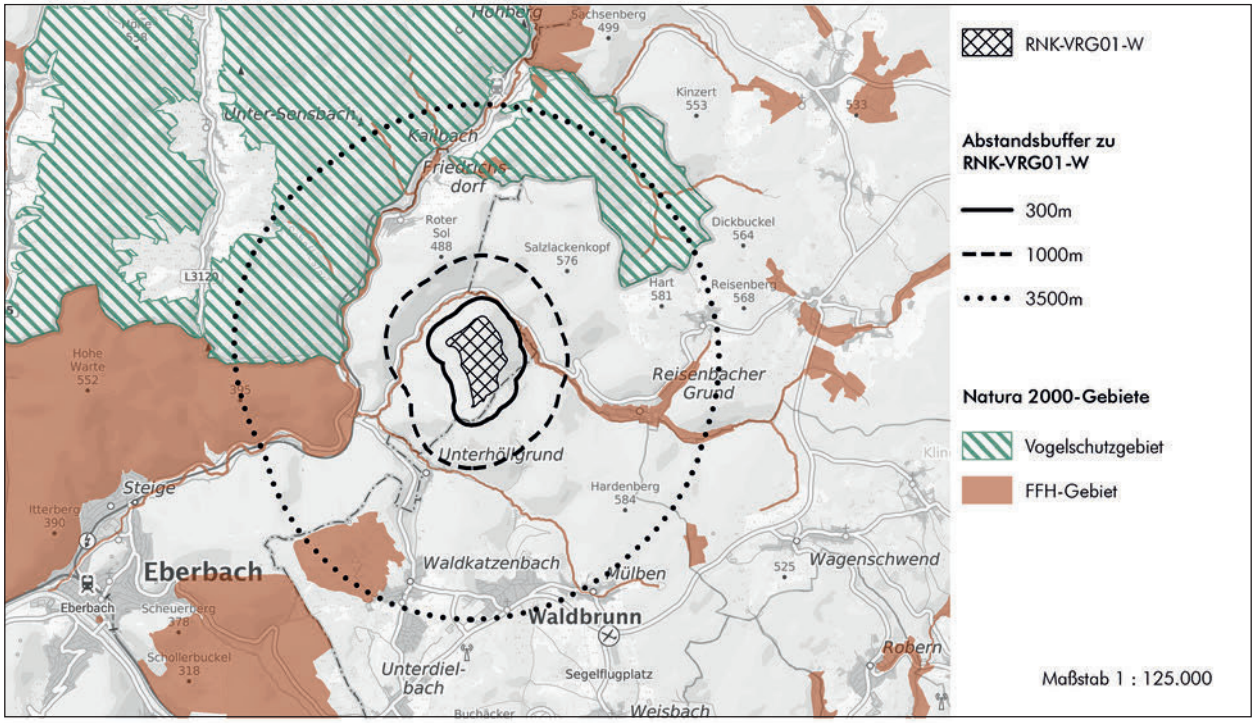
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6718-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG03-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6520-341	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Odenwald Eberbach	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
VSG 6420-450	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	1.620 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, **Wanderfalke**		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Im Zuge des laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (bhm, 2023). Diese kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen folgender Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können: FFH-Gebiet 6521-311, FFH-Gebiet 6520-341 und EU-Vogelschutzgebiet 6420-450.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 1600 m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielart Wanderfalke innerhalb bzw. am Gebiets-

rand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet des Wanderfalken dar).

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022) befindet sich ein derzeit bekannter, aber nach Angaben der Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V. nicht besetzter Brutstandort des Wanderfalken mehr als 1900 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6520-341 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6520-341 sind im Bereich des Reisenbachs als nächstgelegener Bereich keine Fundpunkte von Fledermausarten kartiert. Für den Reisenbach sind gewässerbezogene Maßnahmen vorgesehen. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind im Bereich des geplanten Vorranggebiets nicht vorgesehen.

Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

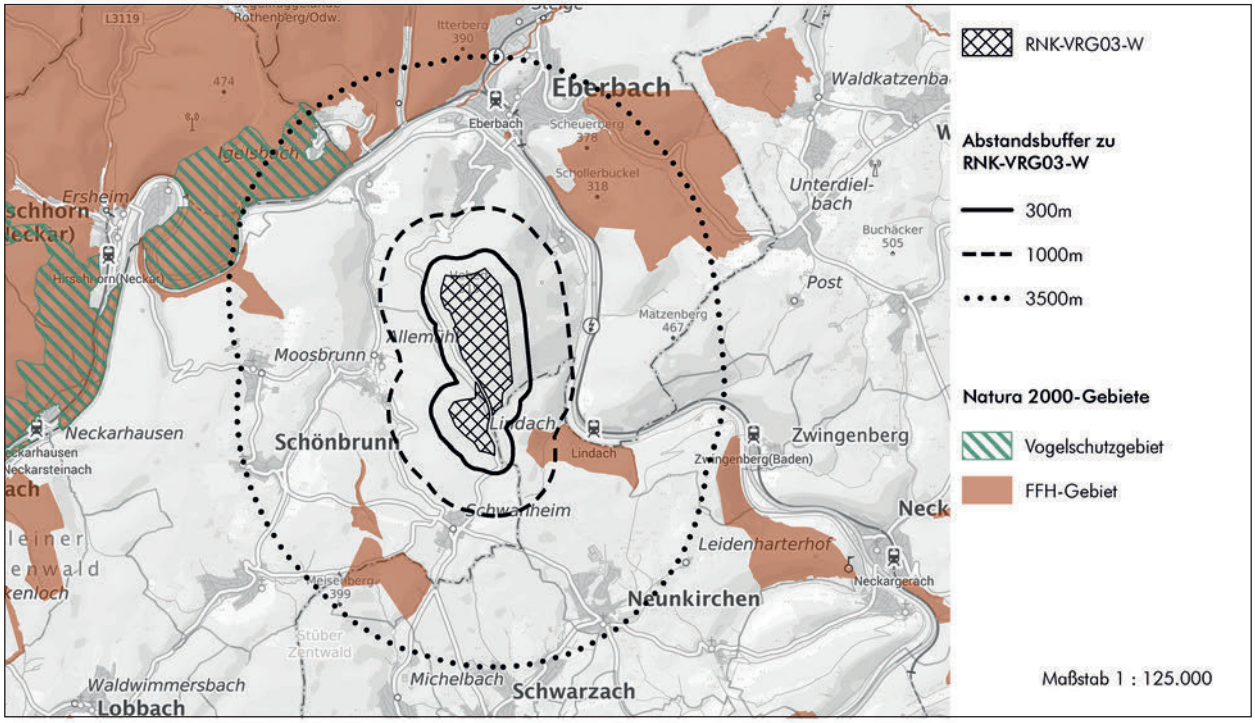
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6420-450 und des FFH-Gebiets 6520-341 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (207,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	520 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
VSG 6519-450	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Unteres Neckartal bei Hirschhorn	2.420 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Mittelsprecht, Neuntöter, **Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wanderfalke, Wespenbussard** • Zugvögel: Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauschnäpper, Kleinspecht, Kormoran, Waldlaubsänger		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 2400 m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielarten Schwwarzmilan, Wanderfalke und Wespenbussard innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für

diese Arten in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet der o. g. Zielarten dar).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6519-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6521-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6521-311.

Für die genannte Fledermausart ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

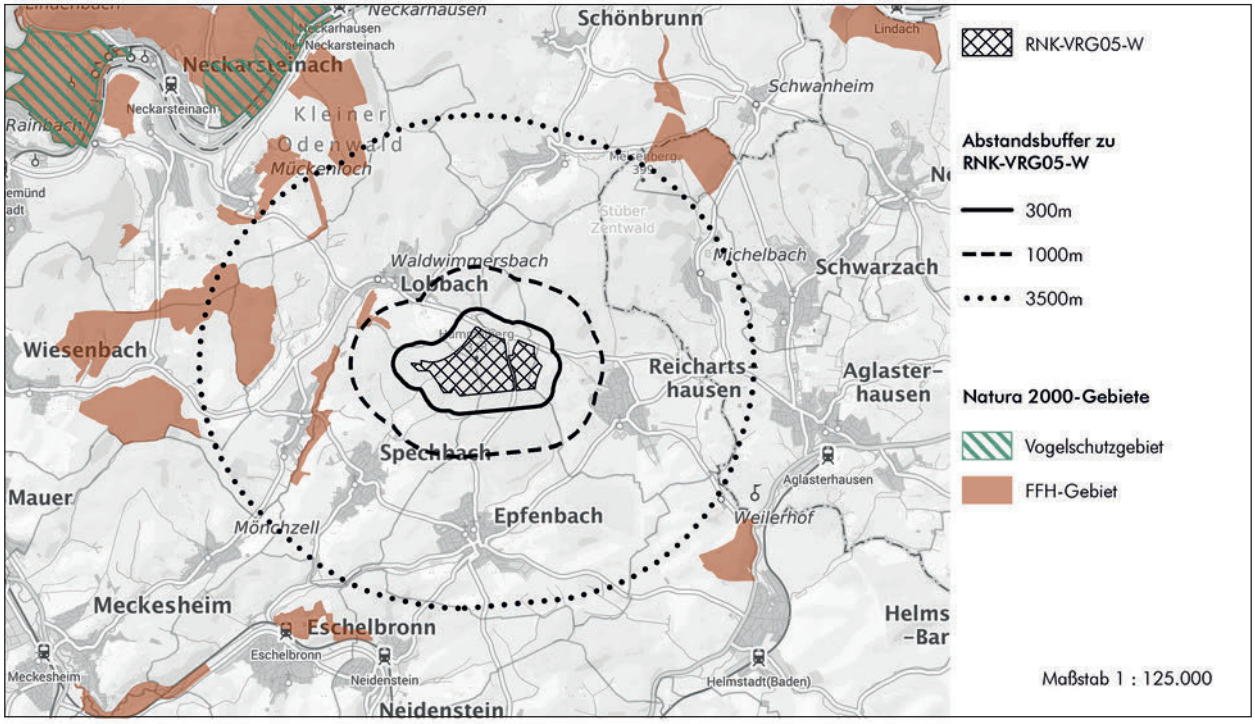
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6519-450 und des FFH-Gebiets 6521-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (134,6 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6718-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Nördlicher Kraichgau	550 m	670 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6718-311 beträgt 670 m und wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweck des FFH-Gebiets auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können. Der von der Höheren Naturschutzbehörde empfohlene Mindestabstand zu Natura 2000-Gebieten wird auch im Sinne der Rotor-out Regel eingehalten.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6718-311.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6718-311 ist der nächstgelegene Bereich als Jagdhabitat des Großen Mausohr kartiert. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in dem geplanten Vorranggebiet nicht vorgesehen. Ferner sind in den umliegenden Orten keine Quartiere kartiert, so dass keine Eingriffe in funktionale Verbindungsstrukturen erfolgen.

Für das Große Mausohr ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch Eingriffe in mögliche lineare Leitstrukturen in Folge der Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

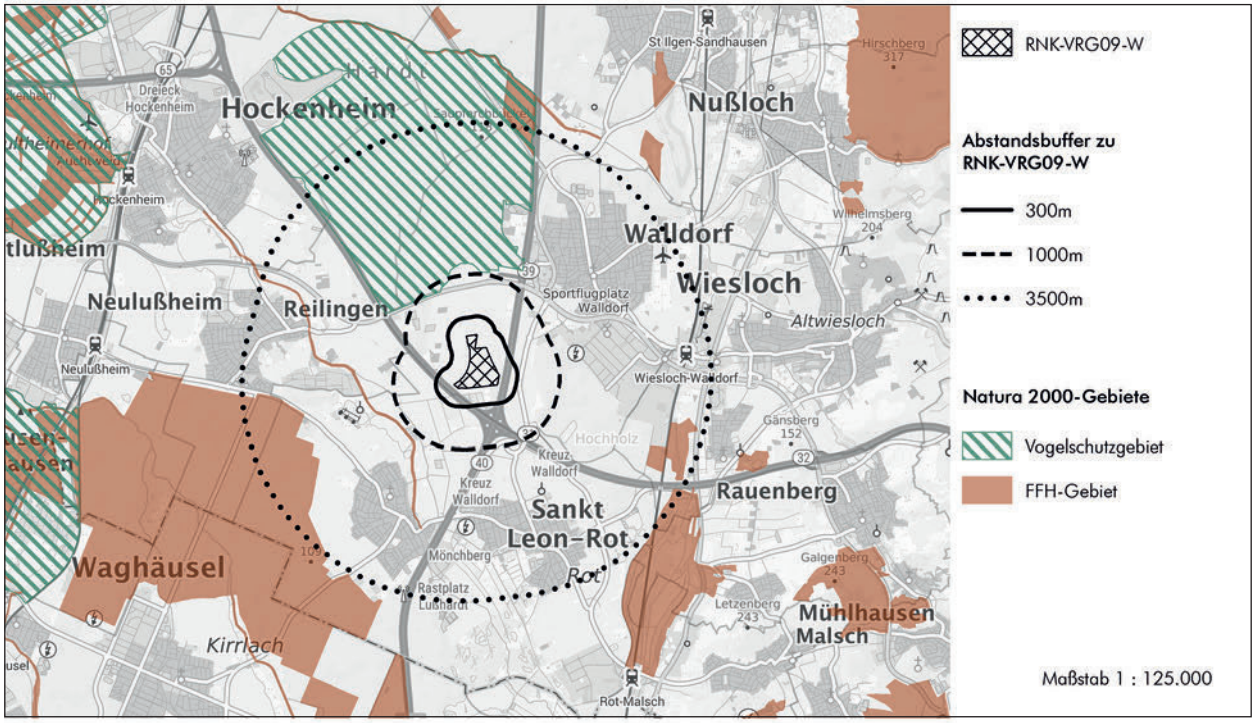
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG05-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6718-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG05-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG09-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (33 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6617-441	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Schwetzinger und Hockenheimer Hardt	850 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, **Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Hohltaube, Wendehals		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Vorsorgeabstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG09-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6617-441 beträgt mehr als 800 m. Für den Baumfalken kann damit gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Lage im erweiterten Prüfbereich zu einem potenziellen Brutstandort am Rand des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden, da eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich von möglichen Windenergieanlagen aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist.

Gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 3 BNatSchG kann mit dem Vorsorgeabstand bzgl. des Wespenbussards davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze nicht besteht, soweit eine der beiden Bedingungen gemäß der Sätze 1 und 2 zu § 45b Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Dieses kann durch eine Habitatpotentialanalyse (HPA) oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Nach grundsätzlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde beim RP

Karlsruhe ist es für die Regionalplanebene ausreichend, dass dieser Konflikt auf Genehmigungsebene entweder durch die Bestätigung der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse oder durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich gelöst werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten ist insofern nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

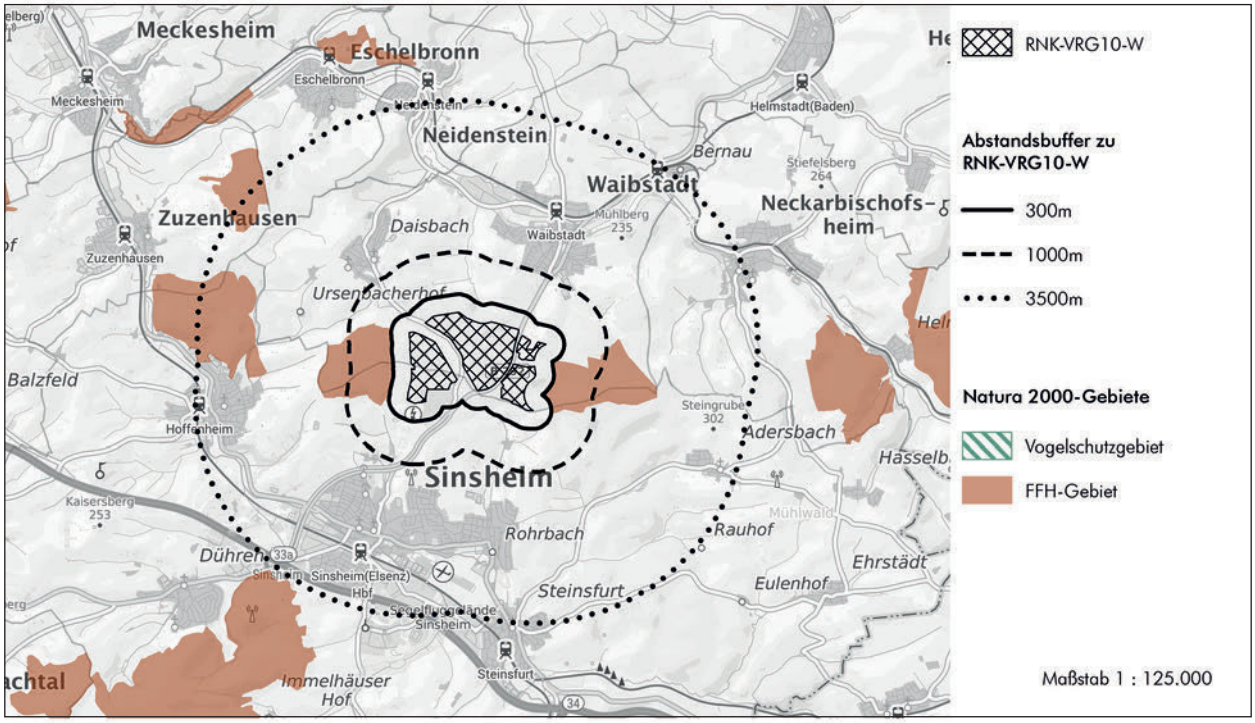
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 6617-441 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG09-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG10-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (194 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6718-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Nördlicher Kraichgau	angrenzend	300 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG10-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage zu dem FFH-Gebiet eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das geplante Vorranggebiet neu abgegrenzt. Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG10-W liegt nun 300 m entfernt zu dem FFH-Gebiet 6718-311.

Natura 2000-Verträglichkeit

Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6718-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweck des FFH-Gebiets auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können. Der von der Höheren Naturschutzbehörde empfohlene Mindestabstand zu Natura 2000-Gebieten wird auch im Sinne der Rotor-out Regel eingehalten.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6718-311.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6718-311 ist der nächstgelegene Bereich als Jagdhabitat des Großen Mausohr kartiert. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in dem geplanten Vorranggebiet nicht vorgesehen.

Für das Große Mausohr ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch Eingriffe in mögliche lineare Leitstrukturen in Folge der Windenergienutzung beeinträchtigt werden

Fazit:

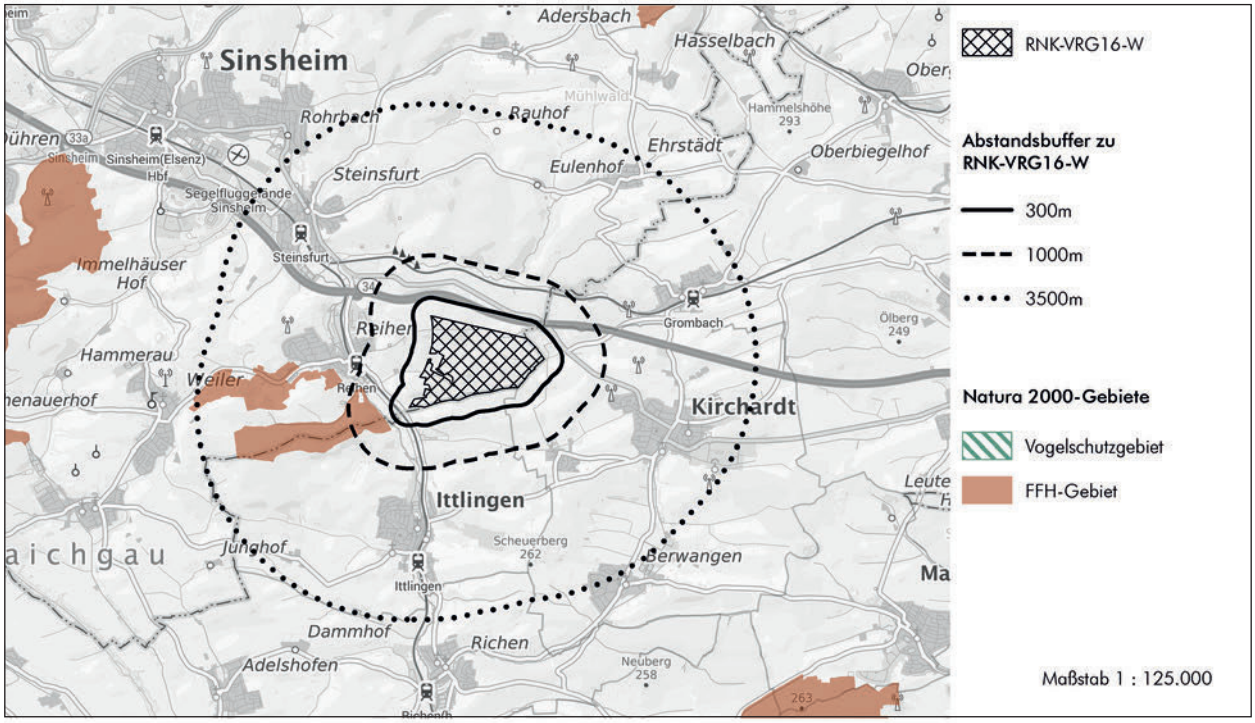
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG10-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6718-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG10-W als nicht erforderlich angesehen.

RNK-VRG16-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (186,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6718-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Nördlicher Kraichgau	520 m	450 m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG16-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet RNK-VRG16-W neu abgegrenzt. Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6718-311 beträgt nun 450 m und wird damit weiterhin als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweck des FFH-Gebiets auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können. Der von der Höheren Naturschutzbehörde empfohlene Mindestabstand zu Natura 2000-Gebieten wird auch im Sinne der Rotor-out Regel eingehalten.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6718-311.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6718-311 ist der nächstgelegene Bereich als Jagdhabitat des Großen Mausohr kartiert. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind in dem geplanten Vorranggebiet nicht vorgesehen.

Für das Große Mausohr ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch Eingriffe in mögliche lineare Leitstrukturen in Folge der Windenergienutzung beeinträchtigt werden

Fazit:

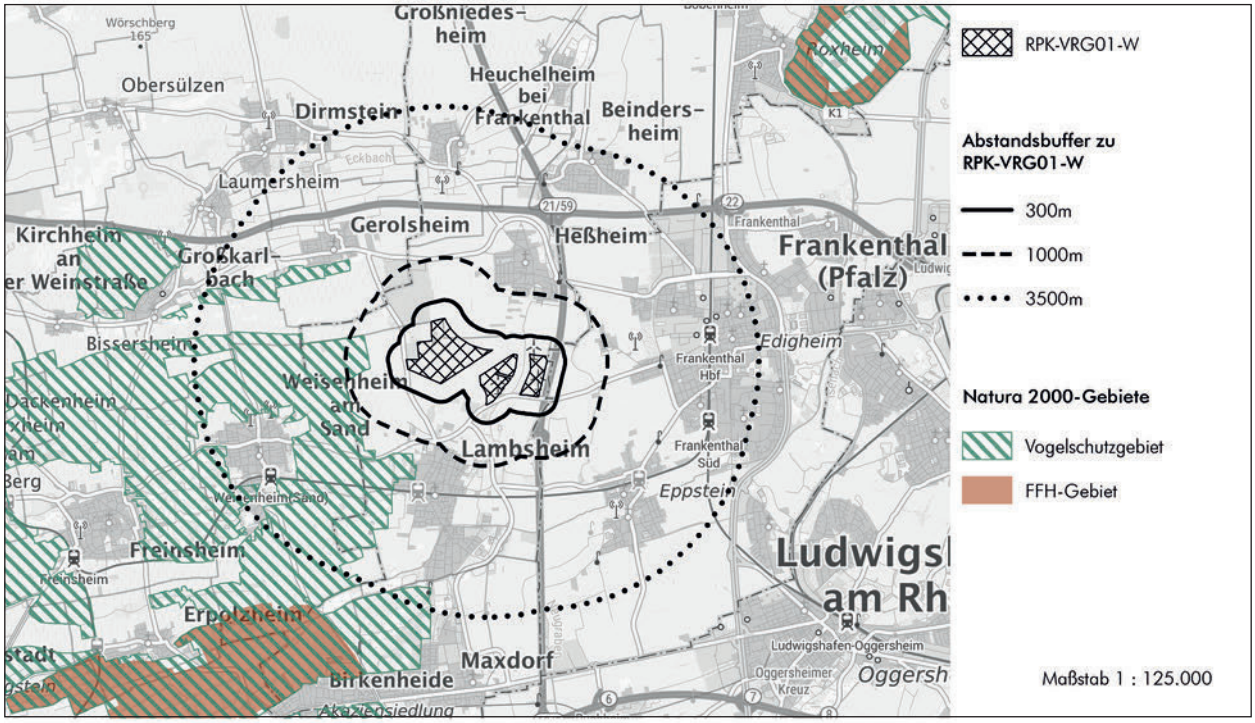
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG16-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6718-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG16-W als nicht erforderlich angesehen

RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (113,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6514-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Haardtrand	310 m	600 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP • Abs. 1: **Ziegenmelker (H)**, Schwarzspecht (H), Heidelerche (H), **Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke**, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Wachtelkönig** • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Zippammer, Zaunammer (H), Steinschmätzer (H) *Zielarten gem. BfN-Steckbrief auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen:* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Brachpieper, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Grauammer, Raubwürger, Rotkopfwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wendehals, **Wiedehopf**, Zaunammer, Zippammer		

Im Entwurf der 1. Offenlage hielt das geplante Vorranggebiet RPK-VRG01-W aus Vorsorgegründen bereits einen Abstand von etwa 300 m zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6514-401 ein. Trotz dieses Vorsorgeabstands wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung aufgrund nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene gefordert. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das Gebiet direkt an ein geschütztes Biotop angrenzt, das nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Rahmen der 1. Offenlage gab es auch Forderungen hinsichtlich eines direkten Heranrückens des geplanten Vorranggebiets an das EU-Vogelschutzgebiet 6514-401. Begründet wurde dies mit der anthropogenen Vorbelastung und einer auf Grundlage von Datenerhebungen aus 2020 durchgeführten VSG-Vorprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung bzw. Erneuerung von Masten einer Hochspannungsfreileitung (Laub Ingenieurgesellschaft mbH, 2021). Diese Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Projekt in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ verursachen.

Weiterführende Betrachtungen und Untersuchungen sowie eine formelle Verträglichkeitsuntersuchung waren nach Einschätzung des Gutachters nicht erforderlich.

In dieser VSG-Vorprüfung wurde aufgrund der Biotopausstattung im Bereich der zu erneuernden Masten bzgl. der wertgebenden Arten Wachtelkönig, Schwarzspecht, Ziegenmelder, Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Zippammer festgestellt, dass das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume zur Brut oder Nahrungssuche bietet, so dass ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Es wurde zudem festgestellt, dass die Arten Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer potenziell im Gebiet vorkommen können.

Bzgl. der störungsempfindlichen Vogelart Wiedehopf wurde kein Konfliktpotenzial festgestellt, da die Strukturen im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten für die Art bieten. Eine Nutzung der Flächen im Bereich der Masten konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ausweichhabitate stehen der Art jedoch in Form von Nahrungshabitaten im Umfeld des Masts weiterhin zur Verfügung. Hierzu ist anzumerken, dass diese bei einem Heranrücken des geplanten Windparks an das EU-Vogelschutzgebiet bzw. bei einer Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets in der derzeitigen Abgrenzung aufgrund des Meideverhaltens des Wiedehopfs gegenüber Windenergieanlagen deutlich eingeschränkt würden.

Im Entwurf des Bewirtschaftsplans zum EU-Vogelschutzgebiet 6514-401 (2017) sind gemäß Grundlagenkarte in dem zum geplanten Vorranggebiet RPK-VRG01-W nächstgelegenen Bereich keine Brutvorkommen der Arten Uhu und Wanderfalke kartiert. Gleichzeitig wird aber ausgeführt, dass diese Arten in dem Vogelschutzgebiet vorkommen und dass aus Schutzgründen auf deren Darstellung verzichtet wurde. Gleiches wird für den Wiedehopf in der entsprechenden Maßnahmenkarte zum Ausdruck gebracht. Südlich von Gerolsheim sind angrenzend an die Mülldeponie Heßheim Zielräume für die Wiesenweihe kartiert.

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird empfohlen, bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des Vogelschutzgebietes die Abstandsempfehlungen zu den Bruthabitaten der windkraftempfindlichen Arten entsprechend zu berücksichtigen, zumal sich einige Lebensräume dieser Arten über die aktuellen VSG-Grenzen hinaus erstrecken. In Bezug auf den gesamten Offenlandbereich des Vogelschutzgebiets Haardtrand wird hinsichtlich des Zielraums Z002 (Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wiedehopf und Heidelerche) die „Vermeidung von Windkraftanlagen innerhalb des Offenlandbereichs des VSGs Haardtrand empfohlen, um bestehende und potenzielle, zur Wiederherstellung von Habitaten vorgesehene, Lebensräume der windkraftempfindlichen Zielarten, insbesondere Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe und Wiedehopf, nicht zu beeinträchtigen (siehe Staatliche Vogelschutzwarte (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz). Die Habitate dieser Zielarten reichen deutlich über das EU-Vogelschutzgebiet hinaus. Der empfohlene Abstand zwischen Wiedehopflebensräumen und Windkraftanlagen beträgt nach Angaben des Artenschutzprojektes Wiedehopf 2 – 2,5 km."

Im artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz (2012) erstreckt sich ein Lebensraum des Wiedehopfs in östlicher Richtung über das EU-Vogelschutzgebiet hinaus.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Dem Verband Region Rhein-Neckar wurde keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird auch keine Beauftragung durch den Verband vorgenommen.

Um potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets bereits auf regionalplanerischer Ebene mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wurde der Vorsorgeabstand vergrößert. Gemäß der o. g. VSG-Vorprüfung und dem Bewirtschaftungsplanentwurf sind in dem nächstgelegenen Bereich des EU-Vogelschutzgebiets zwar keine Brutplätze der windenergiesensiblen Zielarten zu erwarten. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Jagdhabitate des Wiedehopfs von einem nah gelegenen Windpark betroffen sein könnten. Unter Vorsorgegesichtspunkten beschränkt sich das geplante Vorranggebiet daher nun auf einen Bereich östlich der K2. Damit wird gewährleistet, dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Zielart Wiedehopf auszugehen ist.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6514-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

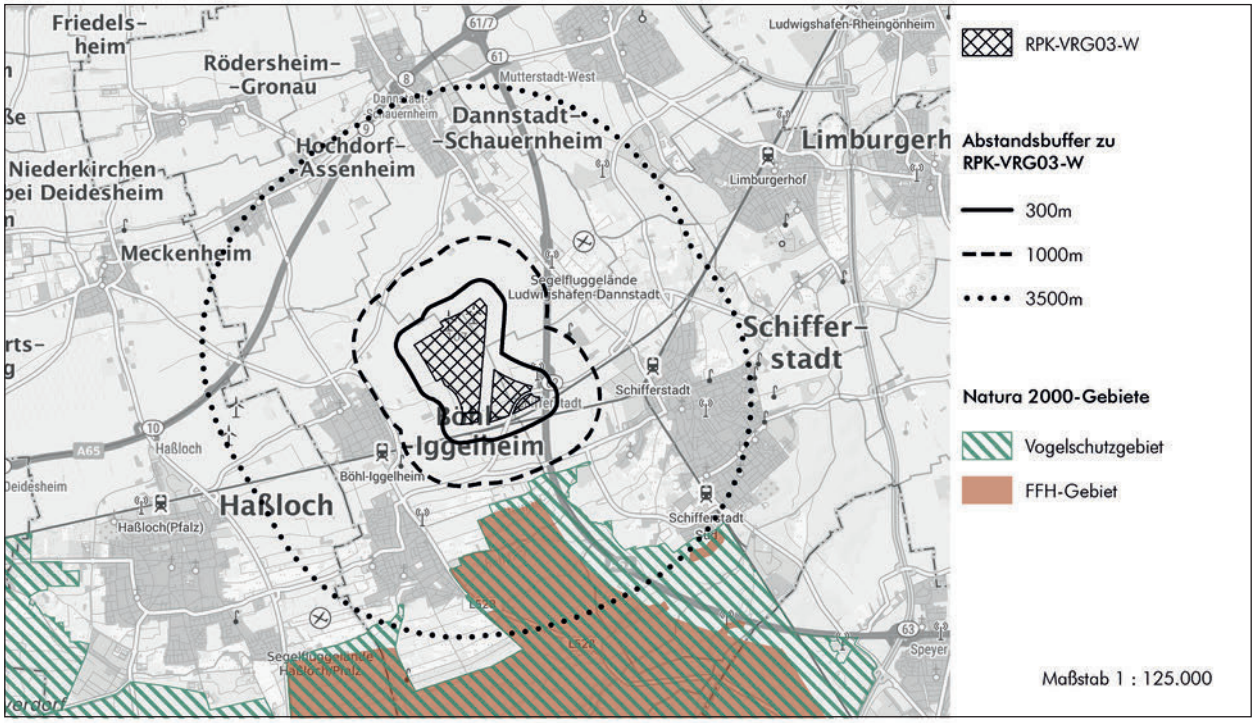
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

RPK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (165,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6616-402	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300 m	1.100 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz** *Zielarten gem. BfN-Steckbrief auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen:* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher, Kiebitz, Raubwürger**, Schafstelze, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet RPK-VRG03-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd gefordert.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet RPK-VRG03-W neu abgegrenzt, so dass sich der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet nun deutlich, auf über 1100 m erhöht.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Durch die Gebietsanpassung liegt das geplante Vorranggebiet nun gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich und außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402. Dadurch kann auf regionaler Ebene gem. Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Vorbelastung aufgrund von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes 6616-402 in Folge des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG03-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

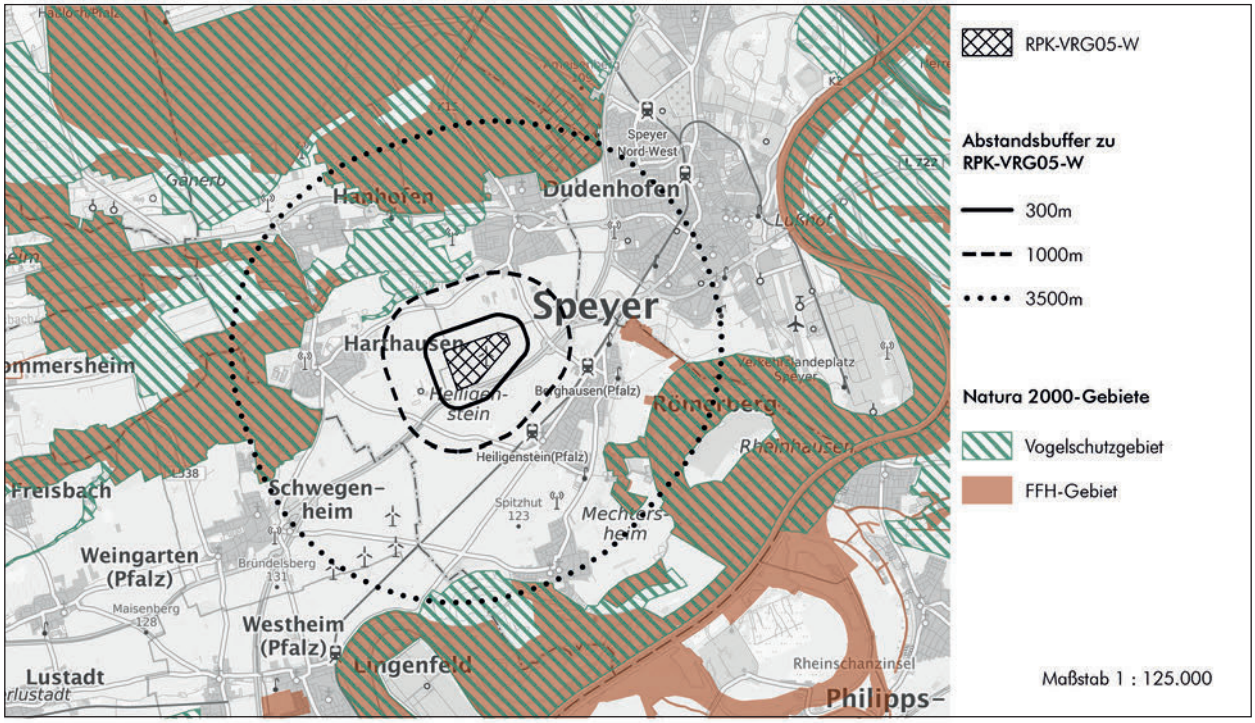
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6616-402 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG03-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen

RPK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (55,6 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6616-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	Betreffender Teilbereich des Vorranggebietes GER/RPK-VRG01-W: 1.020 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine**, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher**, **Kiebitz, Raubwürger**, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**		
VSG 6716-404	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Heiligensteiner Weiher	Betreffender Teilbereich des Vorranggebietes GER/RPK-VRG01-W: 2.280 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Zwergdommel (H), Rohrweihe**, Blaukehlchen • Abs. 2: Wasserralle, Beutelmeise, Graugans, Knäkente, **Bekassine** *Zielarten gem. BfN-Steckbrief auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen:* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, **Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Hohltaube, Wendehals		

VSG 6716-402	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	Betreffender Teilbereich des Vorranggebietes GER/RPK-VRG01-W: 2.560 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Schwarzmilan (H**), Eisvogel (H), Mittelspecht (H), Blaukehlchen (H), **Purpurreiher, Wespenbussard, Rohrweihe**, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, **Wachtelkönig** • Abs. 2: Wasserralle, Wendehals, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Beutelmeise Seeschwalben (H), Möwen, **Limikolen (H)**, Schwimmvögel (insbesondere Tauchenten (H), Gründelenten, Gänse (H), **Kormoran (H)**) *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, **Fischadler,** Grauspecht, Kampfläufer, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Schwarzstorch, Seeadler**, Seidenreiher, Silberreiher, Trauerssеschwalbe, **Wachtelkönig, Wespenbussard** • Zugvögel: **Baumfalke, Bekassine**, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Flussüberläufer, Gelbspötter, Graugans, **Graureiher, Kiebitz**, Kolbenente, **Kormoran**, Krickente, **Lachmöwe**, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Tafelente, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG05-W (ehemals Teilfläche von GER/RPK-VRG01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Das geplante Vorranggebiet RPK-VRG05-W beschränkt sich auf das planungsrechtlich gesicherte Gebiet westlich der B9, in dem bereits drei Windenergieanlagen bestehen und kein Zubau mehr möglich ist. Es besteht demnach eine Vorbelastung. Für die Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen wurde.

Die Vorsorgeabstände zu den umliegenden EU-Vogelschutzgebieten werden als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten in Folge des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG05-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

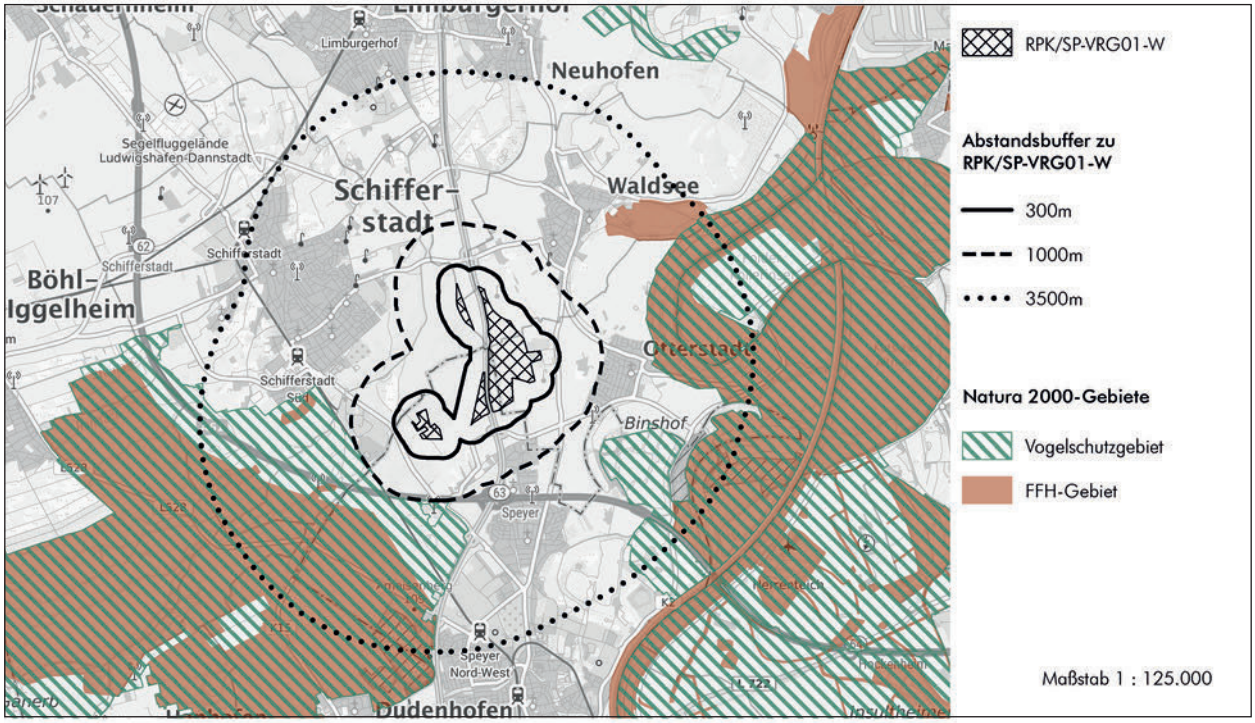
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG05-W (ehemals Teilfläche von GER/RPK-VRG01-W) beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RPK-VRG05-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

RPK/SP-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (114,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6616-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	620 m	1.000 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher, Kiebitz, Raubwürger,** Schafstelze, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**		
VSG 6616-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	1.510 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Mittelspecht (H), **Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe**, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter, Eisvogel, Blaukehlchen, Weißstorch (H) • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, **Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Hohltaube, Wendehals		

VSG 6616-441	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Rheinniederung Altlußheim - Mannheim	2.270 m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan,** Tüpfelsumpfhuhn, **Wespenbussard** • Zugvögel: **Baumfalke**, **Blässgans**, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Hohltaube, Grauammer, **Kiebitz**, Saatgans, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wasserralle, **Weißstorch**, Wiesenschaftstelze, Zwergtaucher		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde das geplante Vorranggebiet RPK/SP-VRG01-W aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 und der teilweisen Lage innerhalb eines Kategorie II Schwerpunktvorkommens des Fachbeitrags Artenschutz der LfU („Waldfläche mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse“) seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd abgelehnt.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet RPK/SP-VRG01-W neu abgegrenzt. Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 hat sich damit deutlich erhöht und das geplante Vorranggebiet liegt nun außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet RPK/SP-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Durch die Gebietsanpassung liegt das geplante Vorranggebiet nun gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich und außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb der umliegenden EU-Vogelschutzgebiete.

Dadurch kann auf regionaler Ebene gem. Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist.

Ferner bleiben nun die vormals betroffenen Waldflächen (u.a. Bereiche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. II) ausgespart. Gleichzeitig verringert sich der Eingriff in den Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung, so dass im südlichen Bereich eine offene Verbindung zum Altrhein verbleibt.

Die eingehaltenen Vorsorgeabstände werden als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten der umliegenden EU-Vogelschutzgebiete in Folge des geplanten Vorranggebiets RPK/SP-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

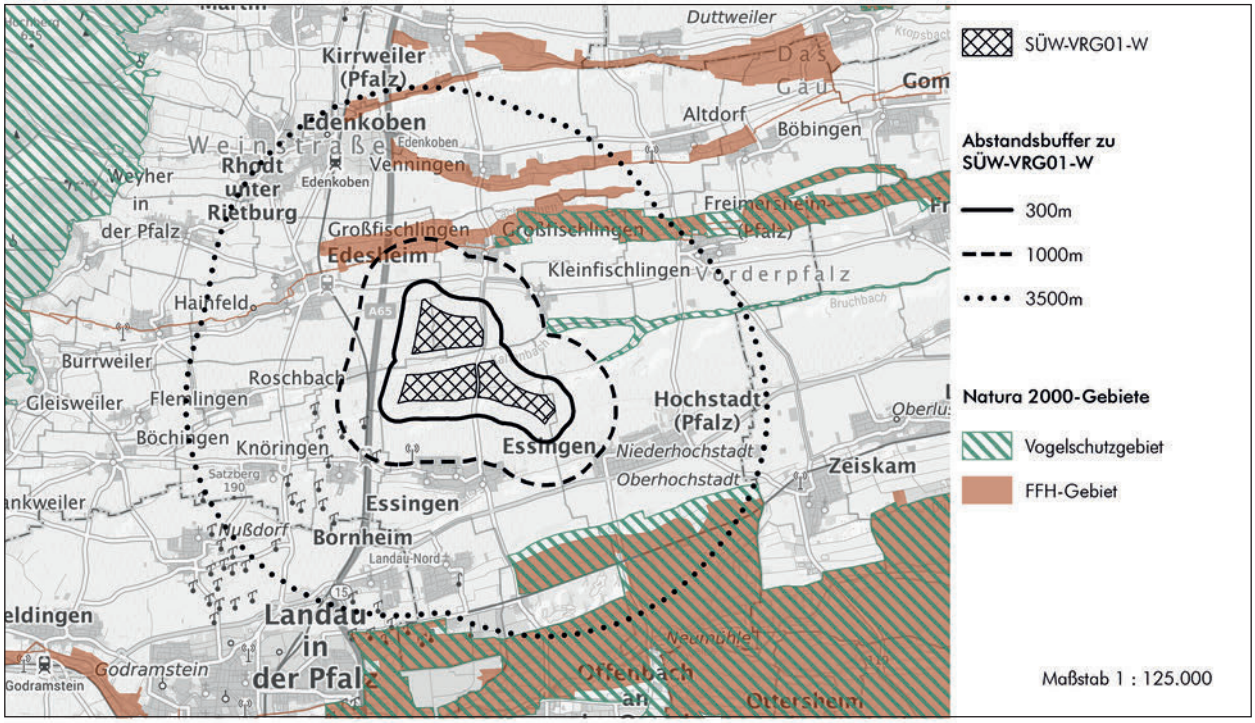
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK/SP-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RPK/SP-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (176,7 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6715-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Modenbachniederung	770 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus		
VSG 6616-402	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	1.000 m	unverändert

Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP:

- Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Mittelspecht H), **Rohrweihe (H), Wespenbussard, Schwarzmilan**, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch**
- Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, **Limikolen, Kiebitz**

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, **Kornweihe**, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe**, Schwarzspecht, **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker**
- Zugvögel: **Baumfalke**, **Bekassine**, Braunkehlchen, Gelbspötter, Grauammer, **Graureiher**, **Kiebitz,** Raubwürger, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Wendehals, **Wiedehopf**

VSG 6715-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiese	3.300 m	1.810 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Mittelspecht (H), **Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe**, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter, Eisvogel, Blaukehlchen, **Weißstorch (H)** • Abs. 2: Wendehals (H), Wasserralle, **Wiedehopf, Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, **Wespenbussard, Ziegenmelker** • Zugvögel: **Baumfalke**, Hohltaube, Wendehals		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG01-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd gefordert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Dem Verband Region Rhein-Neckar wurde keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird auch keine Beauftragung durch den Verband vorgenommen.

Bereits im Rahmen des 1. Offenlageentwurfs hielt das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG01-W einen Vorsorgeabstand von nahezu 800 m zu dem FFH-Gebiet 6715-301 ein. Im Bereich der Kaltenbachniederung wurde die Gebietsabgrenzung so verändert, dass die Waldflächen mit potenziellen Fledermausvorkommen gem. Fachbeitrag Artenschutz Kategorie II nun ausgespart sind.

Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiete

Hinsichtlich der beiden im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiete wird der vorgesehene Vorsorgeabstand als ausreichend eingeschätzt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG01-W liegt gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zielarten am Rand der Vogelschutzgebiete 6616-402 sowie 6715-401.

Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden EU-Vogelschutzgebiete kann insofern ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet

Hinsichtlich des FFH-Gebiets 6715-301 wird der Abstand von 770 m als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG01-W auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der im FFH-Gebiet geschützten, nicht kollisionsgefährdeten Bechsteinfledermaus. Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6715-301 sind in den Gräbenbereichen nördlich von Großfischlingen als nächstgelegene Teilflächen des FFH-Gebiets keine Vorkommen der waldgebundenen Bechsteinfledermaus zu erwarten bzw. kartiert. Durch das im Offenland vorgesehene Vorranggebiet kommt es zu keinen Habitatverlusten und zu keinen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten, Wochenstuben oder Winterquartieren der Bechsteinfledermaus.

Fazit:

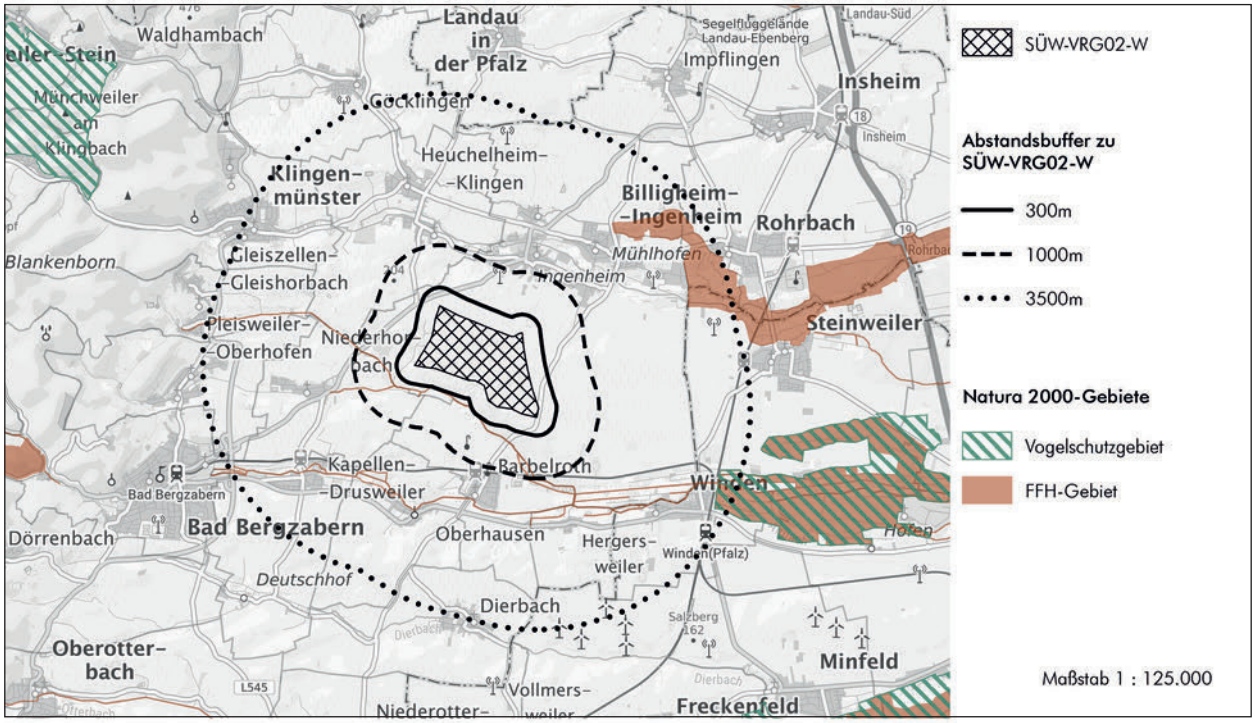
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG01-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG01-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (185,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6814-302	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Erlenbach und Klingbach	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		
VSG 6914-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	3.160 m	unverändert
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H**), Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe**, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H)**, Raufußkautz, Sperlingskautz • Abs. 2: **Wiedehopf (H**), Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker** • Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher**, Hohltaube, **Kiebitz,** Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG02-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd gefordert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Dem Verband Region Rhein-Neckar wurde keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird auch keine Beauftragung durch den Verband vorgenommen.

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG02-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 ist so groß, dass potenzielle Brutplätze innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets außerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemäß § 45b BNatSchG liegen, so dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach der Regelvermutung nicht signifikant erhöht ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG02-W kann insofern ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6814-302 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Für das FFH-Gebiet 6814-302 werden keine Fledermausarten als Anhang II-Arten genannt.

Fazit:

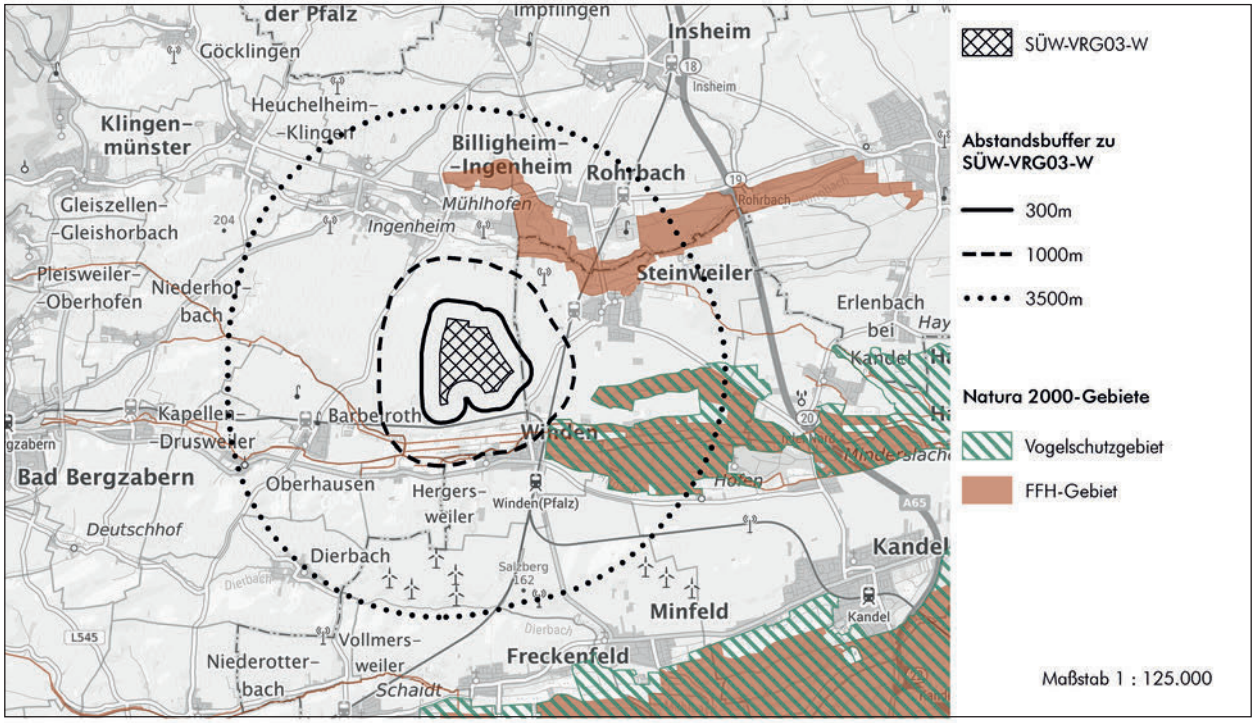
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG02-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 und des FFH-Gebiets 6814-302 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG02-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (103,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6814-302	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Erlenbach und Klingbach	580 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: –		
VSG 6914-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	800 m	1.000 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe**, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H)**, Raufußkautz, Sperlingskautz • Abs. 2: **Wiedehopf (H**), Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker** • Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher**, Hohltaube, **Kiebitz**, Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe		

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG03-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd gefordert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu

keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 wird der vorgesehene Vorsorgeabstand nach veränderter Gebietsabgrenzung als ausreichend eingeschätzt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG03-W liegt gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze von kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Hauptvorkommen am Rand des Vogelschutzgebiets 6914-401.

Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko und für diese Arten besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist. Das geplante Vorranggebiet liegt inmitten eines großräumigen landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichs, der nahezu keine linearen Vegetationsstrukturen aufweist.

Vor diesem Hintergrund ist auch davon auszugehen, dass kein erhöhtes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Rotmilans (Nebenvorkommen) zu erwarten ist. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets bietet kein geeignetes Nahrungshabitat für den Rotmilan, zudem ist im Erlenbachtal als nächstgelegenem Bereich des EU-Vogelschutzgebiets gem. Bewirtschaftungsplan kein Brutrevier kartiert. Da der Rotmilan im Wald brütet, liegt der nächstgelegene, potenzielle Brutplatz innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets mehr als 1350 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass auch bzgl. des Rotmilans von einer Lage im erweiterten Prüfbereich eines potenziellen Brutvorkommens auszugehen ist und gem. Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko zu erwarten ist.

FFH-Gebiete

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6814-302 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Für das FFH-Gebiet 6814-302 werden keine Fledermausarten als Anhang II-Arten genannt.

Fazit:

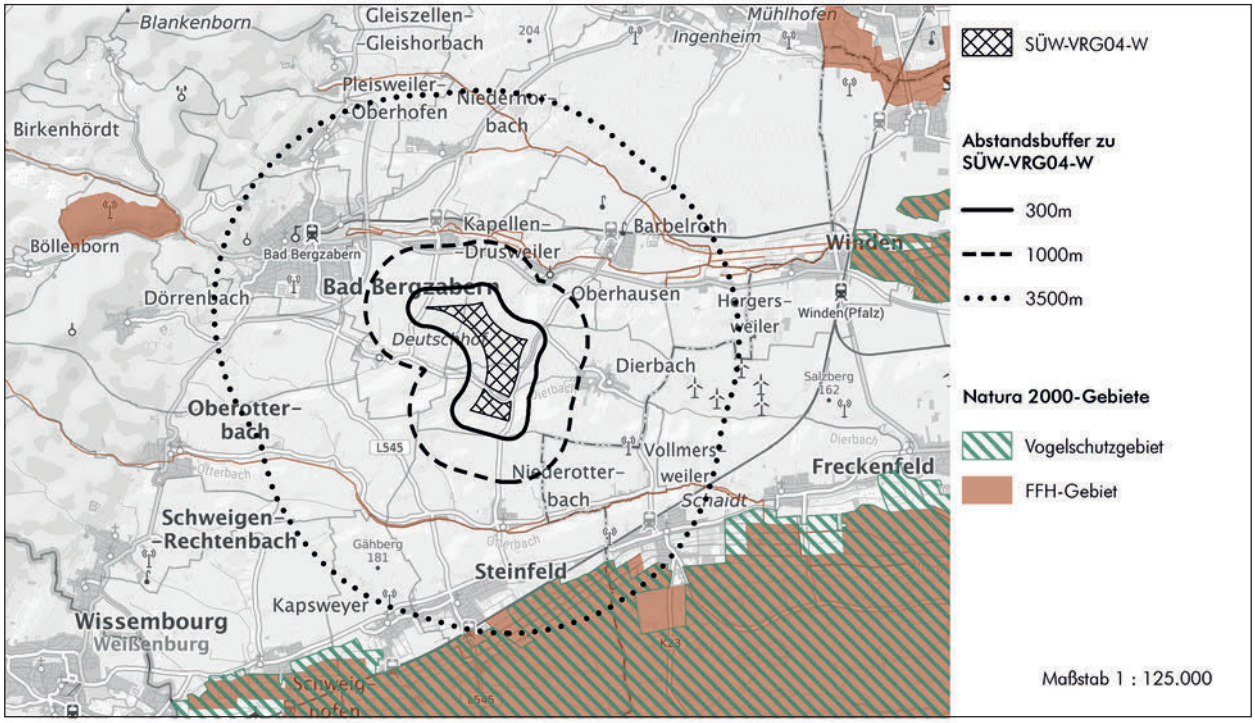
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG03-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiets können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG03-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (98,2 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6914-401	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	3.170 m	2.700 m
Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP: • Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe**, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H)**, Raufußkautz, Sperlingskautz • Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher** *Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):* • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker** • Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher**, Hohltaube, **Kiebitz,** Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG04-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Der Abstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 ist so groß, dass potenzielle Brutplätze innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets außerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemäß § 45b BNatSchG liegen, so dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach der Regelvermutung nicht signifikant erhöht ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 in Folge des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG04-W kann insofern ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

Fazit:

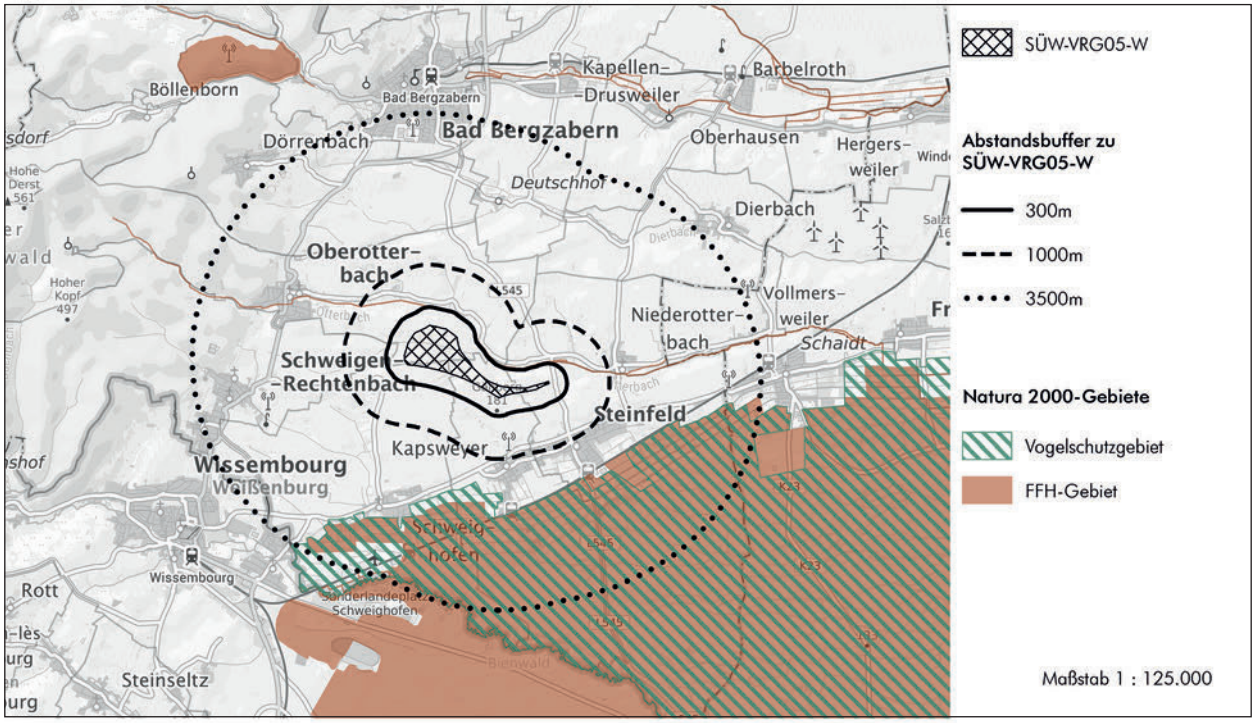
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG04-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des im Umfeld befindlichen EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG04-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

SÜW-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (77,9 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)
- European Environment Agency

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6914-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwaldschwemmfächer	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6812-301	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Biosphärenreservat Pfälzerwald	300 m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
VSG 6914-401	**Abstand Entwurf 1. Offenlage**	**Abstand Entwurf 2. Offenlage**
Gebietsbezeichnung: Bienwald und Viehstrichwiesen	1.820 m	1.430 m

Vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG nach Anlage 2 zum LNatSchG RLP:

- Abs. 1: **Wespenbussard (H), Wachtelkönig (H), Ziegenmelker (H)**, Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Heidelerche (H), **Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe**, Eisvogel, Blaukehlchen, Neuntöter, **Weißstorch (H**), Raufußkautz, Sperlingskautz
- Abs. 2: **Wiedehopf (H)**, Wendehals (H), Wasserralle, **Bekassine**, Braunkehlchen, Wiesenpieper, **Kiebitz, Graureiher**

Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):

- Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: **Bekassine**, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, **Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan**, Schwarzspecht, **Wachtelkönig**, Wasserralle, **Weißstorch**, Wendehals, **Wespenbussard**, **Wiedehopf**, Wiesenpieper, **Ziegenmelker**
- Zugvögel: Flussregenpfeifer, **Graureiher**, Hohltaube, **Kiebitz**, Krickente, Pirol Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde für das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG05-W eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd gefordert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG05-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 wird der vorgesehene Vorsorgeabstand auch nach veränderter Gebietsabgrenzung als ausreichend eingeschätzt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Das geplante Vorranggebiet SÜW-VRG05-W liegt gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zielarten am Rand des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401.

Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für diese Arten besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist.

FFH-Gebiete

Die Abstände zu den FFH-Gebieten 6914-301 sowie 6812-301 werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr in den beiden FFH-Gebieten. Im Bereich des Otterbachs, als nächstgelegenem Teil des FFH-Gebiets sind keine Lebensstätten des Großes Mausohrs kartiert. Es ist insofern nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG05-W beinhaltet keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

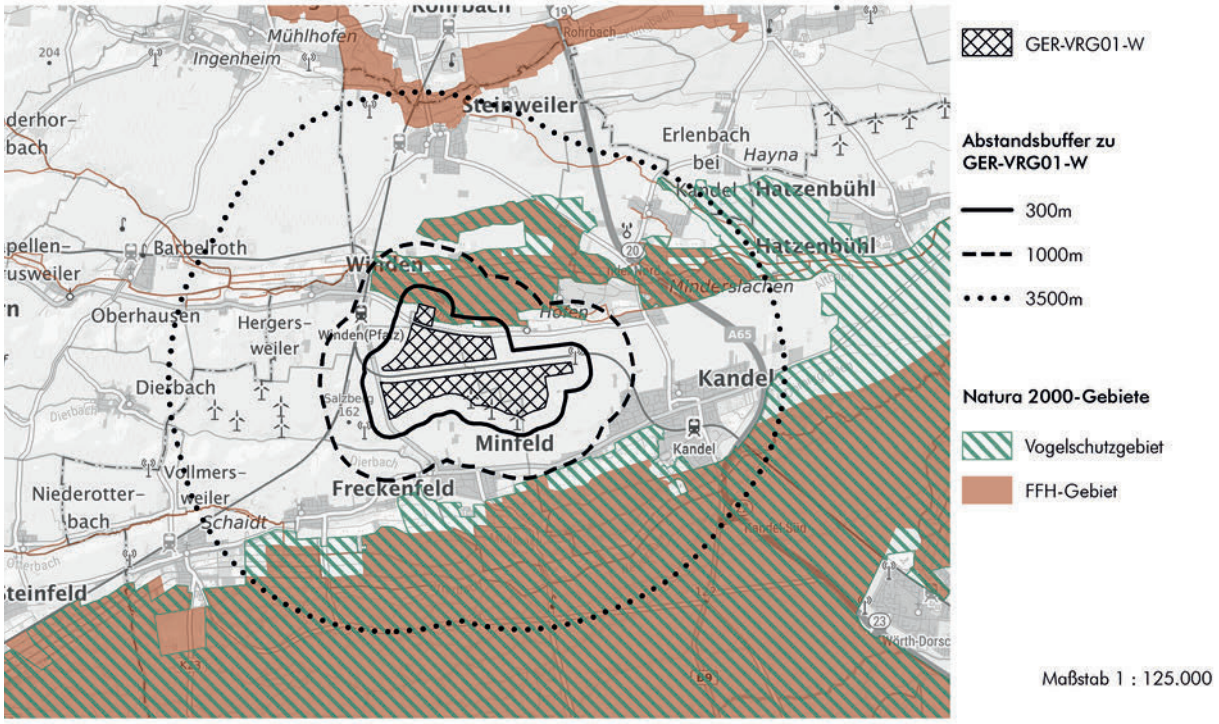
Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets SÜW-VRG05-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

Kategorie III

Geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 300 m zu FFH-Gebieten und/oder zu EU-Vogelschutzgebieten aufweisen.

GER-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (239 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • angrenzend an das VSG 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“ und an das FFH-Gebiet 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).
Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.	

Zielarten	
• Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus)	• Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Upupa epops) • Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan
Natura 2000 Bewirtschaftungsplan VSG 6914-401 BWP_2013_04_S https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2013_04_S

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-302
Gebietsname	Erlenbach und Klingbach
Gebietsbeschreibung	Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichenhainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auch als Lebenstraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar).	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren * = Prioritärer Lebensraumtyp	• 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Arten nach Anhang II	
Fische und Rundmäuler • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) Libellen • Helm-Azurjungfer (Coenagrion)	Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

Bewirtschaftungsplan
BBWP_2011_10_S FFH 6814-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_10_S
Natura 2000-Verträglichkeit
Der LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder befindet sich etwa 250 m nördlich des geplanten Vorranggebiets. Der LRT 6510 ist etwa 80 m westlich kartiert. Zudem sind Neuntöter und Mittelspecht in der näheren Umgebung verortet. Westlich des geplanten Vorranggebiets befindet sich ein Vorkommensbereich des Großen Feuerfalters. Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden im Bewirtschaftungsplan folgende Ziele bzw. Maßnahmen festgelegt, die sich einerseits auf das FFH-Gebiet und zum anderen auf das VSG beziehen: • FFH-Gebiet: Z704, Z713 Erhaltung und Wiederherstellung LRT 3150, 6510, Dunkler Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Helm-Azurjungfer • FFH-Gebiet: Z804, Z805: Erhaltung und Wiederherstellung der LRT 9110, 9160 • VSG: Z804, Z805: Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Wendehals

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage eines Teilbereichs nördlich der L548 bzw. südlich des Altbachs an das EU-Vogelschutzgebiet 6914-401 (mittleres bis hohes Konfliktpotenzial) sowie an das FFH-Gebiet 6814-302 und der damit verbundenen nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Gemäß Bewirtschaftungsplan sind die angrenzenden Offenlandflächen der Natura 2000-Gebiete bis zu den weiter nördlich befindlichen Waldbereichen u. a. geprägt durch Magere Flachlandmähwiesen, die teilweise in gutem Erhaltungszustand sind und Lebensraum von großem Feuerfalter und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen Die Wiesenstrukturen sollen erhalten werden, um auch der Rohrweihe als Nahrungshabitat zu dienen. Der nördlich verlaufende Altbach ist Bruthabitat des Neuntöters. In den Waldbereichen sollen die Eichen und Buchenwald-Lebensraumtypen erhalten und wiederhergestellt werden. Hier sind Grauspecht und Mittelspecht kartiert.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Windenergieanlagen-Standort „Minfeld-Kandel" wurden dem Verband Region Rhein-Neckar sowohl eine Verträglichkeitsprüfung zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6914-402 als auch eine FFH-Voruntersuchung zu den FFH-Gebieten 6814-302 und 6914-301 vorgelegt (BFL, 2024). Im Fazit wird dabei festgestellt, dass das Vorhaben einerseits keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets zur Folge haben wird. Zum anderen wird dargelegt, dass keine vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden müssen.

Die beiden Gutachten wurden seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als plausibel eingestuft (01/2025), so dass hinsichtlich des Belangs der Natura 2000-Verträglichkeit keine Änderung der Gebietsabgrenzung erforderlich ist.

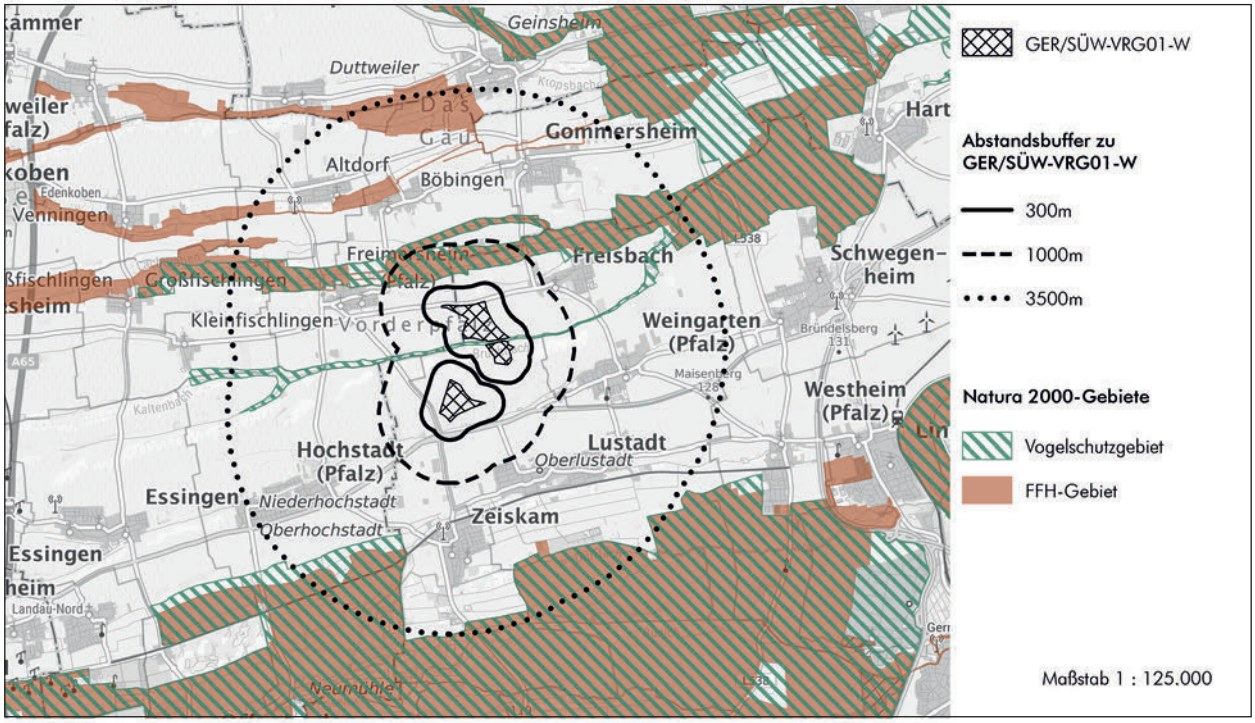
Fazit:
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01-W beinhaltet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Natura 2000-Gebiete, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen, Lebensstätten sowie Zielarten ist damit nicht gegeben. Auch sind die schützenswerten Biotopkomplexe im Bereich des Altbachs nicht betroffen.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Nach Vorlage der o. g. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402 sowie des FFH-Gebiets 6814-302 auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden.

GER/SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (66,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • angrenzend an das VSG 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ • in 430 m Entfernung zum FFH-Gebiet 6715-301 „Modenbachniederung“ • in 2.020 m Entfernung zu VSG 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen
Gebietsbeschreibung	Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederungswälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel. Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queichniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten	
• Bekassine (Gallinago gallinago) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Braunkehlchen (Saxicola rubetra) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Heidelerche (Lullula arborea) • Laro-Limikolen • Mittelspecht (Dendrocopos medius)	• Neuntöter (Lanius collurio) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Wachtelkönig (Crex crex) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia) • Wendehals (Jynx torquilla)

Bewirtschaftungsplan
BWP_2011_09_S VSG 6616-402 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH-Gebiet 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes, ost-west-orientiertes Fließgewässer- und Bachauensystem mit vielfältig strukturierten Grünland- und Fließgewässerbiotopen inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung: • einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auwald und angrenzenden, nicht intensiv genutzten artenreichen Mähwiesen, Brenndolden Auewiesen und Pfeifengraswiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea spp. und Lycaena dispar) • von Laichgewässern für den Kamm-Molch mit vielfältigem Landlebensraum.

Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren * = Prioritärer Lebensraumtyp	• 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Arten nach Anhang II	
Amphibien • Kamm-Molch (Triturus cristatus) Fische und Rundmäuler • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Bitterling (Rhodeus amarus) • Groppe (Cottus gobio) Libellen • Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)	Pflanzen • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Bewirtschaftungsplan
https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Germersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil. Artenreiche Vogelbestände mit landesweit höchsten Dichten charakteristischer Waldvögel, insbesondere Spechte. Das Grünland beherbergt die landesweit größte Brutpopulation des Wachtelkönigs. Im Gebiet nisten weiterhin Weißstorch, Schwarzkehlchen und zahlreiche weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2015_01_S

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG01-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage an die Kaltenbach-Aue, die Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402 ist und der damit verbundenen nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigung, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W verkleinert. Es umfasst nun vornehmlich das im derzeit noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) festgelegte Vorranggebiet GER-VRG02-W, das in deutlich geringerem Umfang an die Kaltenbach-Aue angrenzt. Die indirekte Natura 2000-Betroffenheit ist damit aufgrund der angrenzenden Lage weiterhin, allerdings in deutlich verringertem Umfang gegeben.

Das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 hat gemäß „Naturschutzrechtlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Windenergieanlagen können evtl. auf Teilflächen errichtet werden, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Kaltenbach-Aue bzw. Bruchbach-Aue wird gemäß Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 als „Vernetzungs- und Trittstein-Biotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft“ bezeichnet. Sie stellt sich als ein Sukzessionsmosaik aus Schilfröhricht, Weidengebüsch und kleinflächigen Seggenriedern dar. Der Ufergehölzsaum im Westen wird meist von Hybridpappeln dominiert. Nach Osten hin, d. h. im Bereich des angrenzenden geplanten Vorranggebiets wird die Aue immer schmaler und weist nur noch Restbestände an Schilfröhricht und Weiden-Auenwald auf. Die Ackernutzung in der Aue ist weitgehend aufgegeben. Vereinzelt wird Grünland noch bewirtschaftet, meist in Form von Pferdekoppeln. Insbesondere in den aufgelockerten Heckenbeständen ist der Neuntöter weit verbreitet und es ist ein Vorkommensbereich kartiert.

Neben zahlreichen weiteren Brut- und Rastvogelarten ist die Kaltenbach-Bruchbach-Aue auch ein wichtiges Nahrungs- bzw. Jagdhabitat u. a. von Eisvogel, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke sowie potenzielles Brutrevier etwa von Bekassine, Braunkehlchen und Wasserralle.

Für die Bereiche, an die das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W angrenzen, werden im Bewirtschaftungsplan die Ziele Z 349 bis Z 351 (Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung) genannt. Für die Zielarten Neuntöter und Rohrweihe werden Maßnahmenvorschläge aufgeführt, u. a. sollen die Brutvoraussetzungen für die windenergiesensible Art Rohrweihe verbessert werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Oberberg wurde dem Verband Region Rhein-Neckar eine Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 vorgelegt (GÖFA, 2024). Im Fazit wird dabei festgestellt, dass der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets durch das Projekt ausgeschlossen ist. Das Gutachten wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd als plausibel eingestuft (08/2025).

Fazit:
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG01-W beinhaltet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets 6616-402, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit der geschützten Zielarten ist nicht gegeben.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Nach Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG01-W in Verbindung mit der Vorlage der o. g. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6616-402 auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden anderen im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können aufgrund des ausreichenden Vorsorgeabstands bzw. fehlender Habitateignung für die im FFH-Gebiet 6715-401 geschützte Bechsteinfledermaus ebenfalls ausgeschlossen werden.

NOK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (66,7 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • in 140 m Entfernung zum FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und Dicranum viride, laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit-krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) Fische • Groppe (Cottus gobio) Höhere Pflanzen/Farne • Frauenschuh (Cypripedium calceolus) • Spelz-Trespe (Bromus grossus) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Krebse • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)	Moose • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride) • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis) Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) * = Prioritäre Art

Managementplan

MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017:https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W befindet sich in etwa 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6522-311. In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen, ein weiterer Zubau ist hier nicht möglich.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG12-W festgestellt, dass aufgrund der im Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Natura 2000-Vereinbarkeit der bestehenden Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG12-W als nicht erforderlich angesehen.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W deutlich verkleinert. Der o. g. Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet hat sich dadurch jedoch nicht vergrößert.

Ein vergrößerter Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet wird aus den o. g. Gründen weiterhin als nicht erforderlich angesehen.

Fazit:
Für das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W wurde die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Altheimer Höhe“ nachgewiesen.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG12-W in der derzeitigen Abgrenzung möglich.

NOK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • angrenzend an das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und Dicranum viride, laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mitkrautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	• 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) Fische • Groppe (Cottus gobio) Höhere Pflanzen/Farne • Spelz-Trespe (Bromus grossus) • Frauenschuh (Cypripedium calceolus) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Krebse • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)	Moose • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis) • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride) Säugetiere • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) * = Prioritäre Art

Managementplan

MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017:
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W grenzt an das FFH-Gebiet 6522-311 an.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG13-W festgestellt, dass mit Blick auf die unveränderte Übernahme des Vorranggebiets NOK-VRG17-W „Meisenbrunn“ aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie mit bereits sechs bestehenden Windenergieanlagen keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen. Es ist davon auszugehen, dass die Natura 2000-Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren geklärt wurde.

Da die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets nicht geändert wurde, wird eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung aus o.g. Gründen zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets weiterhin als nicht erforderlich angesehen.

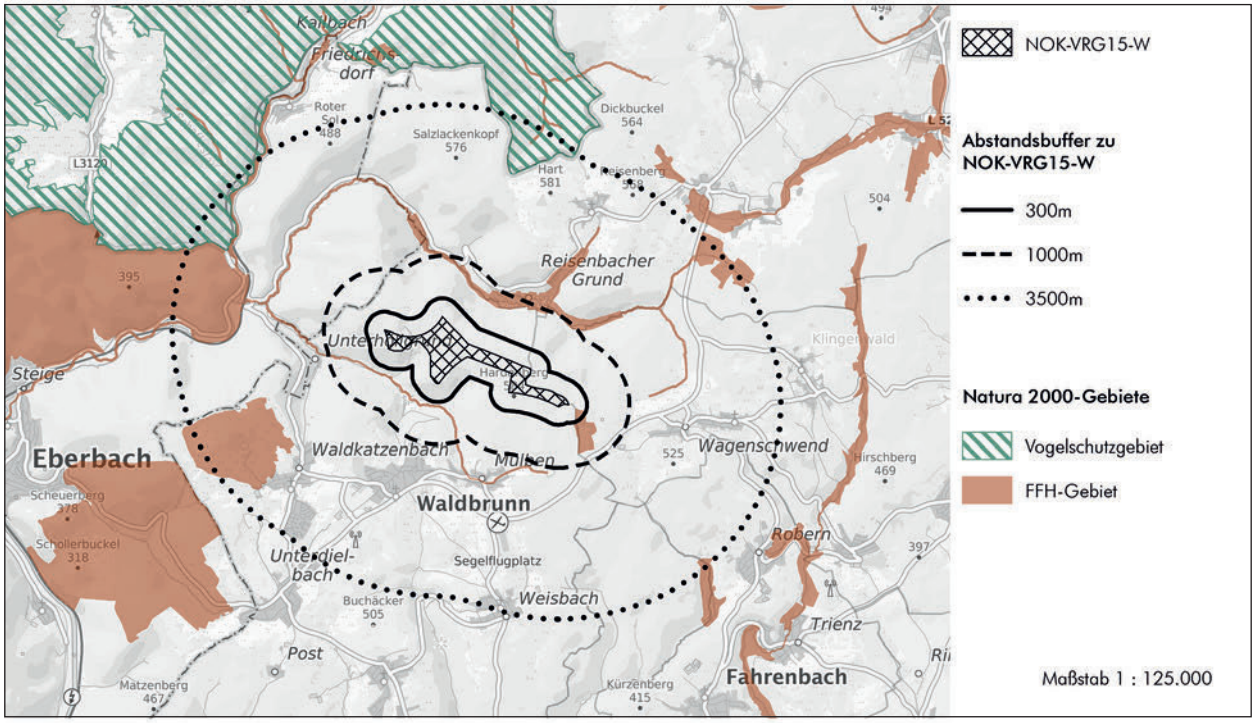
Fazit:
Für das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W wurde die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Gerichtstetten“ nachgewiesen.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG13-W in der derzeitigen Abgrenzung möglich.

NOK-VRG15-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (97,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	indirekte Betroffenheit: • in 140 m Entfernung zum FFH-Gebiet 6521-311 „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ • in 360 m Entfernung zum FFH-Gebiet 6520-341 „Odenwald-Eberbach“ • in 2600 m Entfernung zum VSG 6420-450 „Südlicher Odenwald“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6520-341
Gebietsname	Odenwald-Eberbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte Waldlandschaft im Sandsteinodenwald mit tief eingeschnittenen Wiesentälern, Basaltkuppe mit Blockhalde, Schlucht- und Buchenwald und großem Wiesengebiet; eine Höhle

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 27 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8150 - Silikatschutthalden • 8160* - Kalkschutthalden	• 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8310 - Höhlen und Balmen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II	
Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) Fische und Rundmäuler • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Moose • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)	Pflanzen • Europäischer Dünnfarn (Trichomanes speciosum) Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) * = Prioritäre Art
Managementplan	
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6520-341 „Odenwald Eberbach“ (2015): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6521-311
Gebietsname	Elzbachtal und Odenwald Neckargerach
Gebietsbeschreibung	Neckartal mit steilen bewaldeten Talhängen, Blockschutthalden, Sandsteinschluchten. Seitentäler mit naturnahen Bachläufen, extensiv bewirtschafteten Wiesen, Schluchtwald, See. Offene Quellfluren. Durchgewachsene Nieder- u. Mittelwälder. Odenwaldhochflächen mit Moor- u. Heidegesellschaften.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	• 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II	
Fische • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Pflanzen • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)	Säugetiere • Biber (Castor fiber) • Großes Mausohr (Myotis myotis) Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria) * = Prioritäre Art
Managementplan	
MaP Endfassungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6420-450
Gebietsname	Südlicher Odenwald
Gebietsbeschreibung	Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von einem großen, geschlossenen Mittelgebirgswald auf Bundsandstein und seiner abgelegenen Lage. Neben dem vorherrschenden bodensaurem Buchenwald existieren vor allem große Fichten- und Kiefernmischwälder. Alle Waldtypen sind mit größeren Altbeständen vertreten. In den Randlagen liegen einige vom Wald umsäumte Wiesen sowie Felswände, in denen teilweise Steinbrüche liegen und ein Abschnitt der Mümlingaue. Es handelt sich um eines der fünf besten hessischen Gebiete für Rauhfußkauz und Sperlingskauz, die hier ausschließlich in natürlichen Baumhöhlen brüten. Daneben ist es ein bedeutsames hessisches Brutgebiet für Grau-, Mittel- und Schwarzspecht und dem Wanderfalken. (Quelle: Bewirtschaftungsplan Vorläufiger Plan für das VSG 6420-450)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Südlicher Odenwald" sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. 0ktober 2016 St.Anz. 44/2016 S.1104 gelistet.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG15-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

Im Zuge des laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn" wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (bhm, 2023). Diese kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen folgender Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können: FFH-Gebiet 6521-311, FFH-Gebiet 6520-341 und EU-Vogelschutzgebiet 6420-450.

Die Vorsorgeabstände zu den FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr in beiden FFH-Gebieten. Für diese Fledermausart ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitate, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Auch bzgl. des EU-Vogelschutzgebiets wird der eingehaltene Vorsorgeabstand als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG15-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

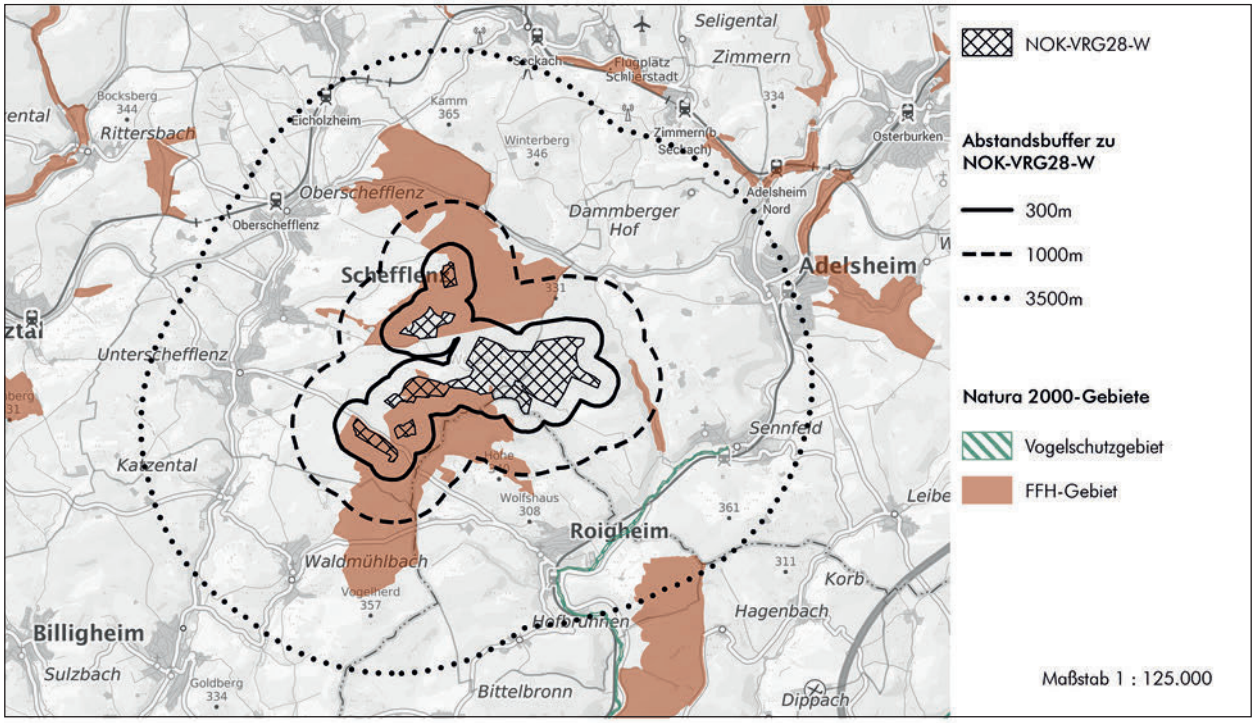
Fazit:
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG15-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete in Folge betriebsbedingter Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG15-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG28-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (243,8 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: • innerhalb des FFH-Gebiets 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ Indirekte Betroffenheit: • VSG 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“ in ca. 1.820 m Entfernung

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und Dicranum viride, laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mitkrautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) Fische • Groppe (Cottus gobio) Höhere Pflanzen/Farne • Frauenschuh (Cypripedium calceolus) • Spelz-Trespe (Bromus grossus) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Krebse • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)	Moose • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride) • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis) Säugetiere • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) Schmetterlinge • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) * = Prioritäre Art

Managementplan
MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	EU-Vogelschutzgebiet 6624-401
Gebietsname	Jagst mit Seitentälern
Gebietsbeschreibung	Zum Teil tief in den Muschelkalk eingeschnittenes Flusstal mit naturnahen Hangwäldern, Steinriegellandschaft, die breiteren Talabschnitte mit Grünland und Äckern, uferbegleitende Gehölze, kleine Auwaldreste, Kiesbänke, Altwässer, Quellen, Tümpel.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 Gebiet Nr. 27

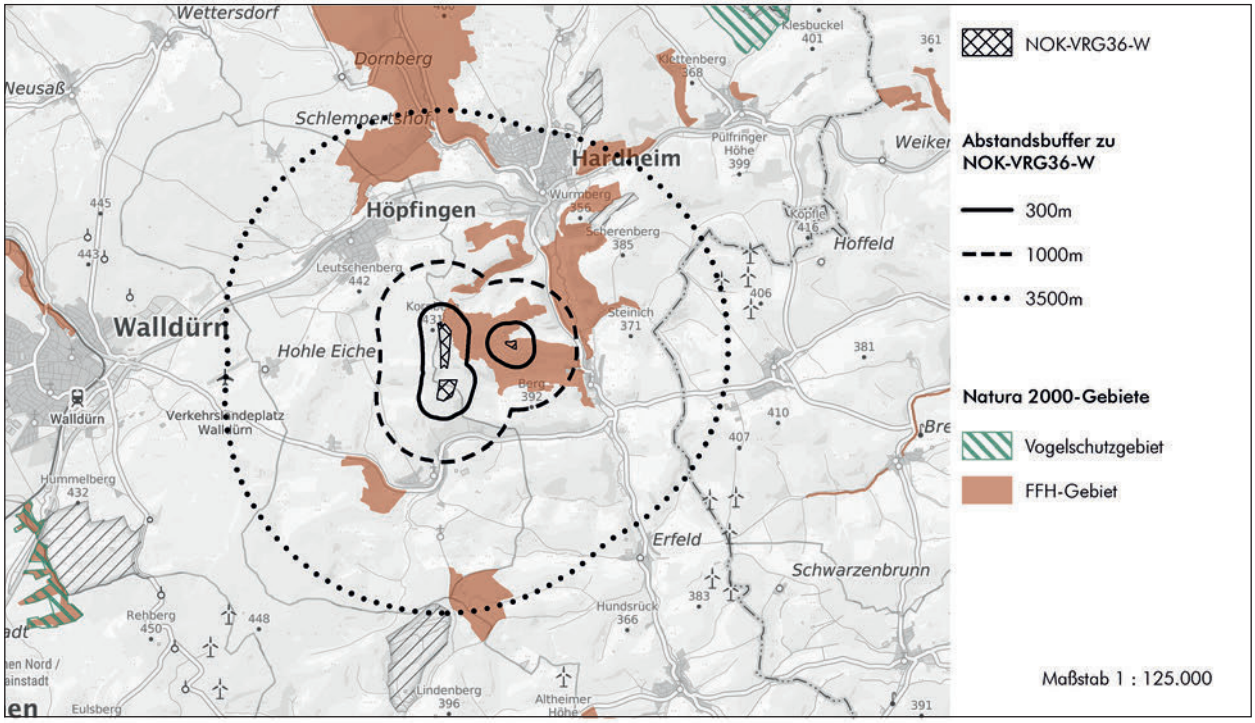
Zielarten	
• Eisvogel (Alcedo atthis) • Gänsesäger (Mergus merganser) • Grauspecht (Picus canus) • Schwarzmilan (Milvus migrans)	• Uhu (Bubo bubo) • Wanderfalke (Falco peregrinus) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Managementplan
MaP Endfassungen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Natura 2000-Verträglichkeit
Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG28-W festgestellt, dass aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6522-311 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist. Große Bereiche des FFH-Gebiets 6522-311 sind als LRT 9130 Waldmeister Buchenwald kartiert. Im FFH-Gebiet sind Lebensstätten der Mopsfledermaus (Sonderstatus-Art), der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohr kartiert. In den Fledermausdaten des RP Karlsruhe sind größere Bereiche des FFH-Gebietes als FFH-Fledermausvorkommen (Mopsfledermaus) Seckachtal und Schefflenzer Wald enthalten. Im Zusammenhang mit dem geplanten Windenergie-Vorhaben auf dem Gebiet der Gemarkungen Schefflenz, Roigheim und Adelsheim (18 geplante Windenergieanlagen) wurde dem VRRN eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ökologie und Stadtentwicklung, 2025) vorgelegt. Im Fazit wird dabei festgestellt, dass die Errichtung von 16 der 18 geplanten Windenergieanlagen innerhalb bzw. im Einwirkbereich des FFH-Gebiets möglich ist, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt. Das Gutachten wurde seitens der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe für die regionalplanerische Ebene als plausibel eingestuft (10/2025). In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet 6624-401 können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung zu der nächstgelegenen Lebensstätte (nicht windenergiesensible Art Eisvogel an der Seckach) ausgeschlossen werden. **Fazit:** Mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG28-W ist eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6522-311 verbunden. Mit Vorlage des o. g. Natura 2000-Verträglichkeitsgutachtens kann auf regionalplanerischer Ebene dennoch ausgeschlossen werden, dass die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6522-311 durch die Festlegung des geplanten Vorranggebiets erheblich beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG28-W innerhalb und angrenzend an das FFH-Gebiet 6522-311 möglich.

NOK-VRG36-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (20,1 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Offenland
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte und indirekte Betroffenheit: • innerhalb/angrenzend zum FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Walldürn“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Walldürn
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50 % orchideenreich.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wachholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210*- Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8150 - Silikatschutthalden	• 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8310 - Höhlen und Balmen • 61E0*- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Fische • Groppe (Cottus gobio) Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) * = Prioritäre Art	Schmetterlinge • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) Pflanzen • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)

Managementplan

MaP für FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ (2021):
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

Natura 2000-Verträglichkeit

Ein Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG36-W liegt innerhalb des FFH-Gebiets 6322-341 Odenwald und Bauland Hardheim, ein anderer Teilbereich grenzt an dieses FFH-Gebiet an. Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG36-W umfasst ausschließlich die bereits genehmigten Windenergieanlagenstandorte. Ein darüber hinausgehender Zubau ist nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für fünf Windräder im Windpark Kornberg wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Ökologie und Stadtentwicklung, 2020). Darin wurde die Errichtung von vier Anlagenstandorten innerhalb bzw. im Wirkbereich des FFH-Gebietes im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit als zulässig bewertet.

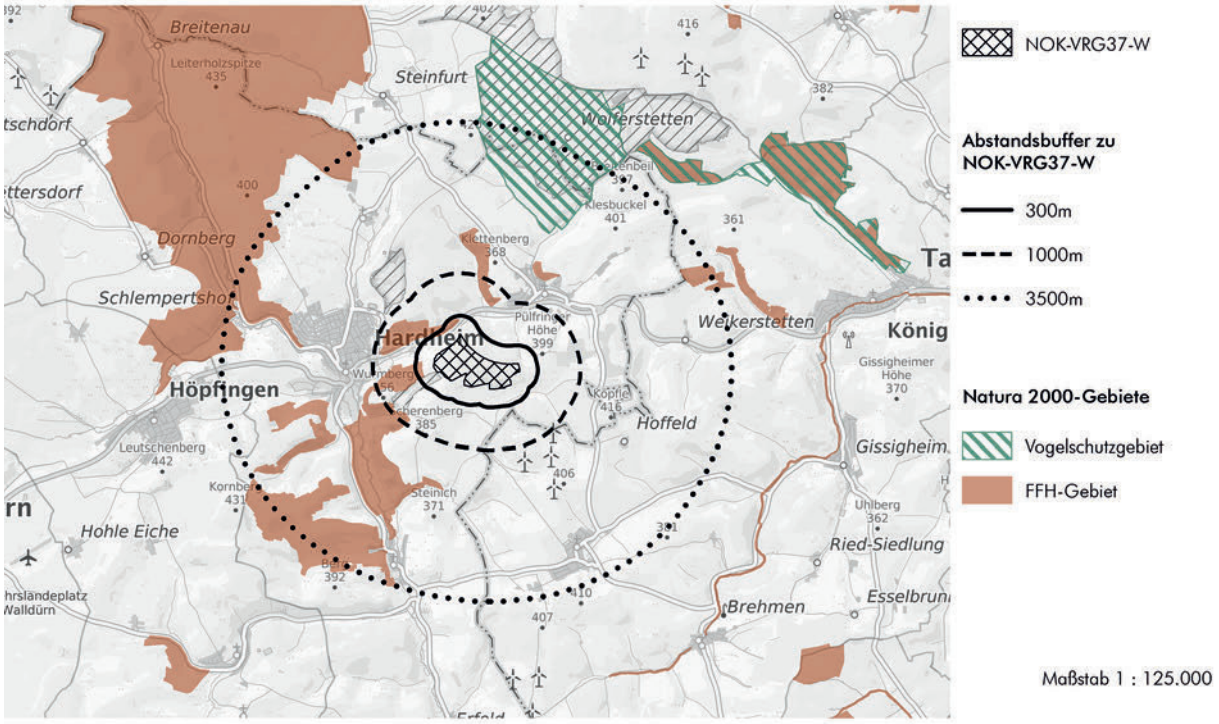
Die Genehmigung der beiden innerhalb des FFH-Gebiets 6322-341 liegenden Windanlagenstandorte sowie für die drei anderen Anlagen wurde erteilt (Bescheide 12/2022). Für die beiden innerhalb des FFH-Gebiets befindlichen Anlagen wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG und in Bezug auf den Rotmilan eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Fazit:
Für das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG36-W wurde die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Kornberg“ nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG36-W innerhalb und angrenzend an das FFH-Gebiet 6322-341 Odenwald und Bauland Walldürn möglich.

NOK-VRG37-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (63,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • in 170 m Entfernung zum FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Walldürn“ • in 2.210 m Entfernung zum VSG 6323-441 „Heiden und Wälder Tauberland“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	EU-Vogelschutzgebiet 6323-441
Gebietsname	Heiden und Wälder Tauberland
Gebietsbeschreibung	Niederschlagsarme, wärmebegünstigte Landschaft um Tauberbischofsheim. Heiden, Mager- und Trockenrasen auf extrem steilen Muschelkalkhängen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 Gebiet Nr. 23
Zielarten
• Baumfalke (Falco subbuteo) • Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis) • Heidelerche (Lullula arborea) • Mittelspecht (Dentrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Uhu (Bubo bubo) • Wachtel (Coturix coturix) • Wanderfalke (Falco peregrinus) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiedehopf (Uoupa epops) • Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Managementplan
Managementplan für das FFH-Gebiet 6423-341 „Nordwestliches Tauberland und Brehmbach“ und für das VSG 6323-441 „Heiden und Wälder Tauberland“ https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

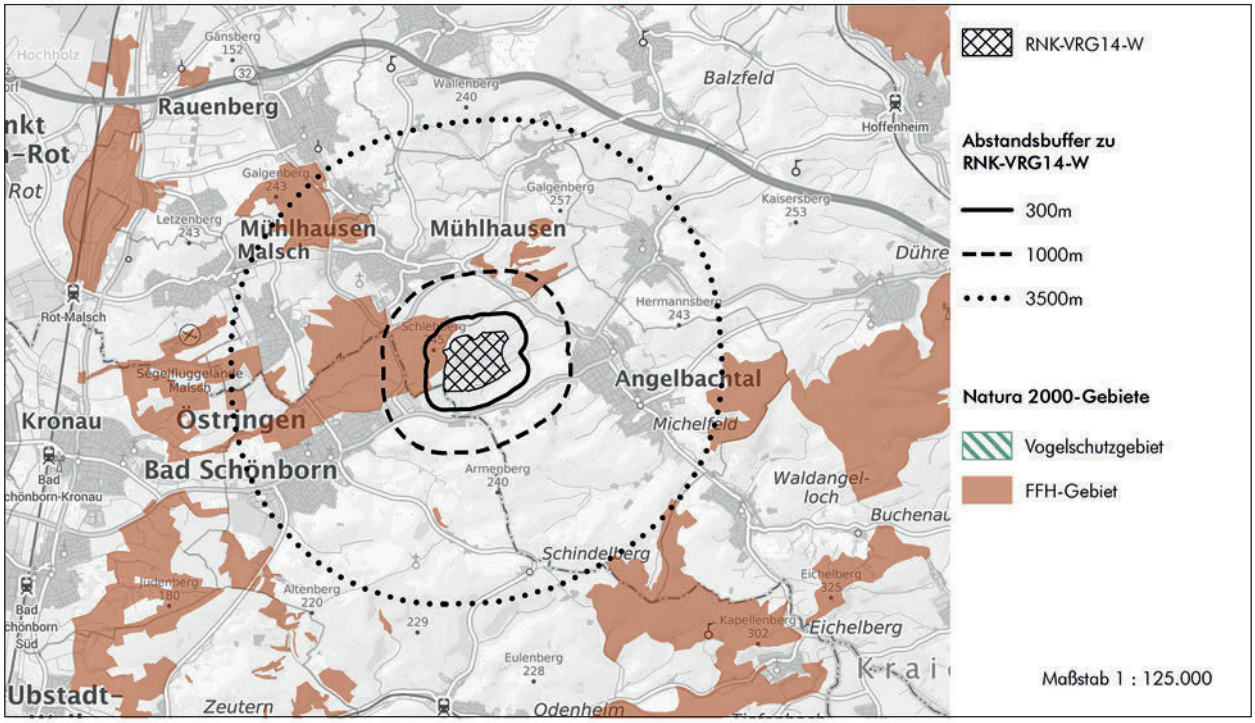
Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Walldürn
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50 % orchideenreich.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 5130 - Wachholderheiden • 6110* - Kalk-Pionierrasen • 6210*- Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8150 - Silikatschutthalden	• 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8310 - Höhlen und Balmen • 61E0*- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II	
Fische • Groppe (Cottus gobio) Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) * = Prioritäre Art	Schmetterlinge • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) Pflanzen • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)

Managementplan
MaP für FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ (2021): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen
Natura 2000-Verträglichkeit
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG37-W befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Teilbereichen des FFH-Gebiets 6322-341 Odenwald und Bauland Hardheim. Der geringste Abstand zu dem FFH-Gebiet beträgt etwa 140 m. Im Rahmen des Windenergieprojekts „Schweinberg Süd“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Ökologische Leistungen Fußer, 2025). Darin wird belegt, dass das zu behandelnde Projekt die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt. Im Fazit wird abschließend festgestellt, dass durch das Windenergieprojekt „Schweinberg Süd“ keine erheblichen Beeinträchtigungen auf genannte Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hervorgerufen werden. Summationswirkungen mit anderen Projekten und eine erhebliche Beeinträchtigung weiterer Erhaltungsziele sind auszuschließen. Für die Zulassung des Vorhabens ist daher keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Das Gutachten wurde durch die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe als plausibel eingestuft (10/2025). In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet 6323-441 können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. **Fazit:** Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG37-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von geschützten Lebensraumtypen sowie Lebensstätten ist damit nicht gegeben. Mit Vorlage der o. g. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden, dass die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6322-341 durch die Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG37-W erheblich beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG37-W in der derzeitigen Abgrenzung möglich.

RNK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (82,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: • angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Bachneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Pflanzen
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

* = Prioritäre Art

Managementplan

MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020:
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG14-W festgestellt, dass aufgrund der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet 6718-311 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist.

In dem angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein Waldmeister Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9130 kartiert. Im Managementplan ist hier die Fortführung der naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen. Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist als Lebensstätte des Großen Mausohrs kartiert. Das gesamte FFH-Gebiet ist gem. Managementplan als Jagdhabitat dieser Fledermaus-Art anzusehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde dem Verband Region Rhein-Neckar eine „Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau - Angelbachtal - Legelsbusch“ (Ökologie und Stadtentwicklung, 2024) vorgelegt. Im Fazit wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. indirekte Wirkungen auf das FFH-Gebiet 6718-311 ausgeschlossen werden können.

Das Gutachten wurde von der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe als plausibel eingestuft (02/2025).

Fazit:
Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG14-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von geschützten Lebensraumtypen sowie Lebensstätten ist damit nicht gegeben.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

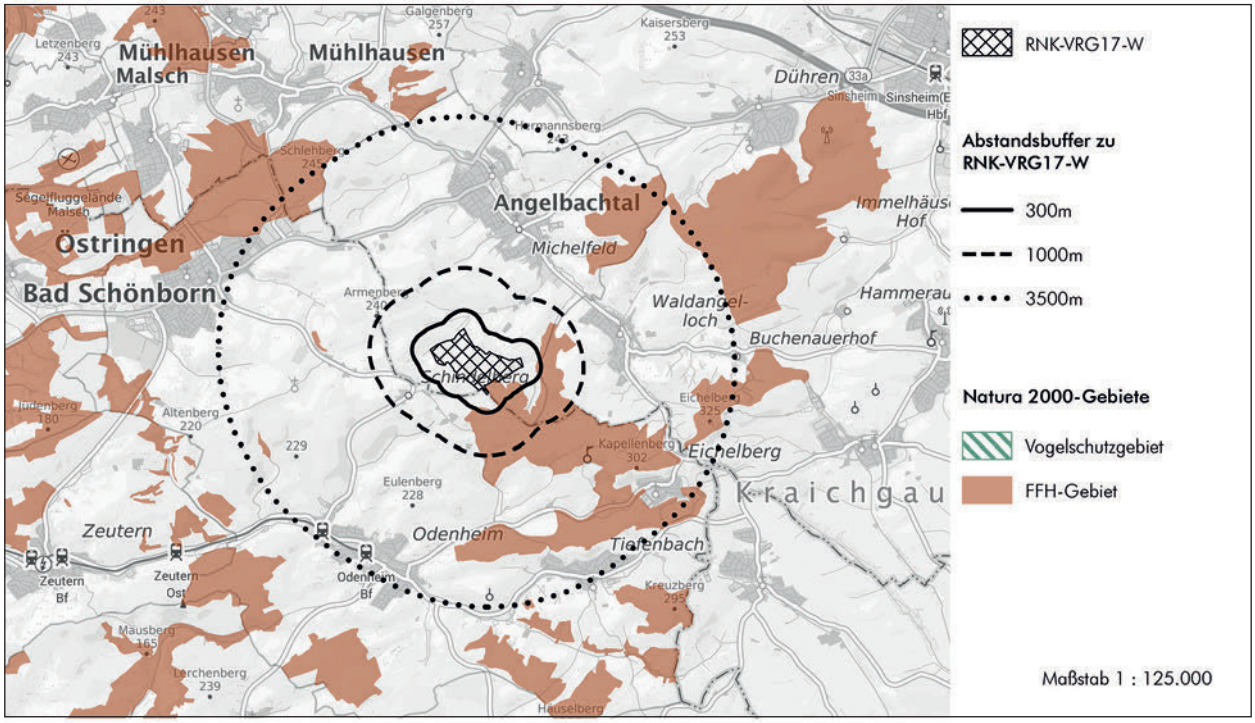
Mit Vorlage der o. g. fachgutachterlichen Einschätzung kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden, dass die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ durch die Festlegung des geplanten Vorranggebiets erheblich beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets im weiteren Verfahren damit als nicht erforderlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG14-W angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ möglich.

RNK-VRG17-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (68,3 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: • angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
• 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	• 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II	
Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) Fische • Bachneunauge (Lampetra fluviatilis) • Groppe (Cottus gobio) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Pflanzen • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride) Säugetiere • Biber (Castor fiber) • Großes Mausohr (Myotis myotis)	Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) Weichtiere • Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) • Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) * = Prioritäre Art

Managementplan
MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen
Natura 2000-Verträglichkeit
Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde bzgl. des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG17-W festgestellt, dass aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6718-311 eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets in der ursprünglichen Abgrenzung ist. In dem betreffenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein Waldmeister Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9130 kartiert. Im Managementplan ist hier die Fortführung der naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen. Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist als Lebensstätte des Großen Mausohrs kartiert. Das gesamte FFH-Gebiet ist gem. Managementplan als Jagdhabitat dieser Fledermaus-Art anzusehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet RNK-VRG17-W neu abgegrenzt. Nach der Gebietsanpassung liegt das geplante Vorranggebiet nun außerhalb, direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311. Dem Verband Region Rhein-Neckar wurde zudem eine „Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau - Angelbachtal - Steinrutschen/Wüstrott“ (Ökologie und Stadtentwicklung, 2024) vorgelegt. Im Fazit wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. indirekte Wirkungen auf das FFH-Gebiet 6718-311 in Bezug auf die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Teilbereiche des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG17-W ausgeschlossen werden können. Das Gutachten wurde von der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe als plausibel eingestuft (02/2025). **Fazit:** Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG17-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von geschützten Lebensraumtypen sowie Lebensstätten ist damit nicht gegeben. Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten. Mit Vorlage der o. g. fachgutachterlichen Einschätzung kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden, dass die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch die Festlegung des geplanten Vorranggebiets erheblich beeinträchtigt werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets im weiteren Verfahren damit als nicht erforderlich angesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG17-W angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ möglich.

Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

1. Bundesbehörden

1.1 Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Aktuell sollen in der Region Rhein-Neckar die grundsätzlich geeigneten Flächen für Windenergieanlagen identifiziert werden. Aus Sicht der Bundeswehr ist eine Beteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:

- Die konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format.
- Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.
- Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Hinweise:
Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöffigkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.

2. Landesbehörden

2.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit

Um gemeinsam mit uns als betroffene Behörde den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie festzulegen, baten Sie um Stellungnahme zum Scoping-Papier bis zum 11. Juli 2023. Die Landesluftfahrtbehörde verweist hierzu auf die bereits übersandte Stellungnahme, die dieser E-Mail beigefügt ist. Weitere Anmerkungen habe wir in diesem Teil des Verfahrens nicht.

Beigefügte Stellungnahme aus der Unterrichtung
Da noch keine Planfertigungen vorliegen ist eine genaue Stellungnahme von Seiten der Landesluftfahrtbehörde nicht möglich. Wir möchten allerdings gemäß beiliegender Karte darauf hinweisen, dass sich in der Region Rhein-Neckar zahlreiche Flugplätze befinden. Die beiliegende Karte markiert diese Infrastruktur durch gelbe Punkte. Dabei handelt es um Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze.

Jeder Flugplatz ist umgeben von Hindernisfreiflächen, die den Anflug und die Umgebung vor Errichtung von signifikanten Hindernissen, die den Luftverkehr gefährden könnten, schützen. Diese Hindernisfreiflächen sind abhängig von der Zulassungsstufe des Flugplatzes unterschiedlich groß. Hervorzuheben ist hier der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mannheim-City, der die größten Dimensionen aufweist.

Ferner sind Flugplätze auch von Luftverkehrsstrecken, wie Platzrunden oder Flugverfahren nach Sicht- und Instrumentenflugregeln umgeben, die ebenfalls geschützt werden müssen. In Fällen von

Flugverfahren, sowohl für den Sicht- als auch den Instrumentenflugverkehr, ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an allen Planungen zu beteiligen.

Im Gebiet befinden sich Navigationsanlagen, die durch Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG geschützt sind. Dort dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Hierfür ist das BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zuständig.

Wir bitten um frühzeitige Übersendung der Planunterlagen, sowohl für Windenergie, als auch für Photovoltaik, damit wir alle Daten mit unserer Infrastruktur abgleichen können, um Ihnen eine verbindliche Stellungnahme zukommen lassen zu können. Sehr hilfreich wäre es, wenn Sie uns die Pläne als „Shape-File" für unser Geoinformationsportal zur Verfügung stellen könnten.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

2.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung
Zum derzeitigen frühen Planungsstand werden aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart keine Bedenken geäußert.

Umwelt: Naturschutz
Das Planungsgebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es werden daher lediglich die Grenzbereiche zum Regierungsbezirk Stuttgart betrachtet und auf mögliche indirekte Auswirkungen unserer Belange geprüft. Durch die im Planentwurf und Planverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2022 zur gemeinsamen Voranfrage zu Windkraft und Solarenergie.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:
Herr Häfner, Referat 55
Frau Rübesam, Referat 56

Anmerkung:
Referat 46.2 und Abteilung 8 haben bereits im Vorfeld Stellung genommen. Im Übrigen melden Abteilung 4 und die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Fehlanzeige.

Hinweis:
Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

2.3 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt:

- Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen
- Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung = Landmarkencharakter
- Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung
- Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen
- UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge

Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VR Rhein-Neckar sind dies die folgenden Objekte:

KA	HD(L)	Schloss Schwetzingen
KA	HD(L)	Burg Steinsberg
KA	HD(S)	Stadt und Schloss Heidelberg
KA	MA	Schloss Mannheim
KA	MOS	Burg Guttenberg
KA	MOS	Burg Hornberg
KA	MOS	Schloss Waldleiningen
KA	MOS	Minneburg und Stolzeneck
KA	MOS	Schloss Zwingenberg

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

S	HN	Schloss Horneck
S	KÜN	Kloster Schöntal
KA	KA(L)	Eremitage Waghäusel

Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpfle-ge.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden.

Weitere Informationen hierzu sind auf der homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg unter https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz aufgeführt.

Archäologische Denkmalpflege

Zur Erfassung potentieller Betroffenheiten archäologischen Kulturdenkmale sind vorrangig geographi-

sche Aspekte von Relevanz, sprich die Bereiche die künftig überplant werden sollen, müssen uns an das Funktionspostfach TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de übermittelt werden. Für eine Bearbeitung sind Shape-Dateien notwendig, da hiermit zügig Betroffenheit erkannt und entsprechend in den Stellungnahmen kommuniziert werden können. Zusätzlich sind Pläne (.pdf) wünschenswert.

Die Unterlagen sind im gesamten Umfang und im optimalsten Fall digital an das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart in Esslingen zu übersenden (Postfach s. o.). Auch die Stellungnahme zu der UNESCO Weltkulturerbestätte „Limes" wird in Baden-Württemberg von der Landesdenkmalpflege betreut.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2.4 Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Im derzeit gültigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021 werden Denkmalschutz und Kulturdenkmäler als Kriterien der Einzelfallprüfung genannt. Dies begrüßen wir und halten eine vergleichbare Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für erforderlich. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die von Ihnen zugesandte Scoping-Unterlage eine hinreichende Grundlage.

Zu konkreten Fragestellungen der UVP für unseren Zuständigkeitsbereich geben wir folgende Hinweise: Zu Baudenkmälern (Einzel-Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen/Ensembles nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz) erhalten Sie die Daten vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die rjm medienservice GmbH ist unter IT-Dienstleister, die Datengrundlage kommt jedoch von uns.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen erarbeiten wir gerade einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zur Ermittlung und Darstellung von raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Für die anderen beiden hessischen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen wurde die Ermittlung der raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler bereits vorgenommen. Nach einer neuen, auf bundeseinheitlichen denkmalfachlichen Grundlagen aufbauenden einheitlichen Methodik wurde der Denkmalbestand erstmals flächendeckend einheitlich ausgewertet. Die Darstellung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung erfolgt in Karten für Region und Landkreise sowie einer zugehörigen Auflistung. Prägende Sichtbezüge werden ebenfalls aufgenommen. Zudem wird eine zusammenfassende Studie zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern erstellt. Nach Abschluss der Untersuchung für die Planungsregion Südhessen sollten die Ergebnisse der Untersuchung auch im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Berücksichtigung finden.

Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass sich das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch im Planungsbereich befindet. Ansprechpartner hierfür sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Welterbe Kloster Lorsch (Herr Schefers).

Hinweise:
Die Vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

2.5 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenACHRÄOLOGIE

Als Schutzgüter im Sinne der UVP sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) und die historisch gewachsene Kulturlandschaft nach § 1 Abs. 1 HDSchG zu erheben und die Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu prüfen. Der besondere Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, der durch die Novellierung des hess. Denkmalschutzgesetzes 2016 festgeschrieben wurde, ist bei der Fortschreibung des Teilregionalplans und im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Zu den im Scoping-Papier Windenergie festgehaltenen Punkte sind folgende Aspekte zu ergänzen:

- S. 7-9, Punkt 1.3 „Planungskriterien" sind für den Unterpunkt 1 „Ausschlusskriterien" die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten gemäß Vorgaben des hessischen Landesentwicklungsplans aufzuführen
- S. 15-18, Punkt 3.2 „Umweltziele" unter „Umweltziele / Landschaft" Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft
- S. 18-23, Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen"

Landschaft
Bedeutende Kulturlandschafträume (HE): Landesamt für Denkmalpflege Hessen Beurteilungskriterien und Datengrundlagen.

Kulturgüter
Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG, Kulturlandschaftsräume: Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Ebenso verweisen wir an dieser Stelle auf den sich stetig verändernden Kenntnisstand von Bodendenkmälern, deren Aktualität dementsprechend abzufragen und anzupassen ist.

Hinweis:
Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

2.6 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Ingenieurgeologie
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.
- Erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Erdbebenüberwachung

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berührt, im vorliegenden Scoping-Papier aber nicht berücksichtigt.

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.

Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg" des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

Im Anhang findet sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.

Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche – über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste).

Belange der Erdbebenüberwachung Rheinland-Pfalz und Hessen sind ebenfalls berührt, aber nicht berücksichtigt.

Boden
Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe
Belange der Rohstoffgeologie sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im vorliegenden Scoping-Papier nicht berücksichtigt.

Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie die konzessionierten Abbaugebiete als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

Außerdem sollten die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes hinaus nicht die langfristige Erweiterung von Steine-Erden-Gewinnungsstellen beeinträchtigen.

Es wird darum gebeten, die Landesrohstoffgeologie (Referat 96) im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den Auswahlprozess der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ggf. frühzeitig einzubinden. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Planungsgrundlagen, Rohstoffvorkommen betreffend, hingewiesen:

- Im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, liegt die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vor. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

- Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von BadenWürttemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

- Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden (Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im

Oberrheingraben"; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen").

- Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden (Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons).

- Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 11.11.2022 (Az. 2423 // 22-04449) und die dort gemachten, weiterhin gültigen Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde zum Grundwasser mitgeteilt:

- Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Planungsbereiches wird hingewiesen. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml). Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

Neckar-Odenwald-Kreis

Zudem wird auf das folgende, hydrogeologisch abgegrenzte, jedoch noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsbereiches hingewiesen:

- Walldürn, Marsbachquelle

Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreise Heidelberg und Mannheim

Zudem wird darauf hingewiesen, dass folgende Wasserschutzgebiete in Überarbeitung sind. Es wurden bereits Untersuchungsprogramme durchgeführt. Wann die abschließende Bearbeitung erfolgen kann, ist beim LGRB nicht bekannt.

- Zum Wasserschutzgebiet Wiesloch wurden aktuell die Unterlagen vorgelegt. Die hydrogeologische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes seitens des LGRB ist für 2023/2024 vorgesehen.
- Stadt Wiesloch, WSG Tiefbrunnen Rheintal
- St. Leon-Rot, WSG Tiefbrunnen 1-5 und neuer Brunnen 6 (im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung des WSG für die Tiefbrunnen 5+6 des Zweckverbandes Hohberggruppe/Östringen und der Überprüfung des WSG der Bestandsbrunnen (1 und 4) desselben Zweckverbandes).
- Stadt Mannheim, WSG Rheinau; hier liegt die hydrogeologische Abgrenzung vor, es ist bekannt, dass noch Abstimmungen zur flurstücksgenauen Abgrenzung der Zone IIIB durchgeführt werden.

Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.

Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung eines Wasserschutzgebietes nördlich des Neckars bestehen (Anfrage durch ein Ingenieurbüro). Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird aus hydrogeologischer Sicht auf Folgendes hingewiesen:

- Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft.
- Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Zum aktuellen Scoping-Verfahren (2023) ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht noch folgender ergänzender Hinweis:

Rhein-Neckar-Kreis
Beim LGRB ist bekannt, dass Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsgruppe „Lobdengau" bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.

Bergbau
Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Windenergie" sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen.

Flächen mit Informationen zum (Alt-)Bergbau und weitere bergbauliche Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar.

Geotopschutz
Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise:
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

2.7 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann)
Die zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu geplanten bzw. flächenmäßig veränderten Windkraftflächen dürfen, die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung" nicht tangieren. Des Weiteren sollten auch die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten" möglichst nicht durch Flächen für erneuerbare Energien überplant werden.

Ingenieurgeologie (T. Schmidtke):
Aus ingenieurgeologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass als Ausschlusskriterium lokal auch das Vorhandensein von Geogefahren wie Erdfälle oder Rutschungen zu prüfen ist. Diese haben im Betrachtungsgebiet Rhein-Neckar allerdings nur geringe räumliche Verbreitung.

Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):
Aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes wird darauf hingewiesen, dass als Kriterium für eine Einzelfallprüfung „Erdbebenmessstationen" aufgenommen werden müssen.

Der negative Einfluss von Windenergieanlagen auf die Registrierungsqualität von Erdbebenmessstationen ist wissenschaftlich eindeutig belegt. Erdbebenmessstationen sind zur Information der Öffentlichkeit, zum vorbeugenden Katastrophenschutz und zur Ausweisung durch Erdbeben gefährdeter Regionen von großem Belang. Die Standorte der Erdbebenmessstationen können bei den entsprechenden zuständigen Erdbebendiensten der Länder eingesehen werden und in den Planungen berücksichtigt werden.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

2.8 Landesforsten Rheinland-Pfalz – Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)

Die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie" gründet im Wesentlichen in der regionalplanerischen Umsetzung der Vorgaben von Flächenbeitragswerten aus dem WindBG. Methodisch schichtet das Scoping-Papier in einem Kriterienkatalog zur Ermittlung möglicher Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung anhand zu berücksichtigender Kriterien solche Flächen ab, die für das Planungsziel ungeeignet bzw. geeignet erscheinen. In Hinblick auf forstwirtschaftliche Belange ist hierzu anzumerken:

- Es ist ein Ausschluss entsprechender Planflächen im Umkreis von 200 m zu Naturwaldreservaten vorgesehen. Wie in unserer Stellungnahme vom 27.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung bereits mitgeteilt wurde, können neben Naturwaldreservaten auch weitere Waldflächen vorhanden sein, die als forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände gem. FoVG ausgewiesen oder nach § 16 ff. LWaldG RP per Rechtsverordnung festgesetzt worden sind (hierzu gehören Naturwaldreservate u. a.), ferner weitere Waldflächen von besonderer Bedeutung und Funktionen (z. B. Erosionsschutzwälder, Elemente des BAT-Konzeptes). Solche Gebiete sind in der forstlichen Rahmenplanung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflä-

chen gemeldet worden, stehen somit unter Bestandsschutz und sollten nicht überplant werden. Inwiefern sie im Scoping-Papier in Teilen unter den „Sonstigen Kriterien" (S. 11) bzw. (vollständig) bei der Überprüfung der Umweltziele (Tabelle S. 16 ff.) erfasst und berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich; hier wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Daten benötigen, können Sie sich gerne direkt an die Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter er Mailadresse forsteinrichtung@wald-rlp.de wenden.

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum sind im Scoping-Papier aufgrund der Zielvorgabe des LEP IV (Z 163 d) nachvollziehbarerweise ebenfalls als Ausschlusskriterium vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) ist jedoch eine Weitergabe der vorhandenen Forsteinrichtungs-Datensätze an die Träger der Regionalplanung aktuell nicht zielführend, weil es angesichts der dynamischen Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels (mit teilweise absterbenden Altholzbeständen) und verschiedener Inventurzeitpunkte der Forsteinrichtungswerke keine einheitlichen Datensätze zu 120jährigen Laubholzbeständen gibt, die verlässlich den aktuellen IST-Zustand abbilden oder im Zuge einer mittelfristigen Flächennutzungsplanung oder Raumordnungsplanung auch in kommenden Jahren noch sicher aktuell sind (wenn z. B. zwischen Regionalplanung und Projektbeginn die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten wird). Insofern scheint eine Überprüfung und Berücksichtigung dieses durch das LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriteriums eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach dann jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt sinnvoll.

2.9 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erhebt Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahme des LGB vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird ergänzt und begründet.

Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z. B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb- rlp.de/?app=lgb&view_id=13). von den Planungen sind Erdbebenmessstationen betroffen.

Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.

Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen des LER in der Südpfalz im Raum Landau. Zudem ist das Überwachungsnetz der Geothermiekraftwerke betroffen.

Daher sind o.g. Kriterien und Schutzbezirke im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Hydrogeologie
Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie
Einwände des Landeserdbebendienstes:
Unter Beibehaltung der letzten Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688- 12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird folgendes ergänzt bzw. wiederholt:
In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen in der Südpfalz im Raum Landau.

Daher sind diese Kriterien bereits im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Rohstoffgeologie
Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung bitten wir um Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung sowie der genehmigten Abbauflächen.

Da die heimischen mineralischen Rohstoffe für die Energiewende eine zunehmende Bedeutung erfahren (u.a. Rohstoffe für den Bau der Fundamente und die Zuwegung von Windenergieanlagen), ist die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich. Das schließt auch die langfristige Sicherung mit ein.

Deshalb sind auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Windenergieanlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in den Untergrund, der Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen und die Gewinnung haben. Um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, werden die Fundamente mehrere Meter tief in den Untergrund gebaut. Wenn die Anlage zurückgebaut wird, verbleiben die Fundamente in der Regel im Boden und verhindern einen späteren Abbau der Rohstoffe an dieser Stelle unmittelbar. Zusätzlich sind bei einer gleichzeitigen Rohstoffgewinnung Sicherheitsabstände zu bestehenden WEA einzuhalten, die gemeinsam mit einem sicheren Böschungssystem zum Verlust großer Rohstoff-Volumina führen und dem Ziel einer vollständigen Nutzung der Lagerstätte entgegenstehen. Bezüglich der begrenzten Laufzeit von Windkraftanlagen ist festzuhalten, dass die Anlagen aus unserer Erfahrung nach Ende ihrer Laufzeit nicht zurückgebaut, sondern durch größere Anlagen ersetzt werden (Repowering), weil die Energieversorgung dauerhaft zu sichern ist.

Wir bitten um entsprechende Behandlung im Umweltbericht.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die An-zeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

2.10 Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde

Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden im Rahmen des Scopings keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

2.11 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53 – Landesbetrieb Gewässer

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung (G.I.O.) sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

Wir haben keine Ergänzungswünsche zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser erscheinen schlüssig. Ebenso die verwendeten Daten (ÜSG, HQ100, Hochwasserrückhalteräume, HQextrem, Gewässernetz) beim Thema Wasser, die im Wesentlichen über das UIS der LUBW bezogen werden.

Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungskriterien (s. 7/8), hier die darin aufgeführte Abstandsregelung zu G.I.O. (und G.II.O. bei Windkraft) von 50 m, sehen wir die Notwendigkeit, eine anlagenbezogene Abstandsregelung anzuwenden.

Grundsätzlich ausreichend wäre die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (also 10 m in B-W) als Mindestabstand der Fundamente.

Befinden sich jedoch im Umfeld Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke), so ist bei Windrädern mindestens die Nabenhöhe der Anlage (was auch mal > 200 m sein kann) als Abstand einzuhalten.

Der Landesbetrieb Gewässer kann auf Anfrage Kartenmaterial in shape-Format über die Anlagen und aktuellen Maßnahmen bzw. Planungen zur Verfügung stellen.

2.12 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung (Höhere Landwirtschaftsbehörde)

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen zum Teilregionalplan Solarenergie und zum Teilregionalplan Windenergie regt Ref. 32 an, die Flurbilanzkarten zusätzlich als Datengrundlage zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme zu verwenden.

Neben der quantitativen Feststellung durch den Regionalverband kann hier bereits im Vorfeld eine qualitative Einordnung der überplanten Flächen erfolgen. Die zur Beurteilung des Schutzgutes Boden herangezogene Bodenkarte von Baden-Württemberg genügt nicht, um die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen zu beurteilen. Mit der digitalen Flurbilanz werden Flächen neben der besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die aktuelle digitale Flurbilanz steht unter der Webseite www.flubilanz.de frei zum Download zur Verfügung und kann in den gängigen GIS-Systemen genutzt werden.

Auch wenn diese Quelle nur das Baden-Württembergische Gebiet des Regionalplans betrifft, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig zu berücksichtigen, um den Belang der Landwirtschaft quantitativ zu bewerten und in der Abwägung darzustellen.

2.13 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 – Naturschutz Recht/Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde)

Die Vorgehensweise zur Erarbeitung von Suchräumen sowie zur Abgrenzung von Vorranggebieten scheint grundsätzlich geeignet um naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Auf einige Punkte wollen wir im Folgenden zusätzlich hinweisen.

Rechtsgrundlagen
Mit Verweis auf den Staatsvertrag wird das Landesplanungsrecht in Rheinland-Pfalz für die gesamte Metropolregion zugrunde gelegt. Ansonsten ist das jeweilige Landesrecht anwendbar. Für Baden-Württemberg gibt es hier spezifische Naturschutzregelungen insbesondere zu Streuobstwiesen (§ 33a NatSchG Bw) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 33 NatSchG BW).

Zu den Planungskriterien – Ausschlusskriterien
Alte Wälder
Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhaltet bekannte Wochenstuben (die Winterquartiere sollten enthalten sein, wurden aber versehentlich nicht dargestellt). Zusätzlich haben wir weitere bei uns bekannte Daten bereitgestellt. Allerdings gibt es keine systematische und flächenhafte Erhebung von Fledermausvorkommen in Baden-Württemberg. Daher ist neben dem

Erhalt bekannter Fledermausvorkommen der Erhalt alter Wälder und die Freihaltung dieser von Windkraft für den Schutz der waldbewohnenden Fledermausarten wichtig. Der Erhalt dieser Wälder ist zudem für viele andere mit älteren Habitatbäumen assoziierte Arten (z. B. Spechte, Käfer, etc.) von Bedeutung. Bei den waldbewohnenden Fledermausarten geht es vor allem um den Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre sollen lediglich im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Ausschlusskriterium darstellen. In Hessen und Baden-Württemberg soll für diese Flächen eine Einzelfallprüfung erfolgen. Hier halten wir eine einheitliche Anwendung dieser wertvollen alten Waldbestände als Ausschlusskriterium auf der gesamten Fläche des Regionalplans für notwendig. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sollte der Erhalt alter Wälder sowohl Nadel- als auch Laub- und Mischwälder ab einem Alter von 100 Jahren umfassen. Sollte bei der Abgrenzung von VRG hierdurch erhebliche Schwierigkeiten entstehen, können Waldbestände mit der Hauptbaumart Buche erst ab einem Alter von 120 Jahren und Waldbestände mit der Hauptbaumart Eiche erst ab 140 Jahren den „Status wie Ausschlusskriterien" erhalten. In diesen Waldbeständen ist mit einer sehr hohen Zahl von Quartierstrukturen und somit einem sehr hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollten sie in der Kategorie „sonstige Kriterien" verbleiben, sollte regelmäßig zugunsten des Erhalts alter Wälder abgewogen werden.

Die Region Rhein-Neckar hat eine wichtige Bedeutung für die sich landesweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindliche Mopsfledermaus: Es handelt sich um einen Rückzugsraum der in den 1950er-1970er Jahren in weiten Teilen des Landes ausgestorbenen Art, in dem aktuell eine Wiederausbreitung zu beobachten ist. Neben den im Fachplan berücksichtigten und zusätzlich übermittelten Daten ist mit weiteren nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen (vgl. die Ausführungen z. B. in den Managementplänen „Odenwald und Bauland Hardheim" oder „Steinachtal und Kleiner Odenwald"). Als Quartierspezialistin nutzt die Mopsfledermaus hptsl. Spaltenquartiere hinter Rindenschuppen, wie sie sich meist an alten oder absterbenden Bäumen befinden. Neben dem Ausschluss alter Wälder s.o. empfehlen wir daher – soweit für die Region verfügbar -, die Fernerkundungsdaten der FVA zu stehendem Totholz (FVA MoBiTools) einzubeziehen und Wälder mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz auszuschließen.

Die vom Land ausgeschriebenen Staatswaldflächen ebenso wie Flächen im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie von einer Bewertung ausgenommen. Allerdings wollen wir darauf hinweisen, dass auch diese Waldflächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben können. Einer Ausweisung dieser Flächen als VRG können erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Bitte berücksichtigen Sie für die Abgrenzung von VRG in ausgeschriebenen Staatswaldflächen und im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen vor allem auch die von uns weitergeleiteten und noch folgenden Fledermausdaten sowie die Forsteinrichtungsdaten.

Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald

Waldrefugien werden im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist als vorsorgendes Schutzkonzept zu verstehen, das die Belange der artenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und den Erhalt und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der vom AuT-Konzept umfassten Arten und Lebensräumen gewährleistet. Hierbei müssen die Schutzelemente (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und besonders geschützte Einzelbäume) ein dichtes Netzwerk bilden, sodass für die lokalen Populationen der geschützten Arten eine Vernetzung gewährleistet ist. Waldrefugien sind aus der Nutzung genommene Waldflächen von ein bis drei Hektar Größe (max. zehn, in Ausnahmefällen max. 20 ha). Sie gewährleisten den dauerhaften Nutzungsverzicht aus Gründen des Artenschutzes. Vom Schutz und Erhalt/der Mehrung von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen profitieren viele Arten wie beispiels-

weise wald-assoziierte Vogelarten (z. B. Spechte, Raufuß- und Sperlingskauz, baumbrütende Greifvögel), an Wald gebundene Fledermausarten und andere Artengruppen wie Käfer oder auch Moose. Kriterium zur Ausweisung als Waldrefugium ist unter anderen das Alter der Bäume (Buchen ab 180 Jahren, Eichen/Tannen ab 250 Jahren) – dieses Kriterium verdeutlicht den naturschutzfachlichen Wert dieser Bestände. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Waldrefugien daher zu erhalten und sollten zur Abgrenzung von VRG den Status „wie Ausschlusskriterium" erhalten.

Biotope
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Dennoch empfehlen wir eine Abstufung vorzunehmen. Gesetzlich geschützte Biotope die mit der Bewertungskategorie 5 (Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung) oder höher bewertet wurden, sollten als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Streuobstbestände mit hoher Wertigkeit des Bestandes, definiert durch Faktoren wie Alter, Flächengröße oder Habitateignung für besonders und streng geschützte Tierarten (z. B. Fledermäuse oder Spechte), sowie Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen der Gesamtbewertung Erhaltungszustand A sollten, da sie schwer wiederherstellbar sind, ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie
Sollten Windkraftanlagen innerhalb des Pufferbereichs der Kategorie B um Siedlungsgebiete geplant sein, bitten wir uns zu kontaktieren, da im Einzelfall vom 1,5 km-Puffer abgewichen werden kann. Zudem soll darauf geachtet werden keine Flugkorridore der Fledermäuse entlang von linearen Gehölzstrukturen z. B. von Quartieren innerhalb einer Siedlung zu Nahrungshabitaten zu zerschneiden.

Natura 2000-Gebiete
Natura 2000-Gebiete sollen nur im rheinland-pfälzischen Teilraum und bei „sehr hohem Konfliktpotential" ein Ausschlusskriterium darstellen. Ansonsten ist für Natura 2000-Gebiete eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Dafür soll eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete erstellt werden, die auch einen 300m-Abstand um das Natura 2000-Gebiet mitbetrachtet.

Vorzugswürdig wäre ein zumindest weitergehender Ausschluss der Natura 2000 – Gebiete, am besten eine vollständige Herausnahme, da hier im Regelfall mit erheblichen Konfliktpotentialen zu rechnen und eine Ausnahme nur unter erschwerten Voraussetzungen zu erlangen ist. Darüber hinaus greifen die Vereinfachungen der EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energien in Natura 2000-Gebieten nicht. Insofern bestehen hier vergleichsweise höhere Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, sodass das erwünschte Ziel einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten nicht in dem Maße erreicht werden kann, wie dies bei Flächen außerhalb des Natura 2000-Netzwerks der Fall ist.

Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten bei FFH- und Vogelschutzgebieten ein:

- FFH-Gebiete
  Zunächst wollen wir die Bedeutung der FFH-Gebiete erläutern, um zu verdeutlichen, dass diese in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet werden sollten.

  Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, die als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Folglich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFHGebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in FFH-Gebieten wird jedoch voraussichtlich regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen (Beispiel: Die Schwellenwerte für die Bechsteinfledermaus nach Lambrecht & Trautner 2007 können bereits durch den Bau einer Windenergieanlage erreicht werden). Zudem gilt es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den zu bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen zu berücksichtigen. Nach Abgrenzung von VRG müssen noch ausreichend Maßnahmenflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sind bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, die nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, wieder in diesen Zustand zu bringen oder für diese zumindest ein positiver Gesamttrend zu schaffen (30 %- Verbesserungsziel). Weiterhin soll es bis 2030 für alle geschützten LRT und Arten keine Verschlechterungen bei Trend oder Erhaltungszustand mehr geben, mit einigen wenigen Ausnahmeregelungen. Im Rahmen des sogenannten „pledges"-Prozesses wurden hierzu Arten und LRT ausgewählt, für die die Bundesländer entsprechende Beiträge liefern müssen.

Wie bereits erwähnt, wird der Bau und Betrieb von WEA in FFH-Gebieten regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Folglich wären Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Neben dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung gegenüber den Natura 2000-Belangen setzt die Vorschrift das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Darlegung, dass Alternativen außerhalb eines FFH-Gebiets nicht vorhanden sind und die Ermittlung wirksamer Kohärenzsicherungsmaßnahmen erweist sich erfahrungsgemäß regelmäßig als schwierig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass bei steigender Anzahl von WEA in FFH-Gebieten die erforderliche Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren an Komplexität gewinnen würde. Die Lösung dieser Herausforderungen vor und während des Genehmigungsverfahrens würden bei einer umfassenden Ausweisung von VRG innerhalb von FFH-Gebieten nicht dem gewünschten Effekt des Regionalplans, nämlich einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten, entsprechen. Außerhalb von FFH-Gebieten ist regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihr Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen.

- Europäische Vogelschutzgebiete
  Vogelschutzgebiete sollten zumindest in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ein Ausschlusskriterium darstellen. Dabei dürften generell in Vogelschutzgebieten – bei Überschreiten der Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung – ähnlich wie in FFH-Gebieten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG mit Alternativenprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen schwer zu erbringen sein.

Vorsorgeabstand

Da Bann- und Schonwälder sowie generell Wälder mit alten Baumbeständen ein hohes Höhlenvorkommen aufweisen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung sind, schlagen wir einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 m zwischen Waldrändern und Windkraftanlagen zum Schutz vor Kollision und Lebensraumverlust auf Grund von Meideverhalten waldbewohnender Arten (siehe Ellerbrok et al. (2022)) vor. Ellerbrok et al. (2022) haben in einer Studie zum Meideverhalten waldbewohnender Fledermausarten aufgezeigt, dass im Umfeld von WEA mit großen Rotoren von einer Einschränkung der Jagdgebietsfunktion für die kleinräumig und vegetationsgebunden jagenden Arten über die gerodete Fläche hinaus auszugehen ist. Diese aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis sollte bei der Abgrenzung von VRG im Wald berücksichtigt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sollte zudem zwischen Windkraftanlagen und Hecken, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen oder anderen linearen Gehölzstrukturen (Flugkorridore), Streuobstbeständen oder anderen kleinteilig durch Gehölze gegliederten Landschaftsbereichen (wichtige Nahrungshabitate) sowie größeren Stillgewässern (ab 0,5 ha) sowie Flussläufen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden.

Ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m sollte auch um Natura 2000-Gebiete eingehalten werden, da Wirkungen von außerhalb auf Natura 2000-Gebiete denkbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete führen können. Im Sinne einer Rotor-out-Planung gehen wir davon aus, dass bei den naturschutzfachlich festgelegten Vorsorgeabständen und den naturschutzfachlichen Kriterien (v.a. Naturschutzgebiete, alte Wälder, LRT und LS in Natura 2000-Gebieten) die waagerecht stehende Rotorblattspitze und nicht der Mastfuß herangezogen wird, da gerade für kollisionsgefährdete Tierarten die Rotorblätter und der von den Rotorblättern überstrichene Raum eine größere Rolle spielt als der Mastfuß.

Zu Planungskriterien; 3. Einzelfallprüfung

Zugkonzentrationskorridore

Neben Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollten auch Informationen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen in die Auflistung für Einzelfallprüfungen eingefügt und bei der Abgrenzung der VRG berücksichtigt werden.

Artenschutz

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste unter „3. Einzelfallprüfung" aufgenommen werden. Damit kann eine Konzentration auf die „kritischen" Arten gelingen, für die eventuell nicht in die Ausnahmelage geplant werden kann. Insbesondere sind hier die ASP-Arten (z. B. Haubenlerche, Feldhamster) zu berücksichtigen.

Zu 3.3 Beurteilungskriterien und Datengrundlagen

Für die naturschutzrelevanten Daten wird weitgehend auf das Umweltinformationssystem der LUBW (UIS) abgestellt. Natura 2000 – Gebiete sollen kein striktes Ausschlusskriterium darstellen. Dann sollte klargestellt werden, dass für die vorgesehene Einzelfallprüfung die Kartierungen zu den Managementplänen für die Natura 2000 – Gebiete heranzuziehen sind, wodurch die Betroffenheit einzelner LRT und Lebensstätten ermittelt werden können.

Folgende weitere Datengrundlagen schlagen wir vor:

Beurteilungskriterien	Datengrundlagen/Quellen
Alte Wälder	Forsteinrichtungen
Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald	Forsteinrichtungen
Stehendes Totholz	FVA MoBiTools
Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen	Anfragen bei UNBen und OGBW
Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56
Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten	LUBW

Wir haben in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Daten zu bei uns aus Netzfang und Telemetrie bekannten Fledermauswochenstuben sowie bedeutenden Winterquartieren weitergegeben. Aktuell werden noch weitere Daten gesichtet und es wird eine E-Mail mit Erläuterungen zu den Daten sowie zum Umgang mit den Daten erstellt.

2.14 Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstdirektion

Die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden im Verbandsgebiet zu dem vorgelegten Scopingpapier wie folgt Stellung.

Forstfachliche Stellungnahme
Mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen, dem dargelegten Umfang und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sowie der methodischen Vorgehensweise sind wir einverstanden.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Teilfortschreibung forstrechtlich/-fachlich wie folgt zu beurteilen:

Allgemein
Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches" beschränken.

Windenergie
Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Waldflächen überplant werden, sind von der Teilfortschreibung des Regionalplans auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings primär sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald" vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung

als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts. Insofern kann vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einzelne Anlagen entschieden werden, wo deren konkreter Standort genehmigungsfähig ist. Dementsprechend ist auch erst zu diesem Zeitpunkt ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.

Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich aber mögliche spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vorherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sind folgende aufgelistete forstrechtlich relevante Ausschluss-Flächen zu beachten:

- Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusiv des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m)
- Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands

Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen.

Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien") erst in der Einzelfallprüfung bzw. üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden:

- Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)
- Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)
- Erholungswald (§ 33 LWaldG)
- weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung
- Flächen ohne forstliche Nutzungsplanung, die im Rahmen betrieblicher Festlegungen als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen wurden (gilt ausschließlich für den Stadtwald Heidelberg, siehe Anlage-Nextcloud-Link)

Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie in Teilen des Verbandsgebietes der Region Rhein-Neckar. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.

Im Hinblick auf die durchzuführende strategische Umweltprüfung sollte im Anhalt des nach § 40 UVPG im zu erstellenden Umweltbericht daher immer die geplanten Waldinanspruchnahmen und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6) dargestellt werden.

Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.

Mit Blick auf den Umfang der zu bearbeitenden Daten und dem engen gesetzlichen Zeitplan bitten wir zur Erleichterung der künftigen Bearbeitung bei den folgenden Verfahrensschritten um Übermittlung der Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Anlage:
Naturwaldentwicklungsflächen der Stadt Heidelberg (Nextcloud-Link https://nextcloud.heidelberg.de/index.php/s/R8YwyNKc5BnAd2B)

3. Regionalplanungsträger

3.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung:

- Zum aktuellen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob die vorgestellte Planung Belange der Region Heilbronn-Franken berühren wird. Dies kann erst bei Vorliegen einer konkreten Flächenkulisse aufgrund der Lage geplanter Gebiete zur Region Heilbronn-Franken abschließend bewertet werden.
- Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 ebenfalls Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie gefasst. In der Sitzung der Verbandsverwaltung am 14. Juli 2023 werden die Kriterien und der daraus abgeleitete Suchraum vorgestellt.

4. Landkreise, kreisfreie Städte Baden-Württemberg, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

4.1 Stadt Mannheim

Seitens der Abteilung Klimaschutz werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen und das geplante Vorgehen begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den hohen benötigten Zubau an Windenergieanlagen nicht vollständig nachvollzogen werden kann, warum für Baden-Württemberg der Abstand von 900 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen gewählt wurde. Argumentativ erscheint die Angleichung an die Regelungen in Rheinland-Pfalz hierzu sachlich nicht ausreichend.

Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hat die Untere Naturschutzbehörde folgenden Anmerkungen:

Zu 1.3 Planungsmethodik (Anmerkung Ziffer 4)
Im Teilplan ist unter der genannten Ziffer angeführt „im Einzelfall ist bei Vorlage einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich…". Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu 3.3 siehe Ausführungen zum Teilregionalplan Solarenergie
Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind Bodenschutzgebiete gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG (gebietsbezogener Bodenschutz) und § 7 LBodSchAG Baden-Württemberg (Bodenschutzflächen) in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne als Prüferfordernis mit aufzunehmen:

- Ausschlusskriterium: Bodenschutzflächen besonderer Schutzwürdigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG
- Eignungskriterien: Bodenschutzflächen mit schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde stimmen wir dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne zu.

4.2 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt.

Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird.

4.3 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt

Grundwasserschutz/Wasserversorgung
Im Scoping- Papier werden die geplante Vorgehensweise und Inhalte zur Erstellung des Umweltberichts vorgestellt. Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Vorgehensweise keine Bedenken. Für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebiets sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten und im Einzelfall zu prüfen.

Kommunalabwasser, Industrieabwasser, Oberirdische Gewässer
Gegen die geplante Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichtes bestehen keine Bedenken.

Altlasten/Bodenschutz
Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde besteht zum aktuellen Stadium des Verfahrens kein Erfordernis für die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme.

Das Schutzgut Boden wird bei der Benennung der Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung berücksichtigt sowie bei den Umweltzielen in üblicher Weise gewürdigt. Die Benennung der bodenbezogenen Fach- bzw. Datengrundlagen ist korrekt. Aus dem Scoping Papier ist abzuleiten, dass Altlastenflächen ein Eignungskriterium für die Solarenergienutzung darstellen. Dieser Einschätzung schließen wir uns grundsätzlich an, die tatsächliche Eignung von Flächen ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. Altlastenauskünfte für den Rhein-Neckar-Kreis erteilt die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt).

4.4 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Das „Scoping-Papier" umfasst vielfältige Darstellungen über die vorgesehene Planungsmethode und die Bearbeitung der umweltfachlichen Belange. Im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Die Unterlagen beinhalten weiter eine vertiefende Darstellung der voraussichtlichen Planungskriterien für den Teilregionalplan Windenergie. In einem nächsten Schritt soll eine räumliche Abgrenzung der möglichen Vorranggebiete erstellt werden, auf deren Basis sich die konkreten räumlichen Auswirkungen näher erfassen lassen. Die zugrunde gelegten Planungskriterien können wir erst dann näher auswerten, wenn ein entsprechender Planentwurf vorliegt.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB ist es möglich, dass unabhängig vom Regionalplan Windenergie auch auf kommunaler Planungsebene Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Derzeit sind wir in Kontakt mit unseren Mitgliedsgemeinden, um auszuloten, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um enge Einbindung in den weiteren Planungsprozess.

4.5 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- FD Baurecht
- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Straßen

Untere Naturschutzbehörde
Gegen das im Scopingpapier dargestellte Vorgehen haben wir fachliche Bedenken.

Das vorliegende Verfahren hat zum Ziel, Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auszuweisen. Es ist vorgesehen, eine strategische Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Es sollen

auf der Ebene der Regionalplanung unter anderem diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die Umsetzung der EU-Notfallverordnung (2022) in nationales Recht über das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften zur Einführung des § 6 WindBG ergeben sich Auswirkungen auf den Artenschutz.

Wird demnach die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG sind u. a. Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie für die im WindBG länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswerte zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Genehmigungsbehörde hat unter Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden.

Technische Fachbehörde Grundwasserschutz

Gemäß dem vorgelegten Scoping-Papier sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Aus-

schlussflächen benannt. Dies wird von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz befürwortet. Grundsätzlich sollten bei der Erarbeitung von Ausschlussflächen auch die Zuwegungen in Hinblick auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden.

Geeignete Flächen sollten vorrangig in Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch die standortspezifische Geologie und die sich daraus ergebende grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Grundwassers betrachtet und bewertet werden.

Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.

Weitere Einschränkungen zur Ausführung können sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben, die grundsätzlich zu beachten sind.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden.

Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer
Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis:
In Punkt 3.2 Umweltziele, bitten wir unter Abschnitt „Wasser" im Bereich „Oberflächengewässer" unter „Umweltziele" die Belange zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), mit aufzunehmen.

FD Forst
Auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 03.07.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus bestehen seitens des FD Forsts keine Bedenken.

Landwirtschaft
Bei dem Bau von Windkraftanlagen ist der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist darauf zu achten, dass hierdurch keine unwirtschaftliche Verkleinerung und/oder Zerschneidungen von Flurstücken sowie Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen entstehen. Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, durch die Überplanung von hofnahen Flächen und hochwertigen Böden gefährdet. Forstrechtliche Ausgleichflächen auf landwirtschaftliche hochwertigen Flächen sind zu vermeiden. Es ist zu prüfen, ob andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die qualitative Aufwertung des Waldes durchgeführt werden könnten. Auch naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden.

Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.

4.6 Stadt Heidelberg

Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs
Der Gemeinderat hat in Seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen.

Der Gemeinderat wird sich im Oktober/November 2023 mit geeigneten Flächen/Standorten befassen.

Wir bitten darum, nach dieser Befassung Ihnen geeignete Gebiete als Heidelberger Stellungnahme zum Teilregionalplan nennen zu dürfen, die dann noch Berücksichtigung finden können.

Verfahrensablauf allgemein
Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.12.2022, im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik", haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass Themengebiete als Einzelaspekt herausgelöst werden. Nun wurde selbst der Teilregionalplan Erneuerbare Energien, in zwei Teilregionalpläne aufgeteilt. Wir sehen diese Teilplanungen aus inhaltlicher Sicht sehr kritisch und möchten darauf hinweisen, dass nur in einem integrierten Planungsprozess alle von einer Planung betroffenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden können. An dieser Stelle verweisen wir auf die damaligen Ausführungen.

Planungsmethodik und Planungskriterien
Im Planungsprozess und bei den Planungskriterien sollte sowohl die lokale wie auch die globale Relevanz für den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien dargestellt werden.

Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wir dem Ausbau erneuerbarer Energie die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die vorgesehene Planungsmethodik folgt der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren.

Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfssituation und die Bewertung möglicherweise regionalplanungsrelevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen.

Wir empfehlen für die Bewertung auch Kriterien dafür aufzunehmen, wo die durch Windkraftanlagen erzeugte Energie benötigt wird und der die Folgeeingriffe, von der Zugwegbarkeit bis hin zu benötigten Leitungstrassen in den Blick nimmt.

Die „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar" vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesystem ISE vom Oktober 2022 stellt den Strombedarf und die Potentiale erneuerbarer Energien in der MRN dar. Hieraus wird deutlich, dass die Region selbst bei der Ausschöpfung des gesamten Potenzials auf Stromimporte angewiesen sein wird.

Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg möchte bis 2030 klimaneutral werden und Ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produziertem Strom gerecht werden. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetzte zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein.

Für die Planungsmethodik und die Bewertungskriterien schlagen wir vor, im 1. Schritt ausschließlich gesetzlich geschützte der Abwägung nicht zugängliche Flächen auszuschließen. Im 2. Schritt die Windhöffigkeit und in einem neuen 3. Schritt die Verbrauchsorte und vorhandene Leistungsfähigkeit der Netze in den Blick zu nehmen. Die Einzelfallprüfung im 4. Schritt sollte deutlich stärker planerische Parameter in den Blick nehmen wie zum Beispiel das Landschaftsbild oder Summierung weiterer Schutzaspekte oder besondere Beeinträchtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen.

Naturschutz
Die Regionalplanung sieht bei der Erarbeitung der Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie Ausschlussbereiche vor, wie z. B. die Kategorie-A-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz BW. Sie sieht auch Einzelfallprüfungen beispielsweise für die Kategorie-B-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz vor.

Wir fordern den Regionalverband Rhein-Neckar daher auf, den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung" des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

Wir bitten darüber hinaus, eine Abfrage von Daten zu den windkraftsensiblen Arten bei den Unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, insbesondere auch der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, sowie bei lokalen Experten durchzuführen und diese bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Es müssen erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten vermieden werden. Dabei muss das artspezifische Verhalten in Relation zu der Windenergienutzung berücksichtigt werden. Die Einbeziehung aller verfügbarer Daten ist insbesondere geboten falls bei der Ausweisung von Windvorrangflächen die strategische Umweltprüfung für den Vorhabenträger im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren entfällt.

Wir verweisen bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf den Leitfaden zur SUP bzw. auf die SUP-Richtlinie. Insbesondere bitten wir um die Einhaltung der im Leitfaden zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in ihrer gesamten räumlichen Reichweite.

Die Aussage im Abschnitt zu den Natura-2000-Gebieten, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können, ggf. eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgesehen ist, muss klarer definiert werden. Es ist nicht klar, welches Gebiet hier gemeint ist. Handelt es sich um die Grenze des Natura-2000-Gebietes oder die des Gebietes, in dem die WEA geplant wird?

Baurecht
Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte des Scoping-Papiers keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert.

Denkmalschutz
Aus Sicht des Denkmalschutzes würden Anlagen in der Ebene bevorzugt, da auch hier eine Verletzung des Umgebungsschutzes zu besonders geschützten Ensembles nur in geringem Ausmaß zu befürchten ist.

Bei Windkraftanlagen auf Hängen sind aus Sicht des Denkmalschutzes einige Hänge für Windkraftanlagen ungeeignet. Das betrifft vor allem die Hanglagen im Sichtbereich der geschützten Gesamtanlage Heidelberg Altstadt. Namentlich sind das die Höhen von Königstuhl, Gaisberg, Heiligenberg, Heideknörzel, Mausbachhang, Michelsberg und Ameisenbuckel. Windanlagen würden hier empfindlich in die gewachsene Kulturlandschaft eingreifen und Sichtbeziehungen stören. Der Heiligenberg scheidet als Grabungsschutzgebiet darüber hinaus völlig aus.

5. Landkreise, kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz

5.1 Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat bezüglich der beiden o.g. Scoping-Papiere keine Anmerkungen oder Ergänzungen. […]

5.2 Stadtverwaltung Speyer

Die Stadt Speyer lässt derzeit eine Windpotentialanalyse erstellen, diese Analyse befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung und ist noch nicht abschließend. Gerne würden wir unsere Ergebnisse mit Ihnen abstimmen und in das Raumordnungsverfahren miteinbringen, dazu ist bereits am 26.07.2023 ein erster Termin mit Ihrem Haus vereinbart. In dieser Analyse wurden auch bereits umwelttechnische Aspekte mitbetrachtet, nach Fertigstellung können wir Ihnen die Erkenntnisse gerne zur Verfügung stellen. Wir hoffen, dass somit auch auf regionaler Ebene Flächen dargestellt und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden können.

Bislang gab es in Speyer keine Flächen, welche für Windenergie als geeignet eingestuft werden konnten, hierzu wurde 2007 ein erstes Konzept gemeinsam mit der VG Römerberg-Dudenhofen erstellt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung sowie die gestiegene Höhe der Anlagen werden jedoch künftig auch Flächen in Speyer als Potentiale ausgewiesen werden können.

Derzeit können wir als Anregung mitteilen, dass wir in Bezug auf die von Ihnen vorgegebenen Abständen zu einzelnen Nutzungen Bedenken äußern. Insbesondere hinsichtlich der Abstände zu den klassifizierten Straßen. Bei den Abständen handelt es sich um Flächen der Maststandorte, aufgrund der Größe der Rotorblätter ist somit damit zu rechnen, dass diese über die Fahrbahnen ragen werden.

Hier sehen wir aufgrund der Rotationen inkl. Schattenwurf Auswirkungen und visuelle Beeinträchtigungen, auch haben wir Bedenken hinsichtlich der Sicherheit in Bezug auf evtl. umkippende Windräder. Hier schlagen wir einen Abstand von 100 m vor, wie Sie bereits in Bezug auf die Autobahnen annehmen. Weiterhin ergeben sich unsererseits Fragen in Bezug auf die Abstände zu Freizeitanlagen und -einrichtungen im Bestand, hier werden 300 m Abstand vorgegeben. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei oft um wertvolle Freizeitanlagen, welche ebenfalls schutzwürdig sind und zur Erholung der Menschen dienen, daher stellt sich unsererseits die Frage, ob die Abstände hier zumindest in Einzelfällen vergrößert werden könnten.

Die Stadt Speyer ist sehr daran interessiert Potentialflächen planungsrechtlich auszuweisen und zu sichern. Daher freuen wir uns auf eine zukünftige Zusammenarbeit und hoffen, dass wir unsere erlangten Erkenntnisse in das Verfahren einbringen können.

5.3 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Daten zum Artenschutz sind bei uns nicht direkt verfügbar.

Wir weisen zur Abfrage von artenschutzrelevanten Daten auf das Landesamt für Umwelt (Vogelschutzwarte) sowie auf uns bekannte laufende Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemarkungen Hayna (GAIA mbH Lambsheim) und Billigheim-Ingenheim (gutschker & dongus GmbH Odernheim). Möglicherweise sind die jeweiligen Unternehmen zur Weitergabe von Daten bereit.

5.4 Stadtverwaltung Worms

Zum Scoping-Papier haben wir keine Anregungen.

Wir bitten jedoch um Abstimmung der Planinhalte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurden aktuell Potenzialstudien für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik erstellt, die das Gebiet der Stadt Worms einschließen.

5.5 Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Landesplanung und Umweltschutz

Das vorgelegte Scopingpapier und die dahinterstehende Methodik bewerten wir als absolut vorbildlich, möchten jedoch ergänzend folgende Punkte in das Verfahren einbringen:

Zu 1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten, Tabelle „Ausschlusskriterien“
Gesetzlich geschützte Biotope
Diese Methodik erscheint sehr schematisch. Viele gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile wurden nie kartiert und/oder sind in keinem Geoportal erfasst (z. B. „neue“ § 30-Biotope wie Flachland-Mähwiesen oder Streuobstwiesen). Es besteht daher die Gefahr, dass viele Ausschlussflächen falsch zugeordnet werden und mühevoll differenziell nachgearbeitet werden müssen.

Natura 2000
Die Formulierung „sehr hohes Konfliktpotential“ lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dieser Terminus sollte genauer definiert werden. In der Spalte „plus Abstand“ fehlt an dieser Stelle die Entfernungsangabe „300 m“. Dieser Abstand ist im Text auf S. 24 genannt. Allerdings bleibt missverständ-

lich, ob diese Abstandsfläche zum Natura 2000-Gebiet ein echtes Ausschlusskriterium oder nur den zu berücksichtigenden Einflussbereich auf das Gebiet darstellt.

Gewässer
Zu den im Wasserrecht verankerten und hier angegebenen Abständen zu Gewässern I., II. und III. Ordnung sind nach § 61 Abs. 1 BNatSchG auch stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie von der Errichtung baulicher Anlagen freizuhalten. Diese Abstandsflächen sind als Ausschlusskriterium mit aufzunehmen.

Tabelle „Planungsmethodik", Punkt 2.
Die Formulierung lässt vermuten, dass Windgeschwindigkeit und Flächengröße als „harte" Kriterien betrachtet werden, deren jeweilige Über- oder Unterschreitung die untersuchte Fläche entweder als geeignet oder ungeeignet erscheinen lässt. Eine derartige Methodik ist fragwürdig, da sie von einem politisch festgelegten Schwellenwert abhängig ist und nicht unterscheidet zwischen z. B. „gut" und „sehr gut" geeigneten Flächen. Es wird daher empfohlen, derartige Kriterien nicht mit einer diskreten, sondern einer stetigen Variable zu versehen („Widerstandsbeiwert"). Während hier für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s in 160 m Höhe als Prüfkriterium für die Windgeschwindigkeit angesetzt werden soll, geht der Landesentwicklungsplan IV von Vorrangflächen mit einem Potential von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m Höhe aus. Gleichzeitig wird gemäß RLP-Windatlas der 80%-Referenzertrag (Wirtschaftlichkeitsschwelle) erst bei Windgeschwindigkeiten zwischen 6,2 und 6,4 m/s bei 140 m Nabenhöhe erreicht. Es besteht somit für dieses Teilgebiet eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen politischer Zielvorgabe und Wirtschaftlichkeit.

Zu 3.2 Umweltziele, Tabelle
Abschnitt „Menschen": Redaktioneller Fehler: § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG ab 1.3.22: Nr. 3
Abschnitt „Boden": Redaktioneller Fehler: § 5 Abs. 4 BNatSchG Abs. 2

Zu 3.3 Beurteilungskriterien, Tabelle
Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt": Vgl. Abschnitt oben: Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Streuobstwiesen sind nicht oder nicht vollständig kartiert.

5.6 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fehlen von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung
Planungsmethodik und Planungskriterien scheinen aus unserer Sicht zunächst auf den ersten Blick grundlegend schlüssig. Dennoch bleibt bei der Methodik eine zentrale Fragestellung offen:
Es macht den Anschein, als werden im neuen Teilregionalplan Windenergie keine Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit Zielcharakter festgelegt:

- Dabei geht es zum Einen um eine Darstellung der Ausschlussgebiete, die gemäß LEP IV inkl. aller Änderungen unmittelbar gelten.
- Zum anderen geht es aber auch um Ausschlussgebiete, die noch im Teilregionalplan Windenergie von 2021 auf Ebene der Regionalplanung als Ziele formuliert wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die nicht bereits gemäß LEP IV ausgeschlossen sind. Für Neustadt an der Weinstraße geht es hier konkret um den Bereich 9.2.2. Hügelland der Haardt (siehe Ausschnitt unten).

Zwar werden in der Methodik Flächen definiert, die ausgeschieden werden, darunter u. a. auch z. B.

das Hügelland der Haardt. Wenn wir die Methodik richtig verstehen, bedeutet das aber nur, dass seitens der Regionalplanung in diesen Bereichen keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen werden. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße wäre es in jedem Falle zielführend auch Ausschlussgebiete im Regionalplan als Ziele zu verankern. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass die Diskussion um Windräder ganz nahe am Haardtrand erneut zu führen sein wird.

Wir bitten um Prüfung dieser Belange im Rahmen der Methodik.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs
Des Weitern möchten wir im Hinblick auf die anstehende Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf ein Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs im Bereich des VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen hinweisen. Im Zusammenhang mit einem zwischenzeitlich rechtskräftig abgelehnten BImSchG-Antrag für zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mußbach im unten markierten Bereich wurden umfängliche Kartierungen zum Wiedehopf vorgenommen. Darüber hinaus gab es viele fachliche Beurteilungen, auch von der oberen Naturschutzbehörde sowie dem LfU in dieser Sache.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

Im Rahmen eines Urteils hatte das VG Neustadt an der Weinstraße unter anderem festgestellt, dass die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mittelbare Störwirkungen für die im Vogelschutzgebiet geschützte Vogelart des Wiedehopfs zur Folge haben kann, die nach Art und Ausmaß als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sein können. Ein weiterer intensiver fachlicher Austausch mit den Experten unserer unteren Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde (Herr Schlindwein) sowie dem LfU (Artenschutzexperte Herr Simon) förderte ebenfalls deutliche Zweifel an der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes in Bezug auf die Art Wiedehopf zutage. Einzelheiten der geprüften Aspekte können Bedarf seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße, aber sicher auch von den benannten Kollegen geliefert werden.

Wir bitten darum, die Informationen vom Vorkommen des Wiedehopfs bei den Prüfungen zu berücksichtigen.

6. Landkreise, kreisfreie Städte Hessen

6.1 Kreis Bergstraße

Fachbereich Kreisentwicklung
Für den Regierungsbezirk Südhessen trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien die entsprechenden Regelungen für Windkraft. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist am 30. März 2020 wirksam geworden. die 1. Änderung des TPEE 2019 ist am 28. Februar 2022 ist wirksam geworden.

Nach aktuellem Stand wird der geforderte Flächenbeitragswert nach dem seit 1.2.2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)“ für das Bundesland Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain sind derzeit in der Umsetzung (Rotor-Out-Be-

schluss und Feststellungsbeschluss). Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z. B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung bis 2027 fortgelten und für den südhessischen Bereich der Teilregionalpläne zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der den Kreis Bergstraße umfasst, maßgeblich sind.

Grundsätzlich wäre es von unserer Seite wichtig über die aktuellen Regelungen hinaus technologieoffen auch weitere Möglichkeiten eines Zubaus von Windenergieanlagen, z. B. andersartige WEA, Windturbinen oder ähnliches zu prüfen.

Stellungnahme Fachbereich Landwirtschaft
Nachfolgende Punkte tragen wir aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vor:

Zu Punkt 2.2 Ablauf der Umweltprüfung
Wir regen an, dass bei der Standortwahl für alle notwendigen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen neben der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig die Bewirtschafter bzw. die Abteilung Ländlicher Raum, Fachbereich Landwirtschaft, beteiligt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Möglichkeit der Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz; es würde begrüßt, wenn, im Falle einer notwendigen Rodung, anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen eine Walderhaltungsabgabe entrichtet werden würde.

Zu Punkt 3.3 Beurteilungsgrundlagen und Datengrundlagen
Hier sind die Datengrundlagen für die Teilfunktion „Fläche" um die Datengrundlage „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen" zu ergänzen, um eine weitere Hilfestellung zu geben, welche Flächen hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer besonders intensiven Abwägung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen.

Untere Naturschutzbehörde
In Kap. 3.4 (Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit) wird ausgeführt, dass bei vorgesehenen neuen regionalplanerischen Festlegungen auch indirekte Betroffenheiten („Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten") im Umweltbericht abgeschätzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Abständen größer als 300 m eine Abschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans offenbar nicht erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung können sich - je nach Zielsetzung eines Natura 2000-Gebietes - auch bei größeren Abständen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die mit dem Natura 2000-Gebiet verfolgte Zielsetzung ergeben. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten relevant sein. Wir regen daher an, den gewählten Abstand von 300 m zu überprüfen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, die maßgeblich für die Vertretung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in diesem Verfahren zuständig ist.

7 Natur- und Umweltschutzverbände

7.1 Gegenwind Weinheim e.V.

Zum Scoping-Verfahren in Sachen der g. Fortschreibung senden wir Ihnen für den Naturschutz relevante Daten.

Im Stadtgebiet Weinheim wurden Daten zum Fledermausbestand im sog. FB4 (Freibereich 4) und Umgebung von den anerkannten Biologen Dr.Andreas Arnold und Dr.Marcel Münderle ermittelt.

Details entnehmen Sie bitte den Gutachten in den beigefügten Anhängen:

1. 2018 Fledermaus-Artenerfassung mit Horchboxen
2. 2020 Avifaunistische Kartierung
3. 2021 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 1
4. 2022 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 2

Hinweis: Die Anhänge aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

7.2 NABU Rheinland-Pfalz

Es fehlt eine Erläuterung zu der Flächenfestlegung in den Teilgebieten der Bundesländer. Es muss nicht zwingender Weise so sein, dass die für ein Bundesland festgelegten Flächenziele so auch in den landesspezifischen Teilbereichen der Region Rhein-Neckar sinnvoll sind. Es scheint aber, dass die Flächenbeitragswerte der Länder pauschal auch für die landesspezifischen Bereiche der Rhein-Neckar Region angesetzt wurden. Dies ist zwar pragmatisch, kann aber zu einer Schieflage im Planungsprozess führen, wenn die Voraussetzung in der Region Rhein-Neckar im Vergleich zu den Landesbereichen außerhalb der Region durchschnittlich günstiger oder weniger günstig für eine Windenergienutzung sind.

Es sollten auf Landesebene vorgelagert definierte, spezifische regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden.

Bezüglich der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße ist es wichtig, nicht allein Einflüsse von WEA und Windparks zu prüfen, sondern auch Einflüsse von Bau- und Wartungsanlagen, die für die Errichtung und den Unterhalt der WEAs erforderlich sind. Damit wird die Betroffenheitskulisse breiter zu definieren sein, als die reine Anlagenfläche. Es sind beispielsweise wertvolle Trockenrasenflächen plus mind. 25 Meter Abstand zu den Flächen als Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen zu definieren.

Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential im rheinland-pfälzischen Teilraum“ ist zu ergänzen, dass Vogelschutzgebiete per Definition Flächen sind, die zum Schutz der Vogelwelt eingerichtet wurden. Auf Grund der ausgeprägten Mobilität der Vögel ist für die Errichtung von WEA ein Puffer zu definieren, der sich mindestens an der Abstandsregelung für NSG‘s orientieren sollte. Bei VSG hoch mobiler Arten, wie z. B. bei Rastplätzen von Gänsen, Kranichen oder Zugvögel, sind deutlich größere Abstände vorzusehen. Wichtig ist auch die Berücksichtigung der Abstände zu bedeutenden Rastplätze für Vögel. Bedeutende Rastplätze für Vögel, auch wenn sie Vogelschutz- und damit Natura 2000-Gebiet sind (z. B. VS-Gebiet Klärteiche Offstein), sind mit einem Abstand von mindestens 500 m besonders zu schützen.

Des Weiteren sind Vogelzugkorridore, zum Beispiel entlang von Geländeleitlinien (z. B. das von in Ost/West-Richtung verlaufenden Rheinzuflüsse, wie Eisbach, Eckbach, Isenach gebildete Hügelland) sind von WEA freizuhalten. Zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen sind dabei neben den Angaben in LANIS auch die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen.

Betreffend das Ausschlusskriterium „Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit historischen Kulturlandschaften (…)", ist als Basis das Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung" von Juli 2013 zu nutzen. Dieser Bezug sollte ergänzt werden, denn dieses vom Land beauftragte Gutachten hat heute unveränderte Gültigkeit.

Bei der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße sollte es eine Vereinheitlichung der Grenzwerte geben, wie es bei einigen anderen Faktoren ja auch geschah. Weiterhin sollten Friedwälder (inkl. entsprechender Abstandregelung) als Ausschlussflächen aufgenommen werden.

Auch müssen im Rahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG) die Ziele des Kunming-MontrealAbkommens von 2022 vor allem, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Dies sollte bedeuten, dass insbesondere degradierte (Feucht-)Grünländer als künftige CO2 Senken entwickelt werden müssen und von zusätzlicher Belastung freizuhalten sind.

Auf den Ausbau von Windenergie in Natura 2000-Gebiete sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Um das Überleben von windkraftsensiblen Arten in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen, benötigen sie ein ausreichend großes kohärentes Netz von Schutzgebieten ohne Windenergieanlagen. In Natura 2000- Gebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Wenn nur Natura 2000- Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential ausgeschlossen werden, besteht die Gefahr von Interessenskonflikten bei der Bewertung. Darüber hinaus könnten Konflikte übersehen werden, die aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht erkannt werden.

Bei der Suche nach naturverträglichen Standorten sollte der Ausbau entlang von Bundesautobahnen stärker in den Fokus gerückt werden. Die Abstandsvorgabe von 100 m erscheint hier unnötig hoch. Das Bundesfernstraßengesetz ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen ab einem Abstand von 40 m, wenn im Genehmigungsverfahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bereich sollte also nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

Es ist bekannt, dass nordöstlich von Frankenthal ein Potentialgebiet für Windenergie herausgearbeitet wurde. Dieses grenzt unmittelbar an den Silbersee und den Roxheimer Altrhein. Silbersee und Roxheimer Altrhein haben eine große Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Es ist davon auszugehen, dass das Potentialgebiet in einem Korridor mit sehr starken Vogelzugaktivitäten liegt. Hier muss zunächst ein ornithologisches Gutachten durchgeführt werden, um zu klären, ob sich das Gebiet als Standort für Windenergieanlagen eignet.

Das Land erarbeitet selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sach-

dienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.

7.3 Bergsträßer Jagd (beauftragt vom Landesjagdverband Hessen)

Die beschriebenen Planungsschritte und skizzierten Inhalte des Umweltberichts sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich angemessen. In Hinblick auf Windkraftanlagen im Wald haben wir jedoch zwei Anmerkungen:

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren scheiden laut Scoping-Papier im hessischen und baden-württembergischen Teilraum nicht von vornherein als Standorte für neue Windkraftanlagen aus (anders als in Rheinland-Pfalz). Dieses Kriterium wird nur als „Sonstiges Kriterium" im Rahmen der Einzelfallprüfung genannt. Angesichts des massiven Dürrestresses und der vielfältigen Schutzfunktionen intakter Laubwälder sollten in solchen Waldgebieten nach unserer Einschätzung grundsätzlich keine Windkraftanlagen errichtet werden. Da sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung vermutlich ohnehin nicht genehmigt werden würden, wäre es sinnvoll, die diesbezüglichen Richtlinien für Baden-Württemberg und Hessen den Vorgaben in Rheinland-Pfalz anzupassen.
- Bei der Ermittlung des Flächenverbrauchs (Untersuchungsschwerpunkt Fläche) ist unbedingt auch der erforderliche Ausbau der Zufahrtswege zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen. Gerade im Wald dürfte der erforderliche Flächenbedarf erheblich sein, da Forstwege aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Wegführung (enge Radien) nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

7.4 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

7.5 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Es sollte auf den Vogelzug Rücksicht genommen werden.

Um Windräder sollten Hecken und Blühmischungen angelegt werden.

7.6 NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Festlegung von Ausschlussgebieten

Die Biodiversitätskrise bedroht die Menschheit mindestens so sehr wie die Klimakrise. Das Aussterben von Arten ist irreversibel, daher muss das Artensterben schnellstmöglich aufgehalten werden, um die Funktionalität der Ökosysteme zum Wohle aller zu erhalten. Demzufolge ist es zwingend notwendig, den Artenschutz bei Planungen bereits in einem sehr frühen Stadium einzubeziehen und zu berücksichtigen. Somit üben wir Kritik an folgenden geplanten Festsetzungen von Abständen zur Bebauung durch den Teilregionalplan Wind:

Abstand von Wohnbauflächen

Bei den Ausschlusskriterien wird der Abstand der WEA zur Bebauung im Vergleich zu den von der Landesregierung festgelegten Abständen um ein Wesentliches erhöht. Bei geschlossenen Wohnbauflächen von 700m auf 900m, beim Wohnen im Außenbereich von 450m auf 600m. Diese enorme Einschränkung potentiell für die Windkraft nutzbarer Gebiete ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die gesetzlichen Vorgaben für Vermeidung von Lärm und Schattenwurf müssen auch bei den durch das Land Baden-Württemberg vorgegebenen Abständen von 700m eingehalten werden und der negative Einfluss auf die Lebensqualität verändert sich durch die Vergrößerung des Abstands nicht. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ trifft folgende Aussagen: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt. Die Ergebnisse der Studie sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“ Diesen stimmen wir zu.

Für Industrie- und Gewerbegebiete in Bestand und Planung sollte kein Mindestabstand eingeplant werden, im Gegenteil, eine zusätzliche Nutzung der Flächen durch den Bau von Windenergieanlagen wäre vorteilhaft.

Die Anwendung der Kriterien des Scoping-Papiers führt zu einer enormen Verkleinerung der Potentialflächen. Zudem hat dies zur Folge, dass die Potentialflächen vorwiegend in ungestörte, siedlungsferne Naturflächen gelegt werden. Dies erzeugt unweigerlich vorhersehbare und vermeidbare Konflikte mit dem Artenschutz. Der NABU sieht in der Regionalplanung eine Chance, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung, gebündelt in Windparks, nahe an vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrstrassen, Sportanlagen) und außerhalb von besonders wertvollen Lebensräumen zu planen, um mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen. Der NABU tritt der Tendenz entschieden entgegen, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume zu verlagern. Das Argument der Angleichung mit den rheinland-pfälzischen Regeln ist nicht schlüssig, da es im Kriterienkatalog eine Vielzahl anderer Regeln gibt, die in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden.

Laub-Wälder mit einem Alter über 120 Jahren, Natura 2000-Gebiete
Wir fordern, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren nicht nur im rheinland-pfälzischen Teilraum, sondern im gesamten Planungsgebiet als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterien-Katalog mit aufzunehmen. Gleiches gilt für Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Wir weisen darauf hin, dass es neben den fertig ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten auch ein zukünftiges, so genanntes „faktisches" Vogelschutzgebiet „Östlicher Odenwald" gibt, welches speziell zum Schutz des störungsempfindlichen Schwarzstorch, aber auch zum Schutz windkraftempfindlicher Arten wie dem Wespenbussard ausgewiesen werden wird. Faktische Vogelschutzgebiete erfüllen die fachlichen Voraussetzungen an ein Vogelschutzgebiet (geeignetstes Gebiet), wurden aber noch nicht offiziell vom Umweltministerium ausgewiesen. Für das faktische Vogelschutzgebiet ist ebenso eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen wie für alle anderen Natura-2000- Schutzgebiete. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist in einem faktischen VSG nicht zulässig. Es ist – wie alle anderen Natura-2000-Schutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine Abgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets Östlicher Odenwald findet sich in der Anlage.

Tabubereiche zu Brutplätzen und Fledermausquartieren
Um weitere artenschutzfachliche Daten zu erhalten, verweisen wir auf folgende Quellen: das vogelkundliche Portal www.ornitho.de und die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (https://www.ogbw.de/ogbw/regionalkoordinatoren). Fledermausdaten können Sie über die AGF erhalten: https://www.agf-bw.de/. Es müssen dringend sämtliche Daten aus allen Genehmigungsverfahren (Windkraft, Straßenbau, Baugebiete etc.) der letzten 10 Jahre ausgewertet und berücksichtigt werden, um die eklatanten Datenlücken zu schließen.

Des Weiteren verweisen wir - ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz - auf die Managementpläne zu den FFH-Gebieten in der Region. Insbesondere auf den Managementplan Odenwald und Bauland Hardheim: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/958519/ MaP_Text_Odenwald_Bauland_Hardheim.pdf/fdff081f-ab78-4aee-a15f-1276a15ab5ef?t=1635255681000&download=true Dort finden sich auf S. 53 (Kap. 3.3.3 Mopsfledermaus) Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und auch die Winterquartiere der Mopsfledermaus.

Sowie auf den Managementplan Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, S. 64 und 66 ff., https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/431266/6421311_01 _text_Managementplan.pdf/e3001c91-07ab-4ac3-8093-968090e2075d? t=1519637397000&download=true Hier ist speziell der Bierkeller Ernsttal (Massenwinterquartier des Großen Mausohrs, 7 verschiedene Fledermausarten überwinternd) zu berücksichtigen.

Fachbeitrag Artenschutz
Wir fordern, dass Artenschutzräume bzw. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum aus der Einzelfallprüfung herausgenommen werden und als hartes Ausschlusskriterium eingestuft werden. Auch wenn Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und der Kategorie B als Ausschluss-Kriterium eingestuft werden, können die Entwicklungsziele für die Windenergie-Vorrangflächen erreicht werden. Eine Studie des BUND Baden-Württemberg belegt, dass jede Region ausreichend konfliktarme Standorte besitzt, um bei vollumfänglicher Anwendung des Fachbeitrag Artenschutz die Flächenziele des Bundes zu erreichen. https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/BUND_Kurzstudie_UEberarbeitung_Wind_Verteilschluessel_v4.pdf Laut Definition stellen Schwerpunktvorkommen der Kategorie B „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergie-

sensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die Quell-Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten." Quell-Populationen (im Sinne der biologischen Definition) sind essentiell wichtig für die Neu- und Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen im Umland. Wenn wir diese Populationen nicht schützen, beschleunigen wir das Artensterben in der Region auf unverantwortliche Weise.

Historische Kulturlandschaften / Naturraum Bergstraße / Naturraum Neckartal

Wir lehnen das Landschaftsbild als Ausschluss-Kriterium für den Teilregionalplan Wind strikt ab. Genauso wie es in allen Landschaftsschutzgebieten mittlerweile erlaubt ist, Windenergieanlagen zu errichten, muss es auch in den historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz und in den Naturräumen Bergstraße und Neckartal möglich gemacht werden, Windenergieanlagen zu errichten. Nur so kann erreicht werden, dass es genug Potential-Flächen gibt, die artenschutzfachlich unproblematisch sind. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise und der Klimakrise kann aus Sicht des NABU eine mögliche subjektive Störung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen vernachlässigt werden. In Norddeutschland stehen bereits seit vielen Jahren weithin sichtbare Windenergieanlagen ohne dass dies dem Tourismus in irgendeiner Form geschadet hat. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. So sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur für einen überschaubaren Zeitraum, während ausgestorbene Arten unwiederbringlich verloren sind.

Identifizierung von Flächen für Artenhilfsprogramme

Um die unweigerlichen negativen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten auszugleichen, sind in jedem Bundesland Artenhilfsprogramme vorgesehen. Eine ganz wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Artenhilfsprogrammen ist das Vorhandensein von großen, ungestörten und unzerschnittenen Projektflächen. Daher fordern wir, im gleichen Zug wie der Einrichtung von Windkraft-Vorrangflächen auch Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festzulegen. Diese sollten im selben Umfang ausgewiesen werden wie die Vorrangflächen für Windenergie. Da der überwiegende Teil der Windenergieanlagen in Baden-Württemberg im Wald errichtet wird, müssen die Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme ebenfalls im Wald liegen. Sie sollten wertvolle Laubmischwälder mit einem hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre umfassen und möglichst wenig von Siedlungen und Straßen zerschnitten sein. Weiteres Kriterium könnte ein hoher Anteil an Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sein. Hilfreich ist ebenfalls das Schutzkonzept für Fledermäuse Baden-Württemberg von Frinat. Hierin lassen sich aus den Karten mit den Habitatpotentialanalysen (HPA) potentielle Flächen für eine Vorauswahl zur Umsetzung der Artenhilfsprogramme finden. (https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/ energie/2022-03-14_fledermaus-schutzkonzept_gesamt.pdf). Zudem könnten Gebiete mit Schwerpunktvorkommen (Fachbeitrag Artenschutz) als Rückzugsräume für betroffene Arten dienen und für Maßnahmen genutzt werden Die Daten, um Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festlegen zu können, sind alle bereits digital vorhanden und erfordern keine zusätzlichen Kartierungen. Die Fläche der Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme sollte der Fläche der Windkraft-Vorrangflächen entsprechen.

Datengrundlage

Zitat Scoping-Papier:

„Anzumerken ist, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Insofern wird um entsprechende Hinweise zu verfügbaren Datengrundlagen gebeten. Sofern

auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden kann, werden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung der vorhandenen Daten bedarf es einer vertieften Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Grundlage zusätzlicher Artdaten im Rahmen dernachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Vorhaben feststehen."

Es ist in keinster Weise akzeptabel, dass so weitreichende und folgenschwere Planungen wie der Teilregionalplan Wind aufgrund einer – wie offen zugegeben wird – unzureichenden Datengrundlage erstellt werden.

Im Einzelnen hat die Ausweisung der Vorranggebiete diese Folgen für den Artenschutz:

- Es entfällt die Pflicht der Vorhabenträger, Standortalternativen zu prüfen.
- Artikel 6 der EU-Notfall-Verordnung ermöglicht es, in ausgewiesenen Gebieten auf die Durchführung einer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, sofern bei der Ausweisung der Gebiete eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Geeignete Minderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzuhalten, ggf. finanzielle Ausgleichszahlungen für populationsstützende Maßnahmen. Kartierungen durch den Vorhabenträger entfallen.
- Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Notfall-Verordnung nicht wie geplant im Juni 2024 enden wird, sondern eine Verlängerung erhält. Auf diese Tatsache muss bei der Planung Rücksicht genommen werden. Es darf nicht ausschließlich auf die nachgeordneten Ebenen verwiesen werden.

Wenn bei der Ausweisung der Vorranggebiete und damit Erstellung der SUP die artenschutzfachliche Datenlage unzureichend ist und in den nachfolgenden Planungen aufgrund der SUP und der EU-Notfall-Verordnung keinerlei weitere artenschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, bedeutet dies faktisch, dass gar keine artenschutzfachlichen Kartierungen durchgeführt werden. Und da es keine Datengrundlage gibt, können auch keine wirklich zielführenden Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist so nicht hinnehmbar, die Datengrundlage für den Teilregionalplan Wind muss durch eigene Kartierungen und intensive Suche nach weiteren Daten windkraftsensibler Vögel und Fledermäuse zum Beispiel in aktuellen Planungsunterlagen zu Windenergie oder Infrastruktur auf einen akzeptablen Stand gebracht werden.

7.7 BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Zum Teilregionalplan Windenergie reiche ich Ihnen unser Positionspapier ein, welches die Auffassung des BUND RLP sehr aktuell wiedergibt.

7.8 BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V.; Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Arbeitskreis Rhein-Neckar

Die Stellungnahme, welche sich nur auf den baden-württembergischen Teilraum bezieht, ergeht

- im Namen und mit Vollmacht des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und

- im Namen und mit Vollmacht des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) durch seinen Arbeitskreis Rhein-Neckar.

Grundsätzliches

Die Stellungnehmenden begrüßen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und erhoffen sich eine vorausschauende und an der Dringlichkeit der aktuellen Krisen (sowohl Klimawandel, als auch Biodiversitätsverlust, Wasserkrise und weitere) ausgerichtete regionale Planung. Ein schneller Umstieg auf Erneuerbare Energien, inklusive der Windenergie, ist notwendig. Einzelne Forderungen an die Umweltprüfung für einen aus Sicht der Stellungnehmenden notwendigen naturverträglichen Ausbau der Windenergie werden im Folgenden vorgestellt. Besonders wichtig erscheint den Stellungnehmenden, die Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung nahe an vorhandene Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrstrassen, Sportanlagen) und außerhalb von besonders wertvollen Lebensräumen zu verorten. Die Verbände treten der Tendenz entschieden entgegen, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume zu verlagern.

Eine intensive Beteiligung der Stellungnehmenden im weiteren Verfahren möchten wir gerne anbieten und anregen. Auch ein Scoping-Termin oder ein ähnliches offizielles Format zur tiefergehenden Diskussion der schriftlichen Stellungnahmen wäre sehr zu begrüßen. Insbesondere in dieser wichtigen Phase des Verfahrens scheint uns ein intensiver Austausch sinnvoll.

Flächenziel 1,8 %

Die beiden Studien "100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen" (Stand: Oktober 2022) und "Auswirkungen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW auf den notwendigen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg und seinen zwölf Regionen" (Stand: Februar 2023), welche das Öko-Institut im Auftrag des BUND erstellte, weisen darauf hin, dass eine pauschale Ausweisung von 1,8% Fläche in den verschiedenen Regionen des Landes nicht zielführend sein wird. Wir ermutigen den Verband Region Rhein-Neckar deshalb, bereits jetzt mehr Flächen auszuweisen, wenn dies energetisch, naturschutzfachlich und -rechtlich möglich ist.

Das Öko-Institut errechnet unter den in den Studien getroffenen Annahmen bis zu 3,6% an Fläche, die in der Region Rhein-Neckar in Baden-Württemberg mit WEA bebaut werden muss. Werden 30% Verlust im Prozess zwischen Teilregionalplanung und Realisierung angesetzt, sollten möglichst 4,7% = 114,3 km² ausgewiesen werden.

Methodik

Auf S. 6 der Scoping-Unterlage wird festgehalten „Diese Flächenkulisse wird schließlich auf der Grundlage der Ergebnisse von dezentralen kommunalen Abstimmungsrunden und des ScopingVerfahrens für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz RheinlandPfalz finalisiert". Die Stellungnehmenden wünschen sich eine genauere Beschreibung der Inhalte der dezentralen kommunalen Abstimmungsrunden sowie der Art und Weise der Einbindung dieser Ergebnisse in den regionalen Prozess. Dieser Punkt ist uns besonders wichtig, da im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion aktuell ein Trend erkennbar wird, Windenergieanlagen möglichst weit weg von Siedlungen auf gemeindeeigenen Flächen zu planen, welche allzu oft in wertvollen Naturräumen liegen und noch keinerlei Infrastruktur vorweisen. Zusätzliche Infrastruktur führt jedoch dazu, dass neben den erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagen unnötig viel weitere Fläche für den Ausbau dieser Infrastruktur notwendig wird. Dies befeuert den Flächenverbrauch sowie die Zerschneidung von Lebensräumen weiter.

Ausschlusskriterien

Die Stellungnehmenden fordern unbedingt die Freihaltung ökologisch besonders wertvoller Wälder,

vor allem alte naturnahe Wälder. Diese Lebensräume sollten als Tabubereiche definiert werden, weil sie in der Regel Habitate für zahlreiche streng geschützte Arten sind, die durch Bau und Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können. Zu diesen Wäldern gehören:

- alte naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 120 Jahren, solange keine flächendeckenden Erkenntnisse über Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vorliegen
- Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) sowie Nebenflächen, die zwar auf die Altersklassen in BW-Wäldern mit dem Wald in Verbindung stehen, aber nicht der forstlichen Nutzung dienen (Y-Flächen der Forsteinrichtungen)
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept.

Ebenso sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum (oder auch in der Region Mittlerer Oberrhein) im baden-württembergischen Teilraum dringend auszuschließen.

Nicht nur die Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW müssen als Ausschlusskriterien im baden-württembergischen Teilraum gelten, sondern ebenfalls jene der Kategorie B. Dass dies unter den in den Studien getroffenen Annahmen möglich ist und trotzdem die Flächenziele eingehalten werden können, zeigt die Studie des Öko-Institutes (2022). Insbesondere solange die Artenhilfsprogramme noch nicht aufgestellt sind und ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben. Alternativ wäre der Zusatz auf S. 8 der Scopingunterlage unter4 explizit zu konkretisieren hinsichtlich der Frage, wann eine Ausnahme nicht erteilt werden darf.

Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) sowie Freizeitanlagen und -einrichtungen sollten nach Ansicht der Stellungnehmenden nicht aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden, sondern deren Eignung als potenzielle Windkraftstandorte in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Wir begrüßen die Reduzierung des generellen Abstandes zu diesen Gebieten von 700 m auf 300 m, unterstützen jedoch auch eine weitere Reduzierung.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wenn auch Anlagen im Westen der baden-württembergischen Teilregion entstehen. In diesem Fall sollte ggf. von einer Mindestflächengröße Abstand genommen werden.

Die Stellungnehmenden regen den Ausgleich von Eingriffen im räumlichen Kontext an – welcher abhängig von den jeweiligen Arten zu definieren ist – so dass sie den hier betroffenen Populationen zugutekommen. Insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Flächenverbrauchs in der Region und der dadurch entstehenden Verknappung verfügbarer Flächen, müssen Ausgleichsmaßnahmen frühestmöglich mitgedacht und entsprechende Flächen berücksichtigt und festgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte auch jetzt bereits auf die Artenhilfsprogramme gesetzt werden und die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Metropolregion geschaffen werden. Wo nötig müssen Flächen bereits in den aktuellen Planungsschritten freigehalten werden.

Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal aus landschaftsbildlichen Aspekten flächendeckend als Ausschlussgebiete zu definieren, betrachten die Stellungnehmenden hinsichtlich der Dringlichkeit der Klima- und Biodiversitätskrise und der bisherigen Versäumnisse, Maßnahmen zu ergreifen, nicht als zeitgerecht. Eine mögliche subjektive Störung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen kann vernachlässigt werden: zunehmende Trockenheit im Boden, Hitzestress, immer häufigere Starkregenereignisse und andere Folgen der zunehmenden Erderhitzung werden unsere Landschaft nachhaltig verändern. Ein bekanntes und erschreckendes Beispiel stellt das Landschaftsbild des National-

parks Harz dar. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. So sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht.

Einzelfallprüfung
Wie unter 3. Methodik beschrieben, sehen die Stellungnehmenden in der vorhandenen Infrastruktur (ausreichend breite Straßen und Zuwegungen, Umspannwerke, etc.) ein wichtiges Planungskriterium. Wir bitten deshalb, den Grad der vorhandenen Infrastruktur auf der regionalen Ebene zu berücksichtigen. Wir regen an, auch die für Fledermäuse besonders geeigneten Lebensräume bei dem Flächenauswahlprozess zu berücksichtigen. Diese wurden vom Gutachterbüro FriNaT im Rahmen der Studie „Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg – Grundlagen für ein Artenhilfsprogramm für windkraftsensible Fledermausarten" ermittelt (2021) und sind unter https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/ als shapefiles zum Download verfügbar.

Datengrundlagen/Quellen
Da durch die aktuellen rechtlichen Änderungen („EU-Notfallverordnung", Verordnung EU 2022/2577) wichtige Datenerhebungen zum Artenschutz und der Umweltverträglichkeit auf den weiteren Planungsebenen entfallen, kommt der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im vorliegenden Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Eine derartige Abschichtung kann jedoch nur dann als sachgerecht angesehen werden, wenn die Grundlage der Daten und Bewertungen auf SUP-Ebene als ausreichend und geeignet angesehen werden kann.

Die Stellungnehmenden erachten es aus diesem Grund als unabdinglich, im jetzigen Verfahrensschritt möglichst viele bereits erhobene und fachlich sinnvolle Daten einzubeziehen. Dies umfasst explizit Daten der Plattform ornitho.de, der Ornithologischen Gesellschaft BadenWürttemberg (OGBW), sowie der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), aber auch wo möglich Daten aus anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Projekten. Insgesamt regen wir an, auch aktuelle Daten heranzuziehen.

Der für die Regionalplanung zu berücksichtigende Fachbeitrag Artenschutz der LUBW, mit den Kategorien A und B (welche wie bereits angemerkt beide als Ausschlusskriterien behandelt werden müssen) ist ein sinnvolles Werkzeug. Gleichwohl enthält er in der aktuellen Version noch offene Punkte bzw. Mängel, auf die wir hier nochmals verweisen möchten. Es ist bekannt, dass vor allem hinsichtlich der Fledermäuse ein grundsätzlicher Mangel an verfügbaren Daten in Baden-Württemberg herrscht. Eine zentrale, landesweite Datenbank existiert nach unserer Kenntnis nicht. Auch ehrenamtliche Erfassungen sind bei weitem nicht flächendeckend. Nach stichpunktartiger Kontrolle der Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW fiel auf, dass Gebiete mit großen Fledermausvorkommen im baden-württembergischen Teil der Region zu ergänzen wären. Beispielhaft seien genannt:

- Wochenstubenquartiere sowie Winterquartiere der Mopsfledermaus. Wir verweisen auf den FFH-Managementplan „Odenwald und Bauland Hardheim, S. 53 bzw. Kapitel 3.3.3. (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/958519/MaP_Text_Odenwald_Bauland_Hardheim. pdf/fdff081f-ab78-4aee-a15f-1276a15ab5ef?t=1635255681000&download=true)

- Massenwinterquartier des Großen Mausohrs, mit 7 weiteren überwinternden Fledermausarten, im Bierkeller Ernsttal. Wir verweisen auf den Managementplan Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, S. 64 und 66ff (https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/documents/10184/431266/6421311_01_text_Managementplan.pdf/e3001c91-07ab-4ac3-8093-968090e2075d?t=1519637397000&download=true)

Abschließend möchten die Stellungnehmenden darauf hinweisen, dass von der Nutzung der Regionalen Planhinweiskarte - Windenergie, Stand August 2022 und veröffentlicht am 12.09.2022, abzusehen ist. Die Karte wird als ungeeignet eingestuft.

Literaturverweise

- Brinkmann R, Hurst J, Kohnen A, Moll F & A Schumm (FrlnaT) (2021) Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg – Grundlagen für ein Artenhilfsprogramm für windkraftsensible Fledermausarten. Im Auftrag von NABU Baden-Württemberg und AGF Baden Württemberg. 136 S. https://baden-wuerttemberg.nabu.de/news/2022/maerz/31271.html
- Koch M, Irina Ganal I, Flachsbarth F, Winger C, Vogel M, Bürger V & D Bauknecht (Öko-Institut) (2022) 100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen. Studie im Auftrag des BUND Landesverband Baden-Württemberg. 150 S. https://www.oeko.de/publikationen/p-details/100-klimaneutrale-energieversorgung-derbeitrag-baden-wuerttembergs-und-seiner-zwoelf-regionen
- Koch M & C Winger C (Öko-Institut) (2023) Auswirkungen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW auf den notwendigen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg und seinen zwölf Regionen. Kurzstudie für den BUND Landesverband Baden-Württemberg. 55 S. https://www.oeko.de/publikationen/p-details/auswirkungen-des-fachbeitrags-artenschutz-derlubw-auf-den-notwendigen-ausbau-der-windenergie-in-baden-wuerttemberg-und-seinenzwoelf-regionen

7.9 BUND Südpfalz

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch die Kreisgruppe Südpfalz, nimmt zur ausliegenden Planung Stellung:

In den Landkreisen Germersheim und südliche Weinstraße sollte eine Erweiterung oder das Repowering der bestehenden Windparks in den Gemarkungen Hatzenbühl, Minfeld, Offenbach, Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim und Schwegenheim priorisiert werden, statt neue Windparks an weniger geeigneten Standorten neu auszuweisen.

Dessen ungeachtet fordert der BUND-Südpfalz in den weiteren Planungsschritten zu jeder Einzelplanung eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen. Die Ergebnisse sollen genutzt werden, um die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch auf das Schutzgut „Mensch“ weitgehend zu minimieren.

Besonders umfassend und gründlich sollte diesbezüglich insbesondere in Restriktionsgebieten wie Wäldern mit kulturhistorischer Bedeutung sowie Kulturlandschaften oder deren Teile mit besonderer naturräumlicher oder kulturhistorischer Bedeutung geschehen.

Weiterhin gelten für uns Natura 2000-Gebiete mit den Vogelschutzgebieten als Ausschlussflächen für neue Anlagen, soweit der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets windkraftsensible Arten beinhaltet. In den anderen Natura 2000-Gebieten müssen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen ausgeschlossen sein. (BUND-Windenergieposition 2023).

7.10 Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.

7.11 Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.

Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region zur Erreichung der Klimaziele. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist jedoch ein besonders sensibles Vorgehen notwendig. Hintergrund ist das hohe Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen (WKA) beim Natur- und Artenschutz und bei der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes kommt.

Ziel des Teilregionalplans Windenergie des VRRN ist die Ausweisung von insgesamt 1,1 Prozent der Fläche der Metropolregion Rhein-Neckar als Vorrangfläche für Windenergie bis Ende 2027 . Langfristig (bis Ende 2032) sollen 1,8% der Regionsfläche als Vorrangfläche für WKA ausgewiesen werden. Bisher sind im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion 0,21 Prozent der Fläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen (siehe Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie S. 6).

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir über die Vorgehensweise der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Erstellung des Umweltberichtes ohne jegliche Standortangaben irritiert sind, insbesondere da gleichzeitig vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim für den Flächennutzungsplan (FNP), der einen Teil der Flächen des Teilregionalplans umfasst, bereits Potenzialflächen für Windenergie ausgewiesen und in der Verbandsversammlung am 12.05.2023 vorgestellt wurden.[1] Alle Flächen auf Mannheimer Gemarkung sind von beiden Planungsverfahren betroffen.

In den Scoping-Unterlagen steht zu den Untersuchungsschwerpunkten des Umweltberichtes (S.15): „Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können“. Ohne Kenntnis dieser Vorranggebiete bzw. Standortangaben ist uns die Ermittlung notwendiger Untersuchungsaspekte für den Umweltbericht jedoch nicht abschließend möglich.

Ausschlusskriterien und Einzelfallprüfung
Wir sind verwundert über die teilweise divergierenden Vorgaben zu Flächenauswahlkriterien und Ausschlusskriterien /Tabuflächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans und des FNP.

So ist beispielweise in den Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie (S. 9) aufgeführt, dass die Naturraumeinheiten Bergstraße (inkl. Pufferzone) und Neckartal von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. In den Potenzialkarten des Nachbarschaftsverbandes[2] sind in diesen Regionen jedoch Potenzialflächen für WKA ausgewiesen.

In den Scoping-Unterlagen des Teilregionalplans Windenergie wird zudem als Kriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten für WKA in Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m^2 in 60m Höhe angesetzt. Gleichzeitig werden vom Nachbarschaftsverband in der Rheinebene im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und auf weiteren Flächen im Norden Mannheims Potenzialflächen für WKA mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte

[1] Siehe http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html

[2] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und% 20PV_Anlage_1_Windenergie_A3_20230420.pdf

von unter 190 W/m2 ausgewiesen (siehe auch folgenden Kartenausschnitt).[3]

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Scoping-Unterlagen und Kriterien zum Teilregionalplan Windenergie würde dies bedeuten, dass auf Mannheimer Gemarkung die o.g. Flächen im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und weitere Teilflächen im Norden Mannheims für einen „wirtschaftlichen Anlagenbetrieb" nicht geeignet sind und damit als Potenzialflächen ausgeschlossen würden.

Das Umweltforum begrüßt die genannten Mindestvorgaben von mindestens 190 W/m2 in 60m Höhe für die Ausweisung von Vorranggebieten. Alle Eingriffe in Natur- und Artenschutz sollten nur bei angemessenem Nutzen überhaupt in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden.
Diesbezüglich bitten wir auch um Abstimmung der Kriterien mit dem Nachbarschaftsverband und um entsprechende Erläuterung.

Bzgl. der „Sonstigen Auswahlkriterien" (siehe Scoping-Unterlagen S. 11) bei der Einzelfallprüfung möchten wir darum bitten, insbesondere die Schutzwirkungen des Waldes stärker zu gewichten und diese nicht erst in der Einzelprüfung zu berücksichtigen. Waldflächen mit den folgenden, besonderen Schutzfunktionen sind als Ausschlusskriterien einzustufen:

- Gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch),
- Bodenschutzwälder (Schutzgut Boden)
- Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.)
- Alte Laubholzbestände (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.).

Insgesamt bitten wir darum, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Erholungsfunktion des Waldes bei der Kriterienfestlegung und im Umweltbericht deutlich stärker zu gewichten, um die Akzeptanz für Windkraftanlagen zu verbessern.

Der Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg hat am 13.12.2018 die Flächen des Käfertaler Waldes u. a. aus Gründen der Naherholung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Als weiteres, wichtiges Kriterium zumindest in der Abwägung der Einzelfallprüfung sind „Waldgebiete mit nicht ausreichend erschlossener Fläche" zu ergänzen. Eingriffe durch notwendige Straßenbau- und Ausbaumaßnahmen und Flächenerschließungen für den Bau von WKA, die mit Rodungsarbeiten und Bodenversiegelung über den reinen Anlagenbau von 0,6 ha pro WKA verbunden sind, müssen vollumfänglich berücksichtigt werden und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Boden, Fläche sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion des Waldes) ermittelt werden.

Außerdem sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial grundsätzlich als Vorrangfläche für WKA auszuschließen, analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum (oder auch in der Region Mittlerer Oberrhein) im baden-württembergischen Teilraum.

---

[3] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und% 20PV_Anlage_2_Windenergie_A3_20230418.pdf

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in ihrem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (10/2022) Schwerpunktvorkommen für windenergiesensible Arten (insb. Vögel und Fledermäuse) definiert (S. 19). Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen (siehe folgende Abbildung).

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) sollten dagegen nicht aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden, sondern deren Eignung als potenzielle Windkraftstandorte in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Auch die angegeben Abstandsfläche von 300 m zu diesen Gebieten könnte entfallen.

Zudem fordern wir den Ausgleich von allen Eingriffen innerhalb der Metropolregion. Insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Flächenverbrauchs in der Region und der dadurch entstehenden Verknappung verfügbarer Flächen müssen Ausgleichsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden und entsprechende Flächen bereits in der Planung festgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte bereits in der Planung auf Artenhilfsprogramme gesetzt werden und die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Region geschaffen werden.

Eignungskriterien
Weiterhin erachten wir es als wichtig, analog zum Teilregionalplan Solarenergie Eignungskriterien für Vorrangflächen regionalbedeutsamer Windenergienutzung zu definieren. Dazu sollte neben den bereits definierten Mindestwindgeschwindigkeiten (mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m2 in 60m Höhe) auch die Nähe zu bestehender Infrastruktur wie Straßen und Stromleitungen gehören. Damit könnten zum einen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden und zum anderen Eingriffe durch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Leitungsbau reduziert werden.

Vorhandene Datengrundlagen
Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, die dem Nachbarschaftsverband aus früheren Verfahren zum FNP Windenergie bereits diverse Untersuchungen zum Artenschutz in der Region Mannheim vorliegen. Sofern es dazu keine aktuelleren Untersuchungen gibt, sollten zumindest die Gutachten berücksichtigt werden. Dazu gehören u. a.:

- Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) 2013: Avifaunistische Bewertung von Suchräumen für die Windenergie im Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim (siehe auch folgende Abbildung).
  Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart.

- IUS 2017: Vogelkundliche Überprüfung potentieller Flächen zur Windkraftnutzung in Mannheim
- IUS 2015: Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim Auswirkungen auf Fledermäuse
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (o.J.): Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg, Karten abrufbar über das Geoportal Baden-Württemberg: www.geoportal-bw.de

Außerdem möchten wir Sie auf ein Rechtsgutachten hinweisen, dass im Auftrag des NABU Bundesverbandes erstellt wurde. Es geht um: „Unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen an Land (§45b BNatSchG).

Aufgrund zahlreicher offener Fragen zum Verfahren bitten wir um die Durchführung eines Scoping-Termins zumindest für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion. Bei diesem Termin sollten u. a. folgende Fragen und Aspekte erläutert werden:

1. Was sind „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung" und wie unterscheiden sich diese von anderen Vorrangflächen oder Potenzialflächen für die Windenergienutzung?
2. Wie erfolgt die Abstimmung u. a. mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim zu Potenzialflächen und (den teilweise divergierenden) Auswahlkriterien?
3. Welche Einflussmöglichkeit hat die Regionalplanung auf die zunehmende Ausweisung von Flächen für WKA in der Region in Waldgebieten, u. a. im Besitz von Forst BW, vermutlich aufgrund des einfacheren Zugriffs auf diese Flächen durch das Land? Wie kann im Gegensatz dazu die Ausweisung von Flächen auf windhöffigen Freiflächen / Kuppen ohne Waldbestand gefördert werden?
4. Mit welchem Flächenbedarf pro Windkraftanlage wird gerechnet? Wie viele WKA mit welcher Leistung können auf 1,1% bzw. 1,8% der Regionsfläche errichtet werden?
5. Welche Flächen für Windkraftanlagen wurden von den Kommunen bereits gemeldet? (Wie) werden diese bei den Flächenzielen von 1,1% bzw. 1,8% berücksichtigt?
6. Welche Untersuchungen / Gutachten werden im Rahmen der Regionalplanung bzw. für die Erstellung des Umweltberichtes noch erhoben, um Wissenslücken zu schließen, insbesondere da für ausgewiesene „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung" dann keine weitere Umweltprüfung erfolgen soll?

7.12 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung

8. Kammern

8.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Im Scoping-Papier ist ausgeführt, dass die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene notwendig ist. Sensible artenschutzrechtliche Bereiche, die einen externen Ausgleich erwarten lassen würden, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen, denn damit würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Einmal für die Maßnahme an sich und ein weiteres Mal für die Kompensationsflächen. Auf Grund dessen wird eine externe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für artenschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt.

8.2 Industrie- und Handelskammern Metropolregion Rhein-Neckar (Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhessen)

Die beschlossene Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unterstützen wir ausdrücklich. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei

der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die Erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden.

Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Bei der Ausweisung von Flächen sollte beachtet werden, dass bereits heute in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen ist. Die von der CIMA durchgeführte „Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" hat ein Defizit an Gewerbeflächen von knapp 500 ha bis zum Jahr 2035 ergeben. Diese Mangelsituation darf nicht weiter verschärft werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zur „Unterrichtung zur Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik" gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz" vom 16. November 2022.

Seitens der Industrie- und Handelskammern bringen wir die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konstruktiv ein.

Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW), 2014: Wanderfalken und Uhu – Kartierung der Schutzzonen mit 1 km Radius um die Brutstandorte im Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis.

Hessischer Bauernverband e. V., 2021: Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen (LFS)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2012: Artenschutzfachliches Gutachten Rheinpfalz.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2014: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftsensiblen Arten in Baden-Württemberg.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie – Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM), 2023: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)

Simon, Störger, 2013: Vom sektoralen Artenschutz zum überregionalen, vorsorgenden Artenschutzprogramm – Eine Analyse der „Agrar-Arten" Wiesenweihe (Circus pygargus) und Kornweihe (Circus cyaens) in Rheinland-Pfalz.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt a. M.) und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz), 2012: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 2009: Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2012: Entwurf Landschaftsrahmenplan für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2014: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2019: Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2019: Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2023: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen, Satzungsbeschluss.

VSW [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland] & LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (2012), bearbeitet von Richarz, K., Hormann, M., Werner, M., Simon, L. & T. Wolf: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. 147 S. Mainz.

Gesetze / Erlasse / Rundschreiben

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert.

EU-Notfallverordnung (EU-NotfallVO), Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert.

Landesplanungsgesetze der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 16.12.2014.

Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) – Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert.

Weitere Datengrundlagen
Auflistung nach Schutzgüter geordnet

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wohnsiedlungsflächen
- Vorhandene Flächennutzungsplanungen der Kommunen
- ATKIS-Basis-DLM/ALKIS
  - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19,
  - Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation,
  - Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Erholungswälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz

Lärmschutzwälder
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz

Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gemäß der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar, 12/2014

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Naturschutzgebiete
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG-Viewer), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Downloaddatum: 26.03.2025
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Natura 2000-Gebiete
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG-Viewer), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Downloaddatum: 26.03.2025
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Natura 2000-Lebensraumtypen und Lebensstätten
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.03.2025

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Gesetzlich geschützte Biotope (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Hessische Biotopkartierung
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG-Viewer), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Downloaddatum: 26.03.2025

Naturdenkmale
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße, 11/2011
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020, Ergänzung 2023

Geschützte Landschaftsbestandteile
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. W., Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste, 05/2020
- Kreis Bergstraße; Bauen, Umwelt und Denkmalschutz; Untere Naturschutzbehörde

Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 08/2020

Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Waldeinteilung Staatswald (a.k.a. Forsteinrichtungsdaten Staatswald)
- Forst Baden-Württemberg
  Download von Webseite: https://www.forstbw.de/produkte-angebote/geo-daten, Downloaddatum: 28.02.2025

Waldeinteilung Kommunalwälder (a.k.a. Forsteinrichtungsdaten Kommunalwälder)
- Regierungspräsidium Freiburg; Ref. 85 - Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation (07/24)

Wildtierkorridore

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde

Streuobstbestand

- BasisDLM: Streuobstwiesen und Vegetationsmerkmal Streuobst, Datenquelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0, Downloaddatum 07/25
- BasisDLM: Streuobstacker, Streuobstwiesen und Vegetationsmerkmal Streuobst, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinfomation, Downloaddatum: 09.05.2023
- BasisDLM: Streuobstacker und Streuobstwiesen, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RP - Datenlieferung aus 05/2023

Biosphärenreservate

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 03/2022

Biodiversität

Baden-Württemberg

- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Offenland: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Gewässerlandschaften: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Wiedervernetzung, Amphibien: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Feldvogelkulisse: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, Stand 2012
  - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
  - aktualisiert um trockene/mittlere/feuchte Kernräume aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017
  - trockene Waldlebensräume
  - konkretisierte Wildtierkorridore (Grundlage: Generalwildwegeplan 2009, FVA Baden-Württemberg)
  - Waldschutzgebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020
  - Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020
- Weitere Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, 2012
  - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
  - trockene Waldlebensräume
  - aktualisiert um Verbindungsräume (Umkreis 1000 m) aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017

Hessen
- Biotopverbundplanung Hessen:
  - Kernräume des Biotopverbunds
  - unzerschnittene Räume (UZR) > 50km²
  - Bestand an Feuchtbiotopen
  - wertvolle Entwicklungsräume (Moor, Auenstandorte)
  - sonstige Entwicklungsräume (Moor, Auenstandorte)
  - Bestand Heiden und Magerrasen
  - wertvolle Entwicklungsräume (< 100m zu Heiden, Magerrasen)
  - sonstige Entwicklungsräume (Trockenbiotope)
- Landesplanungsportal Hessen, Downloaddatum: 29.09.2023

Rheinland-Pfalz
- Flächen des regionalen Verbunds aus dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (modifiziert) gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009
- Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

Besonderer Artenschutz

Baden-Württemberg
- Schwerpunktvorkommen gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg; LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Fledermaus-Daten: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 05/23, 08/23
  - FFH-Fledermausvorkommen
  - 1500 m um Fledermaus-Netzfänge
  - 1500 m um bedeutende Wohnquartiere
  - 1500 m um Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimperfledermaus
- ARTIS-ASP-Daten und MaP-Artenfundpunkte, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 09/25
- Weißstorch-Horststandorte, Regierungspräsidium Karlsruhe, LUBW - Download von Webseite: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft (Downloaddatum: 03.03.2025)
- Fledermaus-Sensibilitätskarte: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html? (Downloaddatum: 17.09.2025)
- Verbreitungskarten windkraftempfindliche Fledermausarten: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 25.09.2025
- Verbreitungskarten windkraftempfindliche Vogelarten: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 25.09.2025
- Rebhuhnschutzgebiete Schefflenz: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 08/25

- AGW-Daten zu Wanderfalken und Uhus im Umfeld Weißer Stein, Kinzert, Salzlackenkopf, Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg, 10725
- Rast- und Zugögel Rhein-Neckar-Kreis: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 08/25
- Verbeitungsdaten windkraftsensibler Vogelarten: Greifvögel, Weißstorch, Schwarzstorchreviere (Quadrante), Schwarzstorch-Suchräume, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg , Ref. 25, 10/25

Hessen
- Artendaten (mcbs und natis), Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Abteilung Naturschutz, 09/25

Rheinland-Pfalz
- Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM), Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 11/23
- Daten aus dem Artdatenpool, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025
- ArtenFinder, - Säugetiere, Vögel, Artenfinder - ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, https://artenanalyse.net/artenanalyse/, Downloaddatum 31.03.2025
- Brutgebiete Kiebitz, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR), 10/25

Kompensationsmaßnahmen
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.03.2025
- Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz -Download aus LANIS: Downloaddatum: 27.03.2025
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde, 03/25

Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme
- Verband Region Rhein-Neckar, eigene Berechnung

Schutzgut Boden

Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung
- Gesamtbewertung der Böden (Gesamtbewertung unter Landwirtschaft und unter Wald): Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Bodenkarte von Baden-Württemberg, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, 05/25
- Bodenfunktionsbewertung: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 04/2020
- Bodenfunktionsbewertung): Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Geoportal Hessen, Downloaddatum: 30.08.2023

Grünland/Ackerzahl
- ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem)1 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Open-Data-Portal, Downloaddatum:03.02.2025
- Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Download aus dem Geoportal Hessen
- (Downloaddatum: 13.02.2025)
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Geoportal RP, Downloaddatum: 26.03.2025

Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg
- LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 Open-Data-Portal des LGL BW, Downloaddatum 03.03.2025

Historische Moorkarten Baden-Württemberg
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum 25.04.2025

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: Februar 2025
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Geodienste Wasser, Downloaddatum: 26.03.2025
- Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserportal RP, Downloaddatum: 25.03.2025

Wasserschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025

Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}-Flächen
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum 28.02.2025
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Geodienste Wasser, Downloaddatum: 26.03.2025
- Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserportal RP, Downloaddatum: 25.03.2025

Risikogebiete, HQ_{extrem}-Flächen
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum 28.02.2025
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Geodienste Wasser, Downloaddatum: 26.03.2025
- Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserportal RP, Downloaddatum: 25.03.2025

Starkregen – Wirkungsbereiche : Pot. Überflutung an Tiefenlinien
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 04/2022

Starkregen – Starkregenhinweisindex/Vulnerabilitätsindex
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Fachzentrum Klimawandel und Anpassung, 06/2022

Programmstrecken WRRL
- Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 01.02.2022, 02/2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03/2022

Gewässernetz
- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 11/2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03/2022

Gewässergeometrien aus BasisDLM
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Datenlieferung aus 06/2023
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Downloaddatum: 09.05.2023
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 05/2023

Schutzgut Klima / Luft

Klimaschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2023
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Immissionsschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2023
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Schutzgut Landschaft

Landschaftsschutzgebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG-Viewer), Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Downloaddatum: 03.08.2023

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Naturparke
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Downloaddatum: 27.02.2025
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG-Viewer), Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Downloaddatum: 28.08.2023
- Biosphärenreservat Pfälzerwald (nur Umriss): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Downloaddatum: 18.02.2025

Sichtschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Downloaddatum: 28.02.2025
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2023
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (nur RP)
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 07/2013

Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (nur BW)
- Landschaftsrahmenplanung für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar (Entwurf), 03/2012

Unzerschnittene Räume
- Bundesamt für Naturschutz, Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km², 2018

Bedeutsame Landschaften
- Bundesamt für Naturschutz, Bedeutsame Landschaften, 2022

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bau- und Kulturdenkmale
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 08/2022
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege, rjm medienservice GmbH, 06/2023
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 08/2023

In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 08/2023

UNESCO Weltkulturerbe, Limes
- Geschäftsstelle der Deutschen Limeskommission, 03/2020

Westwallanlagen (RP)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 04/2014

Historische Ortskerne (RP)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 04/2014

Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 06/2020
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenArchäologie 07/2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 05/2023

Sonstiges

Liegenschaften der Bundeswehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bestandsdokumentation/Spatial Data Managementsystem Bw, 12/2021

HGÜ-Leitungen
- Vorhaben Nummer 2 (Abschnitt A): Amprion GmbH, Netzprojekte, Gleichstrom-Netzprojekte Ultranet, 03/2022
- Vorhaben Nummer 2 (Abschnitt B): TransnetBW GmbH, 03/2022
- Nummer 3: TenneT TSO GmbH, 03/2022
- Nummer 19: TransnetBW GmbH, 03/2022
- Nummer 19 (Nord): Amprion GmbH, Netzprojekte, Genehmigungen Leitungsprojekte, 07/2022
- Nummer 67: Amprion GmbH, Netzprojekte, Genehmigungen Leitungsprojekte, Projekte Mitte, 03/2022

Stromleitungen TransnetBW
- TransnetBW GmbH, 04/2022

Gasleitungen
- GASCADE Gastransport GmbH, 03/2022

Wasserversorgungsanlagen Bodensee-Wasserversorgung
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung; Bereich Planung, Bau u. Dokumentation; Abteilung Zentrale Netzinformation, 08/2023